STADT HERZOGENRATH
Der Bürgermeister

50 JAHRE NEUE STADT HERZOGENRATH

Vorlage	Drucksachen-Nr: **V/2017/271-E02**
Erstellt durch: Amt 61 - Stadtplanungsamt	Status: öffentlich

37. Änderung Flächennutzungsplan "GE Boscheler Berg-Ost"
Hier: 1. Beschluss der Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Anregungen 2. Beschluss zur öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Beratungsfolge: **TOP:__**

Datum	Gremium	Einst.	Ja	Nein	Enth.
05.05.2022	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und grenzüberschreitende Zusammenarbeit				

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und grenzüberschreitende Zusammenarbeit beschließt

1. die Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Anregungen

2. die öffentliche Auslegung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Finanzielle Auswirkungen (einschl. Darstellung der Folgekosten – Sach- und Personalaufwendungen – sowie Folgeerträge):

1. Gesamtkosten

[x] Pflichtaufgabe
[ ] Freiwillige Aufgabe

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung

[x] ja [ ] nein

[x] im Ergebnisplan bei Aufwandskonto 543167 im Teilergebnisplan 0951110

[ ] im Finanzplan bei Investitionsnummer

Die Gesamtausgaben belaufen sich auf/betragen 30.086,18 Euro.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

[x] keine Auswirkungen

[ ] positive Auswirkungen

[ ] negative Auswirkungen

Kurze Erläuterung (1-3 Sätze – Um welche Auswirkungen handelt es sich? Sind diese erheblich oder gering? Wenn die Auswirkungen negativ sind, bestehen alternative Handlungsmöglichkeiten?):

Die Änderung des Flächennutzungsplanes hat zunächst keine Folgen auf den Klimaschutz. Statt einer landwirtschaftlichen Fläche wird der Änderungsbereich im Flächennutzungsplan zukünftig ein Gewerbegebiet darstellen. Erst im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren werden konkrete Festsetzungen zum Schutz von Natur und Umwelt getroffen.

Der Änderungsbereich liegt innerhalb eines Kaltluftvolumenstroms, der Richtung Übach-Palenberg strömt. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung können keine konkreten Aussagen zu Art und Lage einer späteren Bebauung getroffen werden. Die 37. Änderung des FNP kann nur Handlungsempfehlungen für den späteren Bebauungsplan treffen. Um die negativen Auswirkungen auf den Kaltluftvolumenstrom möglichst gering zu halten, wird insbesondere eine Bebauung in Strömungsrichtung sowie eine ausreichende Begrünung empfohlen.

Sachverhalt:

Der Umwelt- und Planungsausschuss hat in der Sitzung am 17.10.2017 die Aufstellung der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes (siehe Drucksachen-Nummer V/2017/271) beschlossen. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und grenzüberschreitende Zusammenarbeit hat in seiner Sitzung am 23.09.2021 die Durchführung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens (siehe Drucksachen-Nummer V/2017/271-E01) beschlossen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 25.02.2022 über die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes informiert und um Stellungnahme gebeten. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sind insgesamt 24 Stellungnahmen eingegangen. Die Zusammenfassung der von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen und der Abwägungsvorschlag zu den Anregungen und Bedenken sind als Anlage 1, die eingegangenen Stellungnahmen selbst in Anlage 7 beigefügt.

Für die Öffentlichkeit haben die Planunterlagen vom 25.02.2022 bis einschließlich 31.03.2022 zur Einsicht ausgelegen. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sind insgesamt fünf Stellungnahmen eingegangen. Die Zusammenfassung der aus der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen und der Abwägungsvorschlag zu den Anregungen und Bedenken sind als Anlage 2, die eingegangenen Stellungnahmen selbst als Anlage 8 beigefügt.

Anlage 3 sind die Planunterlagen zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes – Darstellung der Änderung und Begründung - zu entnehmen.

Gemäß § 2 (4) BauGB ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht bildet den gesonderten Teil B der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung. Er ist als Anlage 4 der Vorlage beigefügt.

Im Rahmen der Erarbeitung der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) Stufe I und II zu möglichen Auswirkungen auf planungsrelevante Arten erstellt. Hinzu kam eine Bewertung dieser Auswirkungen im Hinblick auf die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Die Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) Stufe I und II ist als Anlage 5 der Vorlage beigefügt.

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und grenzüberschreitende Zusammenarbeit am 23.09.2021 wurde die Erstellung eines Gutachtens über die Auswirkungen einer gewerblichen Bebauung auf die vorhandene Frischluftschneise im betroffenen Gebiet beschlossen. Das Klimagutachten (Entwurf Stand April 2022) ist als Anlage 6 der Vorlage beigefügt.

Die Verwaltung empfiehlt, den vorliegenden Entwurf der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Dauer eines Monats gem. § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

Rechtliche Grundlagen:

BauGB

Anlage/n:

Anlage 1: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Anlage 2: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Anlage 3: Planunterlagen zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes – Darstellung der Änderung und Begründung (Entwurf)

Anlage 4: Umweltbericht (Entwurf)

Anlage 5: Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I und II

Anlage 6: Klimagutachten (Entwurf Stand April 2022)

Anlage 7: Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Anlage 8: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Stadt Herzogenrath

37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Herzogenrath "GE Boscheler Berg-Ost"

Zusammenfassung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 25.02.2022 bis 31.03.2022 gem. § 4 (1) BauGB von **Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange** eingegangenen Stellungnahmen

und Abwägungsvorschlag

Lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Kurzinhalt der Stellungnahme TÖB / Behörde	Stellungnahme der Verwaltung und Abwägungsvorschlag
1	Gemeinde Kerkrade Schreiben vom 25.02.2022	Die Gemeinde Kerkrade weist darauf hin, dass das Verfahren in ihre Registratur aufgenommen wurde und an den zuständigen Mitarbeiter weitergegeben wird. Eine weitere Stellungnahme zu den Inhalten der 37. Flächennutzungsplanänderung wurde nicht abgegeben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2	ASEAG Mail vom 01.03.2022	Gegen die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Herzogenrath im Bereich „GE Boscheler Berg - Ost“ bestehen seitens der ASEAG grundsätzlich keine Bedenken. Die Erschließung des Plangebietes durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) wird durch die auf der Geilenkirchener Straße verkehrenden Buslinien 21, 430, N3 und der Bushaltestelle „Boscheler Berg“ zurzeit ausreichend sichergestellt. Damit bestehen umsteigefreie Busverbindungen in Richtung Würselen, Aachen, Übach-Palenberg und Herzogenrath. Jedoch wird die Errichtung einer weiteren Haltestelle im geplanten Gewerbegebiet empfohlen, um kurze Fußwege zu gewährleisten.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung vorliegen. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes werden keine Aussagen zur Erschließung des geplanten Gewerbegebietes getroffen. Der Hinweis zur Errichtung einer Haltestelle im Gebiet wird zur Kenntnis genommen und ist auf Ebene des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens zu berücksichtigen.
3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Schreiben vom 03.03.2022	Durch die Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung vorliegen.
4	Westnetz GmbH Schreiben vom 04.03.2022	Die Stellungnahme betrifft nur das von der Westnetz GmbH betreute Nieder- und Mittelspannungsnetz bis zur 35-kV-Spannungsebene. Gegen die Planungen bestehen keine Bedenken, da keine von der Westnetz GmbH betreuten Versorgungsanlagen betroffen sind.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung vorliegen.
5	EBV GmbH Schreiben vom 07.03.2022	Zum o.g. Flächennutzungsplan werden unsererseits keine Bedenken erhoben. Eine Kennzeichnung nach § 5 (3) 2. BauGB ist nicht erforderlich.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung vorliegen.

Lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Kurzinhalt der Stellungnahme TÖB / Behörde	Stellungnahme der Verwaltung und Abwägungsvorschlag
6	enwor – energie & wasser vor ort GmbH Schreiben vom 09.03.2022	Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Wir weisen auf folgende Planungen und Hinweise aus unserem Haus hin: <u>Parallelleitung L240:</u> Wie am 09.03.2022 telefonisch besprochen plant die enwor im Bereich des Plangebietes die Verlegung einer neuen Wassertransportleitung DA 355 entlang der Landstraße L240. Die neue Leitungstrasse wurde sowohl aus hydraulischen als auch wirtschaftlichen Gesichtspunkten ausgewählt. Zu ihrer Orientierung liegt in diesem Schreiben ein Lageplan mit der Bestandsleitung und der geplanten Leitung bei. Der Ausbau der Transportleitung dient der Versorgungssicherheit von Bürgern, Gewerbe und Industrie der Städte Herzogenrath und Übach-Palenberg mit einwandfreiem Trinkwasser. Um den stetig wachsenden Bedarf zu decken, soll das Projekt priorisiert verfolgt werden. Bei Ankauf der Fläche durch die Stadt Herzogenrath soll die Leitung durch eine beschränkte Dienstbarkeit gesichert werden. Der Rechtsverlust soll der Stadt im Rahmen einer Entschädigung ausgeglichen werden. Es wird zeitnah um ein orientierendes Gespräch mit der Stadt Herzogenrath und StraßenNRW gebeten. <u>Sonstige Versorgungsmedien (Strom, Gas) und Glasfaser (LWL):</u> Im Zuge des nachgelagerten Bauleitplanverfahrens muss durch den Erschließer ein umfassendes Versorgungskonzept entwickelt werden. Der Standort befindet sich im Grenzbereich des Versorgungsnetzes der enwor. Im neuen Plangebiet sind den geplanten Ansiedlungen entsprechend, mindestens 2 Flächen nach § 9 (1) Nr. 12 für Ortsnetzstationen (Trafostationen) vorzusehen. Weitere Stationen sind bedarfsgerecht abzustimmen. Die Gasleitung endet aktuell im Gewerbegebiet Boscheler Berg. LWL ist durchgängig in der Geilenkirchener Straße verlegt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Ausweisung der Fläche als „gewerbliche Baufläche“ im Flächennutzungsplan steht der geplanten Verlegung einer neuen Wassertransportleitung nicht entgegen. Die Leitungstrasse ist auf Ebene des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens zu berücksichtigen. Die enwor – energie und wasser vor ort GmbH wird im Bebauungsplanverfahren als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind auf Ebene des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens zu berücksichtigen. Die enwor – energie und wasser vor ort GmbH wird im Bebauungsplanverfahren als Träger öffentlicher Belange beteiligt.
7	Deutsche Telekom Technik GmbH Schreiben vom 16.03.2022	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung vorliegen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind auf Ebene des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens bzw. im Rahmen der Ausführungsarbeiten zu berücksichtigen.

Lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Kurzinhalt der Stellungnahme TÖB / Behörde	Stellungnahme der Verwaltung und Abwägungsvorschlag
		wir danken für die Information zu der o.g. Maßnahme. Als Anlage fügen wir 1 Satz Bestandspläne der Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom Technik GmbH bei. Die beigefügten Anlagen sind nur für die Planungszwecke bestimmt. Gegen die Durchführung Ihres Vorhabens bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Unsererseits ist in diesem Bereich keine Maßnahme geplant. Bei Arbeiten in der Nähe von unterirdischen Telekommunikationsanlagen ist die Kabelschutzanweisung zu beachten, damit Beschädigungen unserer Anlagen vermieden werden. Freigelegtes Trassenband darf weder entfernt noch verlegt werden, da es als Warnschutz auf das Vorhandensein von Kabeln aufmerksam machen soll. Der vorgeschriebene Mindestabstand ist einzuhalten. Sollte dies wegen örtlicher Gegebenheiten nicht möglich sein, so ist bei Näherungen ein Wärmeschutz bzw. bei Kreuzungen ein mechanischer Schutz zwischen den Kabeln einzubauen.	
8	Wasserverband Eifel-Rur Schreiben vom 21.03.2022	Seitens des Wasserverbandes Eifel – Rur bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben. Die Entwässerungsplanung ist im weiteren Verfahren mit dem Wasserverband Eifel – Rur abzustimmen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung vorliegen. Die Entwässerungsplanung erfolgt nicht auf Ebene des Flächennutzungsplanes, sondern muss in den nachgelagerten Verfahrensschritten erfolgen.
9	PLEdoc GmbH Schreiben vom 21.03.2022	Die PLEdoc GmbH bezieht sich auf die o.g. Maßnahme und teilt hierzu mit, dass von ihr verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: - OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen - Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen - Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg - Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen - Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen - Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund - Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen - GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung vorliegen.

Lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Kurzinhalt der Stellungnahme TÖB / Behörde	Stellungnahme der Verwaltung und Abwägungsvorschlag
		Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen wird den Unterlagen entnommen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von durch die PLEdoc GmbH verwalteten Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Es wird um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren gebeten. Maßgeblich für die Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs immer einer erneuten Abstimmung mit der PLEdoc GmbH bedarf.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene der 37. Flächennutzungsplanänderung kommt es nicht zu einer Festsetzung von Ausgleichsflächen.
10	Bezirksregierung Köln, Dezernat III Schreiben vom 22.03.2022	a) Allgemeines/Zuständigkeiten Bezüglich der allgemeinen immissionsschutzrechtlichen Belange (z. B. Lärm) wird von hier zunächst davon ausgegangen, dass diese von der Unteren Immissionsschutzbehörde der Städteregion Aachen vertreten werden und dass von Ihnen eine entsprechende Beteiligung erfolgt ist. Das Dezernat 53 ist jedoch zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungs- und Überwachungsbehörde für die Firma K. TEX Knein Technische Textilien GmbH (nachfolgend Knein), Am Boscheler Berg 32, 52134 Herzogenrath, die dort eine nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage zum Beschichten von Textilien betreibt und die sich im näheren Umfeld des Plangebietes befindet. Durch die v. g. Anlage der Firma Knein sind Immissionen an Lärm und Gerüchen im Anlagenumfeld nicht grundsätzlich auszuschließen. Von hier wird angeregt, die vorliegenden Angaben zu Lärm bzw. Gerüche im Umweltbericht diesbezüglich zu überprüfen. Eine ggf. weitergehende Betrachtung dazu kann nach hiesiger Auffassung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen. b) § 50 BImSchG i. V. mit Betriebsbereichen nach § 3 Abs. 5a BImSchG („Störfallbetriebe“) Das Plangebiet selber befindet sich nicht innerhalb von angemessenen Sicherheitsabständen nach § 3 Abs. 5c BImSchG bzw. Achtungsabständen ohne Detailkenntnisse nach Leitfaden KAS-18 bezogen auf Betriebsbereiche nach § 3 Abs. 5a BImSchG.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Städteregion Aachen wurde im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung um Stellungnahme gebeten. Eine Eingabe ist erfolgt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in den Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung aufgenommen. Dass durch die Immissionen des beschriebenen Betriebes Auswirkungen auf den Änderungsbereich entstehen, die einer Ausweisung der Flächen als gewerbliche Baufläche wiedersprechen, ist nicht zu erwarten. Eine weitergehende Betrachtung kann wie vom Einwender vorgeschlagen auf Ebene des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens erfolgen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Kurzinhalt der Stellungnahme TÖB / Behörde	Stellungnahme der Verwaltung und Abwägungsvorschlag
		Hinsichtlich der möglichen Ansiedlung von Betriebsbereichen im Plangebiet wird angeregt, im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung entsprechende Regelungen zu treffen. In diesem Zusammenhang wird bereits jetzt auf das von der Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesumweltministerium (KAS) in Auftrag gegebenen Rechtsgutachten "Erarbeitung und Formulierung von Festsetzungsvorschlägen für die Umsetzung der Abstandsempfehlungen für Anlagen, die einen Betriebsbereich i.S.v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden, nach den Vorgaben des BauGB und der BauNVO" der Anwaltskanzlei Redeker/Sellner/Dahs verwiesen, das sich zusammen mit dem Leitfaden „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG“ (KAS-18; 2. überarbeitete Fassung aus Nov. 2010) unter www.kas-bmu.de/kas-leitfaeden-arbeits-und-vollzugshilfen.html findet. In diesem Rechtsgutachten wird sich mit dem evtl. Ausschluss von Betriebsbereichen in einem Plangebiet oder einer entsprechenden Gliederung des Plangebietes nach störfallrechtlichen Gesichtspunkten auseinandergesetzt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind wie vom Einwender vorgeschlagen auf Ebene des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens zu berücksichtigen.
		Weiterhin wird auf folgendes hingewiesen: - Bei den Ausführungen auf den Seiten 9 und 10 im Umweltbericht („Seveso-III-Richtlinie (Störfallbetriebe)“) wird nicht darauf eingegangen, dass die Ansiedlung eines Betriebsbereiches im Plangebiet selber ggf. zu einem Konflikt führt.	Auf Seite 10 (neu) des Umweltberichtes wird die Bestandsaufnahme und damit die derzeitige Situation im Änderungsbereich beschrieben, ein Hinweis auf mögliche zukünftige Störfallbetriebe ist daher an dieser Stelle nicht notwendig. Der Umweltbericht wird auf Seite 12 (Prognosebeschreibung bei Durchführung der Planung) entsprechend ergänzt, die vorgeschlagenen Klarstellungen werden aufgenommen.
		- Bei den Ausführungen auf Seite 11 im Umweltbericht („Seveso-III Richtlinie (Störfallbetriebe)“) wird nicht näher darauf eingegangen, was als „schützenwerte Nutzungen“ bzw. als „große Abstände“ angesehen wird. Eine entsprechende Klarstellung erscheint hier mit Bezug auf vorhandene Nutzungen im Umfeld des Plangebietes sinnvoll.	
		c) Energieleitungen/26. BImSchV Das Dezernat 53 ist zudem als Obere Immissionsschutzbehörde zuständig für Niederfrequenzanlagen zur Fortleitung von Elektrizität einschließlich Bahnstromfernleitungen nach § 1 Absatz 2 Nr. 2 der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) mit einer Spannung von 110.000 Volt (110 kV) oder mehr. Von entsprechenden Leitungen zur Übertragung elektrischer Energie sowie Umspannanlagen, Ortsnetzstationen etc. können als Niederfrequenzanlagen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische und magnetische Felder hervorgerufen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Für das weitere Bauleitplanverfahren wird angeregt, die Planunterlagen hinsichtlich der Angaben zu entsprechenden Leitungen und deren evtl. Auswirkungen zu überprüfen (siehe Eintrag einer Leitung westlich	Entgegen der Darstellung des Einwenders ist im Flächennutzungsplan westlich des Änderungsgebietes keine Leitung eingetragen und auch nicht bekannt. Auch Hochspannungsmasten und Starkstromleitungen liegen nach derzeitigem Kenntnisstand im Änderungsbereich oder der näheren Umgebung nicht vor. Gemäß den Luftbildaufnahmen auf

Lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Kurzinhalt der Stellungnahme TÖB / Behörde	Stellungnahme der Verwaltung und Abwägungsvorschlag
		des Plangebietes in der vorliegenden Planzeichnung sowie Nennung von Starkstromleitungen auf Seite 9 im Umweltbericht).	www.tim-online.nrw.de befinden sich die nächstgelegenen Hochspannungsleitungen im Bereich der ca. 3,5 km entfernten Bahntrasse Aachen – Mönchengladbach. Eine Überprüfung und dann ggfs. auch Berücksichtigung von einzuhaltenden Abständen muss auf Ebene des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens stattfinden. Die Nennung von Starkstromleitungen auf Seite 9 des Umweltberichtes dient als grundsätzliche Information darüber, durch welche Anlagen elektromagnetische Felder erzeugt werden können. Zur Klarstellung wird ergänzt, dass im Änderungsgebiet und der näheren Umgebung keine Leitungen bekannt sind.
		Zur Einhaltung der Grenzwerte nach der 26. BImSchV (Verordnung über elektromagnetische Felder) ist ohne weitere Detailinformationen zu empfehlen, unmittelbar unterhalb von Hochspannungsfreileitungen sowie zusätzlich in einem an die äußeren Leiter der Freileitung angrenzenden Streifen eine Bebaubarkeit auszuschließen bzw. diejenigen Nutzungen auszuschließen, die mit dem mehr als nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen verbunden sind. Die Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) definiert in ihrem Fachbericht „Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder“ (Stand 22.10.2014) für Niederfrequenzanlagen die Bereiche für maßgebliche Immissionsorte (siehe Ausführungen im Abschnitt II.3.1). Eine Auslegung des Begriffs für Nutzungen, die „nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen“ bestimmt sind, findet sich unter Abschnitt II.3.2 des v. g. Fachberichtes der LAI. Der v. g. Fachbericht kann auf der Homepage der LAI unter folgendem Link in der Rubrik „Physikalische Einwirkungen“ heruntergeladen werden: https://www.lai-immissionsschutz.de/Veroeffentlichungen-67.html. Für die maßgeblichen immissionsorte wird im v. g. Fachbericht eine andere Bemessung (Bezug auf den jeweils an den ruhenden äußeren Leiter angrenzenden Streifen) genannt als für den Schutzabstand im Abstandserlass des MUNLV NRW aus 2007 (Bezug auf die Trassenachse). Gegebenenfalls sollten Sie zur Beurteilung schädlicher Umwelteinwirkungen durch elektrische und magnetische Felder beim Netzbetreiber die notwendigen Detailinformationen einholen. Die Aussagen zur Einhaltung der Grenzwerte nach der 26. BImSchV sollten sich entsprechend den LAI-Hinweisen auf die höchste betriebliche Anlagenauslastung beziehen.	Der Flächennutzungsplan stellt lediglich die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung für das gesamte Stadtgebiet dar. Eine Festlegung von konkreten überbaubaren Flächen erfolgt erst auf Ebene der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung, eine Festsetzung von Schutzzonen und Schutzstreifen kann daher auch erst auf dieser Ebene erfolgen. Im Änderungsbereich befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Starkstromleitungen oder Hochspannungsfreileitungen, so dass einer zukünftigen Bebauung der Flächen auf Ebene des Flächennutzungsplanes nichts entgegensteht. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Beteiligung der Netzbetreiber ist im Rahmen dieser Beteiligung erfolgt, Hinweise auf schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische und magnetische Felder wurden nicht gegeben.

Lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Kurzinhalt der Stellungnahme TÖB / Behörde	Stellungnahme der Verwaltung und Abwägungsvorschlag
		d) Sonstiges Für die Ausführungen in den Planunterlagen mit Bezug auf die Lärmaktionsplanung wird eine Überprüfung auf Aktualität angeregt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Rat der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 22.02.2022 den Entwurf des Lärmaktionsplan der Stadt Herzogenrath, 3.Runde beschlossen. Die für den Änderungsbereich relevanten Informationen werden in den Umweltbericht eingearbeitet.
11	Stadt Herzogenrath, Abteilung Jugendamt (A 51) Schreiben vom 23.03.2022	In o. g. Angelegenheit ergehen seitens der Jugendhilfeplanung keinerlei Hinweise.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
12	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW Schreiben vom 23.03.2022	Bezüglich des Umfanges und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung werden keine Anregungen und Hinweise vorgetragen. Hinsichtlich der bergbaulichen Verhältnisse und Bergschadensgefährdung wird mitgeteilt, dass sich die vorbezeichnete Planmaßnahme über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Anna Reststück“ sowie über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Reichskanzler 3“ befindet. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Anna Reststück“ ist die EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Reichskanzler 3“ ist die RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, wird empfohlen, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln. Ausweislich der derzeit bei der Bezirksvertretung Arnsberg vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein Bergbau dokumentiert, der möglicherweise auch heute noch einwirkungsrelevant sein kann. Der Vorhabensbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnis-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die EBV GmbH hat zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Stellungnahme abgegeben (siehe lfd. Nr. 5). Darin werden keine Bedenken erhoben, eine Kennzeichnung nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 BauGB wird nicht als notwendig erachtet. Die RWE Power Aktiengesellschaft wird im Rahmen des weiteren Verfahrens beteiligt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die EBV GmbH hat zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Stellungnahme abgegeben. Darin werden keine Bedenken erhoben, Hinweise auf Bodenbewegungen werden ebenfalls nicht gemacht.

Lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Kurzinhalt der Stellungnahme TÖB / Behörde	Stellungnahme der Verwaltung und Abwägungsvorschlag
		stand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Vorhabensbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen. Ferner ist der Planungs-/Vorhabensbereich nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen derzeit nicht betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. Bearbeitungshinweis: Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechtigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
13	BUND NRW e.V. Schreiben vom 25.03.2022	ALLGEMEIN: Die Stadt Herzogenrath möchte durch die Änderung des Flächennutzungsplanes eine Erweiterung des Gewerbegebietes „Boscheler Berg“ ermöglichen. Der Änderungsbereich liegt in einem Freilandkorridor, der sich durch eine starke Frischluft- und Kaltluftproduktion auszeichnet.	

Lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Kurzinhalt der Stellungnahme TÖB / Behörde	Stellungnahme der Verwaltung und Abwägungsvorschlag
		KLIMA: In der Begründung Teil A wird unter TZ 6.11 „Klimaschutz und Klimaanpassung“ in Absatz 3 dargestellt, dass die thermische Belastung im Kaltlufteinwirkungsbereich in Boscheln (Übach-Palenberg) tagsüber im Bereich von 35 bis 41°C (physiologisch äquivalente Temperatur) liegt, was einer starken thermischen Belastung entspricht. Das trifft nur teilweise zu. In Abweichung von dieser Darstellung liegen jedoch Teile des Kaltlufteinwirkungsbereiches in einem Bereich, der einer thermischen Belastung von >41°C ausgesetzt ist, was einer extremen thermischen Belastung entspricht. Die Kaltluftleitbahn, von der in Absatz 4 die Rede ist, hat nicht nur örtliche, sondern überörtliche Bedeutung. Weiter heißt es in der Begründung, dass im Rahmen des anschließenden Bebauungsplanverfahrens Maßnahmen zum Klimaschutz zu treffen sind. Diese werden unter TZ 5.6 „Schutzgüter Luft und Klima“ des Umweltberichtes Teil B im Kapitel „Vermeidungs- Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen“ im Teilbereich „Klima“ beispielhaft beschrieben. So sollen z.B. Regelungen zum Versiegelungsgrad und der Begrünung im Plangebiet sowie zur Höhe der geplanten Baukörper getroffen werden, um die Erhaltung des Kaltluftstroms in Richtung Übach-Palenberg zu gewährleisten. Wissenschaftliche Studien belegen jedoch, dass durch jeden Baukörper, auch wenn er in der Höhe begrenzt ist, die Kaltluftströmung beeinträchtigt wird, so dass die angestrebte Erhaltung des Kaltluftstromes in dem bisherigen Maße nicht möglich sein wird. So bildet sich unter Kaltluftbedingungen im Luv der Baukörper ein Kaltluftstau, der bis an die Oberkante der Gebäude anwächst und diese dann überströmt. Der Kaltluftabfluss wird gehemmt und die Fließgeschwindigkeit somit verringert, was in der Konsequenz zu verringerten Kaltluftmengen im Zielbereich führt und schlimmstenfalls Bereiche von der Kaltluftversorgung ausschließt. In ungünstigen Fällen beeinflusst ein Gebäude sogar die Kaltluftabflussparameter in deutlich größeren Höhen, als das Gebäude selbst hoch ist. Das bedeutet, dass auch bei nur zweigeschossiger Bebauung eine deutliche Beeinträchtigung zumindest der Erdgeschosse des Kaltlufteinwirkungsbereiches in Boschelen eintreten wird. Dies wird Folgen für Leib und Leben der dort wohnenden Einwohner haben, vor allem, da nach allen Vorhersagen Hitzeperioden zunehmen werden.	Die Aussage in der Begründung bezieht sich ausschließlich auf die klimatische Situation innerhalb des Änderungsbereiches. Für diesen stellt die Klimaanalysekarte überwiegend Grünflächen dar, die kleine Parzelle mit Bestandsbebauung wird als Siedlungsbereich dargestellt. Für beide Flächen wird eine starke thermische Belastung angegeben. Für einen schmalen Streifen zwischen den Siedlungsbereichen von Merkstein und Übach-Palenberg weist die Karte eine extreme thermische Belastung aus, diese Flächen liegen jedoch außerhalb des Änderungsbereiches, eine Beschreibung hat daher nicht stattgefunden. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen. Zwischenzeitlich wurde ein Klimagutachten erarbeitet, die Ergebnisse werden zur Offenlage in der Begründung und dem Umweltbericht ergänzt. Für die Untersuchung der klimatischen Auswirkungen im Planfall wurde für die Flächen des Änderungsbereiches im Simulationsprogram KLAM_21 eine Klassifizierung als „Gewerbegebiet“ genutzt, die typische gewerbliche Bebauungsstrukturen und Oberflächengestaltungen parametrisiert enthält, so dass auch ohne ein konkretes Bebauungskonzept für die Fläche eine belastbare Aussage zu den Auswirkungen getroffen werden kann. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass sich durch die Planung Änderungen der Kaltluftvolumenschichtdichten ergeben. Im Plangebiet wird in Zukunft die Kaltluft aufgezehrt und die Strömungsgeschwindigkeit beeinflusst. Nordwestlich des Änderungsgebietes treten leichte Reduktionen der Kaltluftvolumenstromdichte auf. Im Bereich der unmittelbar angrenzenden Bestandsbebauung beträgt die relative Änderung mehr als 10 %, im Siedlungsbereich des Stadtteils Übach sind die Verringerungen überwiegend geringer als 5 %, nur in vereinzelten Bereichen treten Verringerungen von 5 bis 10 % auf. Die Änderungen werden damit gemäß VDI-Richtlinie 3787 Blatt 5 als „geringe Einschränkungen“ eingestuft. Durch die Beeinflussung der Strömungsrichtungen im Änderungsgebiet kommt es nordwestlich des Änderungsgebietes zu einer Abschwächung des Kaltluftvolumenstroms. Im Bereich des hier in ca. 400 bis 800 m entfernt liegenden Siedlungsrandes kommt es zu einer Abnahme der Volumenstromdichte. Die Verringerungen werden gemäß VDI-Richtlinie 3787 Blatt 5 als „gering“ bis „mäßig“ eingestuft. Sie umfassen lediglich den äußersten Siedlungsrand, so dass die Anwohner hier aufgrund der Stadtrandlage und der damit verbundenen günstigen bioklimatischen Situation auch weiterhin bei Hitzewetterlagen nur geringen Wärmebelastungen ausgesetzt sein werden. Da die Auswirkungen insgesamt gering sind, wird im Rahmen der planerischen Abwägung an dieser Stelle der Planung eines Gewerbegebietes zur Bedarfssicherung notwendiger Gewerbeflächen in Herzogenrath sowie zur Schaffung neuer Arbeitsplätze der Vorzug gegeben. Zur Reduzierung der Auswirkungen werden im Gutachten die folgenden Planungsempfehlungen formuliert

Lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Kurzinhalt der Stellungnahme TÖB / Behörde	Stellungnahme der Verwaltung und Abwägungsvorschlag
			- Eine Anordnung der geplanten Gebäude in Strömungsrichtung (d.h. von Südost nach Nordwesten ausgerichtet), um die Durchströmbarkeit des Gebietes zu verbessern. - Eine Begrünung von Dachflächen und Fassaden, um die Aufheizung von Oberflächen und somit die Lufterwärmung und die Wärmespeicherung in den Bauteilen zu mindern. - Die Planung von großzügigen Vegetationsausstattungen, z.B. vegetationsreiche Grünflächen, um die Erwärmung der Kaltluft zu vermindern. - Die bevorzugte Verwendung von Farben mit einem hohen Albedowert für Außenwände und Bodenbeläge, um eine starke Überhitzung und Wärmespeicherung zu vermeiden. Die Berücksichtigung und Umsetzung der Maßnahmen muss auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens gesichert werden.
		Eine nur zweigeschossige Bebauung widerspricht aber dem Grundsatz der Vermeidung von Flächenverbrauch und ist deshalb abzulehnen.	Der Flächennutzungsplan trifft keine Aussagen zur zulässigen Höhe baulicher Anlagen, dies muss auf Ebene des Bebauungsplanes festgesetzt werden.
		BIOTOPVERBUND: Die Fläche der geplanten Erweiterung des Gewerbegebietes gehört zu einem wichtigen Regionalen Grünzug, der sich von Alsdorf aus in Richtung West / Nordwest bis an die niederländische Grenze erstreckt und dort in anderer Form fortgeführt wird. Dieser Grünzug weist in westlicher Richtung zwei Engstellen auf: Einmal zwischen Baesweiler-Oidtweiler im Norden und Alsdorf-Neuweiler im Süden sowie noch weiter westlich zwischen dem Stadtteil Boschelen (Übach-Palenberg) und dem nordwestlichen Zipfel von Herzogenrath-Merkstein. An beiden Stellen erfüllt der Grünzug u.a. wichtige Gliederungsfunktionen. Daher wird es für absolut notwendig gehalten, beide Engstellen auf keinen Fall weiter zu verengen, da sonst die gewünschte sinnvolle Wirkung des Biotopverbundes nicht mehr erreicht werden kann. Das wird auch der Grund sein, warum die nördliche Teilfläche des geplanten Gewerbegebietes im Regionalplan als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen ist. Diese Ausweisung verbietet alleine schon die Änderung des Flächennutzungsplanes.	Der beschriebene Grünzug ergibt sich durch die Lage der angrenzenden Siedlungsräume. Die vom Einwender beschriebenen wichtigen Gliederungsfunktionen werden nicht weiter erläutert und sind nicht bekannt. Innerhalb des Grünzuges liegen mehrere stark befahrene Landesstraßen, westlich grenzt an den Änderungsbereich ein bereits bestehendes Gewerbegebiet an, so dass die Fläche bereits im Bestand vermutlich nur begrenzt verbindende Funktionen zwischen den Biotopen im Umfeld ermöglichen kann. Durch die Ausweisung des Änderungsbereiches als gewerbliche Baufläche wird der vorhandene Grünzug nur unwesentlich weiter eingeschränkt. Darüber hinaus ist es bei der Ausweisung neuer Bauflächen grundsätzlich sinnvoll, Flächen in Anspruch zu nehmen, die direkt an den vorhandenen Siedlungsraum angrenzen. Dies bedingt in der Folge oftmals eine Reduzierung der Freiflächen zwischen angrenzenden Ortschaften.
		Von großer Bedeutung ist die Verbindung zwischen den hochwertigen Einzelbiotopflächen des Biotopkatasters: BK 5002-004 -Übachtal BK 5002-059 -Dynamitwäldchen- IIK 5102-031 -Gut Neumerberen- 5002-069 -ehem. Gut Altmerberen- BK 5102-019 -Bergsenkungsgewässer und ehem. Grubenhahnlinie i.R. Friedhof Alsdorf-Nord.	Die Darstellung der nördlichen Teilfläche im Regionalplan als landwirtschaftliche Fläche ergibt sich nicht wie vom Einwender vermutet aus dem Grund, dass eine Verkleinerung der Engstelle verhindert werden soll. Stattdessen wurde der Änderungsbereich im geltenden Regionalplan bereits bis zur geplanten Trasse der L 240 als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festgelegt, da bereits auf dieser Ebene eine direkte Anbindung der Gewerbeflächen an die L 240 vorgesehen war. Die mittlerweile realisierte L 240 wurde abweichend von der dargestellten Lage etwas weiter nördlich gebaut, woraus sich die

Lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Kurzinhalt der Stellungnahme TÖB / Behörde	Stellungnahme der Verwaltung und Abwägungsvorschlag
			abweichende Darstellung im Regionalplan ergibt. Am 13.05.2020 wurde diesbezüglich eine landesplanerische Anfrage gestellt. Mit Datum vom 08.07.2020 hat die Bezirksregierung Köln bestätigt, dass der Planung keine landesplanerischen Ziele entgegenstehen.
		Diese Biotopstrukturen sind von großer Bedeutung für Rast-, Zug- und Brutvögel, sowie den Amphibienverbund (Kreuz- und Geburtshelferkröte, Molche, Blindschleiche.). Es finden z.Zt. Optimierungs-Maßnahmen der Biologischen Station Stolberg statt, die mit europäischen Fördermitteln realisiert werden.	Zur 37. Flächennutzungsplanänderung wurde eine Artenschutzprüfung Stufe II durchgeführt. Während der avifaunistischen Erhebungen wurden keine Hinweise auf ein Vorkommen von Amphibien oder Reptilien festgestellt, die artenschutzrechtlich relevant sind, da eine Nutzung des Änderungsbereiches dieser Arten durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung weitestgehend unterbunden wird. Mit der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche ermöglicht. Dies betrifft 3 Brutplätze im Änderungsgebiet und 2 weitere Brutplätze indirekt aufgrund ihres Meideverhaltens im Umfeld von höheren Vertikalstrukturen. Als Ausgleich für die 5 verlorengehenden Ruhestätten der Feldlerche werden Maßnahmen auf einer Fläche von 2,5 ha im weiteren Umfeld vorgegeben. Eine verbindliche Regelung dieser Ausgleichsmaßnahmen muss auf Ebene des nachgelagerten Bebauungsplanes erfolgen. Durch die Umsetzung der Maßnahmen können artenschutzrechtliche Betroffenheiten vermieden bzw. auf ein unerhebliches Maß reduziert werden. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist daher davon auszugehen, dass in den nachgelagerten Verfahren keine grundsätzlichen Bedenken und Probleme in Hinblick auf den Artenschutz zu erwarten sind, die die Entwicklung eines Gewerbegebietes an diesem Standort verhindern würden.
		NAHERHOLUNG: Die vorgenannte Achse dient der Naherholung in hohem Maße als fußläufige und Radfahr- Verbindung zwischen den Städter Alsdorf-Baesweiler-Übach-Palenberg und Herzogenrath-Merkstein.	Der Änderungsbereich umfasst ausschließlich derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen, die der Öffentlichkeit nicht zur Verfügung stehen und keinen Beitrag zur Naherholung bieten. Darüber hinaus liegen die Flächen unmittelbar an zwei stark befahrenen Landesstraßen, so dass keine wesentliche Naherholungsfunktion erkannt wird. Es erfolgt kein Eingriff in bestehende Fuß- und Radwegeverbindungen, so dass durch die Planung keine negativen Auswirkungen erzeugt werden.
		HOCHWASSERSCHUTZ: Die zusätzliche Versiegelung von Flächen im Einzugsgebiet des Übach bzw. der Wurm würden die Hochwassergefahr erheblich verschärfen und vor allem Übach-Palenberg und Geilenkirchen künftig höher belasten. Zudem bestehen bereits durch Bergsenkungen große Abflussprobleme im oberen Verlauf des Übach, wo das Wasser wegen gegenläufigem Gefälle gepumpt werden muss.	Gemäß § 44 LWG in Verbindung mit § 55 WHG ist das Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ortsnah zu versickern, verrieseln oder in ein Gewässer einzuleiten. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind die Bodenverhältnisse im Plangebiet so, dass eine Versickerung grundsätzlich möglich ist. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes stehen die Belange des Hochwasserschutzes einer Ausweisung der Flächen als gewerbliche Bauflächen nicht entgegen. Ein Entwässerungskonzept, in dem auch mögliche Auswirkungen auf die umliegenden Gewässer untersucht werden, muss auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens erarbeitet werden.

Lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Kurzinhalt der Stellungnahme TÖB / Behörde	Stellungnahme der Verwaltung und Abwägungsvorschlag
			Ggfs. notwendige Maßnahmen wie Flächen zur Rückhaltung des anfallenden Niederschlagswassers können dann auf Ebene des Bebauungsplanes gesichert werden.
		ARTENSCHUTZ: Zum Artenschutz sind auch Zugvogeldaten und Amphibien, sowie Reptilien zu berücksichtigen. Im Falle einer Bebauung sind z. B. 6 Feldlerchen-Reviere unmittelbar betroffen. Diese Art ist planungsrelevant und in unserer Gegend besonders selten geworden.	Im Rahmen der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden eine Artenschutzvorprüfung (ASP Stufe I) und eine Artenschutzprüfung Stufe II erarbeitet. Diese schließen eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von planungsrelevanten und nicht-planungsrelevanten Brutvogelarten bei Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aus. Dies betrifft auch wildlebende Vogelarten, die als Gastvögel im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden. Während der avifaunistischen Erhebungen wurden keine Hinweise auf ein Vorkommen von Amphibien oder Reptilien festgestellt, die artenschutzrechtlich relevant sind. Mit der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes wird wie vom Einwender benannt der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche ermöglicht. Dies betrifft 3 Brutplätze im Änderungsgebiet und 2 weitere Brutplätze indirekt aufgrund ihres Meideverhaltens im Umfeld von höheren Vertikalstrukturen. Als Ausgleich für die 5 verlorengehenden Ruhestätten der Feldlerche werden Maßnahmen auf einer Fläche von 2,5 ha im weiteren Umfeld vorgegeben. Eine verbindliche Regelung dieser Ausgleichsmaßnahmen muss auf Ebene des nachgelagerten Bebauungsplanes erfolgen. Durch die Umsetzung der Maßnahmen können artenschutzrechtliche Betroffenheiten vermieden bzw. auf ein unerhebliches Maß reduziert werden. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist daher davon auszugehen, dass in den nachgelagerten Verfahren keine grundsätzlichen Bedenken und Probleme in Hinblick auf den Artenschutz zu erwarten sind, die die Entwicklung eines Gewerbegebietes an diesem Standort verhindern würden.
		Ergebnis der Stellungnahme: Als Fazit der Auswirkungen und der dargestellten Informationen halten wir die Änderung des Flächennutzungsplanes zur Erweiterung des Gewerbegebietes nicht für zulässig, da dadurch u.a. Leib und Leben der Einwohner von Boschelen und umliegenden Städten beeinträchtigt und gefährdet werden könnte.	Auswirkungen durch die Planung, aus denen Beeinträchtigungen von Leib und Leben der Einwohner im näheren Umfeld des Änderungsbereiches resultieren werden nicht benannt und können nicht erkannt werden, da davon ausgegangen wird, dass es sich um eine subjektive Ansicht handelt. Die Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter werden auf Ebene des Flächennutzungsplanes als vertretbar angesehen, auf Ebene des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens sind die Auswirkungen der konkreten Planung zu prüfen, ggfs. sind Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen festzusetzen.
		HINWEIS: Bitte übermitteln sie ihre Entscheidung im Verfahren den anerkannten Naturschutzverbänden und dem Landesbüro der Naturschutzverbände NRW. Das Landesbüro ist zur Entgegennahme dieser Entscheidung durch die anerkannten Naturschutzverbände bevollmächtigt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Kurzinhalt der Stellungnahme TÖB / Behörde	Stellungnahme der Verwaltung und Abwägungsvorschlag
14	NABU Kreisverband Aachen-Land Mail vom 26.03.2022	Die geplante Umwidmung der Fläche von Erhaltungsfläche zu Gewerbegebiet ruft erhebliche Bedenken hervor. Aus einer weitflächigen Landwirtschaftlichen Nutzfläche soll ein Stück herausgeschnitten werden, wodurch der Störfaktor für die Umwelt mindestens um das Dreifache erhöht wird. Das Gebiet ist Teil eines Biotopverbundes in westnordwestlicher Richtung. In unmittelbarer Nähe liegen die Biotope Gut alt und neu Merberen sowie die Bergsenkungen westlich des Alsdorfer Friedhofes beidseitig der L 221. Im Falle einer Bebauung sind 6 Feldlerchen-Reviere unmittelbar betroffen. Diese Art ist planungsrelevant und in unserer Gegend besonders selten geworden.	Der Bereich der 37. Flächennutzungsplanänderung grenzt unmittelbar an eine bereits ausgewiesene gewerbliche Baufläche an und ist auf zwei weiteren Seiten durch die Landesstraßen L 232 und L 240 begrenzt. Die Fläche liegt damit am äußeren Rand der zusammenhängenden landwirtschaftlichen Flächen. In Herzogenrath besteht ein hoher Bedarf an gewerblichen Bauflächen, so dass die Neuausweisung weiterer Flächen notwendig ist. Dafür müssen in jedem Fall landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden. Die Stadt Herzogenrath kommt im Rahmen der planerischen Abwägung zu dem Ergebnis, dass die Ausweisung der Flächen als gewerbliche Bauflächen an dieser Stelle vertretbar ist, da die Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter nur gering sind bzw. durch die Sicherung von Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen im nachgelagerten Bebauungsplan weitestgehend reduziert werden können. Durch die gute Anbindung des Änderungsbereiches auch in Richtung der nahegelegenen Autobahnen, wobei in Zukunft Lieferverkehre im Wesentlichen nicht durch das verkehrlich stark belastete Herzogenrather Zentrum geführt werden müssen, bietet sich der Standort gegenüber anderen Flächen im Stadtgebiet an. Der Einwand, dass sich der Störfaktor für die Umwelt mindestens um das Dreifache erhöhen wird, wird durch den Einwender nicht weiter erläutert und kann nicht objektiv nachvollzogen werden. Im Rahmen der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden eine Artenschutzvorprüfung (ASP Stufe I) und eine Artenschutzprüfung Stufe II erarbeitet. Mit der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes wird wie vom Einwender benannt der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche ermöglicht. Dies betrifft 3 Brutplätze im Änderungsgebiet und 2 weitere Brutplätze indirekt aufgrund ihres Meideverhaltens im Umfeld von höheren Vertikalstrukturen. Als Ausgleich für die 5 verlorengehenden Ruhestätten der Feldlerche werden Maßnahmen auf einer Fläche von 2,5 ha im weiteren Umfeld vorgegeben. Eine verbindliche Regelung dieser Ausgleichsmaßnahmen muss auf Ebene des nachgelagerten Bebauungsplanes erfolgen. Durch die Umsetzung der Maßnahmen können artenschutzrechtliche Betroffenheiten vermieden bzw. auf ein unerhebliches Maß reduziert werden. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist daher davon auszugehen, dass in den nachgelagerten Verfahren keine grundsätzlichen Bedenken und Probleme in Hinblick auf den Artenschutz zu erwarten sind, die die Entwicklung eines Gewerbegebietes an diesem Standort verhindern würden.
		Die Bergsenkungen in weniger als 1000 m Entfernung zeigen einen nicht sehr sicheren Untergrund, der noch nicht entsprechend untersucht wurde.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Flächennutzungsplan regelt ausschließlich eine grundsätzliche Bebaubarkeit der Fläche. Eine Überprüfung des Untergrundes hat im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren oder im Rahmen des Bauantrages zu erfol-

Lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Kurzinhalt der Stellungnahme TÖB / Behörde	Stellungnahme der Verwaltung und Abwägungsvorschlag
		Politisch gesehen ist ja auch eher mit einer Rezession als mit einem erhöhten Bedarf an Gewebefläche zu rechnen. Deswegen lehnen wir die Flächennutzungsplanänderung ab.	gen, wenn die konkreten Gebäudestandorte bekannt sind. Die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW sowie die EBV GmbH haben auf die bergbaulichen Verhältnisse im Änderungsbereich bzw. in der näheren Umgebung hingewiesen, sehen jedoch keine grundsätzlichen Bedenken, die der Planung entgegenstehen würden. In Herzogenrath besteht derzeit ein ungedeckter Gewerbeflächenbedarf von ca. 39 ha, in der Städteregion Aachen liegt der Bedarf laut Städteregionsweitem Gewerbeflächenkonzept der AGIT (Stand November 2018) bei mindestens 400 ha bis 2035. Der Darstellung des Einwenders wird daher nicht gefolgt, zumal der Einwender die Folgen des Strukturwandels und den damit verbundenen notwendigen Flächenbedarf, der eine langfristige soziale und wirtschaftliche Sicherung bedeutet, nicht mitberücksichtigt.
15	Geologischer Dienst NRW Mail vom 28.03.2022	**Erdbebengefährdung** Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist. Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen. Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrund-Klasse zuzuordnen: • Stadt Herzogenrath, Gemarkung Merkstein: **3 / T** <u>Bemerkung:</u> DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“. Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung wird auf die Erdbebenzone im Änderungsbereich hingewiesen. Eine weitere Berücksichtigung ist auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht notwendig, da darüber kein verbindliches Baurecht geschaffen wird.

Lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Kurzinhalt der Stellungnahme TÖB / Behörde	Stellungnahme der Verwaltung und Abwägungsvorschlag
		wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z. B. für Verwaltungsgebäude, Versammlungshallen, kulturelle Einrichtungen etc. **Schutzgut Boden** Die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Herzogenrath bereitet die Inanspruchnahme und Neuversiegelung von ca. 92.900 m² vor. Diese Gesamtsumme der Flächen- und Bodeninanspruchnahmen für die 37. Änderung des Flächennutzungsplans „GE Boscheler Berg Ost“ ist für die Stadt Herzogenrath in das Verhältnis zu dem 30 ha -Ziel der Bundesregierung zu setzen. Bei Nichtdurchführung der Planung würde der Änderungsbereich weiterhin landwirtschaftlich genutzt und die > 9 ha große Fläche würde der landwirtschaftlichen Wertschöpfung mit den Böden hohen Ertragspotenzials weiterhin zur Verfügung stehen. Die natürliche Niederschlagswasserkapazität des 2 m – Raumes würde erhalten bleiben sowie die damit einhergehende natürliche klimatische Kühlungsfunktion (Lage innerhalb des Kaltluftzustroms). Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung werden keine Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen dargestellt. Auswirkungen der angestrebten vollständigen Versieglung werden nicht betrachtet. Bereits im unversiegelten Zustand erreicht die Fläche eine starke thermische Belastung bis 41 Grad C (vgl. Kap. 5.6. Umweltbericht, Stand 02.02.2022). Für die verbindliche Bauleitplanung sind unter Berücksichtigung der Bodenfläche Ausgleichsmaßnahmen zu planen.	Die Erläuterungen zum Schutzgut Boden werden zur Kenntnis genommen. Durch die Planung wird wie vom Einwender beschrieben in Zukunft eine Inanspruchnahme bisher unversiegelter Böden ermöglicht, was dem vom Einwender benannten 30 ha-Ziel der Bundesregierung entgegensteht. Die darin formulierten Strategien und Maßnahmenvorschläge zur Reduzierung von neuen Flächenausweisungen, insbesondere die Wiedernutzbarmachung von Flächen im Innenbereich, sind im Wesentlichen auf Wohn- Handels- und Büronutzungen anzuwenden. Die Ausweisung von gewerblichen Bauflächen auf Flächen im Innenbereich gestaltet sich in der Regel schwierig, da die Flächen zu klein für gewerbliche Nutzungen sind und häufig schützenswerte Nutzungen im direkten Umfeld liegen. In Herzogenrath besteht ein hoher Bedarf an Gewerbeflächen, gemäß Gewerbeflächenkonzept der AGIT (Stand November 2018) liegt der ungedeckte Bedarf in Herzogenrath bei ca. 39 ha und in der Städteregion Aachen insgesamt bei mindestens 400 ha bis 2035. In der Folge ist die Neuausweisung von gewerblichen Bauflächen in Herzogenrath notwendig. Aus den oben genannten Gründen kann diese nur auf Flächen außerhalb des derzeitigen Siedlungsbereiches erfolgen und muss daher auf landwirtschaftlichen Flächen umgesetzt werden. Durch die Inanspruchnahme der Fläche erfolgt zwar eine zusätzliche Versiegelung, diese wäre jedoch auch an anderer Stelle nicht zu vermeiden. Zusätzlich bietet der Änderungsbereich eine gute Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz, so dass ausgelöste (Liefer-) Verkehre nicht durch das Herzogenrather Zentrum geführt werden müssen, außerdem können an dieser Stelle Synergieeffekte mit den südwestlich und westlich ausgewiesenen gewerblichen Bauflächen genutzt werden. Die Inanspruchnahme der Fläche wird daher an dieser Stelle als vertretbar angesehen. Eine gutachterliche Untersuchung der klimatischen Situation im Änderungsgebiet und der näheren Umgebung (Lohmeyer GmbH, Stand April 2022) hat ergeben, dass die Ausweisung von gewerblichen Bauflächen zwar Auswirkungen auf die Fließgeschwindigkeit und Mächtigkeit der Kaltluftbahn hat, diese jedoch nur geringfügige Auswirkungen auf den Siedlungsraum von Übach-Palenberg haben und daher an dieser Stelle vertretbar sind. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der negativen Auswirkungen sind wie vom Einwender vorgeschlagen auf Ebene des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens festzusetzen.

Lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Kurzinhalt der Stellungnahme TÖB / Behörde	Stellungnahme der Verwaltung und Abwägungsvorschlag
			Die landwirtschaftlichen Erfordernisse wurden bei der Bewertung der verschiedenen Flächenbedarfe in Herzogenrath berücksichtigt, der Ausweisung von neuen gewerblichen Bauflächen wurde im vorliegenden Fall jedoch der Vorrang gegeben, da diese für die Stärkung und Weiterentwicklung von Herzogenrath als Wohn-, Arbeits- und Wirtschaftsstandort notwendig sind. Der Entfall von ca. 9,29 ha landwirtschaftlicher Fläche wird im Verhältnis zu den innerhalb des Herzogenrather Stadtgebietes sowie bundesweit vorhandenen Flächen als vertretbar angesehen. Auch wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass viele Kapazitäten in den Bereichen des „Urban Farming“ bzw. „Urban Gardening“ sowie des „Vertical Farming“ auf potenziellen Flächen und Dächern innerhalb der Stadtgebiete zurzeit ungenutzt sind. Bei einem Ausbau solcher Konzepte könnte durch die Nutzung kurzer Wege Energie eingespart werden. Insbesondere das „Vertical Farming“ weist sowohl ökonomische als auch ökologische Vorteile auf. Durch die fehlenden Umwelteinflüsse in diesem geschlossenen System sind Erträge und Ernten kalkulierbar, ebenso können Wasser und Nährstoffe optimal auf die Kultur abgestimmt werden. Gemäß der Columbia University verbraucht die vertikale Landwirtschaft im Vergleich zur traditionellen Landwirtschaft 70 bis 95 Prozent weniger Wasser und über 90 Prozent weniger Land, während pro Flächeneinheit 80 Prozent mehr geerntet werden. Der Einsatz von die Umwelt und den Menschen belastenden Pestiziden sowie Düngern wird minimiert. Die Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen werden auf Ebene eines Bebauungsplanverfahrens dargestellt.
16	Polizeipräsidium Aachen Schreiben vom 28.03.2022	Die Flächen des Änderungsbereiches sollen zukünftig als gewerbliche Bauflächen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB dargestellt werden, da die geplante Erweiterung der ausgewiesenen Bauflächen mit der derzeitigen Darstellung als Flächen für die Landwirtschaft nicht vereinbar ist. Aus kriminalpräventiver Sicht bestehen gegen das o. g. Verfahren keine Bedenken.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung vorliegen.
17	Landschaftsverband Rheinland – Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege Mail vom 28.03.2022	Aus Fachsicht der Kulturlandschaftspflege wird keine Betroffenheit gesehen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung vorliegen.

Lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Kurzinhalt der Stellungnahme TÖB / Behörde	Stellungnahme der Verwaltung und Abwägungsvorschlag
18	Straßen.NRW Schreiben vom 28.03.2022	Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung ist die Erschließung für den Straßenbaulastträger in Bezug auf mögliche Anbindungen an die L 162, L 232 sowie der L 240 in die Stellungnahme mit einzubringen. Vorgeschlagen wird eine Erschließung über die L 164 im Abschnitt 1.1 mittels planfreiem Knoten (holländische Rampen). Gründe: - L 232 ist bereits stark belastet. - L 240 soll weiter nach Westen ausgebaut werden, bekommt folglich mehr Verkehr. Damit wird auch der KVP L 232/ L 240 weiter beansprucht. - L 164 ist mit knapp 5.000 Kfz belastet - Es besteht bereits ein Brückenbauwerk über die L 240 - Verbindung zur Autobahn kürzer als über L 232/ L 240 - Keine weiteren Anbindungen an Landesstraßen erforderlich. - Erweiterungen unproblematisch für den LB möglich. „Holländische Rampen“ sind platzsparend. Die Anbindung an die L 164 kann über eine andere sichere und leistungsfähige Knotenpunktform erfolgen. Der Knoten vorh. L 232/ Neumerberen/ Am Boscheler Berg benötigt wahrscheinlich eine Lichtsignalanlage. Die Radfahrer / Fußgänger werden zusätzlich gefährdet. Im weiteren Verlauf der L 232 würde eine neue Anbindung in der Hanglage entstehen. Hier sind für die Radfahrer sichere Varianten zu erarbeiten. Neben den Themen Radweg, Baumreihe, Entwässerung sind auch die Bushaltestellen von Bedeutung. Hier ist neben der Lage auch die Fußgängerquerung hinreichend darzustellen. Die Anbindung zwischen KVP (OD) und Unterführung bei einem Abstand von ca. 550 m und einer derzeitigen Verkehrsbelastung von werktäglich ca. 9.500 Kfz ist nicht akzeptabel. Sinnvolle Lösungen mit der Berücksichtigung der Geländehöhen und unter Berücksichtigung der vorhandenen Bauwerke könnten problematisch werden. In allen Fällen ist ein belastbares Verkehrsgutachten mit Analyse, Prognose 2030 mit und ohne Planfall aufzustellen. Sicherheitsaudits sind an den Bestandsknoten (RSAS und nach FaNaG) erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes werden keine Aussagen zur Erschließung des geplanten Gewerbegebietes getroffen. Ausgehend von der Stellungnahme ist davon auszugehen, dass die Erschließung des Plangebietes grundsätzlich ausreichend gesichert ist, die konkrete Planung muss auf Ebene des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens erfolgen, auf dieser Grundlage kann dann auch die Erarbeitung des geforderten Verkehrsgutachtens erfolgen. Dabei werden die vorgebrachten Anregungen und Hinweise berücksichtigt.
19	Industrie- und Handelskammer Aachen Schreiben vom 29.03.2022	Da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder - wo es der Fall ist - hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung vorliegen.

Lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Kurzinhalt der Stellungnahme TÖB / Behörde	Stellungnahme der Verwaltung und Abwägungsvorschlag
20	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Schreiben vom 30.03.2022	Aus agrarstruktureller Sicht bestehen Seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Aachen, schwerwiegende Bedenken bezüglich der Planungen. Es sollen im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplanes 9,26 ha landwirtschaftliche Fläche zur Bebauung aus der Landwirtschaft entzogen werden. Boden ist eine immer knapper werdende Ressource, die einem starken Interessenkonflikt unterliegt. Die Landwirtschaft verliert diesen Konflikt häufig aufgrund des Strukturwandels – beispielsweise zugunsten der Entstehung von Gewerbe-, Wohn- und Industriegebieten. Aus agrarstruktureller Sicht ist es essenziell, dass der Verlust landwirtschaftlicher Flächen im Zuge von Planvorhaben auf das Minimum reduziert wird. Im Landesentwicklungsplan heißt es dazu in den Erläuterungen zu Punkt 7.5-2: *„Die agrarstrukturellen Erfordernisse sollen bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen berücksichtigt werden. Nach Möglichkeit sollen für andere Nutzungen keine Flächen in Anspruch genommen werden, die eine hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit besitzen oder in anderer Weise für die Landwirtschaft besonders wertvoll sind.“*	Inhalt der Flächennutzungsplanung ist die Ausweisung von verschiedenen Nutzungsarten auf Grundlage der für die nähere Zukunft erwarteten Flächenbedarfe. In Herzogenrath besteht ein hoher Bedarf an Gewerbeflächen, gemäß Gewerbeflächenkonzept der AGIT (Stand November 2018) liegt der ungedeckte Bedarf in Herzogenrath bei ca. 39 ha und in der Städteregion Aachen insgesamt bei mindestens 400 ha bis 2035. In der Folge ist die Neuausweisung von gewerblichen Bauflächen in Herzogenrath notwendig. Dem Einwand, dass Neuausweisungen von Bauland im Rahmen des Strukturwandels häufig zu Lasten landwirtschaftlicher Flächen gehen, wird zugestimmt. Dies ergibt sich jedoch im Wesentlichen aus der Tatsache, dass laut Angaben des Statistischen Bundesamtes (Bodenfläche insgesamt nach Nutzungsarten in Deutschland Stand zum 31.12.2020) etwas mehr als die Hälfte des Bundesgebietes landwirtschaftlich genutzt wird, hierbei handelt es sich um insgesamt ca. 18.093.400 ha. In vielen Fällen, so auch in diesem Verfahren, stehen innerhalb des Stadtgebietes keine anderen ausreichenden Flächen für die Neuausweisung von Bauflächen zur Verfügung, so dass nur eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen möglich ist. Auch wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass viele Kapazitäten in den Bereichen des „Urban Farming“ bzw. „Urban Gardening“ sowie des „Vertical Farming“ auf potenziellen Flächen und Dächern innerhalb der Stadtgebiete zurzeit ungenutzt sind. Bei einem Ausbau solcher Konzepte könnte durch die Nutzung kurzer Wege Energie eingespart werden. Insbesondere das „Vertical Farming“ weist sowohl ökonomische als auch ökologische Vorteile auf. Durch die fehlenden Umwelteinflüsse in diesem geschlossenen System sind Erträge und Ernten kalkulierbar, ebenso können Wasser und Nährstoffe optimal auf die Kultur abgestimmt werden. Gemäß der Columbia University verbraucht die vertikale Landwirtschaft im Vergleich zur traditionellen Landwirtschaft 70 bis 95 Prozent weniger Wasser und über 90 Prozent weniger Land, während pro Flächeneinheit 80 Prozent mehr geerntet werden. Der Einsatz von die Umwelt und den Menschen belastenden Pestiziden sowie Düngern wird minimiert. Entsprechend der Vorgaben des Landesentwicklungsplans wurden die landwirtschaftlichen Erfordernisse bei der Bewertung der verschiedenen Flächenbedarfe in Herzogenrath berücksichtigt, der Ausweisung von neuen gewerblichen Bauflächen wurde im vorliegenden Fall jedoch der Vorrang gegeben, da diese für die Stärkung und Weiterentwicklung von Herzogenrath als Wohn-, Arbeits- und Wirtschaftsstandort notwendig sind. Der Entfall von ca. 9,29 ha landwirtschaftlicher Fläche wird im Verhältnis zu den innerhalb des Herzogenrather Stadtgebietes sowie

Lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Kurzinhalt der Stellungnahme TÖB / Behörde	Stellungnahme der Verwaltung und Abwägungsvorschlag
		Die hier eingeplanten landwirtschaftlichen Flächen sind hier in ihrer Größe und Zuschnitt durchaus als wertvoll anzusehen. Hinzukommt die Tatsache, dass die dort vorliegenden steinlosen Böden eine sehr hohe Bodenwertzahl von 70 bis 90 Punkten aufweisen und besten Boden für Sonderkulturen darstellen. Die Flächen werden aktuell von drei landwirtschaftlichen Betrieben bewirtschaftet. Die Landwirtschaftskammer kann der Aussage, dass das Planvorhaben keine Existenzbedrohung für landwirtschaftliche Betriebe darstellt, ohne weitere Prüfungen nicht zustimmen. Vor allem für einen dort wirtschaftenden Betrieb könnte der Flächenverlust zu starken Einkommensminderungen führen, wenn sich keine Ausgleichsflächen finden lassen. Wir fordern diesbezüglich eine umfassende Prüfung des Sachverhalts. Um den Verlust landwirtschaftlicher Flächen im Zuge von Planvorhaben auf das Minimum zu reduzieren, ist es essenziell die Anlage von Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen so weit wie möglich zu vermeiden. Es wird deshalb auf § 15 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes hingewiesen: *Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.* Für die Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sollte schon jetzt bedacht werden, nicht noch weitere landwirtschaftliche Flächen heranzuziehen und andere Möglichkeiten bereits zu prüfen.	bundesweit vorhandenen Flächen als vertretbar angesehen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Folgen des Strukturwandels und der damit verbundene notwendige Flächenbedarf, der eine langfristige soziale und wirtschaftliche Sicherung bedeutet, mit in den Abwägungsprozess eingeflossen sind. Da Herzogenrath in besonderem Maße von den ehemaligen Steinkohleförderungsbereichen betroffen ist, die durch Gefährdungspotentiale des Untergrundes die Erschließung von Gewerbegebieten erschweren, stehen nur bedingt Flächen im Stadtgebiet zur Verfügung. Zusätzlich bietet der Änderungsbereich eine gute Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz, so dass ausgelöste (Liefer-) Verkehre nicht durch das Herzogenrather Zentrum geführt werden müssen, außerdem können an dieser Stelle Synergieeffekte mit den südwestlich und westlich ausgewiesenen gewerblichen Bauflächen genutzt werden. Die Inanspruchnahme der Fläche und insbesondere der Eingriff in Böden mit einer hohen Bodenwertzahl wird daher an dieser Stelle als vertretbar angesehen. Ein ökologischer Ausgleich durch die Festlegung von Kompensationsmaßnahmen erfolgt nicht auf Ebene des Flächennutzungsplanes. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen.
21	Landschaftsverband Rheinland (LVR) Schreiben vom 01.04.2022	Die Planungsfläche am nordöstlichen Rand der Kommune liegt auf fruchtbaren Parabraunerden, die in Verbindung mit ausreichender Wasserversorgung seit der frühen Jungsteinzeit (ca. 5500 v.Chr.) ideale Voraussetzungen für landwirtschaftliche Nutzung und eine daraus resultierende intensive Besiedlung boten, wie zahlreiche Fundstellen in der Region von der Steinzeit bis in die Neuzeit hinein belegen. Die meisten dieser Fundstellen sind in ihrer Erhaltung und Ausdehnung	Die Hinweise zu möglichen Bodendenkmälern im Änderungsbereich sowie zu bekannten Bodendenkmälern im näheren Umfeld werden zur Kenntnis genommen. Die Darstellungen werden in den Umweltbericht unter dem Schutzgut Kultur- und Sachgüter aufgenommen.

Lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Kurzinhalt der Stellungnahme TÖB / Behörde	Stellungnahme der Verwaltung und Abwägungsvorschlag
		aber nicht überprüft worden. Diese bekannten Fundplätze spiegeln zudem nur einen geringen Ausschnitt der tatsächlich noch im Untergrund erhaltenen archäologischen Relikte wieder. Es handelt sich größtenteils um zufällig aufgesammelte Oberflächenfunde, die als Anzeiger für im Boden erhaltene Siedlungsspuren zu werten sind. Durch Tiefpflügen werden diese Siedlungsreste teilweise oberflächig zerstört und in ihnen enthaltene Fundobjekte an die Oberfläche gepflügt. Aus dem Planungsareal selbst sind bisher keine Bodendenkmäler bekannt, dies ist jedoch – wie die jahrzehntelange Erfahrung der Bodendenkmalpflege gezeigt hat – vermutlich auf darauf zurückzuführen, dass hier bislang keine systematischen archäologischen Untersuchungen durchgeführt wurden. Auch das direkte Umfeld des Plangebietes wurde bisher nicht untersucht. Etwa 280 m nordwestlich sowie 850 m südlich der Planungsfläche wurden Oberflächenfunde gemacht, die auf römische Trümmerstellen hinweisen. Zudem verläuft die vermutete Trasse einer römischen Straße von Roermond nach Aachen nur etwa 100 m östlich der Planfläche. Ihr kartierter Verlauf ist der Altliteratur entnommen, sie wurde archäologisch im Umfeld bislang noch nicht erfasst. Es ist anzunehmen, dass sich weitere römische Fundstellen oder auch solche anderer Zeitstellungen innerhalb der Planungsfläche erhalten haben. Im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung sind auch die Auswirkungen des Vorhabens auf das archäologische Kulturgut (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d BauGB) zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 2 Abs. 4 BauGB). Darüber hinaus sind die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Voraussetzung hierfür ist ebenfalls die Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit dieser Belange im Rahmen der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3 BauGB). Dies setzt zunächst eine Ermittlung und Konkretisierung der archäologischen Situation als Grundlage für die Umweltprüfung voraus. Das Ergebnis ist im Umweltbericht darzulegen und bei der Abwägung zu berücksichtigen. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind aus den vorgenannten Gründen zunächst entsprechend festzulegen. Für das Plangebiet selbst liegen derzeit keine konkreten Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern vor. Jedoch ergeben sich aufgrund der siedlungsgünstigen Region, der Hinweise auf Fundstellen im Umfeld sowie der Größe der Planungsfläche von über 9 Hektar erste Hinweise auf Bodendenkmalsubstanz. Das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland beabsichtigt daher in einem ersten Schritt eine archäologische Grunderfassung des Plangebietes selbst durchzuführen.	Da im Änderungsgebiet wie vom Einwender dargestellt bisher keine Bodendenkmäler bekannt sind, wird auf Ebene des Flächennutzungsplanes keine grundsätzliche Betroffenheit des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter festgestellt. Da durch die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes zwar grundsätzlich eine zukünftige Bebaubarkeit der Fläche ermöglicht wird, aber noch kein verbindliches Baurecht geschaffen wird, kann eine sinnvolle Überprüfung der Flächen erst auf Ebene des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens erfolgen. Der Umweltbericht wird unter Punkt 5.8, wie vom Einwender in diesem Fall gefordert, ergänzt. Ein Hinweis auf die archäologische Situation im Änderungsgebiet wird ergänzt.

Lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Kurzinhalt der Stellungnahme TÖB / Behörde	Stellungnahme der Verwaltung und Abwägungsvorschlag
		Dies setzt allerdings eine enge Zusammenarbeit mit der Stadt Herzogenrath als Planungsträger und Untere Denkmalbehörde voraus. Voraussetzung für eine Begehung durch die Abteilung Prospektion des Fachamtes sind entsprechend vorbereitete (gepflügte und geeggte) Flächen. Die weitere Vorgehensweise soll dann unmittelbar mit der hier zuständigen Abteilung Prospektion, Telefon 0228/9834-154, (e-mail abr.prospektion@lvr.de) abgestimmt werden. Wie erwähnt, wird das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland als Grundlage für die vorzunehmende Umweltprüfung zunächst nur eine Grunderfassung, d.h. eine Oberflächenbegehung des Geländes durchführen. Sollten sich dabei konkrete Anhaltspunkte für die Existenz von Bodendenkmälern ergeben, so wären gegebenenfalls in einem zweiten Schritt weitere prospektive Maßnahmen durch die Stadt als Träger der Bauleitplanung zu veranlassen. Erst auf der Grundlage entsprechender Ergebnisse wird sich abschließend beurteilen lassen, ob bzw. inwieweit mit der Planung negative Auswirkungen auf das archäologische Kulturgut verbunden sind und ob bzw. inwieweit den geplanten Festsetzungen Belange des Bodendenkmalschutzes entgegenstehen und eine planerische Berücksichtigung erforderlich machen. Der Zielsetzung des Denkmalschutzgesetzes NRW (§ 1 DSchG NRW), Bodendenkmäler im öffentlichen Interesse zu erhalten und vor Gefährdung zu schützen, sowie dem Planungsleitsatz des § 11 DSchG NRW ist dabei Rechnung zu tragen. Über das Ergebnis der Grunderfassung wird die Stadt Herzogenrath nach Vorliegen des entsprechenden Berichtes der Abteilung Prospektion umgehend wieder informiert. Wenn Sie sich jedoch zu einem Transfer, d.h. für eine Verlagerung der Prüfung auf die verbindliche Bauleitplanung, entscheiden, dann muss in der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes ausdrücklich auf die archäologische Situation im Plangebiet und die daraus resultierenden möglichen Einschränkungen in der planerischen Nutzung hingewiesen werden.	
22	Stadt Aachen, Fachbereich für Stadtentwicklung, -planung und Mobilitätsinfrastruktur Mail vom 06.04.2022	Zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Erweiterung eines bestehenden Gewerbegebietes bestehen aus Sicht der vorbereitenden Bauleitplanung der Stadt Aachen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
23	Stadt Herzogenrath, Amt 37 / Brandschutzdienststelle Schreiben vom 08.04.2022	Bedenken wegen des Brandschutzes bestehen nicht, wenn die sich aus den weiteren Punkten ergebenden Vorgaben entsprechend aufgenommen und eingehalten werden.	

Lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Kurzinhalt der Stellungnahme TÖB / Behörde	Stellungnahme der Verwaltung und Abwägungsvorschlag
		Nach Erlangen der Rechtskräftigkeit des Flächennutzungsplanes wird um Zusendung einer Plandurchschrift für die Brandschutzdienststelle gebeten, da dieser als Grundlage für zukünftige Stellungnahmen im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren dient.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.
		1. Allgemeines - In der folgenden Stellungnahme wird auf Grund der textlichen Beschreibung davon ausgegangen, dass es sich ausschließlich um ein reines Gewerbegebiet, ggf. mit industrieller Nutzung, handelt. Dementsprechend werden künftige Gebäude wahrscheinlich unter Zugrundelegung der "Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau- Industriebaurichtlinie NRW" errichtet.	Der Flächennutzungsplan trifft keine Aussagen zu konkreten Nutzungen im Änderungsbereich. Durch die Darstellung einer gewerblichen Baufläche wird die Festsetzung eines Gewerbegebietes gemäß § 8 BauNVO bzw. eines Industriegebietes nach § 9 BauNVO über einen Bebauungsplan vorbereitet. Die zukünftigen Nutzungen beschränken sich daher auf die in den beiden Paragraphen aufgeführten Nutzungen.
		- Im Teil B (Umweltbericht) wird unter Punkt 5.1 die Situation der Feuerwache beschrieben. Entgegen der Beschreibung handelt es sich bei der nächstgelegenen Feuerwache in 2,5km Entfernung nicht um eine ständig besetzte Wache (24Std./365Tage), sondern um ein Gerätehaus des ehrenamtlichen Löschzuges Merkstein - Martinusstraße 31. Auch die dortige Ausstattung mit 14 Fahrzeugen sowie eines angegliederten Verwaltungsgebäudes ist nicht zutreffend. Die Fahrstrecke zur ständig besetzten Feuer- und Rettungswache Herzogenrath - Erkensmühle 8 beträgt ca. 4,6km.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, der Umweltbericht wird unter Punkt 5.1 entsprechend korrigiert.
		2. Straßen/Anbindung a. Im Teil A (Begründung) wird unter Punkt 6.8 eine mögliche Zuwegung zu dem Gewerbegebiet "Boscheler Berg-Ost" beschrieben. Eine Variante ist die ausschließliche Erschließung über die L240. Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes wird diese negativ bewertet. Das Gewerbegebiet liegt im äußersten Norden des Stadtgebietes. Daraus resultiert eine grundsätzlich verlängerte Anfahrt von der zentral gelegenen Feuer- und Rettungswache Herzogenrath - Erkensmühle 8. Eine frühzeitige Anbindung über die L232 - Geilenkirchener Straße, würde der zusätzlichen Verzögerung des Eintreffens, ausgelöst durch die ausschließliche Erschließung über die L240, positiv entgegenwirken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wird auf Ebene des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes erfolgt keine Festlegung der Erschließungsflächen.
		3. Löschwasserversorgung a. Die erforderliche Löschwassermenge richtet sich grundsätzlich nach dem Arbeitsblatt W405 der DVGW. Bei der Errichtung von Gewerbebauten, unter Heranziehung der Industriebaurichtlinie NRW, werden in Abhängigkeit der Größe der zu errichtenden Brandabschnitte konkretisierende Forderungen an die Löschwasserversorgung gestellt. Dies kann zu einem Löschwasserbedarf von bis zu 192m³/h führen der ggf. als Grundschutz von der Gemeinde sichergestellt werden muß.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Sicherstellung eines ausreichenden Löschwasserbedarfs muss auf Ebene des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens bzw. im Rahmen der Baugenehmigungen erfolgen. Eine Berücksichtigung auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist nicht erforderlich.
			Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Kurzinhalt der Stellungnahme TÖB / Behörde	Stellungnahme der Verwaltung und Abwägungsvorschlag
		b. Der in der Änderung betrachtete Bereich wird in dem aktuellen Löschwasserbedarfsplan der Stadt Herzogenrath nicht beschrieben (s. Planausschnitt). Der Löschwasserbedarfsplan ist für diesen Bereich anzupassen. Durch den örtlichen Wasserversorger ist zu prüfen ob die daraus resultierende Löschwassermenge durch das vorhandene Leitungsnetz sichergestellt werden kann.	
24	StädteRegion Aachen S 64 - Mobilität und Klimaschutz Schreiben vom 08.04.2021	**Allgemeiner Gewässerschutz:** Detaillierte Regelungen werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass im Entwässerungskonzept des Bebauungsplans das aktuelle Niederschlagswasserbeseitigungskonzept zu berücksichtigen ist. **Immissionsschutz:** Belange sind nicht betroffen. **Bodenschutz und Altlasten:** Gemäß BauGB § 1a Abs. 2 soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden – Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Dazu ist bei Bauleitplänen, Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungen von den damit befassten Stellen zu prüfen, ob vorrangig Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist (Landesbodenschutzgesetz § 4 Abs. 2). Laut Begründung zur 37 Änderung des FNP Punkt 6 „Sonstige Planungsbelange / Auswirkungen“ gibt es im Herzogenrather Stadtgebiet keine alternativen Standorte zur vorgelegten Planung. Gegen die 37. Änderung des FNP bestehen keine Bedenken. Der Bebauungsplan Nr. III / 82 ist im Verfahren. Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Größe des Plangebietes (> 5.000 m²) die DIN 19639 von Sept. 2019 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ anzuwenden ist. In der weiteren Bauleitplanung sind Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Beeinträchtigung des Bodens zu erarbeiten. Ein dieser DIN entsprechendes Bodenschutzkonzept ist zu erstellen und dem B-Plan als Bestandteil beizufügen. **Natur und Landschaft:** Gegen die Aufstellung des B-Planes bestehen unter folgenden Voraussetzungen keine Bedenken:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wird auf Ebene des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wird auf Ebene des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt.

Lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Kurzinhalt der Stellungnahme TÖB / Behörde	Stellungnahme der Verwaltung und Abwägungsvorschlag
		- Im Rahmen der Artenschutzuntersuchung der Stufe II wurde festgestellt, dass von der Planung 5 Feldlerchenquartiere betroffen sein werden. Lage, Art und Umfang der erforderlichen mindestens 2,5 Hektar umfassenden Ersatz-Lebensraumflächen sind einvernehmlich mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. - Art und Umfang der erforderlichen Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in den Naturhaushalt sind im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum B-Plan Nr. III / 82 einvernehmlich mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wird auf Ebene des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wird auf Ebene des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt.

Stadt Herzogenrath

37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Herzogenrath "GE Boscheier Berg-Ost"

Zusammenfassung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 25.02.2022 bis 31.03.2022 gem. § 3 (1) BauGB von der **Öffentlichkeit** eingegangenen Stellungnahmen

und Abwägungsvorschlag

Lfd. Nr.	Öffentlichkeit	Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Abwägungsvorschlag
1	Bürger*in 1, Mail vom 22.03.2022	Als unmittelbarer Anwohner des geplanten Gewerbegebietes bittet der Einwender / die Einwenderin um detaillierte Ausarbeitung der möglichen Mehrbelastung durch Lärm, Schadstoffe (Staub, Geruchsbelästigung), Verkehrsaufkommen (Lärm und damit verbundene Schadstoffe), insbesondere da eine verkehrliche Anbindung noch nicht "zu Ende" geplant ist. Es sollte keine Anbindung über die Geilenkirchener Straße erfolgen, alternativ wäre der Umbau des Knotens "Boscheler Berg" zu überdenken.	Der Flächennutzungsplan bereitet lediglich eine zukünftige Bebaubarkeit der Fläche vor. Die Festlegung der Erschließung sowie eine Untersuchung und Beurteilung der Auswirkungen der Planung in Bezug auf die vom Einwender benannten Themen kann erst auf Ebene des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens auf der Grundlage einer konkreten Planung erfolgen.
		Für zu erwartende Mehrbelastung und einer Minderung der Wohnqualität wird um ausreichende Kompensationsmaßnahmen, wie z.B. einen 20m breiten Grünstreifen zur L232 gebeten.	Sollten sich im Rahmen der Betrachtung auf Ebene des Bebauungsplanes Mehrbelastungen für die Umgebung ergeben, für die Kompensationsmaßnahmen notwendig werden, können diese über den Bebauungsplan gesichert werden. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes muss keine weitere Betrachtung erfolgen.
		Grundsätzlich ist zudem für ausreichenden Schutz der Landschaft zu sorgen, die Artenvielfalt hat in den letzten Jahren wieder enorm zugenommen (Dachs, Marder, Raubvögel, Eichhörnchen, Igel, Fasan, bis hin zu Rehen usw.). Auch das Thema Lichtemmission ist ausreichend zu berücksichtigen, um sowohl Flora und Fauna, als auch den Wohnbestand nicht zu belasten. (Auch dies wurde in der Vergangenheit nach Auffassung des Einwenders / der Einwenderin im "Bestand" nicht ausreichend berücksichtigt - siehe z.B. die Errichtung eines Parkplatzes des Betriebes Fensterbau Kochs mit flutlichtartigen Scheinwerfern und Blendwirkung im Boscheler Berg).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Für den Änderungsbereich wurden bereits eine Artenschutzprüfung Stufe I und Stufe II durchgeführt, in denen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen benannt werden, darunter auch die vom Einwender vorgeschlagene Insekten- und Fledermausfreundliche Beleuchtung. Insgesamt kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass die Planung unter Beachtung dieser Maßnahmen sowie bei Umsetzung der formulierten funktionserhaltenden Ausgleichsmaßnahmen aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig ist. Die Umsetzung der Maßnahmen muss auf Ebene des Bebauungsplanes sichergestellt werden, da § 5 BauGB dazu auf Ebene des Flächennutzungsplanes keine Ermächtigungsgrundlage gibt.
		Um die Zerstörung des Landschaftsbildes nicht über Gebühr zu beanspruchen (derzeit Freifläche geprägt mit Windrädern) sollten die dort möglichen Gewerbebetriebe nicht höher als der derzeitige Bestand sein (max. 2-3 Geschosse). Gleichzeitig ist auf integrierte Wohnbebauung vollständig zu verzichten und auch auf "so genannte Betriebswohnungen", um zu vermeiden, dass privilegierte Handwerksbetriebe mit	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Festsetzung der zulässigen Gebäudehöhen und Nutzungen muss auf Ebene des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens erfolgen, da § 5 BauGB dazu auf Ebene des Flächennutzungsplanes keine Ermächtigungsgrundlage gibt.

Lfd. Nr.	Öffentlichkeit	Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Abwägungsvorschlag
		dem Bau einer Werkshalle üppige Wohnhäuser errichten dürfen. (Siehe Situation im Nordsternpark und Boscheler Berg.)	
		Das Schutzgut Mensch ist in der vorliegenden Ausarbeitung meiner Meinung nach nicht ausreichend berücksichtigt.	Eine konkrete Betrachtung der durch die Planung ausgelösten Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter kann erst auf Ebene eines nachgelagerten Bebauungsplanes erfolgen, wenn insbesondere für die für das Schutzgut Mensch relevanten Themen „Verkehr“ und „Lärm“ konkretere Daten auf Grundlage der dann festzulegenden Erschließungsflächen und Nutzungen vorliegen. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes wurde die Schutzgutbetrachtung entsprechend der auf dieser Ebene vorliegenden Konkretisierung durchgeführt, dabei haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Darstellung der Flächen als gewerbliche Bauflächen grundsätzlich entgegenstehen. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.
		Weiterhin stellt sich die Frage, ob eine Erweiterung des Gebietes zum jetzigen Zeitpunkt überhaupt notwendig ist, wenn für den südlichen Teil (entlang der L232) noch kein Bebauungsplan als Gewerbegebiet vorliegt. Von Mangel an Gewerbeflächen kann also an dieser Stelle zunächst keine Rede sein.	Bei der Ermittlung des ungedeckten Gewerbeflächenbedarfs in Herzogenrath, der gemäß Gewerbeflächenkonzept der AGIT (Stand November 2018) in Herzogenrath bei ca. 39 ha und in der Städteregion Aachen insgesamt bei mindestens 400 ha bis 2035 liegt, wurden die im Flächennutzungsplan als gewerbliche Bauflächen ausgewiesenen Flächen bereits berücksichtigt. Daher ist die Ausweisung weiterer Flächen notwendig. Die Darstellung der vorliegenden Flächen als gewerbliche Bauflächen in Ergänzung zu den südwestlich angrenzenden schon als solches ausgewiesenen Flächen ergibt sich im Wesentlichen aus dem städtebaulichen Ziel, die gesamten gewerblichen Flächen in diesem Bereich direkt an die L 240 anbinden zu können, um zusätzliche (Liefer-) Verkehre nicht über die L 232 führen zu müssen. Dieses Ziel wurde bereits 2001 bei Abstimmungen zwischen der Stadt Herzogenrath und der Bezirksregierung Köln festgelegt. Eine alleinige Entwicklung der südwestlichen Flächen und eine gegebenenfalls spätere Erweiterung machen aus diesem Grund keinen Sinn.
		Im Geoportal ist der Bereich als "LR-II-001 (Jülicher Börde)" gekennzeichnet, welcher mit folgenden Merkmalen beschrieben wird: - Sicherung und Entwicklung nachhaltiger Nutzungssysteme der Börden Landschaft durch schonende Bewirtschaftung. - Anreicherung der Landschaft und Etablierung eines Biotopverbundes durch Bepflanzung entlang der Straßen und Flurwege. - Erhalt und Förderung dörflicher Strukturen und gewachsener Ortsrandlagen durch Sicherung und Entwicklung eines Grüngürtels sowie Pflege und Entwicklung von Strukturelementen der Kulturlandschaft wie Obstweiden Hecken und parkartige Flächen	Der Geltungsbereich des Landschaftsraums „Jülicher Börde“ umfasst mit einer Fläche von ca. 70.234 ha im Wesentlichen den gesamten Bereich zwischen Herzogenrath und Hückelhoven im Norden sowie Jülich im Osten und damit auch mehrere großflächige Siedlungsbereiche. Die vom Einwender / der Einwenderin benannten Ziele sollen dazu beitragen, den Landschaftsraum in seiner Grundfunktion zu erhalten und Eingriffe nach Möglichkeit zu vermeiden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Ausweisung von Bauflächen innerhalb des Landschaftsraumes ausgeschlossen ist. In der Abwägung aller Belange wurde daher im vorliegenden Fall zur Stärkung der Wirtschaft in Herzogenrath entschieden, dass eine Inanspruchnahme der Fläche vertretbar ist.

Lfd. Nr.	Öffentlichkeit	Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Abwägungsvorschlag
		Eine Nutzung als Gewebefläche inkl. großflächiger Versiegelung kann der Einwender darin nicht erkennen. Zu guter Letzt wird in den Unterlagen auf einen "Walnussbaum auf privater Fläche" als geschützter Landschaftsbestandteil hingewiesen. Dieser befände sich auf dem Grundstück zu Hausnummer 663/663a. Hier wurde bereits in einer Mail an die Stadt Herzogenrath am 25.08.2008 mit Rückantwort vom 26.08.2008 darauf hingewiesen, dass der Baum bereits im Jahr 1981 durch die Thyssengas GmbH entgegen der Zustimmung der Eigentümer (Eheleute Agnes und Franz Jansen) widerrechtlich gefällt wurde. Es ist sehr bedauerlich, dass mehr als 40 Jahre später dieser Baum nach wie vor in den Unterlagen als geschützter Landschaftsbestandteil erscheint. Abschließend wirft dies dann die berechtigte Frage auf, wie zuverlässig und aktuell die Aussagen der Gutachten und die Unterlagen der Stadt sind, die letztendlich eine Änderung des Flächennutzungsplanes in ein "Gewerbegebiet" befürworten. Ich bitte um entsprechende Stellungnahme und Berücksichtigung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Unterlagen werden entsprechend angepasst. Durch die Anpassung ergeben sich keine Auswirkungen auf die Planung. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung wird auf die Darstellungen anderer Pläne im Änderungsbereich und der näheren Umgebung hingewiesen. Da das Naturdenkmal im Landschaftsplan dargestellt ist, auch wenn dies ggfs. tatsächlich nicht mehr vorhanden ist, erfolgt ein entsprechender Hinweis. Die Korrektur des Landschaftsplans ist nicht Inhalt der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes. Die StädteRegion Aachen wurde informiert, damit die Eingabe entsprechend berücksichtigt werden kann. Unter Nr. 8 des Umweltberichtes sind alle Gutachten, Planwerke und Quellen aufgelistet, auf die in den Unterlagen Bezug genommen wird. Dabei wurde jeweils der aktuellste Stand herangezogen.
2	Bürger*in 2, Schreiben vom 31.03.2022	Der Einwender / die Einwenderin gibt eine Stellungnahme im Namen der Eigentümer*innen mehrerer landwirtschaftlich genutzter Grundstücke sowie eines Nießbrauchers / einer Nießbraucherin dieser Grundstücke im Änderungsgebiet ab. Im Zuge der letzten Flurbereinigung wurde dem seit mehreren Jahrhunderten bestehenden Gutshof Neumerberen eine zusammenhängende und daher unter landwirtschaftlichen Gesichtspunkten optimal zu bewirtschaftende Fläche rund um die Hofstelle zugewiesen. Sowohl vom Zuschnitt und der Topographie der Fläche als auch von deren Bodengüte her handelt es sich um beste Ackerböden. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass die beplanten Flächen - wie alle zum Gutshof gehörigen Flächen - mittels eines langfristigen Vertrages an einen landwirtschaftlichen Betrieb verpachtet sind.	In Herzogenrath besteht ein hoher Bedarf an Gewerbeflächen, gemäß Gewerbeflächenkonzept der AGIT (Stand November 2018) liegt der ungedeckte Bedarf in Herzogenrath bei ca. 39 ha und in der Städteregion Aachen insgesamt bei mindestens 400 ha bis 2035. In der Folge ist die Neuausweisung von gewerblichen Bauflächen in Herzogenrath notwendig. In vielen Fällen, so auch in diesem Verfahren, stehen innerhalb des Stadtgebietes keine anderen ausreichenden Flächen für die Neuausweisung von Bauflächen zur Verfügung, so dass nur eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen möglich ist. Die Neuausweisung innerhalb des Änderungsgebietes bietet sich aus mehreren Gründen an: - Durch die Ausweisung wird der südwestlich angrenzende bereits als gewerbliche Bauflächen ausgewiesene Bereich erweitert, so dass in Zukunft eine gemeinsame Erschließung der Flächen erfolgen kann und eine direkte Anbindung beider Flächen an die L 240 möglich ist. - Es können Synergieeffekte mit dem westlich liegenden Gewerbegebiet „Boscheler Berg“ erzeugt werden. - Durch die angrenzenden Verkehrsflächen ist der Änderungsbereich bereits gut erschlossen, insbesondere besteht über die L 240 eine sehr gute Anbindung an die umliegenden Autobahnen. In der Folge muss der durch das Vorhaben entste-

Lfd. Nr.	Öffentlichkeit	Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Abwägungsvorschlag
			hende Schwerlastverkehr nicht in den Herzogenrather Siedlungsraum geführt werden, wo bereits im Bestand teilweise höhere Lärmemissionspegel vorliegen. - Darüber hinaus stehen im Herzogenrather Stadtgebiet nur bedingt Flächen für die Erschließung von neuen Gewerbegebieten zur Verfügung, da Herzogenrath in besonderem Maße von den ehemaligen Steinkohleförderungsbereichen betroffen ist, die durch Gefährdungspotenziale des Untergrundes die Erschließung erschweren. Die Inanspruchnahme der Fläche und insbesondere der Eingriff in Böden mit einer hohen Bodenwertzahl wird daher an dieser Stelle als vertretbar angesehen. Die Erläuterungen zu den Eigentums- und Pachtverhältnissen im Änderungsbereich werden zur Kenntnis genommen. Der Flächennutzungsplan stellt die beabsichtigten städtebaulichen Entwicklungen im Herzogenrather Stadtgebiet und die sich daraus ergebenden Arten der Bodennutzung dar und bereitet lediglich eine zukünftige Bebaubarkeit der Fläche vor. Verbindliches Baurecht wird erst über einen Bebauungsplan erreicht. Eine Berücksichtigung der Eigentumsverhältnisse ist daher auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht relevant. Aussagen zu möglichen Lärm- und Geruchsemissionen durch die geplanten Nutzungen können erst auf der Ebene des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens bzw. im Bauantragsverfahren getroffen werden, da der Flächennutzungsplan dazu keine Aussagen trifft. Die Konfliktbewältigung wird daher vorhabenbezogen auf die nachfolgenden Verfahren verschoben und muss so gelöst werden, dass die gesetzlichen Vorgaben für die Nutzungen im Umfeld eingehalten werden.
		Zu erwähnen ist weiterhin, dass die um den Gutshof arrondierten Flächen aufgrund ihrer Gesamtgröße eine Eigenjagd darstellen. Diese ist an Jagdausübungsberechtigte verpachtet. Mit einer Nutzung der beplanten Flächen als Gewerbefläche würde ein Verlust des Status als Eigenjagd und damit ein nicht unerheblicher Wertverlust einhergehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Berücksichtigung der Eigentums- und Pachtverhältnisse ist auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht relevant. Dem Argument, dass mit der Ausweisung einer gewerblichen Baufläche ein Wertverlust einhergeht, kann nicht gefolgt werden, da durch die Ausweisung von landwirtschaftlichen Flächen zu Bauflächen in der Regel eine nicht unwesentliche Wertsteigerung einhergeht.
		Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass die in der Nähe errichteten Windenergieanlagen der geplanten Ausweisung der Flächen als Gewerbeflächen entgegenstehen, da auf die von den Windenergieanlagen ausgehenden und auf das geplante Gewerbegebiet einwirkenden Geräuschimmissionen Rücksicht zu nehmen ist.	Die auf den Änderungsbereich einwirkenden Geräuschimmissionen sowohl der umliegenden Windenergieanlagen als auch des Straßenverkehrs müssen auf Ebene des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens untersucht und bewertet werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse eingehalten werden. Da im Änderungsgebiet in Zukunft gewerbliche Nutzungen vorgesehen sind, für die gemäß TA Lärm deutlich niedrigere Immissionsrichtwerte anzusetzen sind als bei Wohnnutzungen,

Lfd. Nr.	Öffentlichkeit	Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Abwägungsvorschlag
			wird auf Ebene des Flächennutzungsplans kein unlösbarer Konflikt zwischen der beabsichtigten Planung und den umliegenden Windenergieanlagen gesehen.
		Neben den bislang vorgebrachten Argumenten spricht auch der Verbrauch von eigentlich zur Produktion von Nahrungsmitteln vorgesehenen Flächen gegen die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplanes. Gleichfalls ist zu beachten, dass mit Ausweisung und späterer Nutzung von bisherigen landwirtschaftlichen Flächen als Gewerbeflächen den Bürgern Naherholungsbereiche entzogen und für den Klima- und Umweltschutz ökologisch bedeutsame Areale vernichtet werden.	Laut Angaben des Statistischen Bundesamtes (Bodenfläche insgesamt nach Nutzungsarten in Deutschland Stand zum 31.12.2020) wird etwas mehr als die Hälfte des Bundesgebietes landwirtschaftlich genutzt, hierbei handelt es sich um insgesamt ca. 18.093.400 ha. In vielen Fällen, so auch in diesem Verfahren, stehen innerhalb des Stadtgebietes keine anderen ausreichenden Flächen für die Neuausweisung von Bauflächen zur Verfügung, so dass nur eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen möglich ist. Im Rahmen der planerischen Abwägung wurden die landwirtschaftlichen Erfordernisse bei der Bewertung der verschiedenen Flächenbedarfe in Herzogenrath berücksichtigt, der Ausweisung von neuen gewerblichen Bauflächen wurde im vorliegenden Fall jedoch der Vorrang gegeben, da diese für die Stärkung und Weiterentwicklung von Herzogenrath als Wohn-, Arbeits- und Wirtschaftsstandort notwendig sind. Der Entfall von ca. 9,29 ha landwirtschaftlicher Fläche wird im Verhältnis zu den innerhalb des Herzogenrather Stadtgebietes sowie bundesweit vorhandenen Flächen als vertretbar angesehen.
		In diesem Zusammenhang wird vorgetragen, dass bereits jetzt Fehler bei Planung und Begründung der Flächeninanspruchnahme vorliegen.	Die angeblichen Fehler bei der Planung und Begründung der Flächeninanspruchnahme werden vom Einwender nicht weiter erläutert, der Vorwurf wird daher zurückgewiesen.
		Aus vorstehenden Gründen sprechen sich sowohl die Eigentümerinnen als auch die Nießbraucherin gegen die geplante Ausweisung des Bereiches als Gewerbefläche aus und kündigen an, alles Erforderliche zu unternehmen, um den Hof als wirtschaftliche Einheit in der jetzigen Form zu erhalten.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt, die Ausweisung von gewerblichen Bauflächen soll aus den oben erläuterten Gründen an dieser Stelle weiterverfolgt werden.
		Von den Bewohnern des Wohngebäudes mit der Anschrift "Neumerberen 1" werden aufgrund der räumlichen Nähe zum geplanten Gewerbegebiet Beeinträchtigungen durch Geräusche und Gerüche befürchtet, der Anwohner / die Anwohnerin wendet sich daher gegen die geplante Gewerbeflächenausweisung. Hinzu kommt die durch die Ausweisung von Gewerbeflächen und die spätere Ansiedlung von Gewerbebetrieben zu befürchtende Wertminderung des zum landwirtschaftlichen Betrieb Gut Neumerberen gehörenden Anwesens.	Es besteht kein Anspruch darauf, dass die Umgebung des eigenen Grundstücks auf alle Zeiten unverändert bleibt, sofern durch die Änderung nicht die Nutzung des Grundstücks eingeschränkt wird. Mit der Ausweisung von gewerblichen Bauflächen einhergehende Auswirkungen auf die Wertigkeit umliegender Flächen sind daher im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung nicht weiter zu berücksichtigen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung müssen die umweltrelevanten Themen zu den einzelnen Schutzgütern ordnungsgemäß abgearbeitet werden, um durch die Planung ausgelöste negative Auswirkungen auf das Umfeld auszuschließen.

Lfd. Nr.	Öffentlichkeit	Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Abwägungsvorschlag
3	Bürger*in 3, Mail vom 31.03.2022	Der Einwender / die EInwenderin ist Pächter/in von landwirtschaftlichen Flächen, zu denen unter anderem auch die von der Flächennutzungsplanänderung betroffenen Flächen gehören. Der Verpachtung liegt ein langfristiger Pachtvertrag zugrunde, dessen Laufzeit erst anlässlich der Übernahme der Gesamtfläche des landwirtschaftlichen Betriebes nach Ausscheiden des vorherigen 2. Pächters neu begonnen hat, so dass die Laufzeit noch über 20 Jahre besteht. Bei diesem Betrieb handelt es sich um einen vollarondierten landwirtschaftlichen Betrieb, der über beste Bodenpunkte verfügt und durch besten, tiefgründigen Ackerboden ausgezeichnet ist. Speziell die betroffene Parzelle besteht aus einer gleichbleibenden Bodenqualität und ist aufgrund ihrer Beschaffenheit und ihres Zuschnitts besonders gut zu bewirtschaften.	Die Erläuterungen zu den Eigentums- und Pachtverhältnissen im Änderungsbereich werden zur Kenntnis genommen. Der Flächennutzungsplan stellt die beabsichtigten städtebaulichen Entwicklungen im Herzogenrather Stadtgebiet und die sich daraus ergebenden Arten der Bodennutzung dar und bereitet lediglich eine zukünftige Bebaubarkeit der Fläche vor. Verbindliches Baurecht wird erst über einen Bebauungsplan erreicht. Eine Berücksichtigung der Eigentumsverhältnisse ist daher auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht relevant. In Herzogenrath besteht ein hoher Bedarf an Gewerbeflächen, gemäß Gewerbeflächenkonzept der AGIT (Stand November 2018) liegt der ungedeckte Bedarf in Herzogenrath bei ca. 39 ha und in der Städteregion Aachen insgesamt bei mindestens 400 ha bis 2035. In der Folge ist die Neuausweisung von gewerblichen Bauflächen in Herzogenrath notwendig. In vielen Fällen, so auch in diesem Verfahren, stehen innerhalb des Stadtgebietes keine anderen ausreichenden Flächen für die Neuausweisung von Bauflächen zur Verfügung, so dass nur eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen möglich ist. Die Neuausweisung innerhalb des Änderungsgebietes bietet sich aus mehreren Gründen an: - Durch die Ausweisung wird der südwestlich angrenzende bereits als gewerbliche Bauflächen ausgewiesene Bereich erweitert, so dass in Zukunft eine gemeinsame Erschließung der Flächen erfolgen kann und eine direkte Anbindung beider Flächen an die L 240 möglich ist. - Es können Synergieeffekte mit dem westlich liegenden Gewerbegebiet „Boscheler Berg“ erzeugt werden. - Durch die angrenzenden Verkehrsflächen ist der Änderungsbereich bereits gut erschlossen, insbesondere besteht über die L 240 eine sehr gute Anbindung an die umliegenden Autobahnen. In der Folge muss der durch das Vorhaben entstehende Schwerlastverkehr nicht in den Herzogenrather Siedlungsraum geführt werden, wo bereits im Bestand teilweise höhere Lärmemissionspegel vorliegen. - Darüber hinaus stehen im Herzogenrather Stadtgebiet nur bedingt Flächen für die Erschließung von neuen Gewerbegebieten zur Verfügung, da Herzogenrath in besonderem Maße von den ehemaligen Steinkohleförderungsbereichen betroffen ist, die durch Gefährdungspotenziale des Untergrundes die Erschließung erschweren. Die Inanspruchnahme der Fläche und insbesondere der Eingriff in Böden mit einer hohen Bodenwertzahl wird daher an dieser Stelle als vertretbar angesehen.

Lfd. Nr.	Öffentlichkeit	Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Abwägungsvorschlag
		Durch die Erschließungs- und Baumaßnahmen und anschließende Inbetriebnahme des Gewerbegebietes ist eine deutlich erschwerte Bewirtschaftung der übrigen Flächen schon durch das erhöhte Verkehrsaufkommen zu befürchten. Der Wegfall der Fläche bedeutet für den Einwender / die Einwenderin eine empfindliche Einbuße der Fläche und der Wirtschaftlichkeit. Die Fläche ist zur Absicherung des landwirtschaftlichen Familienbetriebes unverzichtbar. Daher ist der Einwender / die Einwenderin mit einer Änderung des Flächennutzungsplanes nicht einverstanden.	Ob durch den Bau und Betrieb eines Gewerbegebietes in Zukunft die Bewirtschaftung der verbleibenden Flächen erschwert wird, kann nicht ausreichend beurteilt werden, ist jedoch denkbar. Eine grundsätzliche Beeinträchtigung der Nutzung der Flächen im Umfeld ist jedoch in keinem Fall gegeben, so dass in der Abwägung der Ausweisung gewerblicher Bauflächen zur Deckung des hohen Bedarfs in Herzogenrath der Vorrang gegeben wird. Grundsätzlich ist die Wirtschaftlichkeit einzelner Betriebe kein stadtplanerischer Belang und daher auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht relevant.
4	Bürger*in 4, Schreiben vom 31.03.2022	Der Einwender / die Einwenderin legt als Betreiber von Windenergieanlagen in der rechtskräftig ausgewiesenen Windvorrangzone Widerspruch zu der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes ein. Die geplanten Änderungen hätten sehr relevante, negative Auswirkungen auf die Nutzung der Windvorrangzone. Der Betrieb von Windenergieanlagen könnte durch Auflagen (z. B. Abstände, Schall und Schattenwurf) stark eingeschränkt werden, ein wirtschaftlicher Betrieb wäre gefährdet. Auch die Erneuerung von Windenergieanlagen am gleichen Standort oder das Repowering wären dadurch erheblich gefährdet eher sogar unmöglich. Die geplanten Änderungen widersprechen den klimapolitischen Zielen der Stadt Herzogenrath, den Zielen der Änderung des FNP zur Ausweisung von Windvorrangzonen, den Zielen des Landes NRW, der Bundesrepublik Deutschland und dem für Deutschland verbindlichen Pariser Klimaschutzabkommen, da die Nutzung der Regenerativen Energien dadurch deutlich reduziert würde. Zwei der drei Windenergieanlagen würden künftig nicht weiter betrieben werden können. Damit würde die Stadt Herzogenrath hier die Regenerativen Energien um 2/3 reduzieren. Der Einwender / die Einwenderin ist bei seinen Investitionen in den Erneuerbaren Energien von der Bestandskraft der Windvorrangfläche ausgegangen und hat daher langfristige Pachtverträge über mehrere Jahrzehnte mit den Grundeigentümern abgeschlossen. Die geplanten Änderungen hätten negative Auswirkungen hierauf. Der Geltungsbereich der geplanten Änderung überdeckt einen relevanten Teil der Windvorrangzone. Dieser Bereich würde bei einer Bebauung der Nutzung der Windenergie entzogen.	Die im Flächennutzungsplan ausgewiesene Windvorrangzone wird durch die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht verändert und bleibt in ihrer heutigen Darstellung erhalten. Der südliche Teilbereich des Änderungsgebietes liegt innerhalb dieser Zone und stellt diese in Zukunft als gewerbliche Baufläche dar. Der Einwender befürchtet durch die Ausweisung der Fläche als gewerbliche Baufläche in Zukunft negative Auswirkungen auf die Windvorrangzone. Mögliche Gründe dafür sind: 1. Durch die Ausweisung wird in Zukunft der Bau einer weiteren Windenergieanlage auf der Fläche verhindert, so dass keine Erweiterung der Anlage mehr erfolgen kann. Der Gesetzgeber hat mit der Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuch in NRW einen Mindestabstand zwischen Wohnnutzungen und Windenergieanlagen von 1.000 m beschlossen. Die Änderung ist seit dem 15.07.2021 rechtskräftig. Geregelt wird der Abstand zwischen Windenergieanlagen und Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, sofern dort Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind. Ausgenommen von dieser Regelung sind Windenergieanlagen, die wie im vorliegenden Fall innerhalb einer Windvorrangzone liegen. In diesen Bereichen kann auf die Abstände vollständig verzichtet werden, so dass der Bau einer weiteren Windenergieanlage und damit ein Heranrücken an die bestehenden Wohnbebauungen möglich wäre. Unabhängig von dieser Abstandsregelung muss jedoch im Baugenehmigungsverfahren der Windenergieanlagen nachgewiesen werden, dass die Richtwerte der TA Lärm eingehalten werden. Für die nächstgelegenen Wohngebäude wird aus immissionsschutzrechtlicher Sicht der Schutzstatus eines Mischgebietes angenommen, der Richtwerte von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts vorsieht. Bei der Errichtung einer

Lfd. Nr.	Öffentlichkeit	Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Abwägungsvorschlag
			leistungsfähigen Anlage ergibt sich dabei in der Regel ein einzuhaltender Mindestabstand von mehreren Hundert Metern. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans III/74 „Windenergieanlagen Merkstein Nordost“ (Bereich B), die den Standort der dem Änderungsgebiet nächstgelegenen Windenergieanlage festsetzt, wurden schalltechnische Untersuchungen angestellt, die in der Begründung erläutert werden. Dabei zeigt sich für die Wohnstandorte Geilenkirchener Straße 660 und Annastraße 11, dass der Grenzwert von 45 dB(A) nachts mit 42,2 dB(A) bei einem Abstand von 450 m bzw. 43,0 dB(A) bei einem Abstand von ca. 400 m knapp eingehalten wird. Der Änderungsbereich hat gemessen von der Geilenkirchener Straße 660 aus eine Tiefe von ca. 500 m an der tiefsten Stelle, die sich durch die Anbauverbotszone der anliegenden Landesstraße weiter verkleinert. Bei der Annahme, dass für eine neue Anlage ähnliche Abstände einzuhalten wären, bzw. durch die Berücksichtigung des gleichzeitigen Betriebs von dann vier oder mehr statt derzeit drei Anlagen sogar größere Abstände nötig werden, wird die Genehmigungsfähigkeit einer weiteren Anlage auf der Fläche als unwahrscheinlich erachtet. Durch die Ausweisung einer gewerblichen Baufläche auf Ebene des Flächennutzungsplanes entsteht daher kein Konflikt mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien. 2. Der Einwender benennt mögliche Auflagen durch einzuhaltende Abstände in Bezug auf Lärm und Schattenwurf. Da die Darstellung der Windvorrangzone in ihrer derzeitigen Darstellung bestehen bleibt, würden auch in Zukunft keine Abstände durch die bestehenden Windenergieanlagen ausgelöst. Dies gilt insbesondere auch, da durch die Ausweisung einer gewerblichen Baufläche im Flächennutzungsplan die Festsetzung von Gewerbegebieten nach § 8 BauNVO bzw. Industriegebieten nach § 9 BauNVO über einen Bebauungsplan vorbereitet wird. In beiden Gebieten sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter lediglich ausnahmsweise zulässig, so dass die oben beschriebenen gesetzlichen Mindestabstände voraussichtlich nicht gelten würden. Die Einhaltung der notwendigen Abstände in Bezug auf Lärm und Verschattung ist im Baugenehmigungsverfahren für die zukünftigen Gewerbebetriebe nachzuweisen, ggfs. sind dann Schallschutzmaßnahmen zu ergreifen. Dies hat jedoch keine

Lfd. Nr.	Öffentlichkeit	Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Abwägungsvorschlag
			Auswirkungen auf die bereits genehmigten Windenergieanlagen. Es ist unklar, wie durch die Ausweisung einer gewerblichen Baufläche die Erneuerung von Windenergieanlagen oder das Repowering an diesem Standort gefährdet würde und warum in Zukunft zwei der drei Anlagen nicht mehr betrieben werden könnten. Negative Auswirkungen auf die bestehenden Anlagen sowie auf die Wirtschaftlichkeit der Anlagen können daher nicht erkannt werden. Die Einwände werden zurückgewiesen. Da durch die Planung keine negativen Auswirkungen auf die Windenergieanlagen erkannt werden können, wird auch die Darstellung des Einwenders zurückgewiesen, dass die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes den Zielen der Stadt Herzogenrath zur Ausweisung von Windvorrangzonen, den Zielen des Landes NRW, der Bundesrepublik Deutschland und dem für Deutschland verbindlichen Pariser Klimaschutzabkommen entgegenstehen würden. Generell ist zu erwähnen, dass die ausgewiesene Fläche für eine gewerbliche Nutzung benötigt wird, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Folgen des Strukturwandels und der damit verbundene notwendige Flächenbedarf, der eine langfristige soziale und wirtschaftliche Sicherung bedeutet, mit in den Abwägungsprozess eingeflossen sind. Weitergehend ist zu erwähnen, dass die zukünftigen Dachflächen der Gewerbetriebe zur Erzeugung von Strom und Wärme dienen und so ebenfalls einen Beitrag zum dringend benötigten Energiemix leisten können.
		Der Geltungsbereich überdeckt auch einen Bereich, in dem eine vom Einwender / der Einwenderin betriebene Windenergieanlage steht. Außerdem habe er dort Flächen langfristig gepachtet.	Innerhalb des Änderungsbereiches der 37. Flächennutzungsplanänderung befindet sich keine Windenergieanlage, die Aussage des Einwenders wird daher zurückgewiesen. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes entstehen wie oben ausführlich erläutert keine negativen Auswirkungen auf die bestehenden Windenergieanlagen.
		Die geplanten Änderungen entsprechen auch der von der Bundesregierung genannten neuen Realität durch den Angriffskrieg der russischen Föderation auf die Ukraine. Demnach müssen die Regenerativen Energien ausgebaut und nicht zurückgedreht werden. Wertvolle Ackerflächen müssen für den Anbau von Lebensmitteln erhalten werden.	Die landwirtschaftlichen Erfordernisse wurden bei der Bewertung der verschiedenen Flächenbedarfe in Herzogenrath berücksichtigt, der Ausweisung von neuen gewerblichen Bauflächen wurde im vorliegenden Fall jedoch der Vorrang gegeben, da diese für die Stärkung und Weiterentwicklung von Herzogenrath als Wohn-, Arbeits- und Wirtschaftsstandort notwendig sind. Der Entfall von ca. 9,29 ha landwirt-

Lfd. Nr.	Öffentlichkeit	Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Abwägungsvorschlag
		Fazit: Die geplanten Änderungen sind weder mit den klimapolitischen Zielen noch mit den agrarpolitischen Zielen vereinbar. Falls die Stadtverwaltung Herzogenrath an den Änderungen festhalten will, bittet der Einwender / die Einwenderin als unmittelbar Betroffenen um schriftliche Mitteilung, denn er werde dann juristisch dagegen vorgehen müssen.	schaftlicher Fläche wird im Verhältnis zu den innerhalb des Herzogenrather Stadtgebietes sowie bundesweit vorhandenen Flächen als vertretbar angesehen. Auch wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass viele Kapazitäten in den Bereichen des „Urban Farming“ bzw. „Urban Gardening“ sowie des „Vertical Farming“ auf potenziellen Flächen und Dächern innerhalb der Stadtgebiete zurzeit ungenutzt sind. Bei einem Ausbau solcher Konzepte könnte durch die Nutzung kurzer Wege Energie eingespart werden. Insbesondere das „Vertical Farming“ weist sowohl ökonomische als auch ökologische Vorteile auf. Durch die fehlenden Umwelteinflüsse in diesem geschlossenen System sind Erträge und Ernten kalkulierbar, ebenso können Wasser und Nährstoffe optimal auf die Kultur abgestimmt werden. Gemäß der Columbia University verbraucht die vertikale Landwirtschaft im Vergleich zur traditionellen Landwirtschaft 70 bis 95 Prozent weniger Wasser und über 90 Prozent weniger Land, während pro Flächeneinheit 80 Prozent mehr geerntet werden. Der Einsatz von die Umwelt und den Menschen belastenden Pestiziden sowie Düngern wird minimiert. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
5	Bürger*in 5, Mail vom 01.04.2022	Der Einwender / die Einwenderin stammt aus dem Irak und musste vor einigen Jahren aus der Heimat fliehen. Hier in Herzogenrath hat er / sie ein neues Zuhause gefunden und die Zukunft der Stadt ist ihm / ihr wichtig. Daher möchte er / sie nicht, dass auf den beschriebenen Flächen ein Gewerbegebiet entsteht. Je mehr man im Leben gesehen hat, umso besser weiß man, dass das Grüne der Natur wie Felder, Bäume, Wälder unendlich wichtig sind. Sie sind wichtig als Quelle zur Erholung und Erneuerung für uns Menschen und als Lebensraum für die Tiere. Wir Merksteiner nutzen die Felder, um frische Luft zu atmen, um mit unseren Hunden spazieren zu gehen und um die Ruhe zu genießen. Die Erfahrungen im Heimatland des Einwenders / der Einwenderin während der Kriege sagen ihm / ihr, dass es für ein Land nie gut ist, Ackerflächen zu zerstören. Es wird auf die aktuelle Situation in der Ukraine verwiesen und die daraus resultierenden steigenden Produktpreise. Weizen kann in der Ukraine nicht angebaut werden. Und dies führt zu großem Hunger in afrikanischen Ländern, die auf diesen Weizen angewiesen sind.	Der Einwender / die Einwenderin führt als Hauptargumente gegen die Ausweisung der Flächen als gewerbliche Bauflächen den Verlust von Grünstrukturen an, insbesondere in Hinblick auf die damit verbundene Erholungsfunktion für die Anwohner/innen, und kritisiert den Verlust von landwirtschaftlichen Flächen zum Anbau von Lebensmitteln und Futter, wodurch eine erhöhte Abhängigkeit von anderen Ländern befürchtet wird. Zum Verlust von Grünstrukturen: Die Darstellung des Einwenders / der Einwenderin, dass der Erhalt der Natur ein wichtiges gesellschaftliches und planerisches Thema ist, wird geteilt. Bei der Planung der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung und der sich daraus ergebenden Art der Bodennutzung, die über den Flächennutzungsplan dargestellt wird, müssen gemäß § 1 Absatz 5 BauGB neben den umweltschützenden Anforderungen jedoch auch soziale und wirtschaftliche Anforderungen mit einander in Einklang gebracht werden. In Herzogenrath besteht ein hoher Bedarf an Gewerbeflächen, gemäß Gewerbeflächenkonzept der AGIT (Stand November 2018) liegt der

Lfd. Nr.	Öffentlichkeit	Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Abwägungsvorschlag
		Die Situation zeigt, dass eine zu große Abhängigkeit von anderen Ländern schädlich ist. Ein Land muss immer in der Lage sein, seine Bewohner ohne fremde Hilfe zu ernähren. Die Ackerflächen hier in Merkstein müssen deshalb bleiben, um Lebensmittel und Futter zu liefern. Wenn wir nur ein bisschen nachdenken, und unsere Zukunft planen, und wenn wir überlegen, was passieren kann, werden wir direkt bemerken wie wichtig die Felder für uns und das Klima sind. Wir haben Verantwortung für unsere Kinder und Enkelkinder. Arbeitsplätze sind nicht so wichtig wie die Natur und unsere Nahrung. Der Einwender / die Einwenderin hofft sehr, dass die Stadt Herzogenrath sich ebenfalls entscheidt, das zu schützen, was wirklich wichtig ist.	ungedeckte Bedarf in Herzogenrath bei ca. 39 ha und in der Städteregion Aachen insgesamt bei mindestens 400 ha bis 2035. In der Folge ist die Neuausweisung von gewerblichen Bauflächen in Herzogenrath notwendig. Der Änderungsbereich ist Teil weitläufiger Acker- und Wiesenflächen zwischen Herzogenrath, Alsdorf, Baesweiler und Übach-Palenberg, so dass auch bei einer Inanspruchnahme der Fläche in Zukunft ausreichende Flächen im Umfeld bestehen. Ein Eingriff in die umliegenden Straßen- und Wegeverbindungen erfolgt durch die Planung nicht. Der Änderungsbereich grenzt unmittelbar an zwei stark befahrene Landesstraßen sowie ein westlich liegendes Gewerbegebiet an. Die Flächen werden landwirtschaftlich genutzt und stehen der Bevölkerung daher nicht direkt als Erholungsflächen zur Verfügung, eine hohe ökologische Wertigkeit in Bezug auf die Grünstrukturen im Änderungsgebiet ist aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ebenfalls nicht gegeben. Unter Abwägung der verschiedenen Belange wird die Inanspruchnahme der Fläche daher an dieser Stelle als vertretbar angesehen. Auf Ebene des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens muss nach § 1 a Absatz 3 BauGB der Eingriff ermittelt und ggfs. durch Maßnahmen ausgeglichen werden. Zum Verlust von landwirtschaftlichen Flächen: Der Einwender / die Einwenderin bezieht sich insbesondere auf die hohe Wichtigkeit landwirtschaftlicher Betriebe zur Produktion von Lebensmitteln zur Reduzierung von Abhängigkeiten. Laut Angaben des Statistischen Bundesamtes (Bodenfläche insgesamt nach Nutzungsarten in Deutschland Stand zum 31.12.2020) wird etwas mehr als die Hälfte des Bundesgebietes landwirtschaftlich genutzt, hierbei handelt es sich um insgesamt ca. 18.093.400 ha. Demnach stehen auch in Zukunft ausreichende Flächen für den Anbau von Lebensmitteln zur Verfügung. Für die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln ist neben dem reinen Anbau der Nahrungsmittel jedoch auch eine Weiterverarbeitung notwendig, so dass auch die Ausweisung von gewerblichen Bauflächen für die Ansiedelung ebendieser Betriebe notwendig ist. Die ausgewiesene Fläche wird daher in Zukunft für eine gewerbliche Nutzung benötigt, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Folgen des Strukturwandels und der damit verbundene notwendige Flächenbedarf, der eine langfristige soziale und wirtschaftliche Sicherung bedeutet, mit in den Abwägungsprozess eingeflossen sind. Auch wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, welche ungenutzten Kapazitäten in den Bereichen des „Urban Farming“ bzw. „Urban Gardening“ sowie des „Vertical Farming“ auf Flächen und Dächern

Lfd. Nr.	Öffentlichkeit	Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Abwägungsvorschlag
			innerhalb der Stadtgebiete zurzeit ungenutzt sind. Beim Ausbau solcher Konzepte kann durch die Nutzung kurzer Wege Energie und Fläche eingespart werden. Insbesondere das „Vertical Farming“ weist sowohl ökonomische als auch ökologische Vorteile auf. Durch die fehlenden Umwelteinflüsse in diesem geschlossenen System sind Erträge und Ernten kalkulierbar, ebenso können Wasser und Nährstoffe optimal auf die Kultur abgestimmt werden. Gemäß der Columbia University verbraucht die vertikale Landwirtschaft im Vergleich zur traditionellen Landwirtschaft 70 bis 95 Prozent weniger Wasser und über 90 Prozent weniger Land, während pro Flächeneinheit 80 Prozent mehr geerntet werden. Der Einsatz von die Umwelt und den Menschen belastenden Pestiziden sowie Düngern wird minimiert. Der Ausweisung von neuen gewerblichen Bauflächen wurde daher unter Abwägung der verschiedenen Belange im vorliegenden Fall der Vorrang gegeben. In vielen Fällen, so auch in diesem Verfahren, stehen innerhalb des Stadtgebietes keine anderen ausreichenden Flächen für die Neuausweisung von notwendigen Bauflächen zur Verfügung, so dass dafür nur eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen möglich ist.

Stadt Herzogenrath

37. Änderung des Flächennutzungsplanes "Gewerbegebiet Boscheler Berg-Ost“
unmaßstäblich **Stand: Mai 2021**

Geltende Fassung

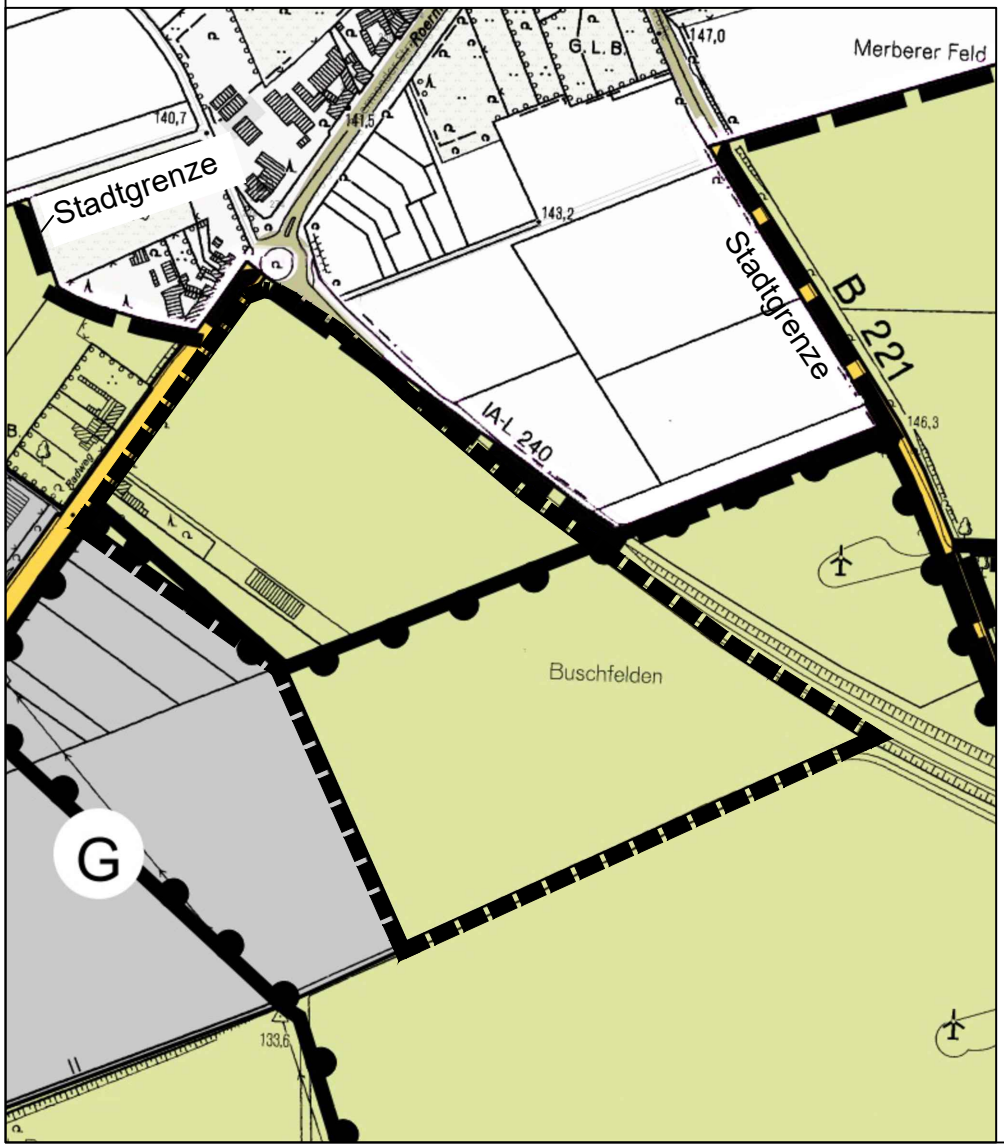

37. Änderung

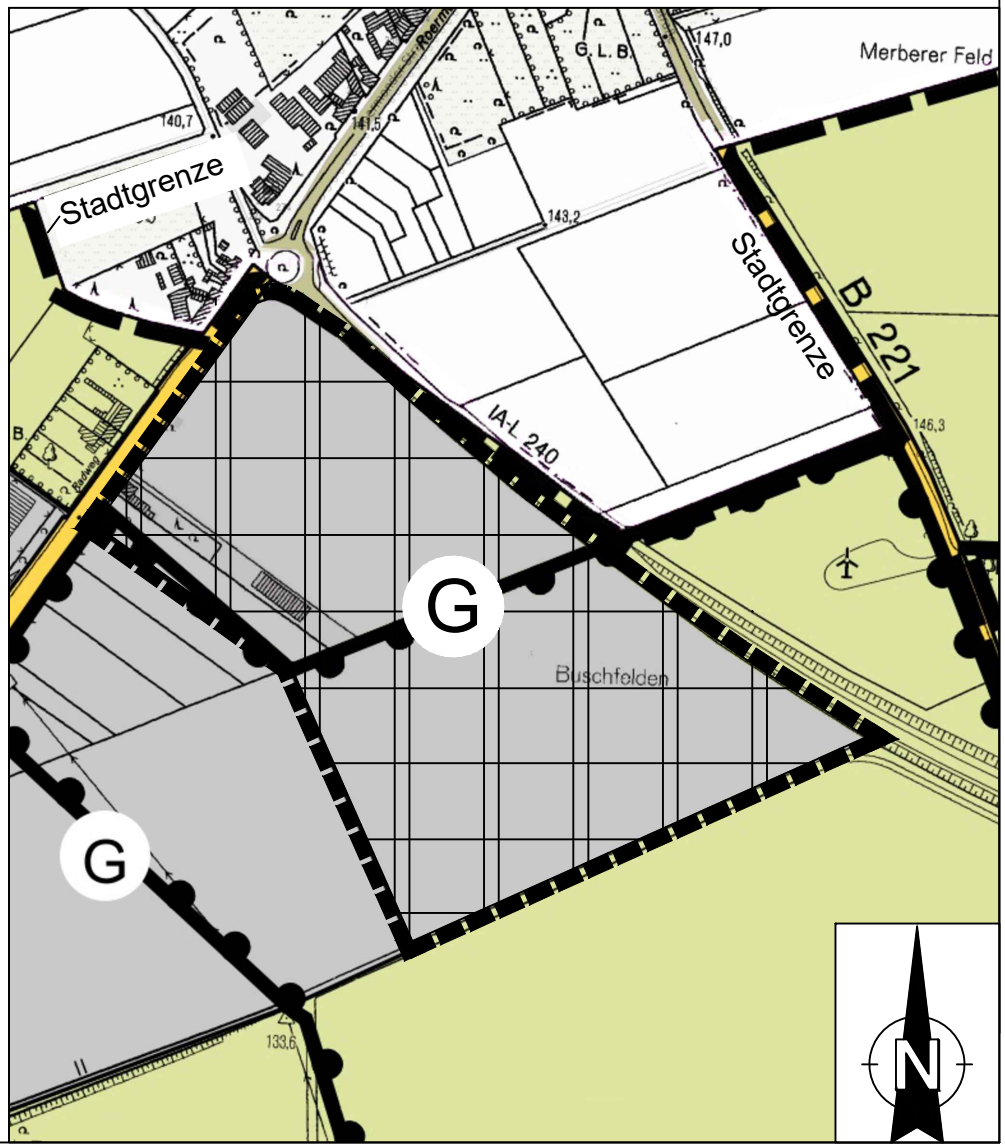

Stadt Herzogenrath

37. Änderung des Flächennutzungsplanes "Gewerbegebiet Boscheler Berg-Ost“

Stand: Mai 2021

Planzeichen

Art der baulichen Nutzung

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 1 BauNVO)

Gewerbliche Bauflächen
(§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)

Gewerbliche Bauflächen

Zusatz: Flächen für die Windenergiegewinnung

(§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

Flächen für die Windenergiegewinnung

Flächen für die Landwirtschaft und Wald

(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft

Sonstige Planzeichen

Geltungsbereich

Stadt Herzogenrath

37. Änderung des Flächennutzungsplanes "Gewerbegebiet Boscheler Berg-Ost“
unmaßstäblich **Stand: Mai 2021**

Geltende Fassung

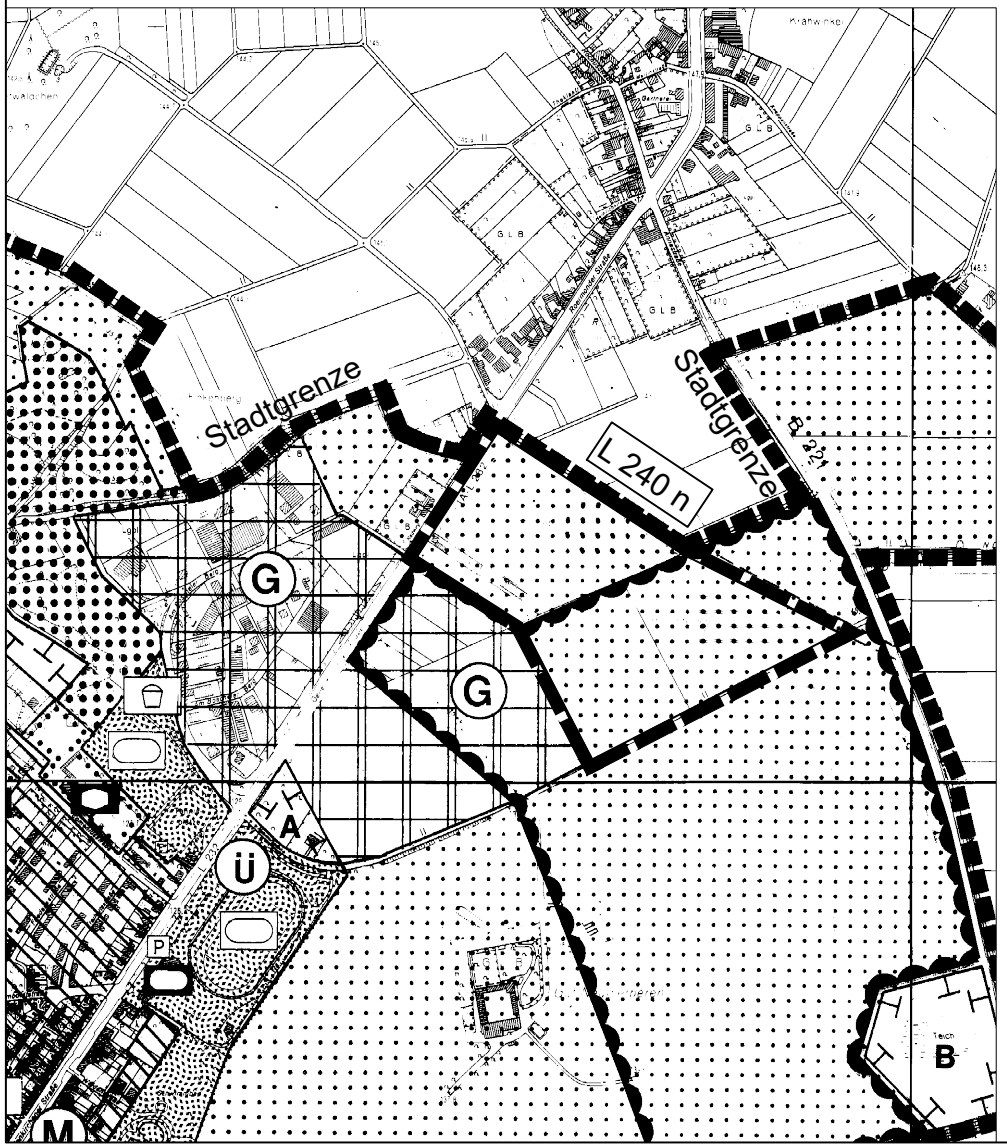

37. Änderung

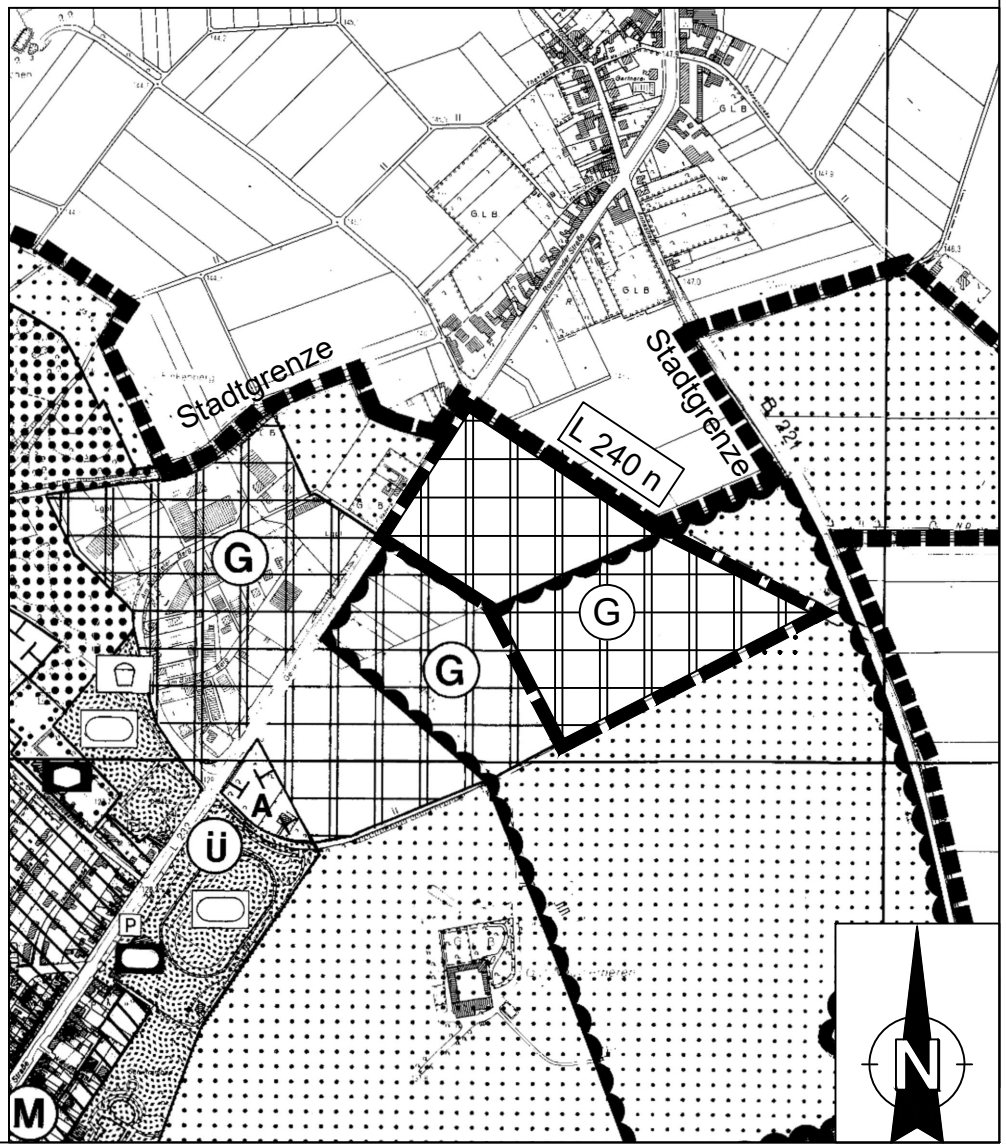

Stadt Herzogenrath

37. Änderung des Flächennutzungsplanes "Gewerbegebiet Boscheler Berg-Ost“

Stand: Mai 2021

Planzeichen

Art der baulichen Nutzung

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 1 BauNVO)

Gewerbliche Bauflächen
(§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)

Gewerbliche Bauflächen

Zusatz: Flächen für die Windenergiegewinnung

(§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

Flächen für die Windenergiegewinnung

Flächen für die Landwirtschaft und Wald

(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft

Sonstige Planzeichen

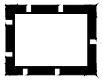
Geltungsbereich

37. Änderung des Flächennutzungsplanes

“GE Boscheler Berg-Ost“

Stadt Herzogenrath

Teil A:

Begründung gemäß § 5 Abs. 5 BauGB

Stand: 11.04.2022

(Entwurf)

BKI.
Beratungsgesellschaft für
kommunale Infrastruktur mbH
Jülicher Straße 318-320
52070 Aachen
www.bki-aachen.de
Telefon: 0241 / 56 81 70
Telefax: 0241 / 16 34 35
e-mail: info@bki-aachen.de

Inhaltsverzeichnis

1.	VORBEMERKUNGEN	3
1.1	Planungsanlass / Ziel und Zweck der Änderung des Flächennutzungsplanes	3
1.2	Rechtliche Grundlagen der Planung / Planverfahren	3
1.3	Fachgutachten	4
1.4	Umweltbericht	4
2.	ABGRENZUNG UND BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES	4
2.1	Lage des Änderungsgebietes	4
2.2	Bestand	4
2.3	Umgebung	4
3.	BAULEITPLANUNG UND ÜBERGEORDNETE PLANUNG	5
3.1	Landes- und Regionalplanung	5
3.2	Flächennutzungsplan	5
3.3	Planungsrecht	6
3.4	Landschaftsplan	6
3.5	Fazit	8
4.	PLANUNGSANLASS UND PLANUNGSZIELE	8
5.	INHALTE DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG	9
6.	SONSTIGE PLANUNGSBELANGE / AUSWIRKUNGEN	9
6.1	Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen	9
6.2	Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse	11
6.3	Städtebauliches Umfeld / Nutzungen / Ortsbild	12
6.4	Denkmal- und Bodendenkmalpflege / Baukultur	12
6.5	Naturhaushalt / Ökologie	12
6.6	Boden / Baugrund / Grundwasser	14
6.7	Bergbau / Altlasten / Kampfmittelbeseitigung	15
6.8	Verkehr / Mobilität	15
6.9	Ver- und Entsorgung	15
6.10	Sachgüter	15
6.11	Klimaschutz und Klimaanpassung	16
7.	ALTERNATIVPLANUNG	18
8.	FLÄCHENBILANZ	18
9.	ANLAGEN	18

1. VORBEMERKUNGEN

1.1 Planungsanlass / Ziel und Zweck der Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Stadt Herzogenrath plant die Erweiterung des im Flächennutzungsplan bereits ausgewiesenen Gewerbegebietes im Bereich des nördlichen Ortsausgangs von Merkstein an der Geilenkirchener Straße. Die Erweiterung ist auf einer Fläche von 9,29 ha geplant, die im FNP als landwirtschaftliche Fläche dargestellt ist.

In Herzogenrath besteht ein hoher Bedarf an Gewerbeflächen. Dieser ist auch nach der Realisierung des Gewerbegebietes „Nordsternpark“ ungebrochen hoch. Da hier mittlerweile alle Flächen veräußert wurden, soll als nächstes das Gewerbegebiet am Boscheler Berg südlich-östlich der Geilenkirchener Straße erweitert werden (Boscheler Berg - Ost).

Das Gewerbegebiet ist im Regionalplan und im geltenden Flächennutzungsplan bereits als GIB bzw. gewerbliche Baufläche dargestellt. Lediglich eine nördliche Teilfläche ist im Regionalplan und im FNP noch als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Abstimmungen mit der Bezirksregierung Köln im Jahr 2001 hatten das Ergebnis, dass das Gewerbegebiet an die Trasse der L 240 angrenzen soll. Die Darstellung für die Fläche zwischen der bisherigen Darstellung gemischter Bauflächen im FNP und der tatsächlichen Lage der L 240 werden daher mit dieser vorliegenden 37. Änderung von landwirtschaftlicher Fläche in gewerbliche Baufläche umgeändert.

Die Änderung ist die Voraussetzung für die konkrete Erschließungsplanung für das gesamte Gewerbegebiet Boscheler Berg südöstlich der Geilenkirchener Straße.

1.2 Rechtliche Grundlagen der Planung / Planverfahren

Das Verfahren beruht auf den folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147, 4151)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. S. 1802, 1808)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916)
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2016 (GV.

NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193, 214)

- Landesplanungsgesetz (LPIG NW) zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes NRW vom 3. Mai 2005, zuletzt geändert durch Artikel 8a des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b)

Der Beschluss zur Aufstellung der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte in der Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses der Stadt Herzogenrath am 17.10.2017.

Mit Schreiben vom 13.05.2020 wurde die Landesplanerische Anfrage gemäß § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW (LPlG NRW) durchgeführt.

Die Bestätigung der Bezirksregierung, dass die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Herzogenrath in Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung steht, erfolgte mit Schreiben vom 08.07.2020 (Az. 32.62.6-1.11.05_2020-01).

1.3 Fachgutachten

Im Rahmen des Änderungsverfahrens wurden eine artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I (Vorprüfung) und der Stufe II sowie ein Klimagutachten erarbeitet.

1.4 Umweltbericht

Gem. § 2 Abs. 4 BauGB ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben werden. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung (Begründung Teil B).

2. ABGRENZUNG UND BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES

2.1 Lage des Änderungsgebietes

Der 9,29 ha große Änderungsbereich befindet sich am nördlichen Ortsrand von Merkstein. Er wird im Westen durch die Geilenkirchener Straße begrenzt, die Merkstein mit Herzogenrath-Mitte und Aachen im Süden und Übach-Palenberg und Geilenkirchen im Norden verbindet. Der Änderungsbereich umfasst in der Gemarkung Merkstein, Flur 45, die Flurstücke 11, 15, 21, und 35 tlw.

2.2 Bestand

Die Flächen des Änderungsbereiches werden derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Auf dem Flurstück 15 und dem südlichen Teil des Flurstücks 14, Flur 45, Gemarkung Merkstein liegt ein Wohngebäude mit einer Halle im rückwärtigen Grundstücksbereich.

2.3 Umgebung

Im Westen grenzt der Änderungsbereich an die Geilenkirchener Straße, an deren gegenüberliegender Seite sich vereinzelte straßenbegleitende Wohnbebauung anschließt. Nördlich liegt die L 240, die über einen an den Änderungsbereich angrenzenden Kreisverkehr an die Geilenkirchener Straße angeschlossen ist. Südlich

grenzen weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen an, östlich wird der Änderungsbereich durch einen Landwirtschaftsweg begrenzt, dahinter liegen ebenfalls weitere landwirtschaftliche Flächen.

Der Änderungsbereich liegt nicht im Achtungsabstand von Störfallbetrieben.

Die überörtliche Erschließung wird maßgeblich durch die Geilenkirchener Straße (L 232) und die L 240 geprägt. Die L 232 läuft unmittelbar am Änderungsbereich vorbei und verbindet Merkstein nach Norden mit Übach-Palenberg und Geilenkirchen, Richtung Süden führt sie nach Herzogenrath-Mitte und weiter Richtung Aachen. Die L 240 führt nach Osten über Alsdorf und weiter Richtung Eschweiler, wobei in einer Entfernung von ca. 4,5 km vom Änderungsbereich die Auffahrt 5b auf die A44 liegt, nach insgesamt ca. 9 km erreicht man die Auffahrt 5a auf die A4 Richtung Aachen und Köln.

Auf Höhe des Plangebietes liegt an der Geilenkirchener Straße (L 232) die Bushaltestelle „Merkstein Boscheler Berg“, an der die Linien 21, 430 sowie der Nachtbus N3 halten.

3. BAULEITPLANUNG UND ÜBERGEORDNETE PLANUNG

3.1 Landes- und Regionalplanung

Im Landesentwicklungsplan ist die Stadt Herzogenrath als Mittelzentrum eingestuft. Das Plangebiet liegt am nördlichen Rand des Siedlungsraums. Nördlich grenzt ein Grünzug an, der die Siedlungsräume von Herzogenrath und Übach-Palenberg trennt.

Im Regionalplan des Regierungsbezirks Köln, Teilabschnitt Region Aachen, Stand Oktober 2016, ist das Plangebiet im südlichen Bereich als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) dargestellt, die östliche Teilfläche ist als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit der Überlagerung „regionaler Grünzug“ dargestellt. Geplant und zwischen der Stadt Herzogenrath und der Bezirksregierung Köln bereits 2001 abgestimmt war die Zielsetzung, das zukünftige Gewerbegebiet bis angrenzend an die L 240 zu bauen. Dass die ausgewiesene GIB-Fläche von diesem Ziel abweicht, ergibt sich aus der aufgrund der Maßstabsebene nur ungenau aus dem Gebietsentwicklungsplan übernommenen L 240, die zum Zeitpunkt der Abstimmung noch nicht realisiert war.

Die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplanes lässt sich nur in Teilen aus dem Regionalplan entwickeln.

Die Bezirksregierung Köln stellt derzeit einen neuen Regionalplan auf. Ein erster Planentwurf wurde im März 2020 vorgestellt. In diesem wurde die Anpassung der GIB-Fläche bis zur L 240 bisher nicht berücksichtigt.

3.2 Flächennutzungsplan

Im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Herzogenrath (Stand 1999) ist der Änderungsbereich als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Der östliche Bereich wird zusätzlich von der Darstellung Flächen für Windenergie überlagert.

Die südlich angrenzenden Flächen sind als gewerbliche Bauflächen festgesetzt, östlich grenzen weitere Flächen für die Landwirtschaft an. Nördlich endet der Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Stadt Herzogenrath an der Stadtgrenze, die hier identisch ist mit der Grenze des Änderungsbereiches.

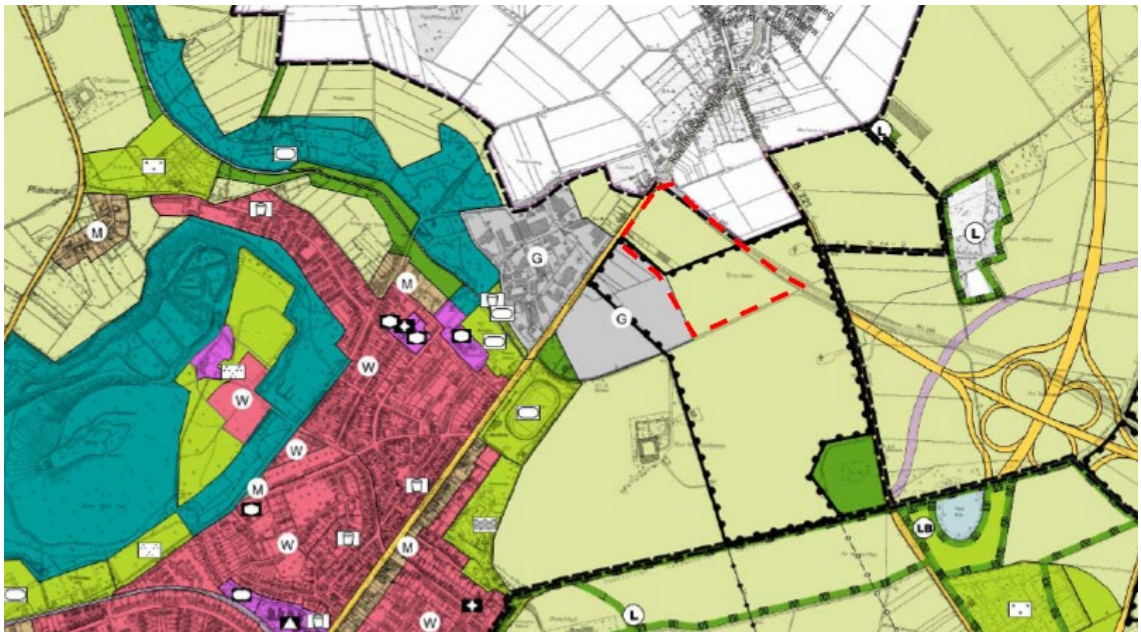

Abbildung 1: Flächennutzungsplan der Stadt Herzogenrath
Quelle: Stadt Herzogenrath

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Erweiterung der südlich liegenden ausgewiesenen gewerblichen Bauflächen bis an die L 240. Die vorliegende Darstellung erlaubt keine Ansiedlung von Gewerbebetrieben auf den Flächen. Daher ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

3.3 Planungsrecht

Der Änderungsbereich liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes III/82 „Gewerbegebiet Boscheler Berg-Ost“, für den bisher nur ein Aufstellungsbeschluss gefasst wurde.

3.4 Landschaftsplan

Der Änderungsbereich liegt im Geltungsbereich des gültigen Landschaftsplanes II „Baesweiler - Alsdorf - Merkstein“ 1. Änderung (Stand März 2005), für die Flächen werden aber keine Festsetzungen getroffen. Westlich stellt der Landschaftsplan den geschützten Landschaftsbestandteil 2.4-25 (Walnussbaum in einem Garten auf der Nordseite der L 232) dar, der jedoch nicht mehr vorhanden ist. Östlich verläuft entlang des Landwirtschaftsweges die Baumreihe 5.2-28.

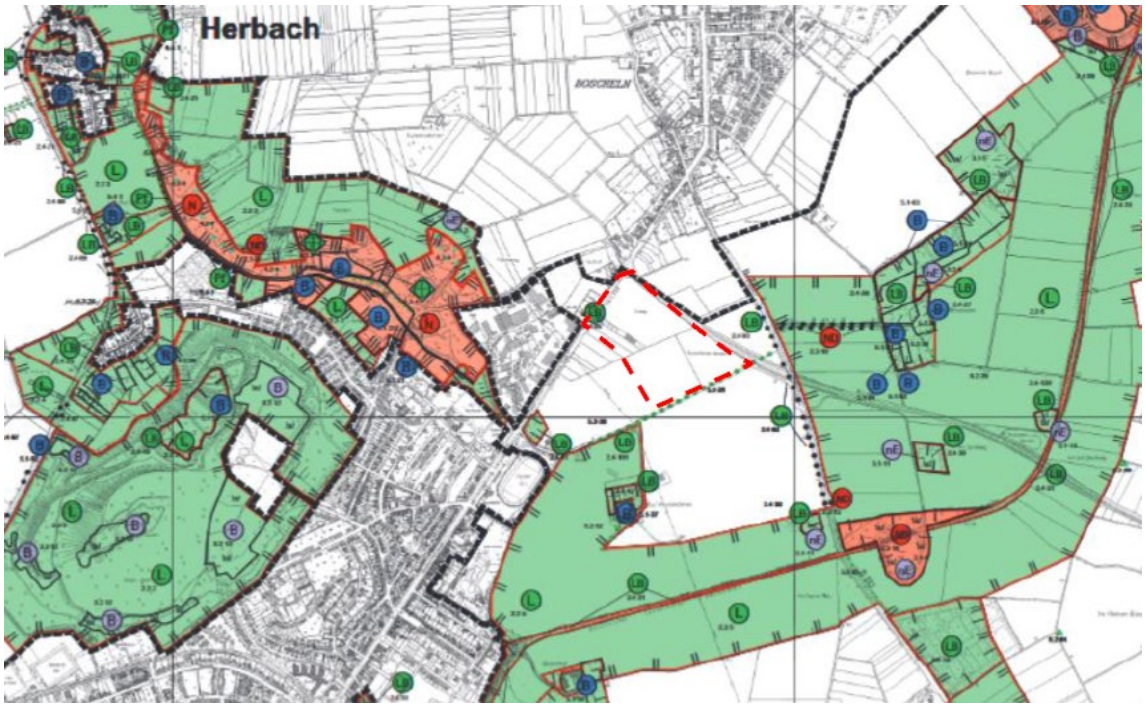

Abbildung 2: Auszug aus dem gültigen Landschaftsplan II „Baesweiler - Alsdorf - Merkstein“

In der Entwicklungskarte zum Landschaftsplan II wird für die Flächen des Änderungsbereiches das Entwicklungsziel „temporäre Erhaltung“ festgesetzt. Ziel ist die „temporäre Erhaltung des jetzigen Landschaftszustandes bis zur Realisierung der Bauleitplanung“.

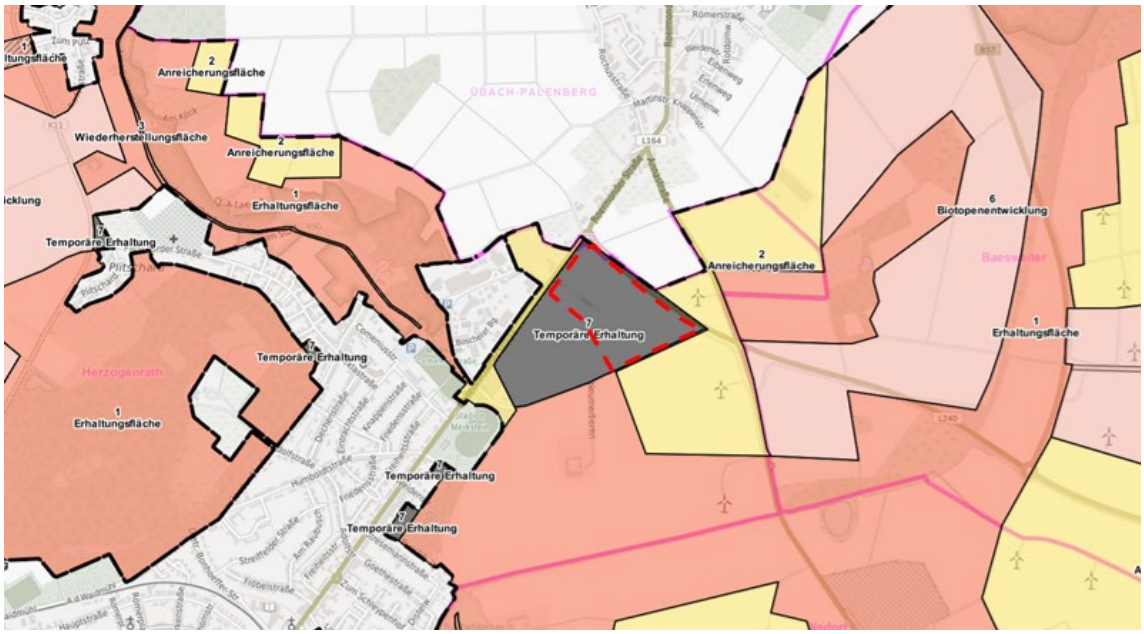

Abbildung 3: Auszug aus der Entwicklungskarte zum gültigen Landschaftsplan II „Baesweiler - Alsdorf - Merkstein“

3.5 Fazit

Die beabsichtigten Inhalte der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes entsprechen den Darstellungen des Landesentwicklungsplanes und des Landschaftsplanes. Die Änderung entspricht nur für den westlichen Teilbereich der Darstellung des Regionalplans. Da sich der gültige Regionalplan derzeit in der Überarbeitung befindet, soll die Erweiterung des Gewerbegebietes in diesem Rahmen in den Regionalplan aufgenommen werden. Die Bezirksregierung hat bereits schriftlich bestätigt, dass die FNP-Änderung in Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung steht.

4. PLANUNGSANLASS UND PLANUNGSZIELE

Im Stadtgebiet von Herzogenrath besteht ein stetig wachsender Bedarf an Gewerbeflächen. Bereits 1999 wurde bei der Aufstellung des derzeit gültigen Flächennutzungsplanes die südlich an den Änderungsbereich angrenzende Fläche als gewerbliche Baufläche ausgewiesen. In der weiteren Entwicklung wurde die Entscheidung getroffen, erst das Gewerbegebiet „Nordsternpark“ zu entwickeln. Dieses ist mittlerweile vollständig realisiert, freie Flächen stehen hier nicht mehr zur Verfügung. Auch in anderen im Flächennutzungsplan ausgewiesenen gewerblichen Bauflächen sind die meisten der noch unbebauten Flächen bereits vermarktet oder nur bedingt als Gewerbestandort geeignet. Es besteht jedoch weiterhin ein hoher Bedarf an Gewerbeflächen, insbesondere im Ortsteil Merkstein. Derzeit liegt der ungedeckte Gewerbeflächenbedarf bei 39 ha. Daher soll im nächsten Schritt durch das vorliegende Änderungsverfahren das Gewerbegebiet am Boscheler Berg planungsrechtlich gesichert werden.

Die südlich angrenzenden bereits ausgewiesenen gewerblichen Bauflächen wurden bisher noch nicht bebaut, ein Bebauungsplan für das Gewerbegebiet befindet sich derzeit im Verfahren, bisher wurde nur ein Aufstellungsbeschluss gefasst. Das Plangebiet zeichnet sich insbesondere durch seine günstige Lage an der L 240 aus, über die durch Auffahrten auf die A4 und die A44 in kurzer Zeit das überörtliche Verkehrsnetz erreicht werden kann. Derzeit liegen die Flächen des Änderungsbereiches zwischen den bereits als gewerbliche Baufläche ausgewiesenen Flächen und der L 240. Da eine direkte Anbindung des zukünftigen Gewerbegebietes an die L 240 gewünscht ist und aus verkehrlicher Sicht sinnvoll erscheint, sollen diese Flächen in einem ersten Schritt planungsrechtlich ebenfalls als gewerbliche Bauflächen gesichert werden. Diese Zielsetzung wurde bereits 2001 in Abstimmungen zwischen der Stadt Herzogenrath und der Bezirksregierung Köln getroffen und im gültigen Regionalplan durch die Darstellung der Änderungsbereichsflächen als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgehalten. Da die genaue Lage der L 240 zu diesem Zeitpunkt noch nicht feststand, weicht diese in der Darstellung von ihrer tatsächlichen Lage ab. Für den nördlichen Teil des Änderungsbereiches ist demnach eine Anpassung des Regionalplans notwendig, die im Rahmen der Neuaufstellung erfolgen soll.

Ziel dieses Änderungsverfahrens ist es, die gewerblichen Bauflächen zu sichern, um im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes ein Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO festsetzen zu können, das vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben dient.

5. INHALTE DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan ist die Fläche des Änderungsbereiches als Fläche für die Landwirtschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB dargestellt.

Die geplante Erweiterung der südwestlich ausgewiesenen gewerblichen Bauflächen bis zur L 240 ist mit der derzeitigen Darstellung als Flächen für die Landwirtschaft nicht vereinbar. Daher sollen die Flächen des Änderungsbereiches in Zukunft als gewerbliche Bauflächen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB dargestellt werden.

6. SONSTIGE PLANUNGSBELANGE / AUSWIRKUNGEN

6.1 Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen

Durch die vorliegende Planung kommt es zu einer Inanspruchnahme bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen. Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen zudem nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Da im vorliegenden Fall durch die Flächennutzungsplanänderung landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden, besteht eine Begründungs- und Abwägungspflicht gemäß § 1a Abs. 2 BauGB (Umwidmungssperrklausel). Ziel der Abwägung ist es, die städtebauliche Notwendigkeit der geplanten Gewerbeflächen zu begründen und gleichzeitig zu erläutern, warum die Planung an dem ausgewählten Standort umgesetzt werden soll. Dabei sind auch Alternativstandorte zu prüfen. Erst dann kann im Wege der Abwägung die Umwidmungssperrklausel überwunden werden. Die Verfügbarkeit landwirtschaftlicher Flächen ist für die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe von grundlegender Bedeutung. Deshalb soll die Umwidmung von landwirtschaftlichen Flächen auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden, um Beeinträchtigungen der Landwirtschaft so weit wie möglich zu vermeiden. Die Belange der Landwirtschaft sind in der Abwägung explizit zu berücksichtigen und es ist darzulegen, welche Auswirkungen damit verbunden sind, Fläche für die Landwirtschaft zugunsten anderer Nutzungen unwiederbringlich aufzugeben und warum die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisiert werden kann.

Begründung der Standortwahl

1. In Herzogenrath besteht eine hohe Nachfrage nach Gewerbeflächen. Derzeit liegt der ungedeckte Bedarf bei 39 ha. Der Flächennutzungsplan weist in Herzogenrath 11 gewerbliche Bauflächen aus (inklusive der südlich an das Plangebiet angrenzenden und bisher nicht realisierten Fläche). Diese Flächen sind bereits weitestgehend bebaut, noch freie Flächen sind größtenteils veräußert. Um den derzeitigen und künftigen Bedarf, insbesondere in Bezug auf den Strukturwandel durch den Ausstieg aus der Braunkohleförderung, zu decken ist daher die Ausweisung von weiteren gewerblichen Bauflächen dringend notwendig. Dafür müssen in jedem Fall landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden,

da alternative Standorte im Herzogenrather Stadtgebiet nicht vorhanden sind. Die Suche nach Alternativstandorten wird darüber hinaus durch Gefährdungspotentiale des Untergrundes eingeschränkt, die aus den ehemaligen Steinkohleförderungsbereichen resultieren.

2. Im wirksamen Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, sind der überwiegende Teil des Änderungsbereiches sowie die südwestlich angrenzenden Flächen bereits als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) ausgewiesen. Der nördliche Bereich des Änderungsgebietes wird als Freiraum mit der Überlagerung „Regionaler Grünzug“ dargestellt. Diese Darstellung ergibt sich aus einer ungenauen, der Maßstabsebene geschuldeten, Übernahme der Lage der L 240, die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Gebietsentwicklungsplanes noch nicht gebaut war und nun ca. 70 m weiter nördlich als im Plan dargestellt realisiert wurde. Die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes entspricht damit zumindest grundsätzlich den im Regionalplan dargestellten Zielen der Raumordnung, im Bereich Geilenkirchener Straße / L 240 gewerbliche Bauflächen festzulegen. Eine erste Abwägung zugunsten der geplanten Gewerbenutzung und zulasten der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung wurde demnach schon auf Ebene der Regionalplanung getroffen.

3. Ausgehend von der Notwendigkeit zur Ausweisung weiterer gewerblicher Bauflächen im Stadtgebiet von Herzogenrath und dem Mangel an dafür zur Verfügung stehenden Flächen (siehe Punkt 1) steht zur Bedarfsdeckung nur die Umnutzung von bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen oder von Forstflächen zur Auswahl. Aufgrund der sehr guten Erschließung durch die beiden unmittelbar an den Änderungsbereich angrenzenden Landesstraßen L 232 und L 240, über die in wenigen Minuten die A 44 und die A 4 erreicht werden kann, ist die Lage als sehr positiv zu bewerten. Im Vergleich zu anderen Standortmöglichkeiten werden die durch das Gewerbegebiet entstehenden Liefer- und Kundenverkehre hier nicht durch die Stadtmitte von Herzogenrath oder die umliegenden Wohngebiete geführt. Gleichzeitig können durch die Nähe zum westlich liegenden Gewerbegebiet am Boscheler Berg Synergieeffekte erzeugt werden.

4. Rund um Herzogenrath-Merkstein und die umliegenden Städte Übach-Palenberg, Baesweiler und Alsdorf sind landwirtschaftliche Flächen in sehr großem Umfang vorhanden. Südlich und östlich grenzen unmittelbar an den Änderungsbereich weitere landwirtschaftliche Flächen an, direkt nördlich der L 240 ebenfalls. Die Umwidmung von landwirtschaftlichen Flächen wird auf das unbedingt notwendige Maß zur Deckung der bestehenden Flächennachfrage begrenzt. Aus landwirtschaftlicher Sicht ist der Wegfall der Agrarnutzung der überplanten Fläche in einer Größenordnung von ca. 9,29 ha als nicht existenzbedrohlich für die umgebenden landwirtschaftlichen Betriebe anzusehen.

In Bezug auf die Entscheidung zur Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für eine Umnutzung in einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen hat sich die Stadt somit gemäß den Forderungen der einschlägigen gesetzlichen Regelungen mit der Notwendigkeit und den Alternativen für die vorliegende Planung auseinandergesetzt. Die Vor- und Nachteile wurden in einem Abwägungsprozess bewertet. Im Ergebnis ist die Inanspruchnahme bisheriger landwirtschaftlicher Flächen zur Erfüllung der Planungsziele unumgänglich.

6.2 Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Ausreichender Schallschutz ist eine Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung. Aus diesem Grund sind die Beachtung allgemeiner schalltechnischer Grundregeln bei der Planung und deren rechtzeitige Berücksichtigung in den Verfahren zur Aufstellung von Bauleitplänen sowie bei bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren geboten.

Durch die beiden westlich und nördlich angrenzenden Landesstraßen sind der Änderungsbereich und die westlich der Geilenkirchener Straße liegenden Wohngebäude bereits lärmtechnisch vorbelastet. Durch den Straßenverkehr wirken 24h-Pegel bis 65 db(A) auf den Änderungsbereich ein.

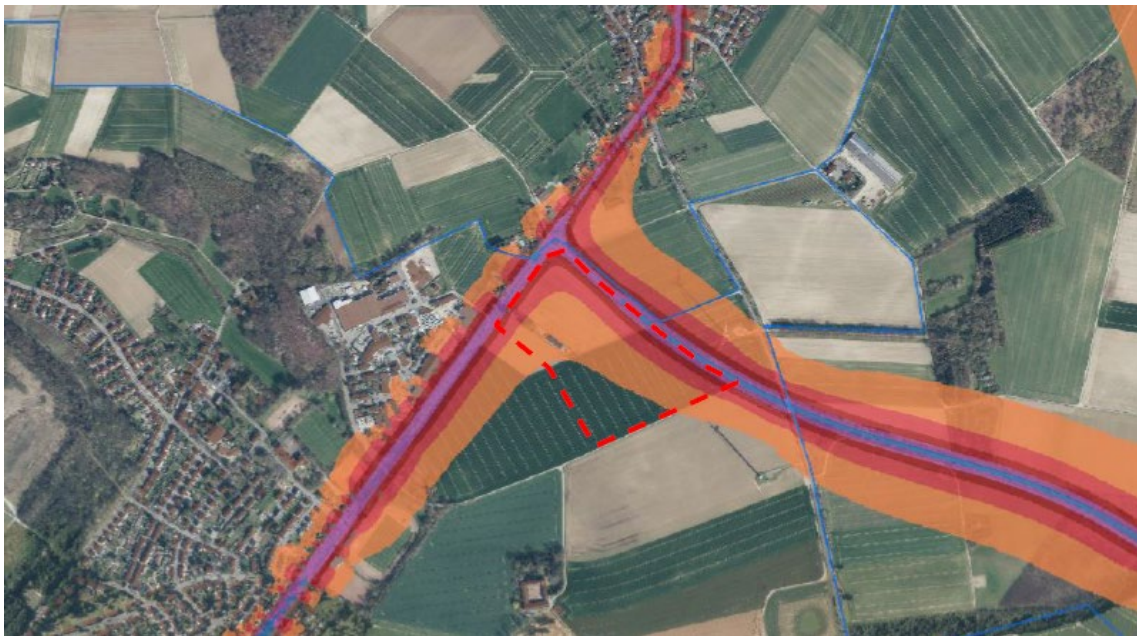

Abbildung 4: Lärmpegel Straße, 24h-Pegel
Quelle: NRW Umweltdaten vor Ort

Durch das geplante Gewerbegebiet wird es im Änderungsbereich im Vergleich zur derzeitigen Nutzung zu einer Veränderung der Lärmemissionen kommen. Da die Flächen bisher als landwirtschaftliche Flächen genutzt werden, gehen von ihnen bisher nur im Rahmen der Befahrung mit landwirtschaftlichen Maschinen schalltechnische Emissionen aus. Durch die Planung eines Gewerbegebietes wird es zu einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens im Plangebiet und im angrenzenden Verkehrsnetz kommen, was zu einer Erhöhung der Lärmemissionen führen wird. Zusätzlich sind Schallemissionen von den in Zukunft im Plangebiet vorhandenen gewerblichen Betrieben, z.B. durch notwendige technische Anlagen, zu erwarten.

Neben Lärm können auch weitere Verkehrsemissionen, insbesondere durch die Lage an der L 232 und der L 240, auf den Änderungsbereich einwirken, z.B. Staub, Abgase, Sprühfahnen und Spritzwasser bei Nässe.

Eine bewertende Beurteilung der Auswirkungen möglicher Emissionen aus Verkehr und Anlagen ist auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht möglich. Die Umgebung, insbesondere die direkte Anbindung an die beiden Landesstraßen, lässt nicht vermuten, dass es unüberwindbare Hindernisse für die Ansiedlung des Gewerbegebietes gibt. Im

Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Baugenehmigungsverfahren muss nachgewiesen werden, dass die schalltechnischen Grenzwerte eingehalten werden und ein konfliktfreies Nebeneinander der umliegenden Wohnnutzungen, des geplanten Gewerbegebietes und der Landesstraßen L 232 und L 240 möglich ist. Gegebenenfalls müssen Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von negativen Auswirkungen getroffen werden.

6.3 Städtebauliches Umfeld / Nutzungen / Ortsbild

Durch die Realisierung eines Gewerbegebietes werden sich das städtebauliche Umfeld und das Ortsbild in Zukunft deutlich verändern. Derzeit ermöglicht die landwirtschaftliche Nutzung von der Geilenkirchener Straße und der westlich angrenzenden Bebauung aus nach Osten eine direkte Sichtbeziehung in den umliegenden Freiraum. Diese würde im Falle einer Bebauung verloren gehen. Insgesamt ist das Ortsbild durch das westlich liegende Gewerbegebiet, die angrenzenden Straßen und die östlich befindlichen Windkraftanlagen bereits stark anthropogen geprägt. Da die westlich angrenzenden Flächen überwiegend gewerblich und nicht zu Wohnzwecken genutzt werden ist der Verlust der Blickbeziehungen an dieser Stelle vertretbar. Nur im Bereich zwischen der Ecke Geilenkirchener Straße / Am Boscheler Berg und dem nördlich liegenden Kreisverkehr hat die Änderung Auswirkungen auf die hier befindliche Wohnbebauung. Da die Gebäude mit Ihren Freianlagen Richtung Nordwesten orientiert sind und der hier angrenzende Freiraum durch die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht in Anspruch genommen wird, können die Änderungen auf der östlichen, straßenzugewandten Seite, als vertretbar angesehen werden.

6.4 Denkmal- und Bodendenkmalpflege / Baukultur

Bodendenkmalpflege

Nach derzeitigem Stand sind keine Bodendenkmäler innerhalb des Änderungsbereiches bekannt.

Denkmalpflege /Baukultur

Baudenkmäler sind im Änderungsbereich und der näheren Umgebung nicht vorhanden.

6.5 Naturhaushalt / Ökologie

Auswirkungen auf Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

Der Änderungsbereich liegt nicht im Bereich von Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzgebieten oder Verbundflächen.

Der Änderungsbereich liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes II „Baesweiler - Alsdorf - Merkstein“ der StädteRegion Aachen. Für den Änderungsbereich werden jedoch keine Festsetzungen getroffen. Westlich liegt der geschützte Landschaftsbestandteil 2.4-25 (Walnussbaum in einem Garten nördlich der L 232), die Baumreihe entlang des östlich angrenzenden Landwirtschaftsweges ist als Gehölzreihe 5.2-28 eingetragen. Die Entwicklungskarte des Landschaftsplanes gibt für den Änderungsbereich das Ziel „temporäre Erhaltung“ vor. Demnach ist der jetzige Landschaftszustand bis zur Realisierung der Bauleitplanung zu erhalten. Erforderliche Erhaltungs- und Pflanzmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen sind dann im aufzustellenden Bebauungsplan festzusetzen.

Der Geltungsbereich der FNP-Änderung befindet sich im Landschaftsraum LR- II-001 "Jülicher Börde“, der sich in erster Linie durch intensiv genutzte, strukturarme Ackerlandschaften auszeichnet.

Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I und II

Im Rahmen der Erarbeitung der Flächennutzungsplanänderung wurde vom Kölner Büro für Faunistik eine Artenschutzprüfung I (Stand 10.02.2021) zu möglichen Auswirkungen auf planungsrelevante Arten und eine Bewertung dieser Auswirkungen im Hinblick auf die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erstellt.

Die Artenschutzprüfung kommt zu dem Schluss, dass im Plangebiet und seiner Umgebung mit Brutvorkommen verschiedener planungsrelevanter und nicht-planungsrelevanter Brutvogelarten zu rechnen ist. Bei den nicht-planungsrelevanten Arten können Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Umsetzung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verhindert werden, diese sollen gleichzeitig auch die Betroffenheit der planungsrelevanten Vogelarten verhindern. Für sechs planungsrelevante Vogelarten verbleibt jedoch eine potenzielle Beeinträchtigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die nicht vollständig ausgeschlossen werden kann.

Zwischen März und Juni 2021 wurde das tatsächliche Vorkommen dieser Arten überprüft, die Ergebnisse dieser faunistischen Kartierung sind Teil der Artenschutzprüfung Stufe II (Stand 12.11.2021).

Bei den Untersuchungen vor Ort konnten insgesamt 43 Vogelarten nachgewiesen werden. 23 dieser Arten besitzen hier Reviere, für 6 davon konnten Revierzentren innerhalb des Änderungsgebietes nachgewiesen werden. 10 Arten treten im Untersuchungsraum als Nahrungsgäste auf und je 5 Arten wurden als Durchzügler und Überflieger festgestellt.

Unter den erfassten nicht-planungsrelevanten Vogelarten besitzen im Plangebiet nur 5 Arten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Für diese Arten ist aufgrund ihrer weiten Verbreitung und ihre Einstufung als ungefährdete Arten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit keine Einzelfallbetrachtung erforderlich.

13 der insgesamt 43 erfassten Vogelarten sind als planungsrelevant zu betrachten. Die einzige davon im Plangebiet brütende Vogelart ist die Feldlerche, die restlichen Arten wurden lediglich als Nahrungsgäste, Durchzügler oder Überflieger gesichtet. Die Feldlerche brütet innerhalb des Plangebietes mit 3 Revierzentren, weitere 3 Revierzentren liegen im Untersuchungsraum in einer Entfernung von 30 m, 60 m und 120 m zum Änderungsbereich. Fünf der Revierzentren werden durch die Planung verloren gehen, für diese ist auf einer Fläche von 2,5 ha z.B. durch Anlage von Feldrainen, Stilllegungsstreifen oder artenreichen Krautstreifen im weiteren Umfeld der angrenzenden offenen, gehölzfreien Feldflur ein Ausgleich zu schaffen.

Darüber hinaus formuliert die Artenschutzprüfung Stufe II verschiedene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, bei deren Umsetzung eine artenschutzrechtliche Betroffenheit aller anderen Vogelarten ausgeschlossen werden kann.

Nur für die Zwergfledermaus ist als Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ein Vorkommen am bestehenden Gebäudebestand nicht auszuschließen. Da durch eine Bebauung des Plangebietes keine essenziellen Nahrungshabitate betroffen sind, besteht keine grundsätzliche Betroffenheit. Da auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht klar ist, ob die Bestandsbebauung im Änderungsgebiet erhalten bleibt, hat keine weitere Untersuchung stattgefunden. Die zurückzubauenden Gebäude sind ggfs. auf Ebene des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens auf Fledermausvorkommen zu kontrollieren, bei Funden soll ein Ausgleich von jedem verloren gegangenen Quartier durch fünf neue Quartiersangebote stattfinden. Direkte Gefährdungen von Individuen können somit vermieden werden.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist daher davon auszugehen, dass in den nachgelagerten Verfahren keine grundsätzlichen Bedenken und Probleme in Hinblick auf den Artenschutz zu erwarten sind, die die Entwicklung eines Gewerbegebietes an diesem Standort verhindern würden.

Eingriffe in Natur und Landschaft / Auswirkungen auf Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

Aufgrund der bisherigen Nutzung als landwirtschaftliche Flächen wird im Änderungsbereich durch die vorliegende Planung erstmals eine Bebauung ermöglicht. Dadurch wird eine Zunahme der Versiegelung ermöglicht. Da die Ausweisung weiterer Gewerbeflächen für die zukünftige Entwicklung Herzogenraths notwendig ist, und als Alternativstandorte auch nur derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen oder Waldflächen zur Verfügung stehen, würde die Zunahme der Versiegelung nur auf andere Flächen im Stadtgebiet verlagert werden.

Innerhalb des Änderungsbereiches befindet sich nur wenig Baumbestand. An den Rändern befinden sich vereinzelte Bäume, entlang der L 240 sind diese als Allee AL-AC-0009 im Alleenkataster eingetragen. Der Flächennutzungsplan ermöglicht als vorbereitender Bauleitplan keine detaillierten Festsetzungen zur Gestaltung des Gebietes, dies wird im weiteren Verfahren auf Ebene des Bebauungsplanes III/82 „Gewerbegebiet Boscheler Berg-Ost" geregelt. Daher können keine Aussagen zum Baumbestand getroffen werden. Ziel ist jedoch grundsätzlich, den vorhandenen Baumbestand vollständig zu erhalten.

Schutzgebiete, insbesondere FFH- und Vogelschutzgebiete

Fauna-Flora-Habitat-Gebiete, Vogelschutzgebiete und sonstige Schutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

6.6 Boden / Baugrund / Grundwasser

Baugrund

Die Bodenkarte Nordrhein-Westfalen des Geologischen Dienstes NRW weist für die Flächen des Änderungsbereiches den Bodentyp „Parabraunerde“ aus. Die Schutzwürdigkeit der Böden wird angegeben als „fruchtbare Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit“.

Da die Flächen bisher als landwirtschaftliche Flächen genutzt wurden kommt es durch die Planung zu einer Zunahme versiegelter Flächen.

Erdbebenzone

Der Änderungsbereich befindet sich gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland in der Erdbebenzone 3 der Untergrundklasse T (Übergangsbereich zwischen den Gebieten der Untergrundklassen R und S sowie Gebiete relativer flachgründiger Sedimentbecken).

6.7 Bergbau / Altlasten / Kampfmittelbeseitigung

Bergbau

Derzeit liegen keine Informationen zum Thema Bergbau vor.

Altlasten

Derzeit liegen keine Informationen zum Thema Altlasten vor.

Kampfmittelbeseitigung

Derzeit liegen keine Informationen zum Thema Kampfmittel vor.

6.8 Verkehr / Mobilität

Die Anbindung des Änderungsbereiches kann sowohl über die westlich angrenzende Geilenkirchener Straße als auch über die nördlich liegende L 240 erfolgen. Die L 232 verbindet Merkstein nach Norden mit Übach-Palenberg und Geilenkirchen, Richtung Süden führt Sie nach Herzogenrath Mitte und weiter Richtung Aachen.

Die L 240 führt nach Osten über Alsdorf und weiter Richtung Eschweiler, wobei in einer Entfernung von ca. 4,5 km vom Änderungsbereich die Auffahrt 5b auf die A44 liegt, nach insgesamt ca. 9 km erreicht man die Auffahrt 5a auf die A4 Richtung Aachen und Köln. Das Plangebiet ist damit optimal an das überörtliche Verkehrsnetz angeschlossen, gerade für gewerbliche Lieferverkehre ist die schnelle Erreichbarkeit der A4 und A44 optimal. Die Leistungsfähigkeit des umliegenden Straßennetzes wird als ausreichend für die Aufnahme der durch die Planung ausgelösten Mehrverkehre bewertet.

Die genaue Lage der Zu- und Ausfahrten des geplanten Gewerbegebietes wird auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht festgelegt, möglich ist eine Anbindung sowohl über die L 232 als auch über die L 240 bzw. eine Anbindung über beide Straßen. Die Festlegung der Erschließung erfolgt im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens.

6.9 Ver- und Entsorgung

Der Änderungsbereich muss im Zuge der Realisierung der verbindlichen Bauleitplanung an das öffentliche Ver- und Entsorgungsnetz angebunden werden. Dazu muss ein Konzept erarbeitet werden, das nachweist, dass die infrastrukturelle Erschließung des Änderungsbereiches gesichert ist.

Das anfallende Schmutzwasser muss in das umliegende Kanalnetz eingeleitet werden.

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes sind keine unüberwindbaren Hindernisse für eine Anbindung an die örtlichen Ver- und Entsorgungsstrukturen bekannt.

6.10 Sachgüter

Zurzeit sind keine Sachgüter bekannt, die durch die Planung beeinträchtigt werden.

6.11 Klimaschutz und Klimaanpassung

Seit der BauGB Novelle 2011 ist im § 1 Abs. 5 BauGB das Ziel einer nachhaltigen und klimafreundlichen Siedlungsentwicklung durch die weitest mögliche Reduzierung der Inanspruchnahme neuer Flächen in Form der Förderung kompakter Siedlungsstrukturen und die Innenentwicklung der Städte, verankert.

Durch die Planung werden heute unbebaute und bisher landwirtschaftliche Flächen einer neuen Nutzung zugeführt. Daraus ergibt sich in Zukunft eine Flächenversiegelung in größerem Umfang.

Der Änderungsbereich liegt gemäß „Fachinformationssystem Klimaanpassung“ des LANUV in einem Freilandklima, das sich durch eine starke Frisch- und Kaltluftproduktion auszeichnet. Die thermische Belastung der Grünflächen im Änderungsbereich liegt tagsüber im Bereich von 35 bis 41°C (physiologisch äquivalente Temperatur), was einer starken thermischen Belastung entspricht. Der nächtliche Kaltluftvolumenstrom liegt mit 1.500 bis 2.700 m²/s im hohen Bereich. Die Belüftungsbahn kommt von Süden und fließt vom Änderungsbereich aus sowohl nach Nordwesten als auch nach Nordosten.

Die nördlich entlang der Roermonder Straße liegenden Bebauungsstrukturen, die die Siedlungsbereiche von Herzogenrath und Übach-Palenberg verbinden, werden als Siedlungsbereich mit extremer thermischer Belastung tags von über 41°C ausgewiesen, der weitere Siedlungsbereich von Übach-Palenberg ist als Siedlungsraum mit starker termischer Belastung tags mit Werten zwischen 35 und 41°C ausgewiesen.

Die Darstellung im derzeit gültigen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche lässt eine Bebauung im Plangebiet nicht zu. Durch die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Darstellung daher an die geplante zukünftige Nutzung (gewerbliche Bauflächen) angepasst. Durch die Lage an der Geilenkirchener Straße und L 240 sowie durch die Nähe zum westlich angrenzenden Gewerbegebiet Boscheler Berg stellt die Inanspruchnahme des Änderungsbereiches eine städtebaulich verträgliche Arrondierung des Siedlungsrandes dar, es kommt jedoch zu einem fast vollständigen Verlust von Kaltluftentstehungsflächen im Änderungsbereich und zu lokalklimatischen Veränderungen in Richtung siedlungsklimatischer Verhältnisse. Der Änderungsbereich ist zwar von weitläufigen Ackerflächen umgeben, über die im Bestand und auch in Zukunft ein ausreichender Luftaustausch in Richtung Nordosten möglich ist, er liegt aber zentral innerhalb der Kaltluftleitbahn, die maßgeblich für die Kühlung des nordwestlich liegenden Stadtteils Übach-Palenberg verantwortlich ist. Durch die Flächennutzungsplanänderung wird planungsrechtlich in Zukunft eine Bebauung innerhalb des Änderungsbereiches ermöglicht, wodurch es zu einer Beeinträchtigung bzw. Reduzierung des Kaltluftvolumens kommen kann. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung wurde von der Lohmeyer GmbH ein Klimagutachten (Stand April 2022) erarbeitet, in dem die Auswirkungen einer möglichen Bebauung im Änderungsbereich auf das Lokalklima untersucht und bewertet wurden. Die Untersuchung erfolgte mittels des Kaltluftmodells KLAM_21, untersucht wurden der derzeitige Ist-Zustand und der Planfall.

Im Ist-Zustand wird der Untersuchungsraum hauptsächlich durch unversiegelte Flächen wie Äcker und Wiesen, kleine Waldflächen, Brachflächen mit sukzessiver Verbuschung

sowie locker bis dicht bebaute Wohnsiedlungen im näheren Umfeld geprägt. Die westlich liegende bereits als Gewerbegebiet ausgewiesene Fläche wird als versiegelte Fläche klassifiziert.

Im Ist-Fall bilden sich innerhalb der ersten Stunden nach Sonnenuntergang in den unbebauten Bereichen des Untersuchungsgebietes bodennahe Strömungen aus, die die Hänge der Geländerücken mit Geschwindigkeiten bis 1 m/s hinab strömen. Im näheren Umfeld des Änderungsgebietes wird die Ausbildung bodennaher Kaltluftabflüsse aufgrund der geringen Neigung verhindert. Im Zusammenhang mit den von den Hangbereichen abströmenden Kaltluftmassen wird bereits in der Anfangsphase der Kaltluftbildung eine nächtliche Belüftung des Siedlungsbereiches von Übach-Palenberg gefördert. Die Kaltluftströme im Änderungsbereich haben zu diesem Zeitpunkt nur eine geringe Intensität mit Mächtigkeiten zwischen 14 und 18 m. Die Kaltluftströmungsgeschwindigkeiten nehmen im weiteren Verlauf der Nacht eher ab, mit andauernden Kaltluftbedingungen ist aber eine deutliche Zunahme der Kaltluftmächtigkeiten in den Tal-, Mulden- und Senkenbereichen verbunden (Kaltluftmächtigkeit über 60 m im Broichbachtal, über 50 m im Bereich des Übachs). Die prognostizierten Kaltluftvolumenstromdichten werden im Wesentlichen als „von geringer Intensität“ eingestuft, Strömungen von mäßiger bis hoher Intensität treten nur in eng begrenzten Bereichen auf. Das Änderungsgebiet wird von aus Südosten kommenden Kaltluftströmungen überstrichen, die weiter in Richtung Nordwesten in den Siedlungsbereich von Übach-Palenberg fließen.

Im Planfall wird der Änderungsbereich entsprechend der geplanten Nutzung als „Gewerbegebiet“ klassifiziert. Damit sind typische gewerbliche Bebauungsstrukturen und Oberflächengestaltungen parametrisiert enthalten, so dass die Auswirkungen der Planung auf die Kaltluftströmung berücksichtigt werden.

Durch die Planung ergeben sich Änderungen der Kaltluftvolumenstromdichten. Im Plangebiet wird in Zukunft die Kaltluft aufgezehrt und die Strömungsgeschwindigkeit beeinflusst. Nordwestlich des Änderungsgebietes treten leichte Reduktionen der Kaltluftvolumenstromdichte auf. Im Bereich der unmittelbar angrenzenden Bestandsbebauung beträgt die relative Änderung mehr als 10 %, im Siedlungsbereich des Stadtteils Übach sind die Verringerungen geringer als 5 % und werden damit gemäß VDI-Richtlinie 3787 Blatt 5 als „geringe Einschränkungen“ eingestuft. Durch die Beeinflussung der Strömungsrichtungen im Änderungsgebiet kommt es nordöstlich des Änderungsgebietes zu einer Abschwächung des Kaltluftvolumenstroms. Im Bereich des hier in ca. 400 bis 800 m entfernt liegenden Siedlungsrandes kommt es zu einer Abnahme der Volumenstromdichte. Die Verringerungen werden gemäß VDI-Richtlinie 3787 Blatt 5 als „gering“ bis „mittel“ eingestuft. Sie umfassen lediglich den äußersten Siedlungsrand, so dass die Anwohner hier aufgrund der Stadtrandlage und der damit verbundenen günstigen bioklimatischen Situation auch weiterhin bei Hitzewetterlagen nur geringen Wärmebelastungen ausgesetzt sein werden.

Insgesamt sind durch die Planung nur geringfügige Erhöhungen der thermischen Belastungen für die Bewohner der Stadt Übach-Palenberg zu erwarten, da die großräumigen Kaltluftströmungen in den Siedlungsbereichen der Stadt durch die Planung nur gering beeinträchtigt werden.

7. ALTERNATIVPLANUNG

Mit der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes soll der hohen Nachfrage nach Gewerbeflächen in Herzogenrath Rechnung getragen werden. Derzeit liegt der ungedeckte Bedarf bei 39 ha. Nahezu alle im Flächennutzungsplan der Stadt Herzogenrath ausgewiesenen gewerblichen Bauflächen sind bereits vollständig bebaut oder veräußert. Die einzige noch nicht realisierte Fläche liegt südlich des Änderungsbereiches an der Geilenkirchener Straße. Da diese Fläche jedoch zur langfristigen Bedarfsdeckung nicht ausreicht, müssen darüber hinaus auch weitere Flächen entwickelt werden. Dafür müssen in jedem Fall landwirtschaftliche Flächen oder Waldflächen in Anspruch genommen werden, da alternative Standorte im Herzogenrather Stadtgebiet nicht vorhanden sind.

Da der Änderungsbereich im Regionalplan bereits überwiegend als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) ausgewiesen ist, bietet sich die Entwicklung der Fläche an. Gleichzeitig können die Flächen im Änderungsbereich und die südlich liegenden Flächen dann in Zukunft gemeinsam entwickelt werden. Für den südlich angrenzenden Bereich bedeutet dies, dass über den Änderungsbereich eine direkte Anbindung an die L 240 umgesetzt werden kann. In der Folge muss der Kunden- und Lieferverkehr nicht über die Geilenkirchener Straße geführt werden. Außerdem ermöglicht eine Entwicklung an diesem Standort die Erzeugung von Synergieeffekten mit dem westlich liegenden Gewerbegebiet „Am Boscheler Berg“.

Konkrete Alternativstandorte wurden aufgrund fehlender Flächenverfügbarkeit bzw. Flächeneignung im Stadtgebiet nicht weiter untersucht.

Alternativ könnte im Änderungsbereich die Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft beibehalten werden. Damit wäre die Realisierung eines Gewerbegebietes an dieser Stelle nicht möglich. Die bestehenden Ackerflächen blieben bestehen. An anderer Stelle im Stadtgebiet wäre die Entwicklung eines Gewerbegebietes jedoch auch nur unter Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen oder Waldflächen bzw. bei Inanspruchnahme von ehemaligen Bergbauflächen durch notwendige Bodensanierungsmaßnahmen, die nur mit hohem Energie- und Kostenaufwand zu gewährleisten sind, umsetzbar.

8. FLÄCHENBILANZ

Inhalt der Flächennutzungsplanänderung ist die Ausweisung einer 9,29 ha großen gewerblichen Baufläche in einem heute als Fläche für die Landwirtschaft dargestellten Bereich.

9. ANLAGEN

Artenschutz:	Artenschutzrechtl. Prüfung Stufe I Kölner Büro für Faunistik, Köln, 10.02.2021
	Artenschutzrechtl. Prüfung Stufe II Kölner Büro für Faunistik, Köln, 12.11.2021
Klima:	Klimagutachten Lohmeyer GmbH, Bochum, April 2022

Herzogenrath und Aachen, im April 2022

Herzogenrath, den _____ _____

Dr. Benjamin Fadavian

(Bürgermeister)

37. Änderung des Flächennutzungsplanes

“GE Boscheler Berg-Ost“

Stadt Herzogenrath

Teil B:

Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 BauGB

Stand: 12.04.2022

(Entwurf)

BKI.
Beratungsgesellschaft für
kommunale Infrastruktur mbH
Jülicher Straße 318-320
52070 Aachen
www.bki-aachen.de
Telefon: 0241 / 56 81 70
Telefax: 0241 / 16 34 35
e-mail: info@bki-aachen.de

Inhaltsverzeichnis

1.	VORBEMERKUNG	4
1.1	Planungsanlass / Ziel und Zweck der Änderung des Flächennutzungsplanes	4
1.2	Lage des Änderungsbereiches	4
1.3	Bestand	4
1.4	Umgebung	4
2.	PLANERISCHE VORGABEN	5
2.1	Landesentwicklungsplan	5
2.2	Regionalplan	5
2.3	Flächennutzungsplan (FNP)	5
2.4	Planungsrecht	6
2.5	Landschaftsplan	6
2.6	Fazit	6
3.	SCHUTZGEBIETE	6
3.1	FFH-Gebiete	6
3.2	Vogelschutzgebiete	6
3.3	Naturschutzgebiete	6
3.4	Landschaftsschutzgebiete	7
3.5	Rekultivierungsflächen	7
3.6	Schutzwürdige Biotope	7
3.7	Verbundflächen	7
3.8	Naturpark	7
3.9	Wasserschutzgebiete / Trinkwasserschutzgebiete	7
4.	ZIELE DES UMWELTSCHUTZES	7
5.	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI DER DURCHFÜHRUNG DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG	8
5.1	Schutzgut Mensch	8
5.2	Schutzgüter Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt	14
5.3	Schutzgut Boden	20
5.4	Schutzgut Fläche	21
5.5	Schutzgut Wasser	22
5.6	Schutzgüter Luft und Klima	23
5.7	Schutzgut Landschaft	26
5.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	27
6.	WECHSELWIRKUNGEN	28

7. ENTWICKLUNGSPROGNOSE DES UMWELTZUSTANDES 28
7.1 Bei der Durchführung der Flächennutzungsplanänderung 28
7.2 Nullvariante 28
7.3 Alternativprüfung / wesentliche Gründe für die getroffene Wahl 29

8. GUTACHTEN UND STUDIEN 29

9. MONITORING 30

10. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG 30

1. VORBEMERKUNG

1.1 Planungsanlass / Ziel und Zweck der Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Stadt Herzogenrath plant im Bereich des nördlichen Ortsausgangs von Merkstein auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen an der Geilenkirchener Straße die Erweiterung des auf Ebene des Flächennutzungsplanes auf den südlich angrenzenden Flächen bereits ausgewiesenen Gewerbegebietes auf einer Fläche von 9,29 ha.

In Herzogenrath besteht ein hoher Bedarf an Gewerbeflächen. Dieser ist auch nach der Realisierung des Gewerbegebietes „Nordsternpark“ ungebrochen hoch. Da hier mittlerweile alle Flächen veräußert wurden, soll als nächstes das bereits im gültigen Regionalplan und in Teilen im Flächennutzungsplan dargestellte Gewerbegebiet am Boscheler Berg realisiert bzw. erweitert werden. Die Darstellung im Regionalplan ergibt sich aus Abstimmungen zwischen der Stadt Herzogenrath und der Bezirksregierung Köln aus dem Jahr 2001, wonach das Gewerbegebiet in Zukunft bis an die L 240 angrenzen soll. Bevor eine konkrete Erschließungsplanung für die bereits ausgewiesenen Gewerbeflächen erfolgen kann, müssen daher die restlichen Flächen planungsrechtlich gesichert werden. Dies soll im Rahmen der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes umgesetzt werden. Für den Änderungsbereich ist nun die Darstellung einer gewerblichen Baufläche vorgesehen.

1.2 Lage des Änderungsbereiches

Der 9,29 ha große Änderungsbereich der 37. Flächennutzungsplanänderung befindet sich am nördlichen Ortsrand von Merkstein, angrenzend zur Geilenkirchener Straße (L 232) und zur L 240. Der Änderungsbereich umfasst in der Gemarkung Merkstein, Flur 45, die Flurstücke 11, 15, 21, und 35 tlw.

1.3 Bestand

Der Änderungsbereich liegt innerhalb einer landwirtschaftlichen Nutzfläche, die durch das Flurstück 15 und den südlichen Teil des Flurstücks 14 mit Gebäudebestand durchbrochen ist.

Hinsichtlich der Topografie steigt das Gelände von Nordwesten nach Südosten im Änderungsbereich von ca. 136 m ü. NHN auf ca. 140 m ü. NHN an.

Die Flächen des Änderungsbereiches zeichnen sich durch einen geringen Strukturreichtum aus und sind somit als Lebensraum für den Großteil der heimischen Tier- und Pflanzenarten von geringer Bedeutung.

1.4 Umgebung

Im Westen grenzt der Änderungsbereich an die Geilenkirchener Straße, an deren gegenüberliegender Seite sich vereinzelte Wohnbebauung anschließt. Nördlich liegt die L 240, die über einen an den Änderungsbereich angrenzenden Kreisverkehr an die Geilenkirchener Straße angeschlossen ist. Südlich grenzen weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen an, östlich wird der Änderungsbereich durch einen Landwirtschaftsweg begrenzt, dahinter liegen ebenfalls weitere landwirtschaftliche Flächen.

Der Änderungsbereich liegt nicht im Achtungsabstand von Störfallbetrieben.

Die überörtliche Erschließung wird maßgeblich durch die Geilenkirchener Straße (L 232) und die L 240 geprägt. Die L 232 läuft direkt am Änderungsbereich vorbei und verbindet Merkstein nach Norden mit Übach-Palenberg und Geilenkirchen, Richtung Süden führt sie nach Herzogenrath-Mitte und weiter Richtung Aachen. Die L 240 führt nach Osten über Alsdorf und weiter Richtung Eschweiler, wobei in einer Entfernung von ca. 4,5 km vom Änderungsbereich die Auffahrt 5b auf die A44 liegt, nach insgesamt ca. 9 km erreicht man die Auffahrt 5a auf die A4 Richtung Aachen und Köln.

Auf Höhe des Änderungsbereiches liegt an der Geilenkirchener Straße (L 232) die Bushaltestelle „Merkstein Boscheler Berg“, an der die Linien 21, 430 sowie der Nachtbus N3 halten.

2. PLANERISCHE VORGABEN

2.1 Landesentwicklungsplan

Im derzeit gültigen Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) ist die Stadt Herzogenrath als Mittelzentrum ausgewiesen. Der Änderungsbereich wird im Landesentwicklungsplan als „Siedlungsraum“ dargestellt.

2.2 Regionalplan

Im Regionalplan werden die Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Entwicklung des Regierungsbezirks und raumbezogene Planungen und Maßnahmen konkretisiert.

Im Regionalplan des Regierungsbezirks Köln, Teilabschnitt Region Aachen, Stand Oktober 2016, ist das Plangebiet im südlichen Bereich als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) dargestellt, die östliche Teilfläche ist als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit der Überlagerung „regionaler Grünzug“ dargestellt. Geplant und zwischen der Stadt Herzogenrath und der Bezirksregierung Köln bereits 2001 abgestimmt war die Zielsetzung, das zukünftige Gewerbegebiet bis angrenzend an die L 240 zu bauen. Dass die ausgewiesene GIB-Fläche von diesem Ziel abweicht, ergibt sich aus der aufgrund der Maßstabsebene nur ungenau aus dem Gebietsentwicklungsplan übernommenen L 240, die zum Zeitpunkt der Abstimmung noch nicht realisiert war.

Die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplanes lässt sich nur in Teilen aus dem Regionalplan entwickeln.

2.3 Flächennutzungsplan (FNP)

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Herzogenrath (Stand 1999) stellt für die Flächen des Änderungsbereiches „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Die südlich angrenzenden Flächen sind als gewerbliche Bauflächen festgesetzt, östlich grenzen weitere Flächen für die Landwirtschaft an. Darüber hinaus liegt der Geltungsbereich des Änderungsbereiches teilweise innerhalb von „Flächen für die Windenergie“.

2.4 Planungsrecht

Der Änderungsbereich liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 oder § 35 BauGB.

2.5 Landschaftsplan

Der Geltungsbereich des Änderungsbereiches liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes II „Baesweiler - Alsdorf - Merkstein“ 1. Änderung (Stand März 2005). Der Landschaftsplan trifft für den Änderungsbereich keine Festsetzungen. Südlich des Änderungsbereiches ist eine Gehölzreihe mit Bäumen der Pflanzengruppe 1 zwischen dem Stadion Merkstein und der B 221 (Maßnahme 5.2-28) festgesetzt. Nordwestlich des Änderungsbereiches wird der geschützte Landschaftsbestandteil 2.4-25 (Walnussbaum in einem Garten auf der Nordseite der L 232) dargestellt, der jedoch nicht mehr vorhanden ist.

Die Entwicklungskarte zum Landschaftsplan II setzt für den Änderungsbereich das Entwicklungsziel 7 - Temporäre Erhaltung des jetzigen Landschaftszustandes fest. Ziel ist die „temporäre Erhaltung des jetzigen Landschaftszustandes bis zur Realisierung der Bauleitplanung“.

2.6 Fazit

Die beabsichtigten Inhalte der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes entsprechen den Darstellungen des Landesentwicklungsplanes und des Landschaftsplanes. Die Änderung entspricht nur für den westlichen Teilbereich der Darstellung des Regionalplans.

Die Bestätigung der Bezirksregierung, dass die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Herzogenrath in Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung steht, erfolgte mit Schreiben vom 08.07.2020 (Az. 32.62.6-1.11.05_2020-01).

3. SCHUTZGEBIETE

3.1 FFH-Gebiete

Innerhalb des Änderungsbereiches und seiner Umgebung liegen keine FFH-Gebiete nach der Richtlinie 92/43/EWG der Europäischen Union vor.

3.2 Vogelschutzgebiete

Im Änderungsbereich und seiner Umgebung sind keine Vogelschutzgebiete nach der Richtlinie 79/409/EWG und der kodifizierten Fassung nach der Richtlinie 2009/147/EG der Europäischen Union ausgewiesen.

3.3 Naturschutzgebiete

Im Geltungsbereich des Änderungsbereiches ist kein Naturschutzgebiet (NSG) festgesetzt. Etwa 400 m westlich des Änderungsbereiches befindet sich das Naturschutzgebiet „Uebachtal nördlich Merkstein einschließlich Heidberg und Flösser Büschchen“ (ACK-098). Die Schutzziele des Naturschutzgebietes sind unter anderem die Erhaltung und Optimierung des Lebensraumes für mehrere nach der Roten Liste

NRW gefährdete Pflanzen- und Tierarten sowie die Förderung von Feuchtwiesen und -weiden.

3.4 Landschaftsschutzgebiete

Im Geltungsbereich des Änderungsbereiches ist kein Landschaftsschutzgebiet (LSG) festgesetzt. Der Änderungsbereich ist allerdings in einem Umkreis von mindestens ca. 10 km umgeben von unterschiedlichen Landschaftsschutzgebieten, darunter das LSG-Merkstein-Baesweiler (LSG-5102-0015), das LSG-Bergehalde Adolph (LSG-5102-0011) und das LSG-Uebachtal (LSG-5002-0002). Die Schutzziele der Landschaftsschutzgebiete sind unter anderem die Erhaltung und Optimierung einer reich strukturierten Kulturlandschaft mit Grünlandflächen, Obstwiesen, Hecken, Gehölzbeständen und Kleingewässern sowie die Erhaltung eines wichtigen Elementes des lokalen Biotopverbundes.

3.5 Rekultivierungsflächen

Im Geltungsbereich des Änderungsbereiches und seiner Umgebung sind keine Rekultivierungsflächen ausgewiesen.

3.6 Schutzwürdige Biotope

Im Geltungsbereich des Änderungsbereiches sind keine schutzwürdigen Biotope festgesetzt.

Der Änderungsbereich ist allerdings umgeben von unterschiedlichen schutzwürdigen Biotopen, darunter das schutzwürdige Biotop Gut Neumerberen östlich Merkstein (BK-5102-031), Gut Altmerberen westlich Baesweiler (BK-5002-069) und eine Rotbuchenallee bei Neumerberen östlich Merkstein (BK-5102-028). Die Schutzziele der schutzwürdigen Biotope sind unter anderem die Erhaltung und Erweiterung der Allee und eines Grünland-Gehölz-Komplexes in der ansonsten verarmten Siedlungs- und Ackerlandschaft sowie die Erhaltung und Entwicklung eines Biotopkomplexes aus Gehölzen und Kleingewässern.

3.7 Verbundflächen

Innerhalb des Änderungsbereiches und seiner Umgebung befinden sich keine Verbundflächen.

3.8 Naturpark

Innerhalb des Änderungsbereiches und seiner Umgebung befinden sich keine Naturparke.

3.9 Wasserschutzgebiete / Trinkwasserschutzgebiete

Der Änderungsbereich liegt außerhalb festgesetzter Wasserschutzgebiete.

4. ZIELE DES UMWELTSCHUTZES

Ziel des Umweltschutzes ist die Wahrung der Umwelt in ihrer Gesamtheit sowie der Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Wasser, Boden zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen, der Fauna und der Flora, Fläche, Landschaft, Kultur

und Sachgüter. Dabei sind die Schutzgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen. Zudem sind die kulturellen Merkmale sowie die Sachgüter im Auswirkungsbereich der Planung zu bewahren. Zur Bewertung der Auswirkungen der Planung auf die Umweltbelange werden dabei die einschlägigen Gesetze, Rechtsverordnungen, Erlasse, Verwaltungsvorschriften und Technischen Anleitungen herangezogen. Die zu berücksichtigenden Ziele des Umweltschutzes werden den einzelnen Schutzgütern zugeordnet.

5. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI DER DURCHFÜHRUNG DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft und Klima, Landschaft und Kultur- und Sachgüter und deren Wechselwirkungen werden im Rahmen der Umweltprüfung untersucht und bewertet.

5.1 Schutzgut Mensch

Bestandsaufnahme (Basisszenario)

Nutzungen

Der Änderungsbereich wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt (Ackerland). Innerhalb des Flurstücks 15 befinden sich Gebäudebestand sowie vereinzelte Baum- und Heckenstrukturen. Im Änderungsbereich und dessen näherem Umfeld liegen allerdings keine landwirtschaftlichen Hofstellen. In den Randbereichen des Untersuchungsgebietes befinden sich vereinzelt Gehölz- und Grünstrukturen.

Der Änderungsbereich wird im Süden durch den Feld-/Wirtschaftsweg „Neumerberen“ von den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen abgegrenzt. In Richtung Nordosten wird der Änderungsbereich durch die L 240, mit anschließenden weiteren landwirtschaftlichen Flächen, begrenzt. In Richtung Nordwesten wird der Änderungsbereich durch die L 232 begrenzt, gefolgt durch das Gewerbegebiet „Am Boscheler Berg“ sowie nördlich anschließende Wohnbebauung.

Verkehr

Für die Bestandsaufnahme der aktuellen Verkehrsbelastungen auf den umliegenden Straßen im Bereich des Änderungsbereiches wurde auf die Daten des Landesbetriebs Straßenbau NRW (www.nwsib-online.nrw.de, Stand 2015) zurückgegriffen. Für die L 240 wird das Verkehrsaufkommen mit 9.092 DTV/Tag angegeben. Für die L 232 sind online keine Kennwerte verfügbar.

Lärm

<u>Verkehrslärm</u>

Die Stadt Herzogenrath liegt nördlich der Stadt Aachen. Zu den Nachbargemeinden existieren weite Grün- und Ackerflächen. Die Stadt Herzogenrath hat in der Zeit ab August 2008 bis Dezember 2011 einen Lärmaktionsplan im Zuge des Inkrafttretens der EG-Umgebungslärmrichtlinie (2002/49/EG), die im Juni 2005 mit Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetztes (BImSchG) in nationales Recht überführt wurde, erstellt. Der erstellte Lärmaktionsplan der Stadt Herzogenrath wurde in der Sitzung des Stadtrates

am 13.12.2011 verabschiedet. Die L 232 und die L 240 werden darin auf Höhe des Änderungsbereiches mit voraussichtlich über 8.400 Kfz/Tag dargestellt und sollen daher in Stufe 2 der Lärmaktionsplanung betrachtet werden.

In seiner Sitzung am 22.02.2022 hat der Rat der Stadt Herzogenrath den Entwurf des Lärmaktionsplans, 3. Runde beschlossen. Darin werden die Lärmquellen der an den Änderungsbereich angrenzenden L 232 und L 240 untersucht. Angrenzend an den Änderungsbereich werden für die beiden Straßen Verkehrsmengen zwischen ca. 8.200 und 9.100 Kfz täglich ausgewiesen mit einem LKW-Anteil von 2,0 % tags bzw. 1,0 % nachts auf der L 232 und 4,7 % tags bzw. 4,4 % nachts auf der L 240.

Für die an den Änderungsbereich angrenzenden Straßen sowie die nähere Umgebung werden keine konkreten Maßnahmen zur Lärmminderung formuliert.

Ziel des Lärmaktionsplans ist grundsätzlich die Verringerung von Lärmimmissionen für Bereiche entlang von besonders stark befahrenen Verkehrsachsen. Laut interaktiver Lärmkarte NRW (Stand 2021) liegt der Änderungsbereich in Reichweite von lärmemittierenden Hauptverkehrsstraßen (L 232 und L 240) und ist durch den Straßenverkehr innerhalb der Betrachtung des 24-h-Pegels mit bis zu 70 dB(A) vorbelastet.

Gewerbelärmquellen

Maßgebliche Gewerbelärmquellen liegen derzeit im Änderungsbereich nicht vor.

Unmittelbar angrenzend zur L 232 befindet sich ein im Flächennutzungsplan der Stadt Herzogenrath ausgewiesenes Gewerbegebiet. Auf Höhe des Änderungsbereiches liegt das Betriebsgelände eines Textilherstellers, auf dem eine gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Anlage zum Beschichten von Textilien betrieben wird. Da zwischen dem Änderungsbereich und dem benannten Betrieb entlang der L 232 bereits Wohnbebauung im Außenbereich liegt, kann eine übermäßige Lärmbelastung für den Änderungsbereich ausgeschlossen werden.

Feuerwehrwache

Die nächstgelegene ständig besetzte Feuerwehrwache (Rettungswache Herzogenrath - Erkensmühle) liegt in ca. 4,6 km Entfernung des Änderungsbereiches.

Geruch

Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich derzeit keine geruchsemittierenden Betriebe. Auf Höhe des Änderungsbereiches liegt das Betriebsgelände eines Textilherstellers, auf dem eine gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Anlage zum Beschichten von Textilien betrieben wird. Da zwischen dem Änderungsbereich und dem benannten Betrieb entlang der L 232 bereits Wohnbebauung im Außenbereich liegt, kann eine übermäßige Geruchsbelastung für den Änderungsbereich ausgeschlossen werden.

Elektromagnetische Felder

Elektromagnetische Felder werden u.a. durch vorhandene Mobilfunksysteme und durch Starkstromleitungen, die im Erdreich verlegt sind, hervorgerufen. Entsprechende

Leitungen sind nach aktuellem Kenntnisstand im Änderungsgebiet und der näheren Umgebung nicht vorhanden. Außergewöhnliche Belastungen durch elektromagnetische Felder innerhalb des Änderungsbereiches sind nicht bekannt.

Erholung

Der Änderungsbereich selbst bietet aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung keine wesentliche Möglichkeit zur Naherholung.

Die Umgebung des Änderungsbereiches bietet hingegen weitläufige Wege durch landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie den „Grube-Anton-Park“ in ca. 1 km westlich des Änderungsbereiches, die zur Naherholung der Bevölkerung dienen und genutzt werden können.

Seveso-III-Richtlinie (Störfallbetriebe)

Nach dem kartographischen Abbildungssystem KABAS des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) liegt der zu betrachtende Änderungsbereich außerhalb von „Achtungsabständen“ von Störfall-Betrieben. Daher führt die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Herzogenrath nicht zu einem Konfliktpotential im Sinne der Seveso-III-Richtlinie.

Dem immissionsschutzrechtlichen Trennungsgrundsatz gemäß § 50 Bundes-immissionsschutzgesetz (BImSchG) ist Rechnung getragen.

Windenergieanlagen

Östlich des Änderungsbereiches befindet sich auf dem Gebiet zwischen Merkstein und Baesweiler ein Windpark mit insgesamt 10 Windrädern in einer Entfernung von ca. 80 m - 2.000 m zum Änderungsbereich.

Prognose bei Durchführung der 37. Flächennutzungsplanänderung

Nutzungen

Mit der Realisierung von Gewerbebebauung gehen landwirtschaftliche Nutzflächen verloren. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes wird aus den bekannten Rahmenbedingungen kein Erfordernis einer Einschränkung möglicher Nutzungen gesehen. Grundsätzlich ist in der verbindlichen Bauleitplanung der Abstandserlass zu berücksichtigen, durch den Schutzabstände zu Wohnnutzungen berücksichtigt werden.

Verkehr

Der Änderungsbereich wird über die L 232 und die L 240 an das örtliche Verkehrsnetz angebunden. Mit der Erschließung soll auch das südlich liegende im Flächennutzungsplan ausgewiesene, aber noch nicht realisierte Gewerbegebiet in Zukunft direkt an die L 240 angebunden werden.

Mit der Realisierung der Gewerbebebauung werden neue Quell- und Zielverkehre erwartet, das bedeutet, dass die Verkehrsbelastung im umgebenden Verkehrsnetz, insbesondere auf der L 232 (Geilenkirchener Straße), der L 240 und auch auf der B 57 zunehmen wird. Wohnstraßen werden durch die zusätzlichen gewerblichen Bauflächen nicht belastet.

Lärm

Verkehrslärm

Laut interaktiver Lärmkarte NRW (Stand 2021) ist der Änderungsbereich durch den Straßenverkehr innerhalb der Betrachtung des 24-h-Pegels mit bis zu 70 dB(A) vorbelastet. Planerische Grundlage für die Prüfung erheblicher Belästigungen durch Geräuschimmissionen ist die DIN 18005. Gemäß Beiblatt I liegen für Gewerbegebiete (GE) die Orientierungswerte von 65 dB(A) tags bzw. 55 dB(A) nachts zu Grunde. Es wird davon ausgegangen, dass durch die Umsetzung von aktiven und / oder passiven Schallschutzmaßnahmen eine Einhaltung der Orientierungswerte im Änderungsgebiet und an der umgebenden Bestandsbebauung möglich ist.

Durch die Realisierung eines Gewerbegebietes an dieser Stelle können die überörtlichen Lieferverkehre von der L 240 direkt in das zukünftige Gewerbegebiet geführt werden, die Durchfahrt durch das besonders belastete Stadtzentrum kann daher vermieden werden. Damit werden weitere durch die Planung ausgelöste Verkehrszunahmen in den in der Lärmaktionsplanung, 3. Runde, ausgewiesenen Belastungsachsen weitestgehend vermieden.

Gewerbelärmquellen

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes wird in Zukunft die Ansiedlung von Gewerbebetrieben ermöglicht. Im näheren Umfeld gibt es außer der Wohnbebauung entlang der Geilenkirchener Straße keine schützenswerten Nutzungen (landwirtschaftliche Flächen nördlich und östlich, Sportplatz südlich, Gewerbegebiet westlich). Auf Ebene des Flächennutzungsplanes gibt es hinsichtlich der Gewerbelärmemissionen daher keinen Regelungsbedarf. Die Lärmemissionen der künftig innerhalb des Änderungsbereichs angesiedelten Betriebe müssen die Immissionsrichtwerte der TA Lärm einhalten. Eine weitere Prognose ist auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht möglich.

Ob durch den an den Änderungsbereich angrenzenden Textilbetrieb Lärmimmissionen erzeugt werden, die auf das Änderungsgebiet einwirken, ist nicht bekannt. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass mögliche Lärmimmissionen eine Ansiedlung von Gewerbebetrieben im Änderungsbereich verhindern würden.

Geruch

In unmittelbarer Nähe der geplanten gewerblichen Bauflächen gibt es ausschließlich bei den Wohngebäuden entlang der Geilenkirchener Straße schützenswerte Nutzungen. Eine Prognose künftiger Geruchsemissionen aus den geplanten gewerblichen Bauflächen ist nicht möglich. Bei der Ansiedlung der künftigen Betriebe werden auch die Gerüche in die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren einbezogen.

Elektromagnetische Felder

Eine Prognose über künftige elektromagnetische Felder innerhalb der geplanten gewerblichen Bauflächen ist nicht möglich. Die Darstellung gewerbliche Bauflächen im Flächennutzungsplan ist nicht Voraussetzung für Bau und Betrieb von Anlagen, die elektromagnetische Felder erzeugen, insofern hat die Darstellung auch keinen Einfluss auf künftige elektromagnetische Belastungen.

Erholung

Die Flächen des Änderungsbereiches sollen zukünftig als Gewerbegebiet entwickelt werden. Die bisherigen landwirtschaftlich genutzten Flächen gehen dabei verloren. Dadurch verändert sich die Wahrnehmung der Flächen für Fußgänger und Radfahrer, die die angrenzenden Wirtschaftswege zur Naherholung nutzen.

Seveso-III-Richtlinie (Störfallbetriebe)

Innerhalb der geplanten gewerblichen Bauflächen können sich ohne weitere Regelungen auch Störfallbetriebe anordnen, so dass sich durch die zukünftige Ansiedelung von Störfallbetrieben möglicherweise in Zukunft Konflikte mit den umliegenden Nutzungen ergeben könnten.

Welche Nutzungen als schutzbedürftige Gebiete im Sinne des § 50 Satz 1 BImSchG gelten wird im „Leitfaden zu Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung“ (KAS-18) definiert. Die dem Änderungsbereich nächstgelegenen Nutzungen, die unter diese Definition fallen, sind die westlich gelegenen Wohngebäude an der L 232 sowie das Wohngebiet im Bereich der Comeniusstraße mit einem Abstand von mindestens 400 m. Im Änderungsgebiet wären damit im östlichen Teilbereich mindestens Anlagen der Abstandsklasse I (Achtungsabstand 200 m) zulässig.

Um Konflikte mit bestehenden Nutzungen zu vermeiden, können auf der nachgeordneten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung Beschränkungen festgesetzt bzw. auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens Auflagen definiert werden. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes sind keine entsprechenden Regelungen vorgesehen, weil die Flächen sich wegen der Abstände zu schützenswerten Nutzungen zumindest teilweise auch für Störfallbetriebe eignen. Eine Prognose ist ohne Kenntnis der konkreten Betriebe nicht möglich.

Windenergieanlagen

Der bestehende Windpark befindet sich östlich des Änderungsbereiches in ca. 90 m Entfernung. Insgesamt besteht der Windpark aus 10 Windenergieanlagen. Durch die Nähe zum Windpark können Immissionen auf den Änderungsbereich einwirken und Einfluss auf die gesunden Arbeitsverhältnisse im Änderungsbereich nehmen. Zu den einwirkenden Immissionen auf den Änderungsbereich zählen:

- Schall
- Schattenwurf (vormittags)
- Infraschall
- „Diskoeffekt“ (durch glänzende Lackierungen der Rotorblätter - entfällt bei modernen Anlagen durch eine matte Lackierung der Rotorblätter)

Das dem Änderungsbereich am Nächsten stehende Windrad steht nordöstlich des Plangebietes in etwa 90 m Entfernung zum Rand des Änderungsbereiches, die Rotorblätter haben eine Länge von 45 m. Eventueller Schattenwurf auf den Änderungsbereich ist bei tiefstehender Sonne in den frühen Morgenstunden möglich. Eventuell erforderliche Nutzungsbeschränkungen sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen.

Sollten innerhalb der dargestellten Fläche für Windenenergie weitere einzeln stehende Windräder geplant werden, so sind in den entsprechenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die Auswirkungen zu prüfen.

Prognose bei Nichtdurchführung der 37. Flächennutzungsplanänderung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde der Änderungsbereich weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Es würden keine weiteren Möglichkeiten für die Ansiedlung eines neuen Gewerbegebietes geschaffen, so dass keine Mehrverkehre entstehen würden. Damit würden keine weiteren Emissionen ausgelöst.

Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Nutzungen

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung sind keine Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung oder Minderung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen notwendig.

Verkehr

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung sind keine Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung oder Minderung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen notwendig.

Lärm

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung sind keine Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung oder Minderung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen notwendig.

Eine Untersuchung der möglicherweise auf den Änderungsbereich einwirkenden Lärmimmissionen durch den angrenzenden Gewerbebetrieb muss ggfs. auf Ebene des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens erfolgen.

Geruch

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung sind keine Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung oder Minderung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen notwendig.

Eine Untersuchung der möglicherweise auf den Änderungsbereich einwirkenden Geruchsimmissionen durch den angrenzenden Gewerbebetrieb muss ggfs. auf Ebene des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens erfolgen.

Elektromagnetische Felder

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung sind keine Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung oder Minderung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen notwendig.

Erholung

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung sind keine Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung oder Minderung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen notwendig.

Seveso-III-Richtlinie (Störfallbetriebe)

Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Windenergieanlagen

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung sind keine Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung oder Minderung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen notwendig.

5.2 Schutzgüter Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt

Bestandsaufnahme (Basisszenario)

Tiere

Im Änderungsbereich und seiner Umgebung sind keine Vogelschutzgebiete nach der Richtlinie 79/409/EWG der Europäischen Union ausgewiesen.

Das Bundesnaturschutzgesetz sieht gemäß § 19 Abs. 3 eine Berücksichtigung von „streng geschützten Arten“ bei Eingriffen in Natur und Landschaft vor. Im Rahmen der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ein Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung der Stufe I (ASP Stufe I) erarbeitet. Dieser kommt zu dem Ergebnis, dass im Plangebiet und seinem Umfeld mit Brutvorkommen mehrerer planungsrelevanter und mehrerer nicht-planungsrelevanter Brutvogelarten zu rechnen ist. Von den insgesamt 33 für das Messtischblatt 5102 Herzogenrath, 2. Quadrant nach LANUV (2019) gelisteten planungsrelevanten Brutvogelarten kann für die folgenden 6 Arten ein Brutvorkommen und eine damit einhergehende Beeinträchtigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Umsetzung der Planung nicht vollständig ausgeschlossen werden:

Deutscher Name wissenschaftl. Name	Rote Liste-Status NRW	Rote Liste-Status Deutschland	Schutz	Vorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens
Feldlerche Alauda arvensis	gefährdet, von Naturschutz-maßnahmen abhängig	gefährdet	besonders geschützt	Als Vogelart der Ackerlandschaft ist ein Brutvorkommen im Plangebiet sowie im Umfeld daran wahrscheinlich.
Feldsperling Passer montanus	gefährdet	Vorwarnliste	besonders geschützt	Ein Vorkommen im Vorhabenbereich ist zwar unwahrscheinlich, da die Art Gehölz-strukturen in offenen Landschaften besiedelt, jedoch nicht vollends auszuschließen aufgrund des Gehölzsaums entlang der L240.

Deutscher Name wissenschaftl. Name	Rote Liste-Status NRW	Rote Liste-Status Deutschland	Schutz	Vorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens
Mäusebussard Buteo buteo	ungefährdet	ungefährdet	streng geschützt	Ein Vorkommen ist als Nahrungsgast im Plangebiet zu erwarten. Im angrenzenden Wirkraum einer möglichen Bebauung des Plangebietes liegen zwei geeignete Horststandorte in dem Baumbestand südwestlich des Plangebietes. Daher ist eine Betroffenheit als Brutvogel möglich.
Rebhuhn Perdix perdix	stark gefährdet, von Naturschutz-maßnahmen abhängig	stark gefährdet	besonders geschützt	Als Bodenbrüter in Ackerlandschaften ist der Vorhabenbereich mit dem angrenzenden Umland grundsätzlich als Lebensraum geeignet, wenngleich bei stark intensiver Ackernutzung ein Vorkommen unwahrscheinlich ist. Dennoch kann dies nicht vollends ausgeschlossen werden.
Star Sturnus vulgaris	gefährdet	gefährdet	besonders geschützt	Als Brutvogel von Baumhöhlen oder Hohlräumen in Gebäuden ist ein Vorkommen im Plangebiet sowie im Umfeld möglich.
Waldohreule Asio otus	gefährdet	ungefährdet	Streng geschützt	Als Brutvogel von (halb)offenen Landschaften mit der Nutzung von alten Nestern in Nadel- und Laubbäumen ist ein Vorkommen im Plangebiet denkbar.

Tabelle 2: planungsrelevante Vogelarten im MTB 5102 Herzogenrath, (LANUV, Stand 2019), für die ein Vorkommen nicht vollständig ausgeschlossen werden kann

Aufgrund der vorhandenen Lebensraumausstattung besteht die Möglichkeit, dass die Zwergfledermaus als Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet vorkommt und innerhalb des vorhandenen Gebäudebestands Quartiere nutzen könnte:

Deutscher Name wissenschaftl. Name	Status	
Säugetiere		
Zwergfledermaus Pipistrellus pipistrellus	Potenzielle Reproduktion (Fortpflanzungsstätte) und potenzieller Nahrungsraum	Vorkommen im Plangebiet und seinem Umfeld wahrscheinlich. Als typische Art des Siedlungsbereichs ist mindestens eine Nutzung als Nahrungsraum wahrscheinlich. Auch eine Quartiernutzung im Plangebiet ist denkbar, da in den hier vorhandenen Gebäuden möglicherweise geeignete Strukturen vorhanden sind.

Tabelle 3: Einschätzung zu möglichen Vorkommen der für den MTB-Quadranten angegebenen Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im Betrachtungsraum, für die ein Vorkommen nicht vollständig ausgeschlossen werden kann

Zwischen März und Juni 2021 wurde das tatsächliche Vorkommen der in Tabelle 2 aufgelisteten Arten überprüft, die Ergebnisse dieser faunistischen Kartierung sind Teil der Artenschutzprüfung Stufe II. Der Untersuchungsraum wurde dabei über den Änderungsbereich hinaus auch auf die westlich und südlich angrenzenden Flächen ausgeweitet, da in Folge einer Bebauung im Änderungsgebiet auch für diese Flächen dauerhafte Störwirkungen entstehen können.

Bei den Untersuchungen vor Ort konnten insgesamt 43 Vogelarten nachgewiesen werden. 23 dieser Arten besitzen hier Reviere, für 6 davon konnten Revierzentren innerhalb des Änderungsgebietes nachgewiesen werden. 10 Arten treten im Untersuchungsraum als Nahrungsgäste auf und je 5 Arten wurden als Durchzügler und Überflieger festgestellt.

Unter den erfassten nicht-planungsrelevanten Vogelarten besitzen im Plangebiet nur Amsel, Hausrotschwanz, Jagdfasan, Mönchsgrasmücke und Zaunkönig Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Die Arten nutzen die Gehölzbestände des Plangebietes zur Anlage von Nestern. Der Hausrotschwanz tritt im Plangebiet zudem als Gebäudebrüter auf, der Jagdfasan ist Bodenbrüter im Offenland. Für diese Arten ist aufgrund ihrer weiten Verbreitung und ihre Einstufung als ungefährdete Arten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit keine Einzelfallbetrachtung erforderlich.

13 der insgesamt 43 erfassten Vogelarten sind als planungsrelevant zu betrachten. Die Heringsmöwe wurde lediglich beim Überfliegen des Untersuchungsraums beobachtet. Braunkehlchen, Flussregenpfeifer, Gartenrotschwanz und Wiesenpieper treten als Durchzügler auf. Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Rotmilan und Turmfalke sind Nahrungsgäste. Bluthänfling und Star besitzen im Umfeld des Plangebietes einzelne Revierzentren. Die einzige im Plangebiet brütende planungsrelevante Vogelart ist die Feldlerche. Sie brütet innerhalb des Plangebietes mit 3 Revierzentren, weitere 3 Revierzentren liegen im Untersuchungsraum in einer Entfernung von 30 m, 60 m und 120 m zum Änderungsbereich.

Ein Vorkommen der Zwergfledermaus (siehe Tabelle 3) im Änderungsgebiet und seinem Umfeld ist denkbar, konnte jedoch durch Zufallsbeobachtungen im Rahmen der Begehungen nicht nachgewiesen werden. Der vorhandene Gebäudebestand kann möglicherweise auch Quartiersfunktionen übernehmen, für die restlichen Bereiche des Änderungsgebietes ist nur eine gelegentliche Nahrungssuche denkbar. Da auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht klar ist, ob der Gebäudebestand erhalten oder abgerissen wird, wurde eine weitere Untersuchung nicht durchgeführt und muss bei einem ggfs. später stattfindenden Rückbau der Gebäude nachgeholt werden.

Es wurden während der avifaunistischen Erhebungen keine Arten weiterer Artengruppen (z.B. Amphibien, Reptilien) festgestellt, die artenschutzrechtlich relevant sind.

Pflanzen und Biotoptypen

Der Änderungsbereich hat eine Größe von etwa 9,29 ha, die sich aus landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen und Grünflächen sowie Gebäudebestand innerhalb des Flurstücks 15 zusammensetzen. Durch die landwirtschaftliche Nutzung besteht im Änderungsbereich keine besonders hohe ökologische Diversität.

Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit

Innerhalb des Änderungsbereiches und seiner Umgebung liegen keine FFH-Gebiete nach der Richtlinie 92/43/EWG der Europäischen Union vor.

Prognose bei Durchführung der 37. Flächennutzungsplanänderung

Tiere

Mit der Umsetzung der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes gehen landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen verloren, die potentiell vorkommenden Arten als Nahrungs- und Lebensraum dienen. Für die eventuell im Plangebiet vorkommenden nicht-planungsrelevanten Brutvogelarten kann eine artenschutz-rechtliche Betroffenheit durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verhindert werden. Zur Prüfung der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten wurde eine Artenschutzprüfung der Stufe II durchgeführt. Diese kommt zu dem Schluss, dass eine artenschutzrechtliche Betroffenheit zahlreicher Arten bei Berücksichtigung der ausgelösten Wirkfaktoren (Flächenverlust, Lärm, Licht, Unterbrechung von zusammenhängenden Lebensräumen) von vorne herein ausgeschlossen werden kann. Dies betrifft alle wildlebenden Vogelarten, die als Gastvögel im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden oder nur im Umfeld des Plangebietes brüten.

Für die meisten artenschutzrechtlich relevanten und potenziell betroffenen Arten kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit vermieden bzw. auf ein unerhebliches Maß reduziert werden, wenn geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Mit der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes wird jedoch der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche ermöglicht. Dies betrifft 3 Brutplätze im Änderungsgebiet und 2 weitere Brutplätze indirekt aufgrund ihres Meideverhaltens im Umfeld von höheren Vertikalstrukturen.

Für die Zwergfledermaus als Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist ein Vorkommen am bestehenden Gebäudebestand nicht auszuschließen. Da durch eine Bebauung des Änderungsgebietes keine essenziellen Nahrungshabitate betroffen sind, besteht keine grundsätzliche Betroffenheit. Eventuell zurückzubauende Gebäude sind vorab auf Fledermausvorkommen zu kontrollieren, bei Funden sind ggfs. weitere Maßnahmen zu treffen. Direkte Gefährdungen von Individuen können somit vermieden werden.

Pflanzen und Biotoptypen

Mit der Umsetzung der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes gehen landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen verloren und eine fast vollständige Versieglung wird ermöglicht.

Im Änderungsbereich befindet sich nur vereinzelter Baum- und Gehölzbewuchs. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes werden keine Aussagen zum Umfang des baulichen Eingriffs und den zu rodenden Gehölzstrukturen getroffen.

Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit

Es liegen keine FFH-Gebiete im Änderungsbereich oder der Umgebung vor, daher kann auf eine weitere Betrachtung des Schutzgutes verzichtet werden.

Prognose bei Nichtdurchführung der 37. Flächennutzungsplanänderung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde der Änderungsbereich weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Es würden keine weiteren Möglichkeiten für die Ansiedlung von Gewerbebauflächen geschaffen, so dass die potentiellen Lebensräume der vorkommenden Arten und Pflanzen erhalten bleiben könnten. Damit würden keine weiteren Emissionen ausgelöst. Auch zusätzliche Lärmemissionen durch die Gewerbebetriebe würden unterbleiben.

Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

In der Artenschutzvorprüfung (ASP) Stufe I und Artenschutzprüfung Stufe II werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen benannt. Diese umfassen

- Ausschlusszeiten für die Beseitigung von Gehölzen und Vegetation oder eine ökologische Baubegleitung,
- die Beschränkung der baubedingten Flächeninanspruchnahme im Änderungsgebiet auf den notwendigen Umfang,

- die Durchführung von Abrissmaßnahmen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten wildlebender Vogelarten oder eine ökologische Baubegleitung,
- eine Vorabkontrolle der zurückzubauenden Gebäude auf ihre Nutzung durch Fledermäuse,
- die Nutzung von insekten- und fledermausfreundlicher Straßenbeleuchtung,
- die Vermeidung von Vogelschlag an Glasfassaden durch entsprechende Gestaltung und Prüfung der Fassaden.

Zusätzlich werden zum Schutz von Feldlerche und ggfs. Zwergfledermaus funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen notwendig, die frühzeitig vor der Inanspruchnahme der Flächen im Änderungsgebiet durchzuführen sind. Diese umfassen

- Ausgleich der bei Umsetzung der Planung verloren gehenden 5 Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche durch Maßnahmen auf einer Fläche von 2,5 ha (z.B. Anlage von Feldrainen, Stilllegungsstreifen, artenreiche Krautstreifen) im weiteren Umfeld der angrenzenden offenen, gehölzfreien Feldflur,
- Ausgleich von verloren gehenden Quartieren der Zwergfledermaus durch fünf neue Quartiersangebote pro zu ersetzendem Quartier in räumlicher Nähe zum Änderungsgebiet. Der konkrete Bedarf und die Notwendigkeit der Maßnahme müssen auf Ebene des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens durch eine Kontrolle des Gebäudebestandes ermittelt werden.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung können die Ausgleichsmaßnahmen nicht verbindlich geregelt werden, sie sind im Rahmen des anschließenden Bebauungsplanverfahrens zu berücksichtigen. Da der Artenschutz nicht der planerischen Abwägung im Rahmen der Bauleitplanverfahren unterliegt, sondern die Vorgaben des § 44 BNatSchG unabhängig von den Darstellungen in Bebauungsplänen und Flächennutzungsplänen auf Ebene der Vorhabenzulassung immer zwingend zu beachten sind, ist die spätere Berücksichtigung ausreichend gesichert.

Die Artenschutzprüfung Stufe II formuliert konkrete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen für Feldlerche und ggfs. Zwergfledermaus, durch die artenschutzrechtliche Betroffenheiten vermieden bzw. auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist daher davon auszugehen, dass in den nachgelagerten Verfahren keine grundsätzlichen Bedenken und Probleme in Hinblick auf den Artenschutz zu erwarten sind, die die Entwicklung eines Gewerbegebietes an diesem Standort verhindern würden.

Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH)

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung sind keine Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung oder Minderung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen notwendig. Im Rahmen des anschließenden Bebauungsplanverfahrens können Maßnahmen zum Schutz der Umwelt festgesetzt werden.

Maßnahmen und Flächen zum externen Ausgleich

Maßnahmen und Flächen zum externen Ausgleich sind auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht notwendig.

5.3 Schutzgut Boden

Böden sind ein bedeutender Bestandteil des Naturhaushaltes. Mit seinen natürlichen Funktionen ist der Boden Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen und übt als zentrales Umweltmedium vielfältige Funktionen im Ökosystem aus. Deshalb kommt dem Schutz des Bodens in seiner Funktion als Lebensgrundlage für künftige Generationen eine besondere Bedeutung zu (vorsorgender Bodenschutz).

Bestandsaufnahme (Basisszenario)

Schutzwürdige Böden

Die Böden im Änderungsbereich werden größtenteils landwirtschaftlich genutzt. Im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzung sind entsprechende stoffliche Belastungen des Bodens durch den Einsatz von Düngemittel wahrscheinlich. Im Änderungsbereich steht laut der BK 50 Bodenkarte von NRW gemäß BBodSchV die Hauptbodenart Parabraunerde an.

Die Schutzwürdigkeit des Bodens wird mit „fruchtbare Böden mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit“ angegeben. Die Bodenartgruppe des Oberbodens ist als schluffiger Lehm bzw. Lehm / schluff ausgebildet. Die Wasserversorgung von Kulturpflanzen wird mit einer hohen nutzbaren Feldkapazität mit geringem Stauwassereinfluss beschrieben. Die Versickerungseignung des Bodentyps Parabraunerde im 2-Meter-Raum wird als ungeeignet beschrieben. Die gesättigte Wasserleitfähigkeit und Gesamtfilterwirkung dieses Bodentyps wird als „mittel“ eingestuft. Des Weiteren besteht eine hohe Korrosionswahrscheinlichkeit des Bodentyps Parabraunerde.

Baugrund

Informationen zum Baugrund liegen derzeit nicht vor. Eine Überprüfung der Baugrundverhältnisse ist durchzuführen, wenn die konkreten überbaubaren Flächen bekannt sind.

Altlastverdachtsflächen

Im Änderungsbereich sind keine Altlastverdachtsflächen bekannt.

Kampfmittel

Es liegen keine Hinweise auf Kampfmittelverdachtsflächen im Änderungsbereich vor.

Prognose bei Durchführung der 37. Flächennutzungsplanänderung

Schutzwürdige Böden, Baugrund

Mit der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes werden Eingriffe in bestehende Bodenstrukturen ermöglicht. Durch die Neuausweisung von Flächen zur Versiegelung bereitet die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Erstbebauung bzw. -versiegelung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen vor, wodurch die Bodenfunktionen auf einer Fläche von max. rd. 9,29 ha nahezu vollständig verloren gehen.

Durch die Umsetzung eines Gewerbegebietes gehen die natürlichen Bodenfunktionen anlagen- und baubedingt verloren. Durch die Erhöhung des Versiegelungsgrades reduzieren sich die natürlichen Bodenfunktionen wie Habitatfunktionen für Pflanzen und Tiere sowie Versickerungs-, Filter- und Pufferfunktionen auf den bisherigen Freiflächen. Insgesamt ist bei der Umsetzung der Planung von erheblichen lokalen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden auszugehen.

Altlastverdachtsflächen

Im Änderungsbereich sind keine Altlastverdachtsflächen bekannt.

Kampfmittel

Es liegen keine Hinweise auf Kampfmittelverdachtsflächen im Änderungsbereich vor.

Prognose bei Nichtdurchführung der 37. Flächennutzungsplanänderung

Bei Nichtdurchführung der Flächennutzungsplanänderung entfällt die Möglichkeit einer zusätzlichen Versiegelung durch die Realisierung eines Gewerbegebietes. Die landwirtschaftlichen Böden im Änderungsbereich blieben in ihrer derzeitigen Ausprägung mit den dazugehörigen Auswirkungen auf die Umwelt erhalten. Bei verbleibender landwirtschaftlicher Nutzung würde weiterhin eine Beeinträchtigung der natürlichen Grundlagen in den Bereichen Bodenfunktion, Bodenqualität und Grundwasserqualität durch die Verwendung von Düngemitteln erfolgen.

Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Schutzwürdige Böden, Baugrund

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung werden keine Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen dargestellt. Im Rahmen des anschließenden Bebauungsplanverfahrens werden erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Umwelt festgesetzt.

Altlastverdachtsflächen

Es sind keine Maßnahmen notwendig.

Kampfmittel

Es sind keine Maßnahmen notwendig.

5.4 Schutzgut Fläche

Bestandsaufnahme (Basisszenario)

Der Änderungsbereich besteht größtenteils aus landwirtschaftlicher Nutzfläche, er ist ca. 9,29 ha groß. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Herzogenrath (Stand 1999) stellt für den räumlichen Geltungsbereich des Änderungsbereiches „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Darüber hinaus liegt der Geltungsbereich des Änderungsbereiches innerhalb von „Flächen für die Windenergie“.

Prognose bei Durchführung der 37. Flächennutzungsplanänderung

Durch die FNP-Änderung soll die Erweiterung des Gewerbegebietes im Ortsteil Merkstein der Stadt Herzogenrath planungsrechtlich vorbereitet werden. Durch die 37. Flächennutzungsplanänderung kann innerhalb des Änderungsbereiches Fläche in Anspruch genommen werden, die bisher landwirtschaftlich genutzt worden ist. Daraus resultierend ermöglicht die Flächennutzungsplanänderung eine fast vollständige Versiegelung der Fläche.

Prognose bei Nichtdurchführung der 37. Flächennutzungsplanänderung

Bei Nichtdurchführung der Flächennutzungsplanänderung entfällt die Möglichkeit einer zusätzlichen Versiegelung durch die Realisierung eines Gewerbegebietes. Die landwirtschaftlichen Böden im Änderungsbereich blieben in ihrer derzeitigen Ausprägung mit den dazugehörigen Auswirkungen auf die Umwelt erhalten.

Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung werden keine Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen durch die Flächeninanspruchnahme dargestellt.

5.5 Schutzgut Wasser

Bestandsaufnahme (Basisszenario)

Oberflächengewässer

Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich keine Oberflächengewässer. In ca. 370 m Entfernung südwestlich des Geltungsbereichs verläuft der Uebach.

Grundwasser

Das Untersuchungsgebiet liegt außerhalb geplanter oder festgesetzter Wasserschutzgebiete.

Hochwasser

Der Änderungsbereich liegt außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete. Für den in ca. 370 m südwestlich verlaufenden Uebach sind keine Überschwemmungsgebiete festgesetzt. Die Hochwassergefährdung im Änderungsbereich ist als gering bzw. nicht vorhanden einzustufen.

Prognose bei Durchführung der 37. Flächennutzungsplanänderung

Oberflächengewässer

Aufgrund der fehlenden Oberflächengewässer im Änderungsbereich und der Entfernung zum Uebach sind Auswirkungen der Planung auf Oberflächengewässer auszuschließen.

Grundwasser

Durch die Bebauung und Versiegelung wird das Flächenpotential zur Grundwasserneubildung im Änderungsbereich reduziert.

Hochwasser

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut sind auszuschließen.

Niederschlagswasserbeseitigung

Die Entsorgung des Schmutzwassers erfolgt wie im Umfeld des Gebietes im sogenannten „qualifizierten Mischwassersystem", d.h. häusliches Schmutzwasser und Niederschlagswasser von öffentlichen Verkehrsflächen werden über das Kanalnetz in die kommunale Kläranlage Steinbusch geleitet.

Prognose bei Nichtdurchführung der 37. Flächennutzungsplanänderung

Bei Nichtdurchführung der 37. Flächennutzungsplanänderung entfällt die Möglichkeit einer zusätzlichen Versiegelung durch die Realisierung von Gewerbe- und Verkehrsflächen. Es würde kein zusätzliches belastetes Niederschlagswasser sowie Abwasser anfallen. Auch wird das Flächenpotential zur Grundwasserneubildung im Änderungsbereich nicht reduziert.

Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung werden keine Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen dargestellt. Im Rahmen des anschließenden Bebauungsplanverfahrens werden Maßnahmen zum Schutz der Umwelt festgesetzt.

5.6 Schutzgüter Luft und Klima

Bestandsaufnahme (Basisszenario)

Klima

Lokalklimatisch zeichnen sich der Änderungsbereich (bewertet als Grünfläche) sowie die umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen durch das Klimatop „Freilandklima“ aus. In der Gesamtbetrachtung der Klimaanalyse ist dem Änderungsbereich nur eine geringe thermische Ausgleichsfunktion zuzuordnen. Die Klimaanalyse tags gibt für den Änderungsbereich eine starke thermische Belastung von bis zu PET >35 bis 41° C an. Die Klimaanalyse nachts gibt für den Änderungsbereich einen hohen Kaltvolumenstrom in nördlicher Richtung an, der maßgeblich für die Kühlung des Stadtteils Übach-Palenberg verantwortlich ist.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung wurde von der Lohmeyer GmbH ein Klimagutachten (Stand April 2022) erarbeitet, in dem die Auswirkungen der Planung auf das Lokalklima untersucht und bewertet wurden. Die Untersuchung erfolgte mittels des Kaltluftmodells KLAM_21, untersucht wurden der derzeitige Ist-Zustand und der Planfall.

Im Ist-Zustand wird der Untersuchungsraum hauptsächlich durch unversiegelte Flächen wie Äcker und Wiesen, kleine Waldflächen, Brachflächen mit sukzessiver Verbuschung sowie locker bis dicht bebaute Wohnsiedlungen im näheren Umfeld geprägt. Die westlich liegende bereits als Gewerbegebiet ausgewiesene Fläche wird als versiegelte Fläche klassifiziert.

Im Bestand bilden sich innerhalb der ersten Stunden nach Sonnenuntergang in den unbebauten Bereichen des Untersuchungsgebietes bodennahe Strömungen aus, die die Hänge der Geländerücken mit Geschwindigkeiten bis 1 m/s hinab strömen. Im näheren Umfeld des Änderungsgebietes wird die Ausbildung bodennaher Kaltluftabflüsse aufgrund der geringen Neigung verhindert. Im Zusammenhang mit den von den Hangbereichen abströmenden Kaltluftmassen wird bereits in der Anfangsphase der Kaltluftbildung eine nächtliche Belüftung des Siedlungsbereiches von Übach-Palenberg gefördert. Die Kaltluftströme im Änderungsbereich haben zu diesem Zeitpunkt nur eine geringe Intensität mit Mächtigkeiten zwischen 12 und 18 m. Die Kaltluftströmungsgeschwindigkeiten nehmen im weiteren Verlauf der Nacht eher ab, mit andauernden Kaltluftbedingungen ist aber eine deutliche Zunahme der Kaltluftmächtigkeiten in den Tal-, Mulden- und Senkenbereichen verbunden (Kaltluftmächtigkeit über 60 m im Broichbachtal, über 50 m im Bereich des Übachs). Die prognostizierten Kaltluftvolumenstromdichten werden im Wesentlichen als „von geringer Intensität“ eingestuft, Strömungen von mäßiger bis hoher Intensität treten nur in eng begrenzten Bereichen auf. Das Änderungsgebiet wird von aus Südosten kommenden Kaltluftströmungen überstrichen, die weiter in Richtung Nordwesten in den Siedlungsbereich von Übach-Palenberg fließen.

Lufthygiene

Das nächstgelegene Gewerbegebiet (Am Boscheler Berg) befindet sich westlich des Änderungsbereiches. Von diesem gehen jedoch keine bekannten lufthygienischen Belastungen aus, die zu möglichen Grenzwertüberschreitungen beitragen. Im näheren Umfeld des Untersuchungsgebietes liegen auch keine landwirtschaftlichen Hofstellen.

Lufthygienische Vorbelastungen sind durch den Straßenverkehr auf der L 232 und L 240 anzunehmen. Aufgrund der geringen täglichen Verkehrszahlen sind Grenzwertüberschreitungen nicht zu erwarten.

Der Änderungsbereich ist laut Steckbrief der Stadtstrukturtypen für die Städteregion Aachen dem Strukturtyp II „Freiland“ zuzuordnen (Daten des ESKAPE-Projektes).

Feinstaubbelastungen können durch den Straßenverkehr sowie temporär aufgrund der ackerbaulichen Nutzung eintreten. Grenzwertüberschreitungen sind auch hier nicht zu erwarten.

Prognose bei Durchführung der 37. Flächennutzungsplanänderung

Klima

Mit der Realisierung der 37. Flächennutzungsplanänderung kommt es zu einem fast vollständigen Verlust von Kaltluftentstehungsflächen im Änderungsbereich und zu lokalklimatischen Veränderungen in Richtung siedlungsklimatischer Verhältnisse.

Durch die Flächennutzungsplanänderung wird planungsrechtlich in Zukunft eine Bebauung innerhalb des Änderungsbereiches ermöglicht, wodurch es zu einer Beeinträchtigung bzw. Reduzierung des Kaltluftvolumens kommen kann.

Im Planfall wird der Änderungsbereich entsprechend der geplanten Nutzung als „Gewerbegebiet“ klassifiziert. Damit sind typische gewerbliche Bebauungsstrukturen und Oberflächengestaltungen parametrisiert enthalten, so dass die Auswirkungen der Planung auf die Kaltluftströmung berücksichtigt werden.

Durch die Planung ergeben sich Änderungen der Kaltluftvolumenstromdichten. Im Änderungsbereich wird in Zukunft die Kaltluft aufgezehrt und die Strömungsgeschwindigkeit beeinflusst. Nordwestlich des Änderungsgebietes treten leichte Reduktionen der Kaltluftvolumenstromdichte auf. Im Bereich der unmittelbar angrenzenden Bestandsbebauung beträgt die relative Änderung mehr als 10 %, am Siedlungsrand von Übach-Palenberg liegen die Verringerungen zwischen 5 und 10 %. Innerhalb des Siedlungsbereiches des Stadtteils Übach sind die Verringerungen überwiegend geringer als 5 %, nur in vereinzelten Bereichen treten Verringerungen von 5 bis 10 % auf. Die Veränderungen werden damit gemäß VDI-Richtlinie 3787 Blatt 5 als „geringe Einschränkungen“ eingestuft.

Nordöstlich des Änderungsbereiches sind die Veränderungen aufgrund der sehr niedrigen Intensitäten vernachlässigbar. Im Siedlungsbereich von Boscheln treten nur sehr geringe Verringerungen auf. Aufgrund der im Änderungsgebiet in Zukunft eingeschränkten Strömungsverhältnisse wird die anströmende Kaltluft südlich des Änderungsbereiches abgeschwächt.

Lufthygiene

Hinsichtlich der lufthygienischen Verhältnisse sind keine relevanten erhöhten Belastungen zu erwarten. Eine Aussage zu zukünftigen Belastungen der Lufthygiene durch zukünftige Kfz-Quell- und Zielverkehre im Änderungsbereich ist im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung nicht möglich.

Prognose bei Nichtdurchführung der 37. Flächennutzungsplanänderung

Bei Nichtdurchführung der 37. Flächennutzungsplanänderung entfallen die kleinräumigen Änderungen der mikroklimatischen Verhältnisse, eine Beeinflussung der Kaltluftströmungsrichtungen sowie eine Abschwächung des Kaltluftvolumenstroms finden nicht statt, so dass sich für den Siedlungsbereich von Übach-Palenberg keine Veränderungen ergeben. Die Luftqualität in ihrer derzeitigen Ausprägung bleibt erhalten.

Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Klima

Insgesamt sind durch die Planung nur geringfügige Erhöhungen der thermischen Belastungen für die Bewohner der Stadt Übach-Palenberg zu erwarten, da die großräumigen Kaltluftströmungen in den Siedlungsbereichen der Stadt durch die Planung nur gering beeinträchtigt werden.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung werden keine Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen dargestellt, eine Signatur zur Darstellung der Kaltluftbahn im Flächennutzungsplan erfolgt aufgrund der allgemeinen Darstellungssystematik nicht.

Im Rahmen des anschließenden Bebauungsplanverfahrens sind Maßnahmen zum Klimaschutz zu treffen.

Das Klimagutachten formuliert dazu die folgenden Planungsempfehlungen:

- Eine Anordnung der geplanten Gebäude in Strömungsrichtung (d.h. von Südost nach Nordwesten ausgerichtet), um die Durchströmbarkeit des Gebietes zu verbessern.

- Eine Begrünung von Dachflächen und Fassaden, um die Aufheizung von Oberflächen und somit die Lufterwärmung und die Wärmespeicherung in den Bauteilen zu mindern.
- Die Planung von großzügigen Vegetationsausstattungen, z.B. vegetationsreiche Grünflächen, um die Erwärmung der Kaltluft zu vermindern.
- Die bevorzugte Verwendung von Farben mit einem hohen Albedowert für Außenwände und Bodenbeläge, um eine starke Überhitzung und Wärmespeicherung zu vermeiden.

Lufthygiene

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung sind keine Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung oder Minderung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen notwendig. Im Rahmen des anschließenden Bebauungsplanverfahrens werden Maßnahmen zum Schutz der Umwelt festgesetzt.

5.7 Schutzgut Landschaft

Bestandsaufnahme (Basisszenario)

Der Änderungsbereich ist geprägt durch die Lage innerhalb der umgebenden weitläufigen Ackerflächen. Jenseits dieser Lage schließen sich insbesondere weitere landwirtschaftliche Nutzungen sowie Gewerbe- und vereinzelt Wohnbebauung entlang der L 232 an.

Die landwirtschaftliche Nutzung des Änderungsbereiches gliedert sich in das Landschaftsbild der Umgebung ein, bedingt aber gleichzeitig eine landschaftliche Strukturarmut. Die Qualität des Landschaftsbildes innerhalb des Geltungsbereichs ist insgesamt als gering zu bewerten.

Prognose bei Durchführung der 37. Flächennutzungsplanänderung

Mit der Ausweisung als Gewerbefläche wird das vorherrschende Landschaftsbild im Änderungsbereich verändert. Der bisher vorliegende Charakter, geprägt durch eine landwirtschaftliche Nutzfläche, wird durch die Planung in Anspruch genommen. Die Planung beansprucht Flächen, die im weitesten Sinne unbebaut sind. Somit erfolgt eine nahezu vollständige Flächeninanspruchnahme in Form einer erstmaligen Versiegelung der Flächen.

Es gehen Flächen mit vergleichsweise geringer Landschaftsbildqualität verloren, die im Regionalplan bereits als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB) dargestellt sind. Lärmbedingte Störeffekte auf die Wahrnehmung der Landschaft nehmen durch die erhöhten Verkehre und die Nutzung der Gewerbebebauung sowie temporär durch die Bautätigkeit zu.

Prognose bei Nichtdurchführung der 37. Flächennutzungsplanänderung

Bei Nichtdurchführung der 37. Flächennutzungsplanänderung bleibt das Landschaftsbild in seiner heutigen Ausprägung erhalten. Das Landschaftsbild wäre weiter durch landwirtschaftliche Nutzflächen geprägt.

Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung werden keine Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen dargestellt.

5.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Gemäß Denkmalschutzgesetz NRW sind Denkmäler zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen. Ziel des Denkmalschutzes ist die Erhaltung und Nutzung der Denkmäler und Denkmalbereiche sowie eine angemessene Gestaltung ihrer Umgebung. Wer in oder auf einem Grundstück ein Bodendenkmal entdeckt, hat dies der Stadt oder dem Landschaftsverband unverzüglich anzuzeigen.

Bestandsaufnahme (Basisszenario)

Baudenkmäler

Baudenkmäler sind im Änderungsbereich nicht bekannt.

Bodendenkmäler

Über das Vorkommen von Bodendenkmälern und / oder archäologischen Funden im Änderungsbereich ist nichts bekannt. Die Fläche bietet jedoch aufgrund der fruchtbaren Böden in Verbindung mit ausreichender Wasserversorgung bereits seit der frühen Jungsteinzeit ideale Voraussetzungen für eine landwirtschaftliche Nutzung und daraus resultierende intensive Besiedelung. Dass innerhalb des Änderungsbereiches keine Bodendenkmäler bekannt sind, ist vermutlich darauf zurückzuführen, dass bisher keine systematischen archäologischen Untersuchungen durchgeführt wurden. Etwa 280 m nordwestlich sowie 850 m südlich des Änderungsgebietes wurden Oberflächenfunde gemacht, die auf römische Trümmerstellen hinweisen. Zudem verläuft die vermutete Trasse einer römischen Straße von Roermond nach Aachen nur etwa 100 m östlich des Änderungsbereiches, sie wurde archäologisch im Umfeld bislang noch nicht erfasst.

Es ist daher anzunehmen, dass weitere Fundstellen innerhalb des Änderungsgebietes liegen.

Prognose bei Durchführung der 37. Flächennutzungsplanänderung

Da im Änderungsgebiet keine Baudenkmäler vorhanden sind und keine konkreten Hinweise auf Bodendenkmäler vorliegen, sind negative Auswirkungen der Planung auf Kultur- und Sachgüter nicht zu erwarten, können jedoch auch nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Prognose bei Nichtdurchführung der 37. Flächennutzungsplanänderung

Der Bereich des Änderungsbereiches wird weiterhin durch Ackerbau und Erosion beeinträchtigt, hierdurch können potentielle Vorkommen von Bodendenkmälern beeinträchtigt werden.

Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung werden keine Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen dargestellt. Auf Ebene des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens muss aufgrund der vermuteten Bodendenkmäler im Änderungsgebiet eine archäologische Überprüfung der Flächen stattfinden.

6. WECHSELWIRKUNGEN

Zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen vielseitige Wechselwirkungen. Die besondere Auseinandersetzung mit Wechselwirkungen ist nur dann erforderlich, wenn sie bei Betrachtung der einzelnen Schutzgüter und Umweltaspekte von entsprechender Bedeutung ist. Die im Kapitel Umweltbelange behandelte schutzgutbezogene Betrachtung der einzelnen Umweltaspekte berücksichtigt bereits die möglichen Wechselwirkungen und die sich daraus ergebenden Umweltauswirkungen. Von einer weitergehenden Betrachtung kann daher Abstand genommen werden.

7. ENTWICKLUNGSPROGNOSE DES UMWELTZUSTANDES

7.1 Bei der Durchführung der Flächennutzungsplanänderung

Mit der Durchführung der 37. Flächennutzungsplanänderung werden die bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen im Änderungsbereich planungsrechtlich für die Festsetzung von Gewerbegebieten vorbereitet. Damit soll dem Bedarf an gewerblichen Flächen in Herzogenrath Rechnung getragen werden. Die zusätzlichen Gewerbeflächen tragen zur Weiterentwicklung des Herzogenrather Ortsteils Merkstein bei. Mit der Planung können Synergieeffekte mit den umliegenden Gewerbegebieten genutzt werden. Die Lage der gewerblichen Bauflächen ist verkehrstechnisch sehr günstig, da keine Wohngebiete belastet werden und die Flächen unmittelbar an das klassifizierte Straßennetz angebunden sind.

Mit Änderung des Flächennutzungsplanes ist insgesamt eine Erhöhung der Verkehrsbelastung für die umliegenden überörtlichen Straßen zu erwarten. Das überörtliche Straßennetz ist ausreichend leistungsfähig, um die zusätzlichen Verkehre aufzunehmen. Durch die Realisierung der Planung werden keine unzumutbaren Lärm-, Luft-, Schadstoff- und Geruchsimmissionen auf die benachbarten schutzwürdigen Bauflächen erzeugt. Gleichzeitig wird mit der 37. Flächennutzungsplanänderung ein Eingriff in den Naturhaushalt erzeugt. Es wird ein Eingriff in bestehende Freiflächen ermöglicht, die gegenwärtig größtenteils landwirtschaftlich genutzt werden.

7.2 Nullvariante

Bei Prüfung der sogenannten "Nullvariante" sind die umweltbezogenen Auswirkungen bei Unterbleiben der Planung abzuschätzen, d. h. bei dieser Variante würde auf die Bereitstellung neuer Gewerbegebietsflächen im Herzogenrather Ortsteil Merkstein verzichtet werden. Bei einer Nichtdurchführung der Planung würden die Flächen des

Änderungsbereiches weiterhin der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen. Die zuvor beschriebenen Eingriffe in die Umwelt (u.a. Inanspruchnahme von Böden und Freiflächen, Veränderung Landschaftsbild, Zunahme der Lärm- und Verkehrsbelastung) würden unterbleiben.

Ohne die Ausweisung neuer Gewerbegebiete kann der gemeindliche Bedarf an Gewerbeflächen nicht gedeckt werden.

7.3 Alternativprüfung / wesentliche Gründe für die getroffene Wahl

In Herzogenrath besteht eine hohe Nachfrage nach Gewerbeflächen. Derzeit liegt der ungedeckte Bedarf bei 39 ha. Für die Neuausweisung von Gewerbeflächen müssen in jedem Fall landwirtschaftliche Flächen oder Waldflächen in Anspruch genommen werden, da alternative Standorte im Herzogenrather Stadtgebiet nicht vorhanden sind. Die Suche nach Alternativstandorten wird darüber hinaus durch Gefährdungspotentiale des Untergrundes eingeschränkt, die aus der früheren Bergbautätigkeit in Herzogenrath resultiert.

Auch bei einer Ausweisung von gewerblichen Bauflächen auf anderen bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen oder Waldflächen wären daher mindestens vergleichbare Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft und Klima, Landschaft und Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

Der Mensch / das Schutzgut Mensch wird durch die Planung im Wesentlichen durch eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens und eine damit einhergehende höhere Lärmbelastung betroffen sein. Wegen der hohen verkehrlichen Lagegunst unmittelbar an der L 240, die einen direkten Zubringer zu den Autobahnen A44 und A4 darstellt, müssen durch eine Realisierung an dieser Stelle Lieferverkehre und überörtliche Kundenverkehre nicht durch das Stadtzentrum geführt werden, so dass durch die Umsetzung an dieser Stelle voraussichtlich weniger Auswirkungen ausgelöst werden, als durch eine Realisierung an anderer Stelle im Stadtgebiet.

8. GUTACHTEN UND STUDIEN

Als Grundlage der Beschreibung der Umweltbelange dienen die gesetzlichen Vorgaben der §§ 2 und 2a BauGB. Die Beschreibung der Umweltbelange wird in die Begründung zur FNP-Änderung eingearbeitet. Im Rahmen der Bearbeitung wurden folgende Fachgutachten erstellt, deren Ergebnisse im Bericht zu den Umweltbelangen mit berücksichtigt wurden:

<u>Gutachten</u>

- Artenschutzrechtl. Prüfung Stufe I, Kölner Büro für Faunistik, Köln, 10.02.2021
- Artenschutzrechtl. Prüfung Stufe II, Kölner Büro für Faunistik, Köln, 12.11.2021
- Klimagutachten, Lohmeyer GmbH, Bochum, April 2022

<u>Planwerke und sonstige Quellen</u>

- Onlineportal „NRW-Umweltdaten vor Ort“ des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (http://www.uvo.nrw.de/)

- Onlineportal „ELWAS-WEB“ des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (https://www.elwasweb.nrw.de/)
- Onlineportal „TIM-online NRW“ der Bezirksregierung Köln (https://www.tim-online.nrw.de/)
- Onlineportal „Umgebungslärm in NRW“ des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (http://www.umgebungslaerm.nrw.de/)
- Regionalplan Köln, Teilabschnitt Aachen, Ortsteilliste Herzogenrath 2003
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV): Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“
- ESKAPE Entwicklung Städteregionaler Klimaanpassungsprozesse der Städteregion Aachen
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV): Messorte der Luftqualitätsüberwachung NRW „Diskontiuierliche Immissionsuntersuchungen 1. Quartal 2020“
- VV-Artenschutz, 2016: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016
- MWEBWV & MKULNV, 2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010
- Lärmaktionsplan Stadt Herzogenrath vom 13.12.2011 und Lärmaktionsplan 3. Runde vom 27.01.2022

9. MONITORING

Nachteilige erhebliche Umweltauswirkungen, die unvorhergesehen erst nach Inkrafttreten des nachgelagerten Bebauungsplanes bekannt werden und die deshalb nicht Gegenstand der Umweltprüfung und der Abwägung sein konnten, können, da die Stadt Herzogenrath derzeit kein eigenständiges Umweltüberwachungs- und Beobachtungssystem betreibt, nicht permanent überwacht und erfasst werden. Die Stadt Herzogenrath ist in diesem Zusammenhang auf Informationen der Fachbehörden bzw. der Bürger/-innen über nachteilige Umweltauswirkungen angewiesen.

10. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Schutzgut Mensch

Der überwiegend landwirtschaftlich als Ackerland genutzte Änderungsbereich grenzt unmittelbar an die L 232 und L 240 an und bietet keine wesentlichen Möglichkeiten der Naherholung für die Öffentlichkeit. Im Lärmaktionsplan, 3. Runde der Stadt

Herzogenrath werden für die beiden Straßen Verkehrsmengen zwischen 8.200 und 9.100 Kfz täglich ausgewiesen. Durch die Realisierung eines Gewerbegebietes im Änderungsgebiet werden neue Quell- und Zielverkehre ausgelöst, so dass die Verkehrsbelastung voraussichtlich zunehmen wird. Durch die Darstellung der gewerblichen Bauflächen bis an die L 240 wird ein direkter Anschluss des Gewerbegebietes ermöglicht, so dass die zusätzlich ausgelösten Verkehre, insbesondere Lieferverkehre, nicht über den Knotenpunkt L 232 / L 240 und die L 232 geführt werden müssen.

Der Änderungsbereich ist durch den Verkehrslärm der umliegenden Straßen vorbelastet. Laut interaktiver Lärmkarte NRW (Stand 2021) liegt der 24-h-Pegel im Änderungsgebiet bei bis zu 70 dB(A). Konkrete Aussagen zur Einhaltung der gemäß DIN 18005 vorgegebenen Orientierungswerte können erst auf Ebene des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens erfolgen. Es wird davon ausgegangen, dass durch die Umsetzung von aktiven und / oder passiven Schallschutzmaßnahmen eine Einhaltung der Orientierungswerte (65 dB(A) tags bzw. 55 dB(A) nachts für Gewerbegebiete) im Änderungsbereich und an der umgebenden Bestandsbebauung möglich ist.

Gewerbelärmquellen liegt im Änderungsbereich derzeit nicht vor. Westlich des Änderungsgebietes liegt das Betriebsgelände eines Textilherstellers. Eine übermäßige Lärm- und Geruchsbelastung für den Änderungsbereich kann jedoch ausgeschlossen werden.

Es sind keine Störfallbetriebe gemäß Seveso-III-Richtlinie im Umfeld des Änderungsbereiches bekannt. Eine Ansiedlung von Störfallbetrieben innerhalb des Änderungsbereiches wäre in Zukunft möglich. Auf Ebene des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens bzw. im Rahmen der Baugenehmigung müssen die notwendigen Abstände zu umliegenden schutzbedürftigen Gebieten geprüft werden, Konflikte mit bestehenden Nutzungen können daher auf Ebene des Flächennutzungsplanes ausgeschlossen werden.

Östlich des Änderungsbereiches liegt ein Windpark mit 10 Windenergieanlagen, die nächstgelegene Anlage steht in etwa 90 m Entfernung. Einwirkungen auf den Änderungsbereich durch Schall, Schattenwurf, Infraschall oder Lichtreflexionen können nicht ausgeschlossen werden. Eventuell erforderliche Nutzungsbeschränkungen sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen.

Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen sind auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht notwendig.

<u>Schutzgut Tiere, Pflanzen und ökologische Vielfalt</u>

Im Plangebiet und seinem Umfeld ist mit Brutvorkommen mehrerer planungsrelevanter und mehrerer nicht-planungsrelevanter Brutvogelarten zu rechnen. Von den insgesamt 33 gelisteten planungsrelevanten Brutvogelarten kann für 6 Arten ein Brutvorkommen und eine damit einhergehende Beeinträchtigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Umsetzung der Planung nicht vollständig ausgeschlossen werden. Bei weiteren Untersuchungen vor Ort konnten insgesamt 43 Vogelarten nachgewiesen werden. 23 dieser Arten besitzen im Umfeld Reviere, für 6 davon konnten Revierzentren innerhalb des Änderungsgebietes nachgewiesen werden. 10 Arten treten

im Untersuchungsraum als Nahrungsgäste auf und je 5 Arten wurden als Durchzügler und Überflieger festgestellt. Die einzige im Plangebiet brütende planungsrelevante Vogelart ist die Feldlerche. Sie brütet innerhalb des Plangebietes mit 3 Revierzentren, weitere 3 Revierzentren liegen im Untersuchungsraum in einer Entfernung von 30 m, 60 m und 120 m zum Änderungsbereich. 5 dieser Brutplätze gehen durch die Planung verloren.

Ein Vorkommen der Zwergfledermaus im Änderungsgebiet ist aufgrund der vorhandenen Lebensraumausstattung möglich, konnte jedoch nicht nachgewiesen werden.

Nachweise weiterer artenschutzrechtlich relevanter Artengruppen (z.B. Amphibien, Reptilien) wurden nicht festgestellt.

Für das nachgelagerte Planungs- bzw. Zulassungsverfahren werden geeignete Maßnahmen empfohlen, um Konflikte im Sinne des § 44 BNatSchG weitestgehend auszuschließen. Neben allgemeinen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen umfasst dies auch funktionserhaltende Maßnahmen zum Schutz der Feldlerche und ggfs. Zwergfledermaus.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung sind keine weiteren Maßnahmen notwendig.

Schutzgut Boden

Die Böden im Änderungsbereich werden größtenteils landwirtschaftlich genutzt, entsprechende stoffliche Belastungen durch den Einsatz von Düngemitteln sind daher wahrscheinlich. Im Änderungsgebiet steht die Bodenhauptart Parabraunerde an, die Schutzwürdigkeit des Bodens wird laut BK 50 Bodenkarte von NRW mit „fruchtbare Böden mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit“ angegeben. Durch die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes werden Eingriffe in die Bodenstrukturen ermöglicht, wodurch die Bodenfunktionen auf einer Fläche von ca. 9,29 ha nahezu vollständig verloren gehen. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen und die damit einhergehende zusätzliche Versiegelung ist notwendig, um in Herzogenrath den hohen Bedarf an gewerblichen Bauflächen decken zu können. Auf Ebene des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens werden erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Umwelt festgesetzt.

Altlasten oder Altlastverdachtsflächen sind nicht bekannt. Es liegen keine Hinweise auf Kampfmittelverdachtsflächen vor.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung sind keine weiteren Maßnahmen notwendig.

Schutzgut Fläche

Der 9,29 ha große Änderungsbereich besteht größtenteils aus landwirtschaftlicher Nutzfläche. Durch die 37. Flächennutzungsplanänderung kann diese bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche in Zukunft für eine Bebauung in Anspruch genommen

werden. Daraus resultierend ermöglicht die Flächennutzungsplanänderung eine fast vollständige Versiegelung der Fläche. Die Inanspruchnahme und die damit einhergehende zusätzliche Versiegelung ist notwendig, um in Herzogenrath den hohen Bedarf an gewerblichen Bauflächen decken zu können und wird daher im vorliegenden Fall als vertretbar angesehen.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung sind keine weiteren Maßnahmen notwendig.

Schutzgut Wasser

Im Änderungsgebiet befinden sich weder Oberflächengewässer noch festgesetzte Überschwemmungsgebiete.

Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen sind nicht notwendig.

Schutzgut Luft und Klima

Der Änderungsbereich liegt innerhalb eines hohen Kaltvolumenstroms in nördlicher Richtung, der maßgeblich für die Kühlung des Stadtteils Übach-Palenberg verantwortlich ist. Im Bestand wird der Änderungsbereich hauptsächlich durch unversiegelte Flächen wie Äcker und Wiesen, kleine Waldflächen, Brachflächen mit sukzessiver Verbuschung sowie locker bis dicht bebaute Wohnsiedlungen im näheren Umfeld geprägt. Mit der Realisierung der 37. Flächennutzungsplanänderung kommt es zu einem fast vollständigen Verlust von Kaltluftentstehungsflächen im Änderungsbereich und zu lokalklimatischen Veränderungen in Richtung siedlungsklimatischer Verhältnisse.

Durch die Planung ergeben sich Änderungen der Kaltluftvolumenstromdichten. Im Änderungsgebiet wird in Zukunft die Kaltluft aufgezehrt und die Strömungsgeschwindigkeit beeinflusst. Nordwestlich des Änderungsgebietes treten leichte Reduktionen der Kaltluftvolumenstromdichte auf. Im Bereich der unmittelbar angrenzenden Bestandsbebauung beträgt die relative Änderung mehr als 10 %, am Siedlungsrand von Übach-Palenberg liegen die Verringerungen zwischen 5 und 10 %. Innerhalb des Siedlungsbereiches des Stadtteils Übach sind die Verringerungen überwiegend geringer als 5 %, nur in vereinzelten Bereichen treten Verringerungen von 5 bis 10 % auf. Die Veränderungen werden damit gemäß VDI-Richtlinie 3787 Blatt 5 als „geringe Einschränkungen“ eingestuft. Aufgrund der im Änderungsgebiet in Zukunft eingeschränkten Strömungsverhältnisse wird die anströmende Kaltluft südlich des Änderungsbereiches abgeschwächt.

Insgesamt sind durch die Planung nur geringfügige Erhöhungen der thermischen Belastungen für die Bewohner der Stadt Übach-Palenberg zu erwarten, da die großräumigen Kaltluftströmungen in den Siedlungsbereichen der Stadt durch die Planung nur gering beeinträchtigt werden.

Es werden Maßnahmen vorgeschlagen, die auf Ebene des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens zu berücksichtigen sind.

Weitere Maßnahmen sind im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung nicht notwendig.

Schutzgut Landschaft

Der Änderungsbereich ist geprägt durch die Lage innerhalb der umgebenden weitläufigen Ackerflächen. Die landwirtschaftliche Nutzung des Änderungsbereiches gliedert sich in das Landschaftsbild der Umgebung ein, bedingt aber gleichzeitig eine landschaftliche Strukturarmut. Im Umfeld schließen sich neben weiterer landwirtschaftlicher Nutzung auch Gewerbe- und vereinzelt Wohnbebauung entlang der L 232 an. Die Qualität des Landschaftsbildes innerhalb des Geltungsbereichs ist insgesamt als gering zu bewerten. Durch die Planung wird dieses Landschaftsbild in Zukunft verändert, aufgrund der vergleichsweise geringen Landschaftsqualität wird der Eingriff an dieser Stelle als vertretbar angesehen.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung sind keine weiteren Maßnahmen notwendig.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Baudenkmäler sind im Änderungsbereich nicht bekannt.

Über das Vorkommen von Bodendenkmälern und / oder archäologischen Funden im Änderungsbereich ist nichts bekannt. Eine Überprüfung der Fläche hat bisher nicht stattgefunden. Aufgrund der vorliegenden Bodenstrukturen in Verbindung mit einer ausreichenden Wasserversorgung ist eine Besiedelung bereits seit der frühen Jungsteinzeit möglich. Im näheren Umfeld wurden Oberflächenfunde gemacht, die auf römische Trümmerstellen hinweisen. Zudem verläuft die vermutete Trasse einer römischen Straße von Roermond nach Aachen nur etwa 100 m östlich des Änderungsbereiches, sie wurde archäologisch im Umfeld bislang noch nicht erfasst.

Es ist daher anzunehmen, dass weitere Fundstellen innerhalb des Änderungsgebietes liegen. Auf Ebene des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens muss aufgrund der vermuteten Bodendenkmäler im Änderungsgebiet eine archäologische Überprüfung der Flächen stattfinden.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung sind keine weiteren Maßnahmen notwendig.

Herzogenrath, den _____ _____

Dr. Benjamin Fadavian

(Bürgermeister)

37. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Herzogenrath „GE Boscheler Berg-Ost“

Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP), Stufe I

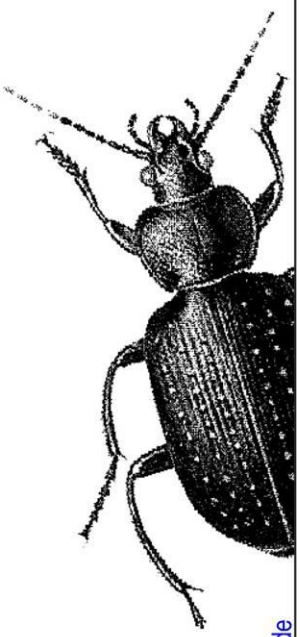

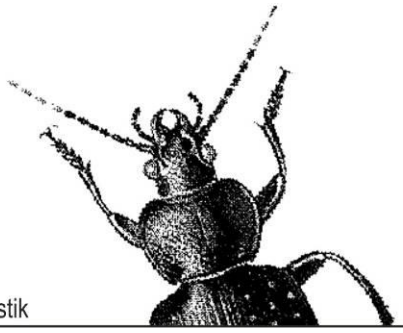

Kölner Büro für Faunistik

Dr. C. Albrecht, Dr. T. Esser, Dipl.-Biol. J. Weglau

Gottesweg 64 D-50969 Köln Tel.: 0221 / 9231618 Fax: 0221 / 9231620 www.kbff.de

37. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Herzogenrath „GE Boscheler Berg-Ost“

Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP), Stufe I

Gutachten im Auftrag der
Stadt Herzogenrath

Bearbeiter:
Dr. Thomas Esser
Dr. Claus Albrecht (ö.b.u.v.SV Naturschutz und Landschaftspflege der LWK NRW)
Behrend Dellwisch, B.Sc.

KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK
Gottesweg 64
50969 Köln
www.kbff.de

Köln, im Februar 2021

Inhalt

1. Anlass und Rechtsgrundlagen 3

1.1 Anlass 3
1.2 Rechtsgrundlagen 4
1.2.1 Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) 4
1.2.2 Begriffsdefinitionen 6
1.2.3 Schlussfolgerung 9

2. Lage und Beschreibung des Vorhabenbereiches 10

3. Vorgehensweise und Methodik 14

3.1 Vorgehensweise und Fragestellung 14
3.2 Methodik und Datengrundlagen 14

4. Beschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkungen 15

5. Mögliche Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten 17

5.1 Europäische Vogelarten 18
5.1.1 Nicht planungsrelevante Vogelarten 18
5.1.2 Planungsrelevante Vogelarten 19
5.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 22

6. Mögliche Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten 23

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen 23
6.2 Verbleibende artenschutzrechtliche Betroffenheiten 24
6.2.1 Europäische Vogelarten 24
6.2.2 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 26
6.3 Ausblick und Vorschläge für Untersuchungen und Methodik 26

7. Zusammenfassung und Fazit 28

8. Literatur und sonstige verwendete Quellen 30

1. Anlass und Rechtsgrundlagen

1.1 Anlass

§ 44 des BNatSchG enthält Schutzbestimmungen für bestimmte Tier- und Pflanzenarten. Diese gelten für Pflanzen- und Tierarten, die nach § 7 BNatSchG besonders und/oder streng geschützt sind, und zwar sowohl für die Individuen bzw. Populationen der Arten als auch für ihre Lebensräume bzw. wichtige Bestandteile der Lebensräume.

Eingriffe in Natur und Landschaft bedürfen einer Überprüfung artenschutzrechtlicher Belange, wenn eine Betroffenheit bestimmter geschützter Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie wildlebende Vogelarten) nicht von vorneherein auszuschließen ist (siehe hierzu auch Kapitel 1.2). Zu prüfen sind dabei die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, nach denen eine Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), eine erhebliche Störung der Lokalpopulation(§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sowie eine Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) verboten sind. Nähere Bestimmungen zu Eingriffen im Falle der Betroffenheit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und im Hinblick auf damit verbundene Tötungen von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten finden sich in § 44 Abs. 5 BNatSchG (siehe Kapitel 1.2). Die Anforderungen des Artenschutzes sind in der Verwaltungsvorschrift des Landes NRW zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) (VV-Artenschutz, MKULNV 2016) näher beschrieben.

Im nördlichen Bereich des Ortsteils Merkstein zwischen der L240 und der Geilenkirchener Str. plant die Stadt Herzogenrath die 37. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP), um hier ein Gebiet für „gewerbliche und/oder industrielle Nutzung“ (GIB) auszuweisen. Das Plangebiet „GE Boscheler Berg-Ost“ ist etwa 9,3 ha groß und derzeit durch eine intensiv landwirtschaftliche Nutzung geprägt.

Im Zusammenhang mit der Ausweisung der Fläche als GIB im Flächennutzungsplan und der späteren möglichen Bebauung und Nutzung könnte es zu artenschutzrechtlichen Konflikten kommen. Mit der vorliegenden Artenschutzprüfung der Stufe I soll bewertet werden, ob im Zuge der Realisierung des Vorhabens Betroffenheiten von Arten, die unter die o.a. Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG fallen, anzunehmen sind. Falls solche Betroffenheiten nicht ausgeschlossen werden können, werden Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder zum Ausgleich von artenschutzrechtlichen Konflikten vorgesehen. In dem Fall, dass das Potenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten keine abschließende Aussage zu den möglichen Betroffenheiten zulässt, werden Empfehlungen zur Bestandserfassung dieser Arten gegeben, um abschließend eine Artenschutzprüfung der Stufe II erstellen zu können.

1.2 Rechtsgrundlagen

Grundlage der Artenschutzprüfung sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG, wonach es nicht zu einer Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), zu einer erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) oder zu einer Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) dieser Arten kommen darf. Bei zulässigen Eingriffen gelten hinsichtlich der Tötung von Individuen und Zerstörung der Fortpflanzungs-/Ruhestätten ergänzende Vorgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG (siehe nachfolgendes Kapitel). Im Falle eines Verstoßes gegen ein Zugriffsverbot darf das Vorhaben dennoch zugelassen werden, wenn entsprechend der Vorgaben von § 45 Abs. 7 BNatSchG die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme vorliegen.

Für die Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG sind zunächst sämtliche Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wildlebende Vogelarten relevant, darunter auch landesweit verbreitete und ungefährdete Arten sowie als Irrgäste oder sporadische Zuwanderer auftretende Arten. Vor diesem Hintergrund wurde für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten getroffen, die in einer Artenschutzprüfung einzeln zu bearbeiten sind („planungsrelevante Arten“, vgl. KIEL 2005). Im Falle der nicht-planungsrelevanten Arten (z.B. ungefährdeten Vogelarten) kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten, sofern eingriffsbedingte Tötungen vermieden werden, so dass Einzelbetrachtungen nicht erforderlich sind (vgl. MKUNLV 2016).

Die Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG werden im Folgenden näher erläutert.

1.2.1 Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote)

In § 44 Absatz 5 BNatSchG werden die Zugriffsverbote für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG (z.B. bei Aufstellung eines Bebauungsplans) eingeschränkt. Im Rahmen der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15. September 2017 wurde der § 44 Abs. 5 BNatSchG wie folgt formuliert:

(5) „Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte

Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor."

Die Frage, ob die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, ist einzelfallbezogen zu prüfen. Die ökologische Funktion im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG kann ggf. auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sichergestellt werden.

Für die Bewertung des Störungstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist maßgeblich, ob die Störwirkungen erheblich für die Lokalpopulation der betroffenen Art sind, d.h. ob sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation führen können.

Falls ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG eintritt, ist ein Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich, um ein Vorhaben dennoch zulassen zu können. Demnach müssen folgende Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme kumulativ erfüllt sein:

- Vorliegen von zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art,
- Fehlen einer zumutbaren Alternative und
- keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen einer Art bzw. (Art des Anhangs IV FFH-RL) keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes.

1.2.2 Begriffsdefinitionen

Die in § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG verwendeten Begriffe werden im Folgenden unter Berücksichtigung europarechtlicher Vorgaben und neuerer Gerichtsentscheidungen näher erläutert.

Tötungen von Tieren können grundsätzlich baubedingt sowie betriebsbedingt eintreten (betriebsbedingt z.B. bei Straßen). Unvermeidbare baubedingte Tierverluste im Zusammenhang mit der Beseitigung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten verstoßen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG bei Planungs- und Zulassungsverfahren nicht gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, solange die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Demgegenüber betont das BVerwG u.a. im sog. „Freiberg-Urteil" (Urteil vom 14.7.2011 – 9 A 12.10) die individuenbezogene Ausgestaltung des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Demnach ist von einem Eintreten des Verbotstatbestandes bereits dann auszugehen, wenn einzelne Tiere durch eine Maßnahme getötet werden. Bei bestimmten Artengruppen sind Maßnahmen

möglich, mit denen baubedingte Tötungen vollständig vermieden werden können (z.B. Vögel: Inanspruchnahme von Nistbereichen nur außerhalb der Brutzeit).

Betriebsbedingte Tötungen (z.B. an Straßen) verstoßen nicht gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, wenn sie dem allgemeinen Lebensrisiko einer Art entsprechen, sehr wohl allerdings dann, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko signifikant erhöht. Dies ist ggf. einzelfallbezogen zu prüfen.

Bezugsgröße für die Bewertung der „Störung“ ist laut § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG die Lokalpopulation der betroffenen Art. Störungen können grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen z.B. infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen aber auch anlagebedingte Lebensraumbeeinträchtigungen und Störungen des Lebensraumverbundes, z.B. Silhouettenwirkungen von Bauwerken und Zerschneidungen von Leitstrukturen für Wander-/Ausbreitungsbewegungen (vgl. MKUNLV 2016). Falls Störungen zu einer Aufgabe von Brutplätzen, Quartieren oder sonstigen Fortpflanzungs-/Ruhestätte führen, ergeben sich Überschneidungen mit dem Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (siehe unten).

Verbotstatbeständlich sind Störungen, die sich erheblich auf die Lokalpopulation auswirken, d.h. zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art führen. Dies ist der Fall, wenn sie sich auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der Arten auswirken. Die Bewertung der Erheblichkeit einer Störung hängt von Dauer und Zeitpunkt der Störwirkung ab, weiterhin auch von der „Empfindlichkeit“ der betroffenen Lokalpopulation. Empfindlichkeiten gegenüber störenden Einflüssen sind zunächst arten- bzw. artengruppenbezogen sehr unterschiedlich. Weiterhin hängt die Empfindlichkeit einer Lokalpopulation auch von ihrer Größe und dem Verbreitungsbild ab: So führen Wirkungen auf kleine Restpopulationen und Vorkommen am Rand des Verbreitungsgebietes eher zu erheblichen Störungen als Wirkungen auf größere Populationen in zentralen Bereichen des Verbreitungsraumes (vgl. MKUNLV 2016).

Als lokale Population im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann in Anlehnung an § 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG eine Gruppe von Individuen einer Art definiert werden, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Da Lokalpopulationen in der Praxis kaum nach populationsbiologischen Kriterien definiert werden können, müssen alternativ pragmatische Kriterien für die Abgrenzung herangezogen werden. So können bei bestimmten Arten mit punktueller bzw. zerstreuter Verbreitung oder mit lokalen Dichtezentren kleinräumige Landschaftseinheiten (z.B. Waldgebiete, Grünlandkomplexe, Bachläufe) oder Schutzgebiete (NSG, Natura 2000-Gebiet) als Lebensraum einer Lokalpopulation benannt werden. Bei Arten mit flächiger Verbreitung kann die Definition anhand von naturräumlichen

Landschaftseinheiten erfolgen, hilfsweise auch anhand von Verwaltungsgrenzen (Gemeinden, Kreise) (MKUNLV 2016).

Zu den Fortpflanzungsstätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gehören alle Bestandteile des Lebensraumes, die für die Fortpflanzung benötigt werden, z.B. Balz- und Paarungsplätze, Neststandorte, Eiablageplätze, Wurfbaue/-plätze, Wochenstubenquartiere (von Fledermäusen), Verpuppungs-/Schlupfplätze (von Libellen, Schmetterlingen) (vgl. MUNLV 2015, 2016). Ruhestätten sind Bereiche, die von Tieren zum Ruhen, Schlafen oder bei längerer Inaktivität (z.B. Überwinterung) aufgesucht werden. Hierzu gehören Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze oder Winterquartiere z.B. von Fledermäusen.

Weitere Teilhabitate wie z.B. Nahrungsräume, Flugrouten und Wanderkorridore gehören nicht zu den Fortpflanzungs-/Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Beeinträchtigungen solcher Teilhabitate können aber in bestimmten Fällen (wenn es sich um essenzielle Habitatelemente handelt) dazu führen, dass Lebensstätten (Brutplätze, Quartiere, …) aufgegeben werden bzw. dass keine Reproduktion mehr erfolgen kann. Ein solch vollständiger Funktionsverlust einer Fortpflanzungs-/Ruhestätte erfüllt den Schädigungstatbestand.

Die Definition der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist jeweils artbezogen durchzuführen. Dabei lassen sich grundsätzlich 2 Fälle unterscheiden, und zwar erstens bei Arten mit relativ kleinen Aktionsräumen (z.B. Singvogelarten mit geringen Raumansprüchen) eine Definition unter Einbeziehung des weiteren Umfelds des jeweiligen Niststandortes, Eiablageplatzes, Versteckes u.ä. (weite Auslegung) sowie zweitens bei Arten mit großem Aktionsraum die Beschränkung auf die als Fortpflanzungs-/Ruhestätte genutzte kleinflächige bzw. punktuelle Örtlichkeit (z.B. Horststandort einer Greifvogelart, Fledermausquartier) (enge Auslegung) (EUROPEAN COMMISSION 2007, MKUNLV 2016).

Hinsichtlich des Schutzes von Fortpflanzungs-/Ruhestätten ist weiterhin zu beachten, dass eine Zerstörung einer Lebensstätte außerhalb der Nutzungszeit durch die jeweilige Art den Verbotstatbestand nicht erfüllt, wenn es sich um eine nicht-standorttreue Art handelt, die ihre Lebensstätte ständig wechselt, dass der Verbotstatbestand allerdings sehr wohl erfüllt wird, wenn es sich um eine standorttreue Art handelt, die die betroffene Fortpflanzungs-/Ruhestätte regelmäßig nutzt bzw. auf die Wiederverwendung der Fortpflanzungsstätte angewiesen ist und keine Ausweichmöglichkeit hat (MKUNLV 2016).

Bei der Beschädigung einer Fortpflanzungs-/Ruhestätte kann es sich um eine unmittelbare materielle Schädigung eines Nestes, Quartieres o.ä. oder um eine mittelbare Funktionsbeeinträchtigung, etwa durch Veränderung abiotischer Faktoren (z.B. Veränderung des Wasserhaushalts mit Auswirkung auf die Lebensraumeignung für eine an Feuchtgebiete

gebundene Tierart). Entscheidend ist die Frage, ob durch die Wirkung die Reproduktion oder die Ruhemöglichkeiten beeinträchtigt werden können (MKUNLV 2016).

Die Frage der „Absichtlichkeit" artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen ist durch den EuGH im so genannten „Caretta-Caretta-Urteil" vom 30.01.2002, Rs. C-103/00 (siehe unter http://curia.europa.eu) thematisiert worden. Danach ist eine Handlung dann als absichtlich zu bezeichnen, wenn sie in Kenntnis aller Umstände, folglich im Bewusstsein des Vorkommens der geschützten Arten und der beeinträchtigenden Wirkung der Handlung vorgenommen wird. Eine unmittelbare Absicht des Tötens von Anhang IV – Arten oder der Störung derselben muss nicht vorhanden sein. Das Wissen um die voraussichtliche Wirkung des eigenen Handelns im Zusammenhang mit dem ebenfalls bekannten Vorkommen von Anhang IV – Arten reicht aus, um dieses als absichtlich zu bezeichnen (siehe EUROPEAN COMMISSION 2006, 2007, Kapitel II.3.).

1.2.3 Schlussfolgerung

Ein Vorhaben ist somit unter folgenden Voraussetzungen aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig:

a. Es entstehen keine Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen prüfrelevanter Arten mit artenschutzrechtlicher Relevanz oder

b. es entstehen Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen mit artenschutzrechtlicher Relevanz, diese können aber mit Hilfe geeigneter Maßnahmen vermieden, gemindert oder vorgezogen funktional ausgeglichen werden, so dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht eintreten oder

c. es verbleiben auch bei Berücksichtigung von Maßnahmen Beeinträchtigungen, die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllen. Das Vorhaben erfüllt aber die in § 45 Abs. 7 BNatSchG formulierten Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme.

Falls Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG eintreten und die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erfüllt sind, ist das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht unzulässig.

2. Lage und Beschreibung des Vorhabenbereiches

Das Plangebiet der geplanten Flächennutzungsplanänderung „GE Boscheler Berg“ der Stadt Herzogenrath erstreckt sich zwischen der Landstraßen 240 und der Geilenkirchener Straße in Merkstein auf einer Fläche von ca. 9,3 ha. Entlang beider Straßen befindet sich jeweils ein straßenbegleitender Gehölz- und Altgrassaum. Nach Süden hin begrenzt ein Feldweg das Plangebiet. Abgesehen von einem Grundstück mit einem Wohnhaus mit angrenzender Lagerstätte und einzelnen Nadel- und Laubbäumen besteht das gesamte Plangebiet aus einer intensiv genutzt Ackerflur. Die Abgrenzung des Plangebietes im FNP ist der **Abb. 1** sowie als Luftbild der **Abb. 2** zu entnehmen.

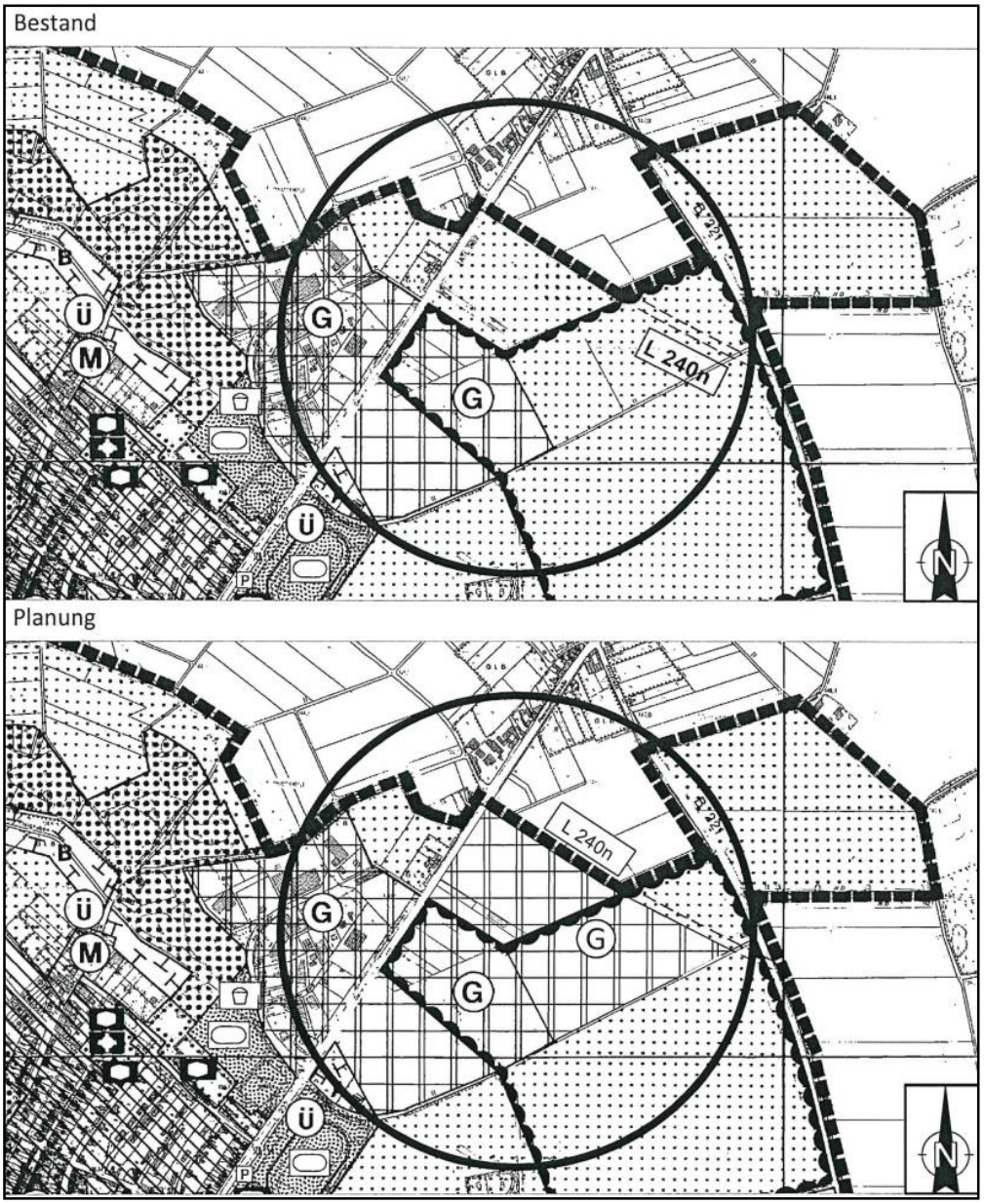

Abbildung 1: Die derzeitige Festsetzung (oben) und die geplante Änderung (unten) im Flächennutzungsplan. Die Fläche der geplanten Änderung (Umwidmung von Acker zu gewerblich/industrielle Nutzung (G) ist das Plangebiet (Quelle: Stadt Herzogenrath).

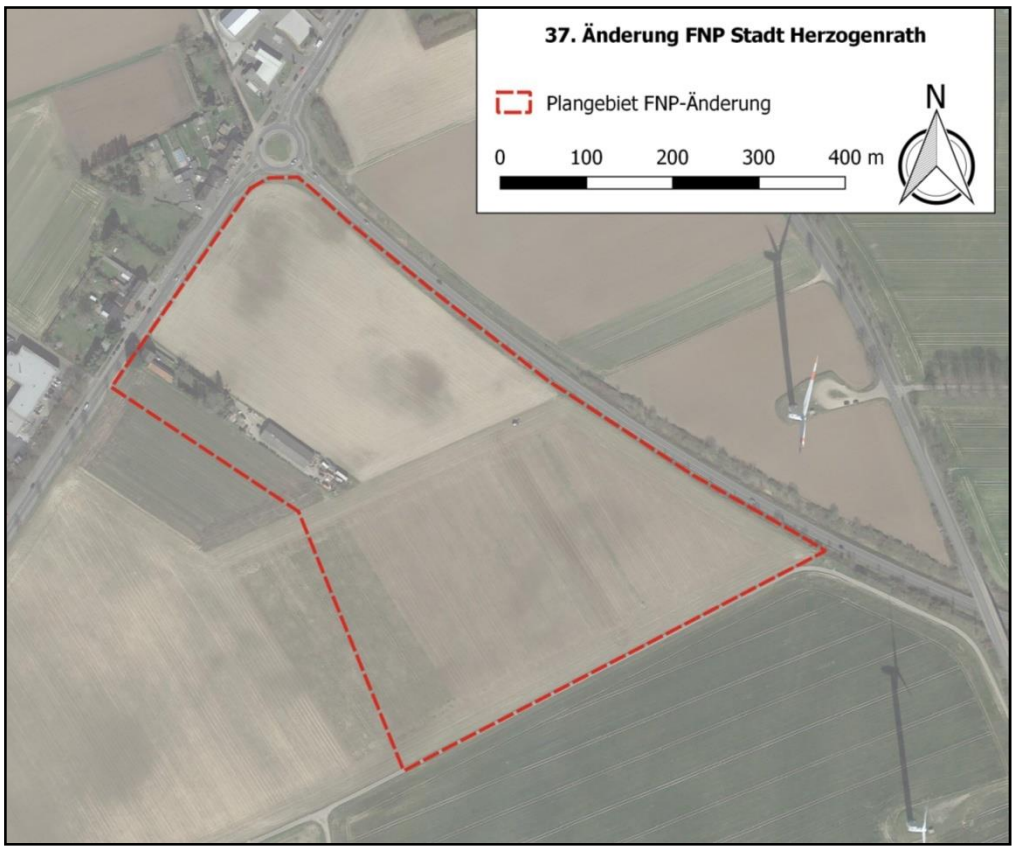

Abbildung 2: Luftbild des Plangebietes mit den Grenzen der geplanten FNP-Änderung

Die nachfolgenden Fotos vermitteln einen Eindruck von den Gegebenheiten im Plangebiet und der angrenzenden Umgebung.

Abbildung 3: Blick von Norden (vom Kreisel) aus auf das Plangebiet Richtung Süden. Die weiträumige Ackerflur ist ebenso erkennbar wie das streifenförmige Grundstück mit Gebäuden und Bäumen innerhalb des Plangebietes.

Abbildung 4: Blick von der westlichen Ecke aus Richtung Osten auf das Plangebiet. Rechts im Bild ist wieder das bebaute Grundstück zu sehen, links verläuft der Feldweg als südwestliche Grenze des Plangebietes. Außerdem ist ganz links im Bild Feldgehölz zu sehen, das sich südöstlich außerhalb des Plangebietes befindet.

Abbildung 5: Das Foto wurde vom selben Standpunkt wie das in Abb. 4 gemacht, nun jedoch mit Blick Richtung Nordwesten entlang des Gehölz- und Altgrassaums an der L240. Links im Bild ist wieder die Bebauung innerhalb des Plangebietes zu sehen.

Abbildung 6: Blick von der südlichen Ecke des Plangebietes Richtung Südosten auf das angrenzende Feld, welches nicht mehr zum Plangebiet gehört. Die linke Windkraftanlage ist ca. 250m entfernt von der Plangebietsgrenze, die rechte liegt deutlich weiter südlich.

Abbildung 7: Blick auf das Wohngebäude innerhalb des Plangebietes. Es ist unklar, ob das Gebäude noch bewohnt ist oder nicht.

Abbildung 8: Blick auf das Feldgehölz, auf das schon in Abb. 4 aufmerksam gemacht wurde. Es gehört zu einem größeren Privatgrundstück südwestlich des Plangebietes (ca. 300m von der Plangebietsgrenze entfernt).

3. Vorgehensweise und Methodik

3.1 Vorgehensweise und Fragestellung

Mögliche artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten im Sinne des § 44 BNatSchG werden in folgenden Schritten geprüft:

- In einem ersten Schritt werden diejenigen prüfrelevanten Arten ermittelt, die im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommen könnten. Dies erfolgt unter Zugrundelegung der im Informationssystem der Naturschutzverwaltung abrufbaren Messtischblatt-Quadranten-bezogenen Zusammenstellung planungsrelevanter Arten und der Lebensraumsituation im Bereich bzw. im Umfeld des Vorhabens (LANUV 2019).
- Für prüfrelevante Arten, die als potenziell vorkommend eingestuft werden, erfolgt eine Darstellung und Bewertung der vorhabenbezogenen Wirkungen im Hinblick auf die Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen.

3.2 Methodik und Datengrundlagen

Die Ermittlung der prüfrelevanten Arten erfolgt im vorliegenden Beitrag anhand einer Potenzialeinschätzung. Auf Grundlage der Aufstellung planungsrelevanter Arten für das Messtischblatt (MTB) 5102, Quadrant 2 Herzogenrath, in dem der Vorhabenbereich liegt (LANUV 2019), sowie einer Erfassung der Lebensraumsituation im Wirkungsbereich des Vorhabens wird ermittelt, welche planungsrelevanten Arten im Betrachtungsgebiet vorkommen könnten.

Eine überschlägige Erfassung der Lebensraumsituation (Biotop- und Nutzungstypen im Plangebiet und Umgebung) erfolgte im Rahmen einer Ortsbegehung am 10. Dezember 2020. Dabei wurde auch auf vorkommende artenschutzrechtlich relevante Arten geachtet.

In die Betrachtung einbezogen werden weiterhin nicht gefährdete, verbreitete Vogelarten, die in der Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG grundsätzlich zu berücksichtigen sind, aber nicht zu den planungsrelevanten Arten nach KIEL (2005) gehören. Diese werden summarisch abgehandelt, eine artbezogene Prüfung erfolgt nicht.

4. Beschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkungen

Die Stadt Herzogenrath möchte durch die 37. Änderung des Flächennutzungsplans eine Fläche für „gewerbliche und industrielle Nutzung“ (GIB) zwischen der Geilenkirchener Str. und der L240 am nördlichen Rand Merksteins bereitstellen. Ziel ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür zu schaffen. Zwar liegt eine konkrete Bebauungsplanung noch nicht vor. Dies ist auf Ebene des Flächennutzungsplans aber auch noch nicht notwendig. In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung wird davon ausgegangen, dass sämtliche Flächen im Plangebiet bei der Aufstellung eines Bebauungsplans beansprucht oder umgestaltet werden.

Im Folgenden erfolgt eine allgemeine Darstellung von Wirkfaktoren, die mit dem Vorhaben verbunden sein könnten und theoretisch zu Auswirkungen auf Vorkommen bzw. Lebensräumen artenschutzrechtlich relevanter Arten führen können. Die konkrete Konfliktanalyse für im Betrachtungsraum potentiell vorkommende Arten erfolgt dann in Kapitel 6.

- **Flächenbeanspruchung**

  Mit der Flächennutzungsplanänderung selber geht keine Flächeninanspruchnahme einher. Allerdings werden Flächen als „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung“ (GIB) festgesetzt, so dass von einer nachfolgenden vollständigen Bebauung der Flächen auszugehen ist. Dies würde nachfolgend den Verlust der derzeitigen Lebensraumstrukturen bedeuten, die Lebensräume für artenschutzrechtlich relevante Arten sein können. Im vorliegenden Fall betrifft dies insbesondere eine Ackerfläche mit randlich jüngerem Gehölzbestand. Hinzu kommen mittelalte Nadel- und Laubbäume als Bestandteil eines Grundstücks mit einer Wohnbebauung und einer Lagerstätte.

- **Stoffeinträge**

  Die nach erfolgter Flächennutzungsplanänderung zu erwartende Bautätigkeit ist u.U. mit Erdbewegungen verbunden. In bestimmten Fällen kann es in diesem Zusammenhang zu Veränderungen von Lebensräumen im Umfeld der Baustellen durch Einträge von Nährstoffen kommen (Ruderalisierung). Im vorliegenden Fall sind derartige Veränderungen nicht zu erwarten, da im Bereich bzw. im Umfeld des Plangebietes keine diesbezüglich empfindlichen Lebensräume vorkommen. Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen über diesen Wirkfaktor treten daher nicht ein.

- **Bau- und anlagenbedingte akustische und optische Störwirkungen**

  Mögliche Bautätigkeiten sind mit Maschinenbetrieb und daraus resultierenden Lärmemissionen verbunden, weiterhin mit visuellen Störwirkungen auf Lebensräume bzw.

Arten im Umfeld der Baustellen durch Fahrzeuge und Maschinen sowie die Anwesenheit von Baupersonal. Dadurch kann es zu Beeinträchtigungen von Vorkommen störempfindlicher Arten im Umfeld der Baustellenflächen kommen. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase beschränkt.

Bei der geplanten nachfolgenden, gewerblich-industriellen Nutzung treten intensive akustische und optische Wirkungen auf, sodass auch von einer dauerhaften Steigerung von Lärm und optischen Wirkungen auszugehen ist. Bei der Bewertung der Beeinträchtigungen sind die vorhandenen Vorbelastungen (hier v.a. durch den Straßenverkehr auf der L240 und der Geilenkirchener Str. sowie durch die landwirtschaftliche Nutzung) zu berücksichtigen.

- **Unmittelbare Gefährdung von Individuen**

  Durch die der Flächennutzungsplanänderung nachfolgende Inanspruchnahme von Lebensräumen könnten Tiere getötet und verletzt oder deren Entwicklungsstadien zerstört werden. Dieses Risiko betrifft Entwicklungsstadien wie z.B. Vogeleier, weiterhin Individuen, die nicht aus dem Eingriffsbereich flüchten können, z.B. Jungvögel in Nestern sowie Individuen von nicht flugfähigen Arten bzw. Artengruppen wie z.B. Reptilien oder Amphibien.

  Weiterhin zu beachten sind mögliche Tötungsrisiken durch Fahrzeugbewegungen. Die Geschwindigkeiten der Fahrzeuge sind i.d.R. zu gering, um zu einem direkten Kollisionsrisiko für flugfähige Tiere (Fledermäuse und Vögel) zu führen. Eine mögliche Betroffenheit besteht allenfalls für Individuen von nicht flugfähigen Arten (z.B. Reptilien und Amphibien), die sich in den Baustellenbereichen oder im Bereich der geplanten Verkehrswege aufhalten. Dabei ist das Kollisionsrisiko sowohl für die baubedingt einzusetzenden Fahrzeuge und Maschinen zu berücksichtigen als auch für die Fahrzeuge der späteren gewerblichen und/oder industriellen Nutzung.

- **Auswirkungen auf Lebensraumvernetzung und –verbund**

  Beeinträchtigungen von Vernetzungs- und Verbundbeziehungen treten z.B. auf, wenn funktionale Zusammenhänge von Lebensräumen gestört werden (z.B. Trennung von Brut- und Nahrungsräumen einer Tierart, Verlust wichtiger Teilhabitate wie z.B. Nahrungsräume) oder bei Störwirkungen auf Leitstrukturen, die für Wander- und Ausbreitungsbewegungen genutzt werden. Im vorliegenden Fall sind Auswirkungen auf den Lebensraumverbund nicht von vorne herein auszuschließen, da die entstehenden Bebauungen und Erschließungen für bodenlebende Tiere Barrieren darstellen könnten. Zudem werden Gehölze beansprucht, deren potentielle Funktion als Leitstrukturen z.B. für Fledermäuse betrachtet werden muss.

5. Mögliche Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten

Im ersten Schritt wird geprüft, welche für die Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG relevanten Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, wildlebende Vogelarten) im Wirkungsbereich des Vorhabens theoretisch vorkommen könnten.

Dies erfolgt auf Grundlage der im Informationssystem der Naturschutzverwaltung (LANUV 2019) abrufbaren Messtischblatt- (MZB-) bezogenen Zusammenstellung planungsrelevanter Arten und der Lebensraumsituation im Bereich bzw. im Umfeld des Vorhabens. Die nachfolgende **Tabelle 1** enthält eine Auflistung der planungsrelevanten Arten, die im Quadrant 2 des MTB 5102 Herzogenrath nachgewiesen wurden. Ausgenommen werden jedoch sämtliche Arten, für die lediglich ein Nachweis als „Rast/Wintervorkommen“ vorliegt, da im vorliegenden Fall keine Wasserflächen oder Feuchtgebiete beansprucht werden und somit diese Vorkommen keine Relevanz haben. Im MTB 5102, Quadrant 2 betrifft dies nur den Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*).

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten im MTB 5102 Herzogenrath, 2. Quadrant nach LANUV (2019). EZ NRW (ATL): Erhaltungszustand in der atlantischen Region in Nordrhein-Westfalen mit G = Günstig, U = Unzureichend, S = Schlecht.

Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 5102			
Art		**Status**	**EZ NRW (ATL)**
Säugetiere			
Castor fiber	Europäischer Biber	Nachweis ab 2000 vorhanden	G+
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Vögel			
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Locustella naevia	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Lanius collurio	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G

Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 5102			
Art		**Status**	**EZ NRW (ATL)**
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Riparia riparia	Uferschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Rallus aquaticus	Wasserralle	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Anthus pratensis	Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Amphibien			
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	S
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	unbek.
Bufo calamita	Kreuzkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	U

5.1 Europäische Vogelarten

5.1.1 Nicht planungsrelevante Vogelarten

Für die Prüfung nach § 44 BNatSchG sind grundsätzlich alle wildlebenden Vogelarten relevant. Weit verbreitete und ungefährdete Arten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit werden aber nicht als „planungsrelevant“ im Sinne von KIEL (2005) eingestuft. Bei diesen Arten wird davon ausgegangen, dass im Regelfall keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten. Daher ist keine einzelartbezogene Betrachtung erforderlich. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist aber auch für diese Arten in der ASP in geeigneter Weise zu dokumentieren (MKULNV 2016). Außerdem gilt auch für diese Arten das Verbot eingriffsbedingter Tötungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Entsprechend des Lebensraumangebotes ist im Plangebiet selbst aufgrund der Strukturarmut und der von den benachbarten Straßen und Wegen ausgehenden Störeffekten mit nur wenigen Brutvorkommen nicht-planungsrelevanter Vogelarten zu rechnen. Als potenzielle Brutvogelarten sind zu erwarten:

<u>im Bereich des streifenförmigen Grundstücks sowie in den Gehölzen entlang der Straßen</u>:

- Gehölze, Gärten: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Elster, Grünfink, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Wintergoldhähnchen, Stieglitz, Zaunkönig
- Gebäude: Bachstelze, Blaumeise, Dohle, Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise, Mauersegler, Straßentaube.

5.1.2 Planungsrelevante Vogelarten

In der nachfolgenden **Tabelle 2** sind die planungsrelevanten Vogelarten auf Grundlage der Angaben zum Vorkommen im MTB (siehe Tabelle 1) gelistet. Es wird eine Einschätzung dazu abgegeben, ob und in welcher Form ein Vorkommen im Plangebiet und darüber hinaus in angrenzenden Flächen und Strukturen (auf die Störwirkungen durch eine veränderte Nutzung des Plangebietes einwirken können) denkbar bzw. nicht auszuschließen ist.

Tabelle 2: Einschätzung des Vorkommens der für den MTB-Quadranten angegebenen planungsrelevanten Vogelarten im Betrachtungsraum. **RL NW, D**: Rote Liste-Status in Nordrhein-Westfalen bzw. Deutschland nach GRÜNEBERG et al. (2015) und GRÜNEBERG et al. (2016). Kategorien: 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, R = durch extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet, S = von Naturschutzmaßnahmen abhängig, - = ungefährdet. **Schutz**: § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt; **Rot hinterlegt:** Vorkommen nicht zu erwarten bzw. ausgeschlossen. **Gelb hinterlegt**: Vorkommen theoretisch denkbar, aber nicht mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (potentieller Gastvogel). **Grün hinterlegt**: Vorkommen als Brutvogel theoretisch denkbar (potenziell vorkommende Art).

Deutscher Name ***wissenschaftl. Name***	**RL NW**	**RL D**	**Schutz**	**Vorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens**
Baumpieper *Anthus trivialis*	2	3	§	Ein Vorkommen kann aufgrund der nicht geeigneten Lebensraumsituation (offene Ackerflur) ausgeschlossen werden, da diese Art halboffene Lebensräume mit höherem Baumanteil benötigt.
Bluthänfling *Carduelis cannabina*	3	3	§	Aufgrund der Lebensraumsituation vor Ort ist ein Brutvorkommen nicht zu erwarten, da die Gehölzstrukturen als Brutraum zu strukturarm sind und das Offenland als möglicher Nahrungsraum in der intensiven Agrarnutzung als wenig geeignet erscheinen.
Eisvogel *Alcedo atthis*	*	*	§§	Da diese Art ausschließlich an Gewässern vorkommt und diese nicht im Umfeld des Plangebietes liegen, ist ein Brut- oder Nahrungsraum ausgeschlossen.
Feldlerche *Alauda arvensis*	3 S	3	§	Als Vogelart der Ackerlandschaft ist ein Brutvorkommen im Plangebiet sowie im Umfeld daran wahrscheinlich.
Feldschwirl *Locustella naevia*	3	3	§	Als Brutvogel von strukturreichem Offenland (Hochstaudenflur, niedrige Gehölze) in eher störungsärmeren Bereichen ist ein Vorkommen dieser Art im Wirkraum des Plangebietes (strukturarm) nicht zu erwarten.
Feldsperling *Passer montanus*	3	V	§	Ein Vorkommen im Vorhabenbereich ist zwar unwahrscheinlich, da die Art Gehölzstrukturen in offenen Landschaften besiedelt, jedoch nicht vollends auszuschließen aufgrund des Gehölzsaums entlang der L240.
Flussregenpfeifer *Charadrius dubius*	2	*	§§, Art. 4 (2)	Kein Vorkommen im Planungsraum zu erwarten, da die Art als Bodenbrüter ihr Nest auf kahler Fläche anlegt und gebunden ist an feucht-nasse Strukturen.
Girlitz *Serinus serinus*	2	*	§	Kein Vorkommen zu erwarten, da die Art zwar in Koniferen brütet (die im Plangebiet vorhanden wären), jedoch in naher Umgebung kein geeigneter Nahrungsraum vorhanden ist (krautreiche Flächen).

Deutscher Name ***wissenschaftl. Name***	**RL NW**	**RL D**	**Schutz**	**Vorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens**
Habicht *Accipiter gentilis*	V	*	§§	Im Betrachtungsraum aufgrund fehlender Strukturen keine Brut zu erwarten, Auftreten als Nahrungsgast möglich, aber ebenso unwahrscheinlich.
Kiebitz *Vanellus vanellus*	2 S	2	§§, Art. 4 (2)	Kein Vorkommen im Planungsraum zu erwarten, da störempfindliche Offenlandart, die feucht-nasse und kahle Böden benötigt.
Kleinspecht *Dryobates minor*	3	V	§	Aufgrund fehlender Altbestände von Weichholz-Arten (bspw. Weiden) kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden.
Kuckuck *Cuculus canorus*	2	V	§	Die Art besiedelt störungsarme (Feucht)Gebiete, in denen potentielle Wirtsarten vorkommen (v.a. Rohrsänger-Arten). Daher ist ein Vorkommen im Plangebiet auszuschließen.
Mäusebussard *Buteo buteo*	*	*	§§	Ein Vorkommen ist als Nahrungsgast im Plangebiet zu erwarten. Im angrenzenden Wirkraum einer möglichen Bebauung des Plangebietes liegen zwei geeignete Horststandorte in dem Baumbestand südwestlich des Plangebietes. Daher ist eine Betroffenheit als Brutvogel möglich.
Mehlschwalbe *Delichon urbica*	3 S	V	§	Als Gebäudebrüter ist ein Vorkommen im Vorhabengebiet grundsätzlich denkbar. Bei der Begehung im Dezember wurden aber keine Nester an der Häuserfassade gesichtet. Es besteht eine potenzielle Eignung als Nahrungsraum.
Nachtigall *Luscinia megarhynchos*	3	*	§ Art. 4 (2)	Ein Vorkommen in den Gehölzstrukturen entlang der L240 ist zwar unwahrscheinlich, jedoch nicht vollends auszuschließen. Die Betroffenheit bei einem Vorkommen würde von der Detailplanung abhängen.
Neuntöter *Lanius collurio*	V	*	§§	Die Art besiedelt strukturreiche, störungsarme Halboffenlandschaften, sodass ein Vorkommen auszuschließen ist.
Rauchschwalbe *Hirundo rustica*	3 S	V	§	Als Gebäudebrüter ist ein Vorkommen im Vorhabengebiet grundsätzlich denkbar. Bei der Begehung im Dezember wurden aber keine Nester gesichtet. Es besteht eine potenzielle Eignung als Nahrungsraum.
Rebhuhn *Perdix perdix*	2 S	2	§	Als Bodenbrüter in Ackerlandschaften ist der Vorhabenbereich mit dem angrenzenden Umland grundsätzlich als Lebensraum geeignet, wenngleich bei stark intensiver Ackernutzung ein Vorkommen unwahrscheinlich ist. Dennoch kann dies nicht vollends ausgeschlossen werden.
Schleiereule *Tyto alba*	* S	*	$$	Ein Vorkommen mit den Gebäuden im Plangebiet als Brutstätte ist höchst unwahrscheinlich. Bruten in Gebäuden im Umfeld sind denkbar, daher Einordnung als potentieller Gastvogel.
Sperber *Accipiter nisus*	*	*	§§	In den Gehölzen südwestlich des Plangebietes liegen zwei geeignete Horststandorte, sodass ein Vorkommen im Umfeld des Plangebietes nicht ausgeschlossen werden kann. Im Plangebiet selber lediglich potentieller Gastvogel.

Deutscher Name ***wissenschaftl. Name***	**RL NW**	**RL D**	**Schutz**	**Vorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens**
Star *Sturnus vulgaris*	3	3	§	Als Brutvogel von Baumhöhlen oder Hohlräumen in Gebäuden ist ein Vorkommen im Plangebiet sowie im Umfeld möglich.
Steinkauz *Athene noctua*	3 S	3	§§	Als Brutvogel von strukturreichen, störungsarmen Halboffenlandschaften (bspw. Streuobstwiesen oder Auen) ist ein Vorkommen im Plangebiet auszuschließen.
Teichrohrsänger *Acrocephalus scirpaceus*	*	*	§, Art. 4 (2)	Vorkommen in Röhrichten. Nicht im Planungsraum denkbar.
Turmfalke *Falco tinnunculus*	V S	*	§§	Brütet an Bauwerken oder in Baumbeständen (Krähennestern), daher ist ein Brutvorkommen eher im Umfeld denkbar. Im Plangebiet potentieller Nahrungsgast.
Turteltaube *Streptopelia turtur*	2	2	§§	Brutvogel reich strukturierter Landschaften mit hohem Anteil an mittelhohen Busch- und Baumbeständen. Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.
Uferschwalbe *Riparia riparia*	2 S	V	§§, Art. 4 (2)	Besiedelte sandige bis lehmige Steilwände, in denen Brutröhren angelegt werden. Aufgrund der nicht vorhandenen Strukturen kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden.
Waldkauz *Strix aluco*	*	*	§§	Als Brutvogel von Wäldern Im Vorhabenbereich und im nahen Umfeld keine geeigneten Strukturen vorhanden, sodass ein Vorkommen ausgeschlossen wird.
Waldlaubsänger *Phylloscopus sibilatrix*	3	*	§	Brütet in Wäldern, daher wird ein Vorkommen ausgeschlossen.
Waldohreule *Asio otus*	3	*	§§	Als Brutvogel von (halb)offenen Landschaften mit der Nutzung von alten Nestern in Nadel- und Laubbäumen ist ein Vorkommen im Plangebiet denkbar.
Waldschnepfe *Scolopax rusticola*	3	V	§	Brutvogel störungsarmer und strukturreicher Wälder, daher ist ein Vorkommen ausgeschlossen.
Wasserralle *Rallus aquaticus*	3	V	§, Art. 4 (2)	Als Brutvogel von Feuchtgebieten kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden.
Wiesenpieper *Anthus pratensis*	2 S	2	§, Art. 4 (2)	Vorkommen nicht zu erwarten, da zwar eine großräumige Offenlandschaft vorhanden ist, jedoch ist diese durch intensive Nutzung strukturarm und somit nicht für den Wiesenpieper geeignet.
Zwergtaucher *Tachybaptus ruficollis*	*	*	§, Art. 4 (2)	Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden, da diese Art gebunden an Seen und Teichen ist.

Von den insgesamt 33 für den MTB-Quadranten gelisteten planungsrelevanten Brutvogelarten ist ein Brutvorkommen von 6 Arten nicht vollends auszuschließen. Für weitere 6 Arten sind Vorkommen vor allem als Nahrungsgäste möglich. Diese Arten finden im Plangebiet keine geeigneten Brutlebensräume, könnten aber in der Umgebung brüten und das Plangebiet als Gastvögel aufsuchen.

5.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Für den MTB-Quadranten wurden Vorkommen von drei Säugetier- und drei Amphibienarten als Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt (**Tabelle 3**). Mit Vorkommen weiterer Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ist im Plangebiet und seinem Umfeld nicht zu rechnen, da keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden sind.

Tabelle 3: Einschätzung zu möglichen Vorkommen der für den MTB-Quadranten angegebenen Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im Betrachtungsraum. **Status**: pR = potenzielle Reproduktion (Fortpflanzungsstätte), pL = potenzieller Landlebensraum; pN = potenzieller Nahrungsraum; -- = keine Vorkommen auf der Vorhabenfläche und der Umgebung zu erwarten. Einschätzung des Vorkommens der für den MTB-Quadranten angegebenen planungsrelevanten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im Betrachtungsraum. **Grün hinterlegt**: Vorkommen mit Quartiernutzung bzw. als Reproduktionshabitat theoretisch denkbar (potenziell vorkommende Art). **Rot hinterlegt:** Vorkommen auszuschließen, allenfalls Nahrungsgast.

Deutscher Name ***wissenschaftl. Name***	**Status**	**Vorkommen im möglichen Wirkungsbereich des Vorhabens**
Säugetiere		
Europäischer Biber *Castor fiber*	--	Im Plangebiet keine geeigneten Lebensräume vorhanden. Vorkommen daher auszuschließen.
Wasserfledermaus *Myotis daubentonii*	--	Im Plangebiet keine geeigneten Lebensräume vorhanden. Vorkommen daher auszuschließen.
Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus*	pR, pN	Vorkommen im Plangebiet und seinem Umfeld wahrscheinlich. Als typische Art des Siedlungsbereichs ist mindestens eine Nutzung als Nahrungsraum wahrscheinlich. Auch eine Quartiernutzung im Plangebiet ist denkbar, da in den hier vorhandenen Gebäuden möglicherweise geeignete Strukturen vorhanden sind.
Amphibien		
Geburtshelferkröte *Alytes obstetricans*	--	Im Plangebiet keine geeigneten Lebensräume vorhanden. Vorkommen daher auszuschließen.
Kleiner Wasserfrosch *Rana lessonae*	--	Im Plangebiet keine geeigneten Lebensräume vorhanden. Vorkommen daher auszuschließen.
Kreuzkröte *Bufo calamita*	--	Im Plangebiet keine geeigneten Lebensräume vorhanden. Vorkommen daher auszuschließen.

Lediglich für die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) ist ein Vorkommen im Plangebiet und seinem Umfeld denkbar, wobei der Gebäudebestand im Plangebiet möglicherweise auch Quartierfunktionen übernehmen kann. Die Nutzung der restlichen Bereiche des Plangebiets durch die Zwergfledermaus lässt sich auf eine gelegentliche Nahrungssuche einschränken. Die anderen fünf im MTB-Quadranten gelisteten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind aufgrund nicht der Lebensraumausstattung des Plangebietes nicht zu erwarten, da ihre ökologischen Ansprüche nicht erfüllt werden.

Die im relevanten MTB aufgeführten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind wahrscheinlich nicht vollständig. Denkbar sind z.B. Vorkommen weiterer siedlungstypischer Fledermausarten wie Breitflügelfledermaus oder Abendsegler.

6. Mögliche Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten

Auf Grundlage der Erkenntnisse zu möglichen Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten im Plangebiet bzw. dessen Umfeld erfolgt eine Prognose möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf Individuen bzw. Lebensräume dieser Arten und eine Bewertung dieser Wirkungen im Hinblick auf die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.

Wie im vorangegangenen Kapitel 5 dargestellt, sind im Bereich des Plangebiets Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten aus den Gruppen der Vögel und Fledermäuse denkbar, darunter auch planungsrelevanter Vogelarten. Für diese potenziell vorkommenden Arten können Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen werden, um eine Gefährdung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien ausschließen zu können (siehe nachfolgendes Kapitel 6.1).

In dem Fall, dass eine der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Brutvogelarten im Plangebiet brüten sollte bzw. die Zwergfledermaus ein Quartier im Plangebiet nutzt, wären zusätzlich vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) notwendig (vgl. Kapitel 6.2).

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen

Bei der Realisierung des Vorhabens ist die folgende Maßnahme zu berücksichtigen, um direkte Gefährdungen und Lebensraumverluste artenschutzrechtlich relevanter Arten zu vermeiden:

V1 Ausschlusszeiten für die Beseitigung von Gehölzen und Vegetation oder ökologische Baubegleitung

Maßnahmen zur Beseitigung der Baum-, Strauch- und Krautschicht sowie baubedingte Beanspruchungen von Vegetation und Gehölzen (z.B. Anlage von Lagerplätzen, Aufschüttungen, Befahren von Vegetationsflächen) sind außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit wildlebender Vogelarten (Zeitraum für Revierbesetzung, Balz und Brut bis zum Ausfliegen der Jungtiere) durchzuführen. Die Maßnahmen zur Beseitigung der Vegetation sind außerhalb des Zeitraumes 1. März bis 30. September durchzuführen.

Sollte eine Flächeninanspruchnahme innerhalb der Brutzeit wildlebender Vogelarten stattfinden, sind entweder vorher Maßnahmen zur Vermeidung einer Brutansiedlung zu treffen (etwa durch Verminderung der Attraktivität von Flächen) oder es ist eine ökologische Baubegleitung einzurichten, die sicherstellt, dass Brutvorkommen vorab identifiziert und geschützt werden können.

Durch diese Maßnahme wird vermieden, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (unmittelbare Gefährdung von Individuen, Entwicklungsstadien) eintritt.

V2 Begrenzung der baubedingten Flächeninanspruchnahme:

Im Rahmen der Planung sollte es insgesamt möglich sein, die Flächeninanspruchnahmen so zu begrenzen, dass ein zusätzlicher Flächenverbrauch, der über das eigentliche Plangebiet bzw. die vorgesehenen Baufelder hinausgeht, vermieden wird. Insbesondere sollten die Gehölze im Randbereich des Plangebiets vor einer Inanspruchnahme oder sonstigen Schädigung geschützt werden, da sie das größte Lebensraumpotenzial für gehölzbrütende Vogelarten bieten und zudem Lebensraumfunktionen für Fledermäuse übernehmen können.

V3 Durchführung von Abrissmaßnahmen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten wildlebender Vogelarten oder ökologische Baubegleitung

Abrissmaßnahmen am Gebäudebestand im Plangebiet sind außerhalb der Brutzeit von Vogelarten durchzuführen, um zu vermeiden, dass Eier oder Jungvögel von an Gebäuden brütenden Vögeln durch Eingriffe direkt gefährdet werden.

Falls Abrissarbeiten innerhalb der Brutzeit nicht zu vermeiden sind, ist durch vorgezogene Kontrollen bzw. eine ökologische Baubegleitung und ggf. zu ergreifende Schutzmaßnahmen sicherzustellen, dass es nicht zu einer Gefährdung von Vogelbruten kommt.

Die Maßnahmen sind erforderlich, um das Eintreten des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (unmittelbare Gefährdung von Individuen, Entwicklungsstadien) für wildlebende Vogelarten zu vermeiden.

V4 Vorabkontrolle der zurückzubauenden Gebäude auf ihre Nutzung durch Fledermäuse

Es ist nicht vollkommen ausgeschlossen, dass es im Gebäudebestand zu Ansiedlungen von Fledermäusen kommen kann. Daher sollten vor Durchführung von Rückbauarbeiten sämtliche Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse auf Besatz, z.B. mit Hilfe einer Endoskopkamera, kontrolliert oder Einflugkontrollen mittels Bat-Detektoren durchgeführt werden, um direkte Gefährdungen von Individuen zu vermeiden. Bei Feststellung von Fledermausvorkommen sind weitergehende Schutzmaßnahmen zu treffen, z.B. ein Aufschieben der Maßnahme bis nach der Aufgabe des Quartiers oder eine fachgerechte Bergung und Versorgung der Tiere.

6.2 Verbleibende artenschutzrechtliche Betroffenheiten

6.2.1 Europäische Vogelarten

Nicht-planungsrelevante Vogelarten

Für die potenziell im Plangebiet vorkommenden nicht-planungsrelevanten Brutvogelarten (siehe Kapitel 5.1.1) kann ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände von vorneherein ausgeschlossen werden, sofern Maßnahmen zum Schutz der Individuen und ihren Entwicklungsstadien (Eier, nicht flügge Jungvögel) vorgesehen werden. Dies wird durch

Maßnahmen V1 und V3 sichergestellt. Erhebliche Störungen der Lokalpopulationen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind für die nicht-planungsrelevanten Arten ausgeschlossen. Vorhabenbedingte Störwirkungen sind zwar für einige Arten dieser Gruppe auf individueller Ebene (d.h. für einzelne als Brutvögel oder Gastvögel auftretende Individuen) denkbar. Die Störwirkungen betreffen allerdings nur sehr geringe Anteile der jeweiligen Verbreitungsräume der Lokalpopulationen. Aufgrund der weiten Verbreitung und geringen Spezialisierung dieser Arten sowie angesichts des günstigen Erhaltungszustandes der jeweiligen Lokalpopulationen wird sich als Folge dieser Störungen der Erhaltungszustand der Lokalpopulationen nicht verschlechtern.

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG mit Auswirkungen auf die ökologische Funktion tritt ebenfalls nicht ein. Vorhabenbedingte Inanspruchnahmen oder Funktionsverluste von Brutstätten können zwar in Einzelfällen nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund vorhandener Ausweichmöglichkeiten ist aber von einem Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang auszugehen, da der Vorhabenbereich im Vergleich zum weiterhin in der Umgebung vorhandenen Lebensraumangebot keine essenzielle Bedeutung hat (vgl. MKULNV 2016). Zudem werden mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten durch Maßnahme V2 reduziert.

Planungsrelevante Vogelarten

Wie für die nicht-planungsrelevanten Vogelarten werden auch für die potenziell im Plangebiet vorkommenden planungsrelevanten Gastvogelarten keine (Ausgleichs)Maßnahmen notwendig, da in keinem Fall eine essentielle Bedeutung des beanspruchten Teillebensraums (im vorliegenden Fall des Nahrungsraums) unterstellt werden muss, also weiterhin genügend geeignete Teillebensräume im Umfeld des Plangebiets vorhanden sind, auf die die Arten ausweichen können. Ein Eintreten der anderen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist bei diesen Arten auch nicht zu befürchten, sodass keine artenschutzrechtlich relevanten Konflikte für die planungsrelevanten Gastvogelarten auftreten.

Im Plangebiet sind aber Vorkommen einzelner planungsrelevanter Brutvogelarten nicht von vorne herein auszuschließen. Die Vogelarten Feldlerche, Feldsperling, Mäusebussard, Rebhuhn, Star und Waldohreule könnten im Plangebiet als Brutvögel vorkommen, da eine Eignung von Teilflächen für diese Arten nicht von vorne herein ausgeschlossen werden kann. Für diese Arten greifen ebenfalls die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung einer Gefährdung von Individuen (insbesondere Maßnahme V1). Zudem können Betroffenheiten reduziert werden (Maßnahme V2). Dennoch ist nicht ausgeschlossen, dass insbesondere für die Arten der offenen Feldflur Verluste von Brutplätzen und damit Fortpflanzungsstätten eintreten könnten, für die vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vonnöten wären, um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen

Zusammenhang im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i.V. § 44 Abs. 5 BNatSchG zu wahren. Notwendigkeit, Umfang und räumliche Lage der Maßnahmen hängen vom tatsächlichen Bestand der als potenziell vorkommend eingestuften Vogelarten ab. Die Bestände dieser Arten sollten also durch eine gezielte Bestandsaufnahme überprüft werden (siehe nachfolgendes Kapitel 6.3). Evtl. kann sogar auf Maßnahmen verzichtet werden, sollte sich im Rahmen der Bestandsaufnahmen herausstellen, dass die potenziell vorkommenden Arten nicht im Plangebiet brüten.

6.2.2 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Für das Untersuchungsgebiet werden bis auf eine Ausnahme keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie als potenziell vorkommend eingestuft (siehe Kapitel 5.2). Lediglich für die Zwergfledermaus ist ein Vorkommen am bestehenden Gebäudebestand nicht auszuschließen. Essenzielle Nahrungshabitate sind jedoch durch eine mögliche vollständige Bebauung des Plangebietes nicht betroffen, sondern allenfalls geringe Anteile der potenziellen Nahrungsräume der hoch mobilen Art. Für die Zwergfledermaus sind Maßnahmen vorgesehen, die eine Betroffenheit von Individuen und ihren Entwicklungsstadien vermeiden lassen (Maßnahme V4). Abhängig von den Ergebnissen der Durchführung der Vermeidungsmaßnahme sind ggf. weitergehende Maßnahmen zum Ausgleich verlorengehender Ruhestätten zu planen (Aufhängen von künstlichen Fledermausquartieren).

6.3 Ausblick und Vorschläge für Untersuchungen und Methodik

Wie die Ausführungen in den Kapiteln 5, 6.1 und 6.2 belegen, sind Vorkommen einiger artenschutzrechtlich relevanter Arten im Bereich der Vorhabenfläche denkbar, die mit einem erhöhten Aufwand für die Planung von Ausgleichsmaßnahmen verbunden sein können, um eine Auslösung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu umgehen. Es wird daher empfohlen, den tatsächlichen Bestand der artenschutzrechtlich relevanten Arten im Raum zu kontrollieren, um die Maßnahmenplanung auf die konkreten Vorkommen beschränken zu können. Es werden die nachfolgenden faunistischen Untersuchungen vorgeschlagen:

- Flächendeckende Brutvogelkartierung (Revierkartierung mit vier Abend- und vier Tagbegehungen zwischen Anfang März und Mitte Juni). Die Erfassungsmethodik richtet sich nach den Vorgaben von SÜDBECK et al. (2005).

Damit auch die Auswirkung von verschiedenen Störwirkungen einer möglichen gewerblichen oder industriellen Nutzung in die Umgebung untersucht wird, wird vorgeschlagen, das Untersuchungsgebiet über das eigentliche Plangebiet hinaus zu erweitern. Die nachfolgende Abbildung 9 stellt das vorgeschlagene Untersuchungsgebiet für die vertiefenden Untersuchungen im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe II (ASP II) dar. Es

ist ca. 42,6 ha groß und schließt auch die Bereiche ein, die im Falle einer Bebauung veränderte Lebensraumeignungen vor allem für Brutvögel der offenen Feldflur aufweisen könnten.

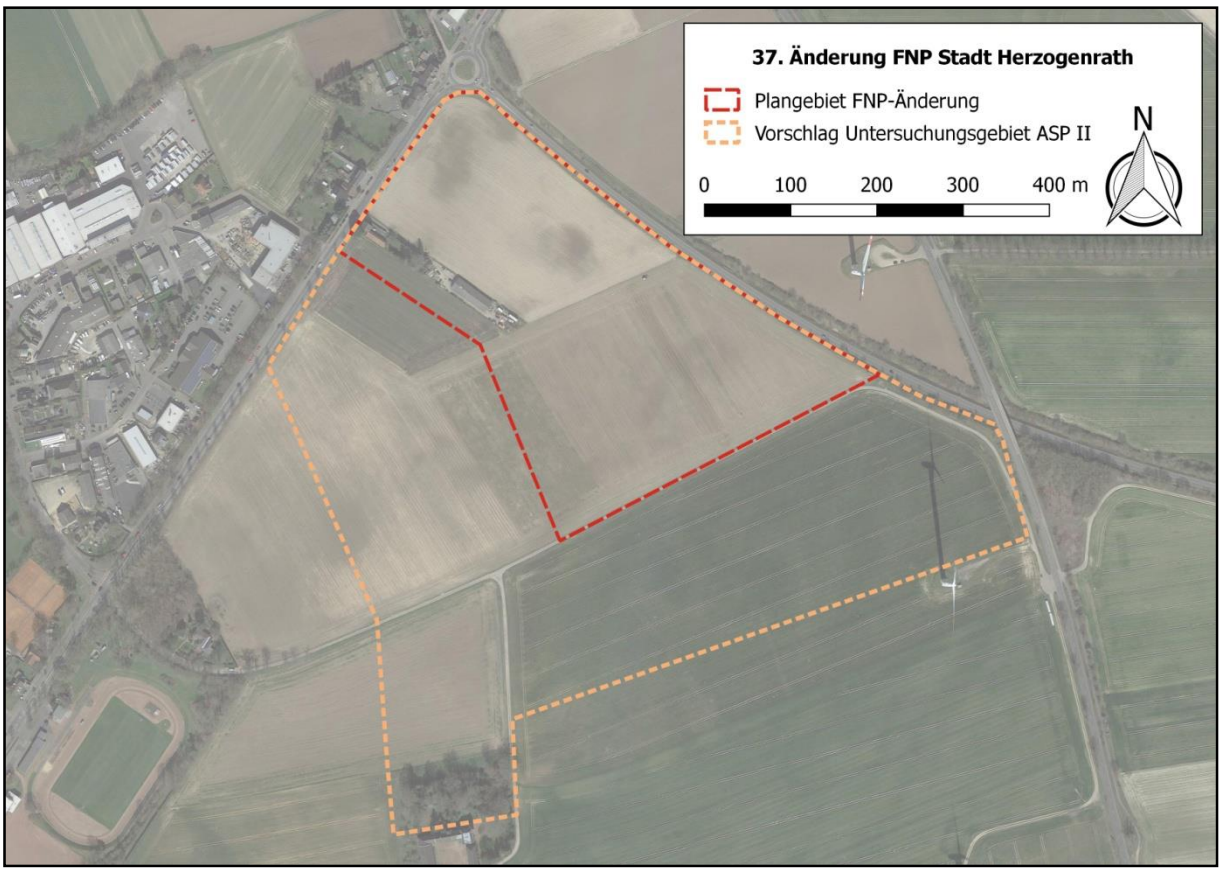

Abbildung 9: Darstellung des Plangebietes (rot) und des vorgeschlagenen Untersuchungsgebietes für eine ASP II (gelb)

7. Zusammenfassung und Fazit

Die Stadt Herzogenrath plant eine Änderung des Flächennutzungsplans, in dessen Rahmen eine Fläche von ca. 9,3 ha nördlich von Merkstein als „gewerbliche und/oder industrielle Nutzung“ (GIB) ausgewiesen werden soll. Ziel ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um weitere Ansiedlungen von Industrie und Gewerbe zu ermöglichen. In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe I wird ausgearbeitet, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können (artenschutzrechtliche Vorprüfung nach VV Artenschutz, MKULNV 2016).

Im ersten Schritt werden diejenigen prüfrelevanten Arten ermittelt, die im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommen könnten. Dies erfolgt unter Zugrundelegung der im Informationssystem der Naturschutzverwaltung (LANUV 2019) abrufbaren Messtischblatt-bezogenen Zusammenstellung planungsrelevanter Arten und der Lebensraumsituation im Bereich bzw. im Umfeld des Plangebiets. Für die potenziell vorkommenden prüfrelevanten Arten erfolgt anschließend eine Einschätzung, ob vorhabenbedingte Wirkfaktoren zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände führen können. Dabei werden bei Bedarf Maßnahmen zur Vermeidung eingriffsbedingter Gefährdungen von Individuen bzw. Entwicklungsstadien wildlebender Vogelarten und von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mitberücksichtigt.

Die Prüfung kommt zu folgendem Ergebnis:

Im Plangebiet und seinem Umfeld ist mit Brutvorkommen mehrerer **planungsrelevanten** und mehreren **nicht-planungsrelevanter Brutvogelarten** zu rechnen. Bei den nicht-planungsrelevanten Vogelarten kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit im Rahmen von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verhindert werden. Diese dienen auch dazu, das Eintreten des Tötungsverbotes für die planungsrelevanten Vogelarten zu verhindern. Es verbleibt aber für insgesamt **sechs planungsrelevante Vogelarten** eine potenzielle Beeinträchtigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die nicht vollends ausgeschlossen werden kann.

Das Vorkommen von **Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie** beschränkt sich nach Auswertung des Messtischblattes und aufgrund der vorhandenen Lebensraumausstattung auf die **Zwergfledermaus**, die auch innerhalb des Gebäudebestands Plangebietes Quartiere nutzen könnte.

Da ohne genauere Kenntnis zur Funktion des Plangebietes für die sechs planungsrelevanten Vogelarten ggf. funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen wären, ist eine **Erfassung der Arten** zu empfehlen, in deren Rahmen überprüft wird, inwiefern sie tatsächlich im Plangebiet oder in seinem näheren Umfeld auftreten und ob sie hier auch Fortpflanzungs-

und Ruhestätten besitzen. Anhand der Erfassungsergebnisse kann dann auch eine abschließende Aussage zur tatsächlichen Betroffenheit sowie zur Notwendigkeit weiterer Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und funktionserhaltender Maßnahmen getroffen werden.

Folgende **faunistische Untersuchungen** sollten durchgeführt werden:

1. **Erfassung der Avifauna**, Schwerpunkt: Überprüfung des Plangebietes und seines Umfeldes auf Brutvorkommen verschiedener Vogelarten. Untersuchungsumfang: 4 abendliche/nächtliche (Zielarten: Eulen, Rebhuhn) sowie 4 morgendliche Begehungen (Revierkartierung). Untersuchungszeitraum: März bis Juni.

Für die Richtigkeit:

Köln, 10.02.2021

Dr. Claus Albrecht

8. Literatur und sonstige verwendete Quellen

EUROPEAN COMMISSION (2006): Guidance on the strict protection of animal species of community interest provided by the `Habitats´ Directive 92/43/EEC. Draft Version 5.

EUROPEAN COMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final Version, February 2007.

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.

GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S. R., HERHAUS, F., HERCKENRATH, P., JÖBGES, M., KÖNIG, H., NOTTMEYER, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & WEISS, J. (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 6. Fassung, Stand: Juni 2016. – Charadrius 52, 1-2: 1-66.

KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, 12-17.

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ Nordrhein-Westfalen) (2019): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start.

MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg.) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Düsseldorf: 266 S.

MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

SÜDBECK, P., ANDTRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005) (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell: 47-53.

37. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Herzogenrath „GE Boscheler Berg-Ost“

Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP), Stufe II

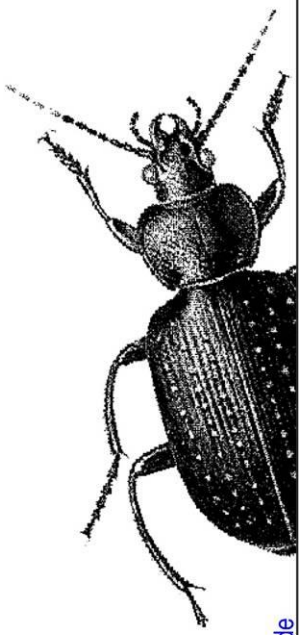

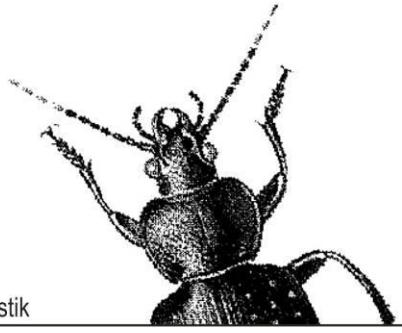

Kölner Büro für Faunistik

Dr. C. Albrecht, Dr. T. Esser, Dipl.-Biol. J. Weglau

Gottesweg 64 D-50969 Köln Tel.: 0221 / 9231618 Fax: 0221 / 9231620 www.kbff.de

37. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Herzogenrath „GE Boscheler Berg-Ost“

Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP), Stufe II

Gutachten im Auftrag der
Stadt Herzogenrath

Bearbeiter:
Dr. Claus Albrecht
Dr. Thomas Esser
Jonas Haubrich, M.Sc.
Dipl.-Biol. Oliver Tillmanns

KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK
Gottesweg 64
50969 Köln
www.kbff.de

Köln, im November 2021

Inhalt

1. Anlass und Rechtsgrundlagen 3

1.1 Anlass 3
1.2 Rechtsgrundlagen 4
1.2.1 Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) 4
1.2.2 Begriffsdefinitionen 6
1.2.3 Schlussfolgerung 9

2. Lage und Beschreibung und des Plangebietes 10

2.1 Lage des Plangebietes 10
2.2 Beschreibung des Plangebietes 10

3. Vorgehensweise und Methodik 14

3.1 Vorgehensweise und Fragestellung 14
3.2 Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten 15
3.3 Methodik und Datengrundlagen 15

4. Beschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkungen 17

4.1 Baubedingte Wirkungen 18
4.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen 19
4.3 Abgrenzung des Untersuchungsraums 20

5. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten 22

5.1 Europäische Vogelarten 22
5.1.1 Nicht-planungsrelevante Vogelarten 25
5.1.2 Planungsrelevante Vogelarten 25
5.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 26
5.2.1 Fledermäuse 26
5.2.2 Weitere Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 27

6. Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten 28

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen 28
6.2 Betroffenheiten prüfrelevanter Arten und Bewertung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände 37
6.2.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 37
6.2.1.1 Nicht betroffene Arten 37
6.2.1.2 Art-für-Art-Protokolle potenziell betroffener Fledermausarten 37
6.2.2 Europäische Vogelarten 40
6.2.2.1 Vogelarten, für die eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen wird 40
6.2.2.2 Art-für-Art-Protokolle potenziell betroffener Vogelarten 53

7. Zusammenfassung und Fazit 64

8. Literatur und sonstige verwendete Quellen 67

1. Anlass und Rechtsgrundlagen

1.1 Anlass

§ 44 des BNatSchG enthält Schutzbestimmungen für bestimmte Tier- und Pflanzenarten. Diese gelten für Pflanzen- und Tierarten, die nach § 7 BNatSchG besonders und/oder streng geschützt sind, und zwar sowohl für die Individuen bzw. Populationen der Arten als auch für ihre Lebensräume bzw. wichtige Bestandteile der Lebensräume.

Eingriffe in Natur und Landschaft bedürfen einer Überprüfung artenschutzrechtlicher Belange, wenn eine Betroffenheit bestimmter geschützter Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, wildlebende Vogelarten sowie Arten, die nach einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind) nicht von vorneherein auszuschließen ist (siehe hierzu auch Kapitel 1.2). Zu prüfen sind dabei die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, nach denen eine Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), eine erhebliche Störung der Lokalpopulation (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sowie eine Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) verboten sind. Nähere Bestimmungen zu Eingriffen im Falle der Betroffenheit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und im Hinblick auf damit verbundene Tötungen von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten finden sich in § 44 Abs. 5 BNatSchG (siehe Kapitel 1.2). Die Anforderungen des Artenschutzes sind in der Verwaltungsvorschrift des Landes NRW zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) (VV-Artenschutz, MKULNV 2016) näher beschrieben.

Im nördlichen Bereich des Ortsteils Merkstein zwischen der L 240 und der Geilenkirchener Straße plant die Stadt Herzogenrath die 37. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP), um hier ein Gebiet für „gewerbliche und/oder industrielle Nutzung“ (GIB) auszuweisen. Das Plangebiet „GE Boscheler Berg-Ost“ ist etwa 9,3 ha groß und derzeit durch eine intensiv landwirtschaftliche Nutzung geprägt.

Im Zusammenhang mit der Ausweisung der Fläche als GIB im Flächennutzungsplan und der späteren möglichen Bebauung und Nutzung könnte es zu artenschutzrechtlichen Konflikten kommen. In einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Artenschutzprüfung - Stufe I) wurde deshalb in einem ersten Schritt überprüft, ob Arten, die dem speziellen Artenschutzrecht unterliegen, durch die Umsetzung der Planung betroffen sein könnten (vgl. KBFF 2021). Die durch das Kölner Büro für Faunistik durchgeführte artenschutzrechtliche Vorprüfung kommt zum Ergebnis, dass verschiedene Vogelarten sowie die Zwergfledermaus beeinträchtigt werden könnten, wenn im Plangebiet Gewerbe und/oder Industrie angesiedelt würden (vgl. KBFF 2021). Da ohne eine konkrete Bestandserhebung für 6 planungsrelevante Vogelarten

teils umfangreiche und kostenintensive funktionserhaltende Maßnahmen durchgeführt werden müssten, wird eine spezifische Erhebung der Avifauna empfohlen.

Zwischen März und Juni 2021 wurde das tatsächliche Vorkommen der im Plangebiet und in seinem Umfeld auftretenden Vogelarten überprüft. Die Ergebnisse dieser faunistischen Kartierungen bilden die Grundlage für die hier vorliegende Artenschutzprüfung - Stufe II. Im Rahmen der Konfliktanalyse wird eine Einschätzung vorgenommen, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Falls nötig werden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen oder funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen formuliert.

1.2 Rechtsgrundlagen

Grundlage der Artenschutzprüfung sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG, wonach es nicht zu einer Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), zu einer erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) oder zu einer Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) dieser Arten kommen darf. Bei zulässigen Eingriffen gelten hinsichtlich der Tötung von Individuen und Zerstörung der Fortpflanzungs-/Ruhestätten ergänzende Vorgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG (siehe nachfolgendes Kapitel). Im Falle eines Verstoßes gegen ein Zugriffsverbot darf das Vorhaben dennoch zugelassen werden, wenn entsprechend der Vorgaben von § 45 Abs. 7 BNatSchG die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme vorliegen.

Für die Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG sind zunächst sämtliche Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wildlebende Vogelarten relevant, darunter auch Arten, die in Nordrhein-Westfalen nur als Irrgäste oder sporadische Zuwanderer auftreten sowie (bei den Vogelarten) häufige, verbreitete und ungefährdete Arten, die einen günstigen Erhaltungszustand haben. Vor diesem Hintergrund wurde für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten getroffen, die in einer Artenschutzprüfung einzeln zu bearbeiten sind (planungsrelevante Arten, vgl. KIEL 2005). Im Falle der nichtplanungsrelevanten Arten (z.B. ungefährdeten Vogelarten) kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten, sofern eingriffsbedingte Tötungen vermieden werden, so dass Einzelbetrachtungen nicht erforderlich sind (vgl. MKULNV 2016).

Die Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG werden im Folgenden näher erläutert.

1.2.1 Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Die artenschutzrechtlichen Regelungen des BNatSchG finden sich in § 44. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote)

In § 44 Absatz 5 BNatSchG werden die Zugriffsverbote für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG (z.B. bei Aufstellung eines Bebauungsplans) eingeschränkt. Im Rahmen der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15. September 2017 wurde der § 44 Abs. 5 BNatSchG wie folgt neu gefasst:

(5) „Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Falls ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG eintritt, ist ein Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich, um ein Vorhaben dennoch zulassen zu können. Demnach müssen folgende Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme kumulativ erfüllt sein:

- Vorliegen von zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art,
- Fehlen einer zumutbaren Alternative und
- keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen einer Art bzw. (Art des Anhangs IV FFH-RL) keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes.

1.2.2 Begriffsdefinitionen

Die in § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG verwendeten Begriffe werden im Folgenden unter Berücksichtigung europarechtlicher Vorgaben und neuerer Gerichtsentscheidungen näher erläutert.

Tötungen von Tieren können grundsätzlich baubedingt sowie betriebsbedingt eintreten (betriebsbedingt z.B. bei Straßen). Unvermeidbare baubedingte Tierverluste im Zusammenhang mit der Beseitigung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten verstoßen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG bei Planungs- und Zulassungsverfahren nicht gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, solange die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Demgegenüber betont das BVerwG u.a. im sog. „Freiberg-Urteil“ (Urteil vom 14.7.2011 – 9 A 12.10) die individuenbezogene Ausgestaltung des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Demnach ist von einem Eintreten des Verbotstatbestandes bereits dann auszugehen, wenn einzelne Tiere durch eine Maßnahme getötet werden. Bei bestimmten Artengruppen sind Maßnahmen möglich, mit denen baubedingte Tötungen vollständig vermieden werden können (z.B. Vögel: Inanspruchnahme von Nistbereichen nur außerhalb der Brutzeit).

Betriebsbedingte Tötungen (z.B. an Straßen) verstoßen nicht gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, wenn sie dem allgemeinen Lebensrisiko einer Art entsprechen, sehr wohl allerdings dann, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko signifikant erhöht. Dies ist ggf. einzelfallbezogen zu prüfen.

Bezugsgröße für die Bewertung der „Störung“ ist laut § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG die Lokalpopulation der betroffenen Art. Störungen können grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen z.B. infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen aber auch anlagebedingte Lebensraumbeeinträchtigungen und Störungen des Lebensraumverbundes, z.B. Silhouettenwirkungen von Bauwerken und Zerschneidungen von Leitstrukturen für Wander-/Ausbreitungsbewegungen (vgl. MKULNV 2016). Falls Störungen zu einer Aufgabe von Brutplätzen, Quartieren oder sonstigen Fortpflanzungs-/Ruhestätte führen, ergeben sich Überschneidungen mit dem Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (siehe unten).

Verbotstatbeständlich sind Störungen, die sich erheblich auf die Lokalpopulation auswirken, d.h. zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art führen. Dies ist der Fall, wenn sie sich auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der Arten auswirken. Die Bewertung der Erheblichkeit einer Störung hängt von Dauer und Zeitpunkt der Störwirkung ab, weiterhin auch von der „Empfindlichkeit“ der betroffenen Lokalpopulation. Empfindlichkeiten gegenüber störenden Einflüssen sind zunächst arten- bzw. artengruppenbezogen sehr unterschiedlich. Weiterhin hängt die Empfindlichkeit einer Lokalpopulation auch von ihrer Größe und dem Verbreitungsbild ab: So führen Wirkungen auf kleine Restpopulationen und Vorkommen am Rand des Verbreitungsgebietes eher zu erheblichen Störungen als Wirkungen auf größere Populationen in zentralen Bereichen des Verbreitungsraumes (vgl. MKULNV 2016).

Als lokale Population im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann in Anlehnung an § 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG eine Gruppe von Individuen einer Art definiert werden, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Da Lokalpopulationen in der Praxis kaum nach populationsbiologischen Kriterien definiert werden können, müssen alternativ pragmatische Kriterien für die Abgrenzung herangezogen werden. So können bei bestimmten Arten mit punktueller bzw. zerstreuter Verbreitung oder mit lokalen Dichtezentren kleinräumige Landschaftseinheiten (z.B. Waldgebiete, Grünlandkomplexe, Bachläufe) oder Schutzgebiete (NSG, Natura 2000-Gebiet) als Lebensraum einer Lokalpopulation benannt werden. Bei Arten mit flächiger Verbreitung kann die Definition anhand von naturräumlichen Landschaftseinheiten erfolgen, hilfsweise auch anhand von Verwaltungsgrenzen (Gemeinden, Kreise) (MKULNV 2016).

Zu den Fortpflanzungsstätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gehören alle Bestandteile des Lebensraumes, die für die Fortpflanzung benötigt werden, z.B. Balz- und Paarungsplätze, Neststandorte, Eiablageplätze, Wurfbaue/-plätze, Wochenstubenquartiere (von Fledermäusen), Verpuppungs-/Schlupfplätze (von Libellen, Schmetterlingen) (vgl. des

MKULNV 2015, 2016). Ruhestätten sind Bereiche, die von Tieren zum Ruhen, Schlafen oder bei längerer Inaktivität (z.B. Überwinterung) aufgesucht werden. Hierzu gehören Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze oder Winterquartiere z.B. von Fledermäusen.

Weitere Teilhabitate wie z.B. Nahrungsräume, Flugrouten und Wanderkorridore gehören nicht zu den Fortpflanzungs-/Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Beeinträchtigungen solcher Teilhabitate können aber in bestimmten Fällen (wenn es sich um essenzielle Habitatelemente handelt) dazu führen, dass Lebensstätten (Brutplätze, Quartiere,…) aufgegeben werden bzw. dass keine Reproduktion mehr erfolgen kann. Ein solcher vollständiger Funktionsverlust einer Fortpflanzungs-/Ruhestätte erfüllt den Schädigungstatbestand.

Die Definition der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist jeweils artbezogen durchzuführen. Dabei lassen sich grundsätzlich 2 Fälle unterscheiden, und zwar erstens bei Arten mit relativ kleinen Aktionsräumen (z.B. Singvogelarten mit geringen Raumansprüchen) eine Definition unter Einbeziehung des weiteren Umfelds des jeweiligen Niststandortes, Eiablageplatzes, Versteckes u.ä. (weite Auslegung) sowie zweitens bei Arten mit großem Aktionsraum die Beschränkung auf die als Fortpflanzungs-/Ruhestätte genutzte kleinflächige bzw. punktuelle Örtlichkeit (z.B. Horststandort einer Greifvogelart, Fledermausquartier) (enge Auslegung) (EUROPEAN COMMISSION 2007, MKULNV 2016).

Hinsichtlich des Schutzes von Fortpflanzungs-/Ruhestätten ist weiterhin zu beachten, dass eine Zerstörung einer Lebensstätte außerhalb der Nutzungszeit durch die jeweilige Art den Verbotstatbestand nicht erfüllt, wenn es sich um eine nicht-standorttreue Art handelt, die ihre Lebensstätte ständig wechselt, dass der Verbotstatbestand allerdings sehr wohl erfüllt wird, wenn es sich um eine standorttreue Art handelt, die die betroffene Fortpflanzungs-/Ruhestätte regelmäßig nutzt bzw. auf die Wiederverwendung der Fortpflanzungsstätte angewiesen ist und keine Ausweichmöglichkeit hat (MKULNV 2016).

Bei der Beschädigung einer Fortpflanzungs-/Ruhestätte kann es sich um eine unmittelbare materielle Schädigung eines Nestes, Quartieres o.ä. oder um eine mittelbare Funktionsbeeinträchtigung, etwa durch Veränderung abiotischer Faktoren (z.B. Veränderung des Wasserhaushalts mit Auswirkung auf die Lebensraumeignung für eine an Feuchtgebiete gebundene Tierart). Entscheidend ist die Frage, ob durch die Wirkung die Reproduktion oder die Ruhemöglichkeiten beeinträchtigt werden können (MKULNV 2016).

Die Frage der „Absichtlichkeit“ artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen ist durch den EuGH im so genannten „Caretta-Caretta-Urteil“ vom 30.01.2002, Rs. C-103/00 (siehe unter http://curia.europa.eu) thematisiert worden. Danach ist eine Handlung dann als absichtlich zu bezeichnen, wenn sie in Kenntnis aller Umstände, folglich im Bewusstsein des Vorkommens der geschützten Arten und der beeinträchtigenden Wirkung der Handlung vorgenommen

wird. Eine unmittelbare Absicht des Tötens von Anhang IV-Arten oder der Störung derselben muss nicht vorhanden sein. Das Wissen um die voraussichtliche Wirkung des eigenen Handelns im Zusammenhang mit dem ebenfalls bekannten Vorkommen von Anhang IV-Arten reicht aus, um dieses als absichtlich zu bezeichnen (siehe EUROPEAN COMMISSION 2006, 2007, Kapitel II.3.).

1.2.3 Schlussfolgerung

Ein Vorhaben ist somit unter folgenden Voraussetzungen aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig:

a. Es entstehen keine Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen prüfrelevanter Arten mit artenschutzrechtlicher Relevanz oder

b. es entstehen Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen mit artenschutzrechtlicher Relevanz, diese können aber mit Hilfe geeigneter Maßnahmen vermieden, gemindert oder vorgezogen funktional ausgeglichen werden, so dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht eintreten oder

c. es verbleiben auch bei Berücksichtigung von Maßnahmen Beeinträchtigungen, die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllen. Das Vorhaben erfüllt aber die in § 45 Abs. 7 BNatSchG formulierten Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme.

Falls Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG eintreten und die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erfüllt sind, ist das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht unzulässig.

2. Lage und Beschreibung und des Plangebietes

2.1 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet der geplanten Flächennutzungsplanänderung „GE Boscheler Berg“ der Stadt Herzogenrath erstreckt sich zwischen der Landstraßen 240 und der Geilenkirchener Straße in Merkstein auf einer Fläche von ca. 9,3 ha. Die Abgrenzung des Plangebietes im FNP ist der folgenden **Abbildung 1** zu entnehmen.

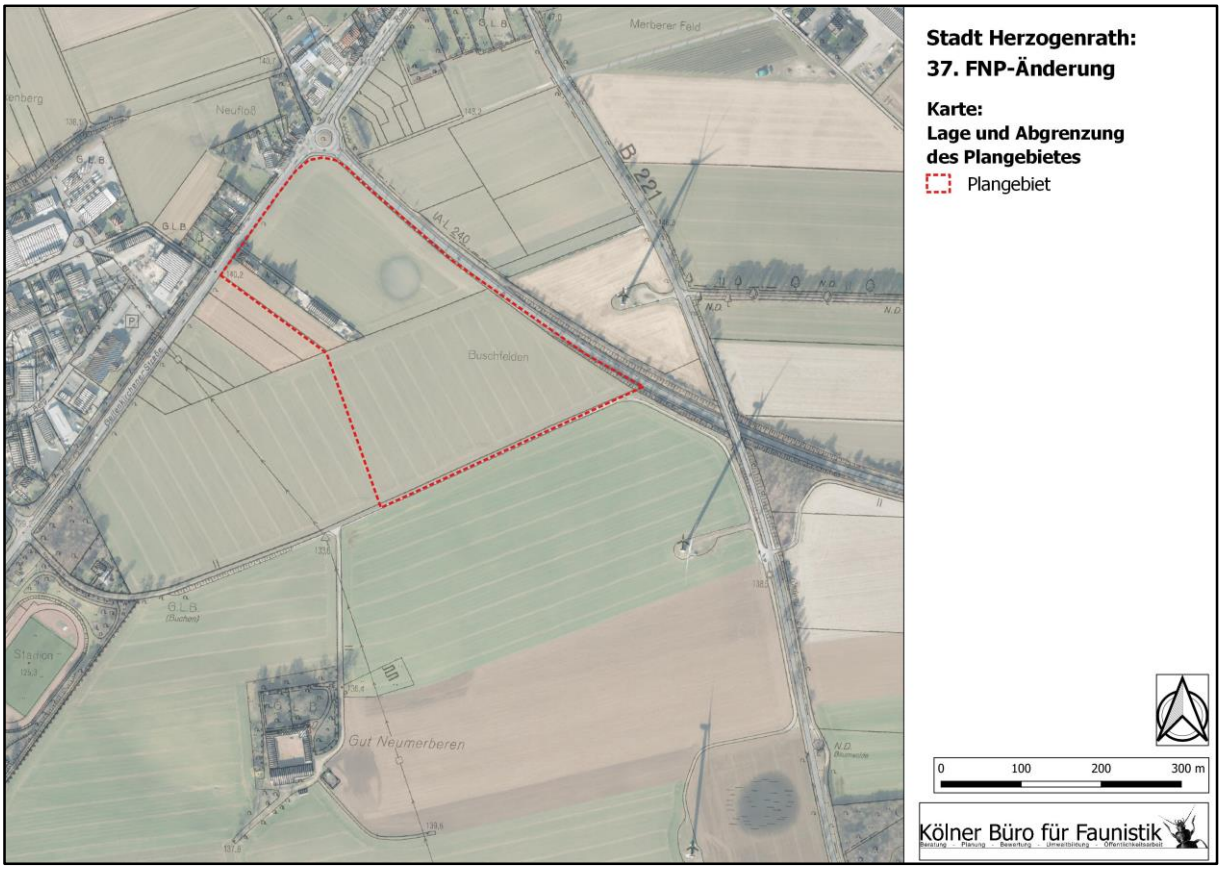

Abbildung 1: Lage des Plangebietes am nordöstlichen Ortsrand von Merkstein. Kartengrundlage: Land NRW 2021.

2.2 Beschreibung des Plangebietes

Entlang beider Straßen befindet sich jeweils ein straßenbegleitender Gehölz- und Altgrassaum. Nach Süden hin begrenzt ein Feldweg das Plangebiet. Abgesehen von einem Grundstück mit einem Wohnhaus mit angrenzender Lagerstätte und einzelnen Nadel- und Laubbäumen besteht das gesamte Plangebiet aus einer intensiv genutzt Ackerflur.

Die folgenden **Abbildungen 2** bis **7** vermitteln einen Eindruck vom Plangebiet und seinem näheren Umfeld.

Abbildung 2: Blick von Norden (vom Kreisel) aus auf das Plangebiet Richtung Süden. Die weiträumige Ackerflur ist ebenso erkennbar wie das streifenförmige Grundstück mit Gebäuden und Bäumen innerhalb des Plangebietes.

Abbildung 3: Blick von der westlichen Ecke aus Richtung Osten auf das Plangebiet. Rechts im Bild ist wieder das bebaute Grundstück zu sehen, links verläuft der Feldweg als südwestliche Grenze des Plangebietes. Außerdem ist ganz links im Bild Feldgehölz zu sehen, das sich südöstlich außerhalb des Plangebietes befindet.

Abbildung 4: Das Foto wurde vom selben Standpunkt wie das in **Abbildung 3** gemacht, nun jedoch mit Blick Richtung Nordwesten entlang des Gehölz- und Altgrassaums an der L 240. Links im Bild ist wieder die Bebauung innerhalb des Plangebietes zu sehen.

Abbildung 5: Blick von der südlichen Ecke des Plangebietes Richtung Südosten auf das angrenzende Feld, welches nicht mehr zum Plangebiet gehört. Die linke Windkraftanlage ist ca. 250 m entfernt von der Plangebietsgrenze, die rechte liegt deutlich weiter südlich.

Abbildung 6: Blick auf das Wohngebäude innerhalb des Plangebietes.

Abbildung 7: Blick auf das Feldgehölz mit Altbaumbestand im weiteren südwestlichen Umfeld des Plangebietes. Der Baumbestand liegt etwa 300 m von der Plangebietsgrenze entfernt.

3. Vorgehensweise und Methodik

3.1 Vorgehensweise und Fragestellung

Die entscheidende Fragestellung für die vorliegende artenschutzrechtliche Betrachtung ist bereits in den einleitenden Kapiteln 1.1 und 1.2 dargestellt worden. Hierzu müssen folgende Aspekte behandelt werden:

- Es muss dargestellt werden, welche artenschutzrechtlich relevanten Arten im Plangebiet und seinem Umfeld vorkommen. Die vorhandene Datengrundlage ermöglicht eine genaue Beschreibung der vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten und ihrer denkbaren Betroffenheiten. Bedeutung haben dabei alle europarechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten und Anhang IV Arten der FFH-RL). Die genaue Verteilung und die Größe der Bestände dieser Arten werden in einer nachfolgenden Artenschutzprüfung (ASP) dargestellt.
- Es ist der Tatbestand der Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG abzuprüfen und darzulegen, mit welchen Maßnahmen ein Verbotseintritt vermieden werden kann.
- Im Hinblick auf das Störungsverbot ist nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu prüfen, ob sich der Erhaltungszustand ggf. betroffener lokaler Populationen von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und wildlebender Vogelarten vorhabenbedingt verschlechtern könnte.
- Unter Berücksichtigung des § 44 Abs. 5 BNatSchG ist bei zulässigen Eingriffen zu prüfen, ob Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG im Einflussbereich des Plangebietes auftreten und beeinträchtigt werden können. Das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht verletzt, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. In diesem Zusammenhang ist ggf. darzulegen, ob der Eintritt des Verbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden kann.
- Falls ein Verbotstatbestand nicht auszuschließen ist, ist zu prüfen, ob eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gewährt werden kann oder ob dem erkennbar unüberwindbare Hindernisse entgegenstehen. Hierzu ist das Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen, insbesondere des Fehlens zumutbarer Alternativen und der Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustands betroffener Arten ggf. auch durch Ausgleichsmaßnahmen, darzulegen.

3.2 Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten

Den Vorgaben des § 44 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 4 BNatSchG folgend gelten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für sämtliche besonders geschützten Arten (vgl. Kapitel 1.2.2), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gilt nur für die streng geschützten Arten und die wildlebenden Vogelarten. Mit Blick auf § 44 Abs. 5 BNatSchG beschränkt sich die artenschutzrechtliche Prüfung auf die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und auf die wildlebenden Vogelarten.

3.3 Methodik und Datengrundlagen

Das Plangebiet liegt im 2. Quadranten des Messtischblattes 5102 (Herzogenrath). Um zu ermitteln, welche artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen im Raum vorkommen, wurden die Angaben zu dem MTB-Quadranten im Fachinformationssystem des LANUV (2019) ausgewertet. Dieses führt neben dem Europäischen Biber die Arten Wasserfledermaus und Zwergfledermaus sowie 3 Amphibienarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie auf. Den Großteil der aufgeführten Arten bilden planungsrelevante Vogelarten (33 Arten).

Für den Biber, die Amphibienarten und die Wasserfledermaus stellt das Plangebiet aufgrund des Mangels an Gewässern keinen potenziellen Teillebensraum dar. Eine Kartierung von Amphibienarten sowie des Bibers wurde deshalb nicht vorgenommen. Da auf Grundlage des derzeitigen Planungsstandes noch nicht feststeht, ob das Gebäude im Plangebiet überhaupt beeinträchtigt wird und sonst keine weiteren Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse im Plangebiet vorhanden sind, wurde auch keine Erhebung der Fledermausfauna vorgenommen.

Da ein Auftreten verschiedener planungsrelevanter Vogelarten nicht ausgeschlossen werden kann (vgl. KBFF 2021), wurde aber die Avifauna kartiert.

Die im Jahr 2021 vom KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK durchgeführten Untersuchungen richteten sich nach den im Folgenden dargestellten Erfassungsmethodiken.

- **Vögel**: Die Erfassungsmethodik zur Bestandsaufnahme richtete sich nach den Vorgaben von ANDRETZKE et al. (2005) und FISCHER et al. (2005). Es wurden 5 morgendliche Begehungen zwischen Mitte März und Ende Mai 2021 bei zur Erfassung geeigneten Wetterbedingungen durchgeführt (24. März, 20. April, 27. April, 14. Mai, 31. Mai 2021). Da das Plangebiet und sein Umfeld auch eine potenzielle Bedeutung für Gastvögel besitzen, wurden im Rahmen der Brutvogelkartierungen auch alle als Nahrungsgast oder Durchzügler auftretenden Arten erfasst.

  Weiterhin wurden abendliche Begehungen zur Erfassung des Rebhuhns durchgeführt und nächtliche Kartierungen der Eulen. Diese Begehungen erfolgten am 22. März am 24. März und am 02. Juni 2021.

Die Nomenklatur folgt der Standardartenliste von BARTHEL & KRÜGER (2018).

Auf dieser Grundlage wird abschließend ermittelt, welche planungsrelevanten Arten im Plangebiet und in seinem Umfeld vorkommen. In die Betrachtung einbezogen werden auch nicht gefährdete, verbreitete Vogelarten, die in der Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG grundsätzlich zu berücksichtigen sind, aber nicht zu den planungsrelevanten Arten nach KIEL (2005) bzw. MKULNV (2016) gehören. Diese werden summarisch abgehandelt, eine einzelartbezogene Prüfung erfolgt nicht.

4. Beschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkungen

Die Stadt Herzogenrath möchte durch die 37. Änderung des Flächennutzungsplans eine Fläche für „gewerbliche und industrielle Nutzung“ (GIB) zwischen der Geilenkirchener Str. und der L240 am nördlichen Rand Merksteins bereitstellen. Ziel ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür zu schaffen. Zwar liegt eine konkrete Bebauungsplanung noch nicht vor. Dies ist auf Ebene des Flächennutzungsplans aber auch noch nicht notwendig. Bestand und Planung im Rahmen der 37. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Herzogenrath zeigt die folgende **Abbildung 8**.

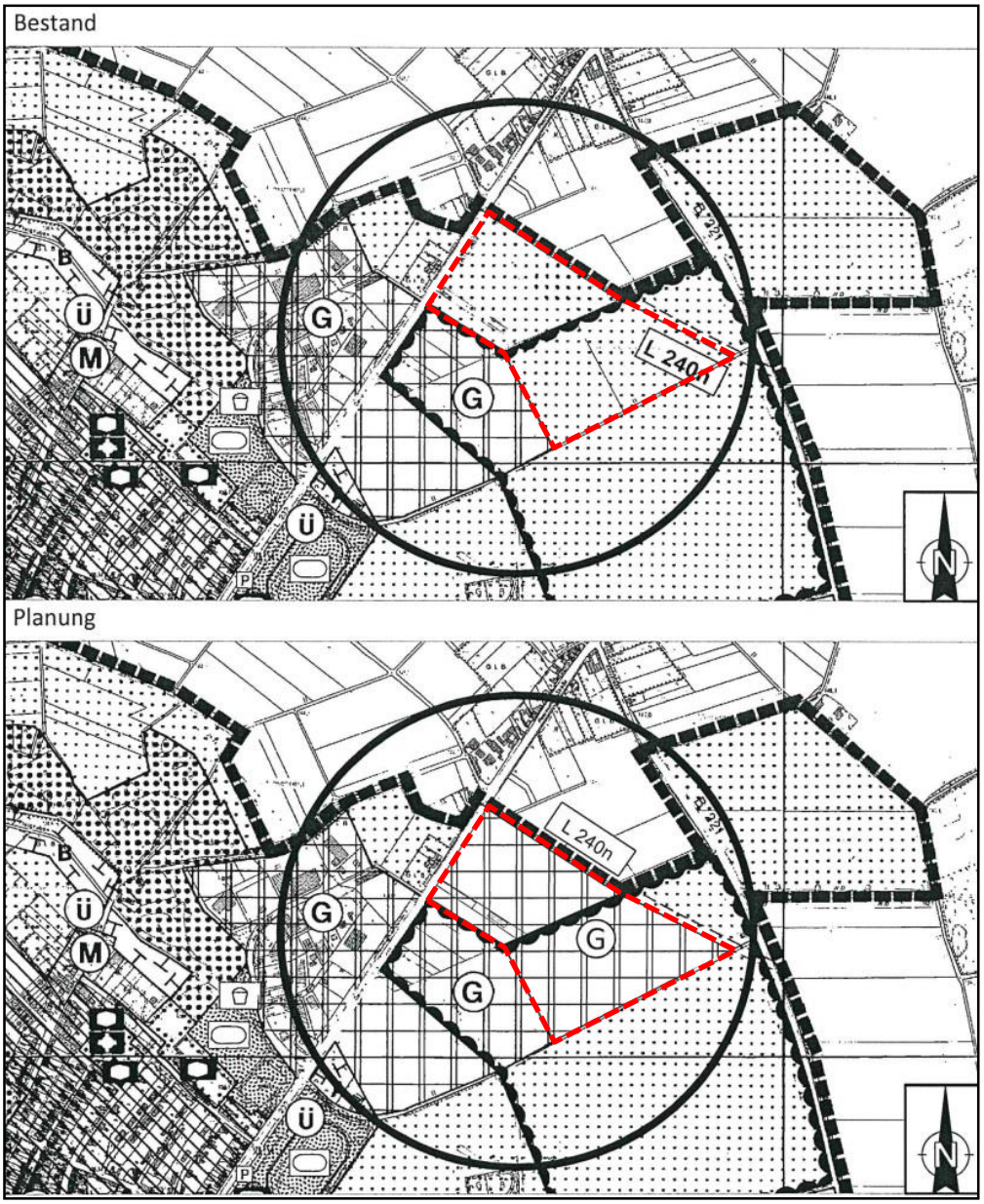

Abbildung 8: Die derzeitige Festsetzung (oben) und die geplante Änderung (unten) im Flächennutzungsplan. Die Fläche der geplanten Änderung (Umwidmung von Acker zu gewerblich/industrielle Nutzung (G) ist rot abgegrenzt dargestellt (Quelle: Stadt Herzogenrath).

4.1 Baubedingte Wirkungen

Hierzu gehören Wirkfaktoren, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Baumaßnahmen auftreten.

- **Flächenbeanspruchung**

  Durch baubedingte Flächenbeanspruchungen, z.B. Nutzungen als Baustreifen, Bau-, Lager- oder Rangierflächen kann es zu Zerstörungen oder Beeinträchtigungen von Lebensräumen über die anlagebedingt (durch die Bebauung) beanspruchten Flächen hinauskommen. Es ist davon auszugehen, dass als Arbeits- und Lagerflächen auch Bereiche außerhalb der Baufelder temporär beansprucht werden. Diese Flächen werden aber bereits als Teil des Plangebietes betrachtet, auch wenn dort keine Versiegelung erfolgt. Diese Nutzungen bzw. Eingriffe sind zeitlich auf die Bauphase und räumlich auf die Baustellenbereiche beschränkt.

- **Stoffeinträge**

  Die nach erfolgter Flächennutzungsplanänderung zu erwartende Bautätigkeit ist u.U. mit Erdbewegungen verbunden. In bestimmten Fällen kann es in diesem Zusammenhang zu Veränderungen von Lebensräumen im Umfeld der Baustellen durch Einträge von Nährstoffen kommen (Ruderalisierung). Im vorliegenden Fall sind derartige Veränderungen nicht zu erwarten, da im Bereich bzw. im Umfeld des Plangebietes keine diesbezüglich empfindlichen Lebensräume vorkommen. Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen über diesen Wirkfaktor treten daher nicht ein.

- **Baubedingte akustische und optische Störwirkungen**

  Mögliche Bautätigkeiten sind mit Maschinenbetrieb und daraus resultierenden Lärmemissionen verbunden, weiterhin mit visuellen Störwirkungen auf Lebensräume bzw. Arten im Umfeld der Baustellen durch Fahrzeuge und Maschinen sowie die Anwesenheit von Baupersonal. Dadurch kann es zu Beeinträchtigungen von Vorkommen störempfindlicher Arten im Umfeld der Baustellenflächen kommen. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase beschränkt.

  Bei der Bewertung der Beeinträchtigungen sind die vorhandenen Vorbelastungen (hier v.a. durch den Verkehr auf den umliegenden Straßen) in die Betrachtung einzubeziehen. Deshalb sind die akustischen und optischen Wirkungen bereits jetzt als zumindest mäßig intensiv zu werten.

- **Unmittelbare Gefährdung von Individuen**

  Durch die der Flächennutzungsplanänderung nachfolgende baubedingte Inanspruchnahme von Lebensräumen könnten Tiere getötet und verletzt oder deren Entwicklungsstadien zerstört werden. Dieses Risiko betrifft Entwicklungsstadien wie z.B. Vogeleier, weiterhin Individuen, die nicht aus dem Eingriffsbereich flüchten können, z.B. Jungvögel in Nestern sowie Individuen von nicht flugfähigen Arten bzw. Artengruppen wie z.B. Reptilien oder Amphibien.

  Weiterhin zu beachten sind mögliche Tötungsrisiken durch Fahrzeugbewegungen. Die Geschwindigkeiten der Fahrzeuge sind i.d.R. zu gering, um zu einem direkten Kollisionsrisiko für flugfähige Tiere (Fledermäuse und Vögel) zu führen. Eine mögliche Betroffenheit besteht allenfalls für Individuen von nicht flugfähigen Arten (z.B. Reptilien und Amphibien), die sich in den Baustellenbereichen aufhalten.

4.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen

- **Flächeninanspruchnahme / Lebensraumverlust**

  Mit der Flächennutzungsplanänderung selber geht keine Flächeninanspruchnahme einher. Allerdings werden Flächen als „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung“ (GIB) festgesetzt, so dass von einer nachfolgenden vollständigen Bebauung der Flächen auszugehen ist. Dies würde nachfolgend den Verlust der derzeitigen Lebensraumstrukturen bedeuten, die Lebensräume für artenschutzrechtlich relevante Arten sein können. Im vorliegenden Fall betrifft dies insbesondere eine Ackerfläche mit randlich jüngerem Gehölzbestand. Hinzu kommen mittelalte Nadel- und Laubbäume als Bestandteil eines Grundstücks mit einer Wohnbebauung und einer Lagerstätte.

- **Anlage- und betriebsbedingte akustische und optische Störwirkungen**

  Bei der geplanten nachfolgenden, gewerblich-industriellen Nutzung treten intensive akustische und optische Wirkungen auf, sodass auch von einer dauerhaften Steigerung von Lärm und optischen Wirkungen auszugehen ist. Bei der Bewertung der Beeinträchtigungen sind die vorhandenen Vorbelastungen (hier v.a. durch den Straßenverkehr auf der L 240 und der Geilenkirchener Straße sowie durch die landwirtschaftliche Nutzung) zu berücksichtigen.

  Zudem ist nicht auszuschließen, dass im Plangebiet höhere Vertikalstrukturen entstehen. Arten der freien Landschaft, die ein entsprechendes Meideverhalten aufweisen (z.B. Feldlerche, vgl. BAUER et al. 2005b, MKULNV 2013) und im näheren Umfeld des Plangebietes Lebensräume besitzen, könnten dadurch vergrämt werden. Deshalb sind im vor-

liegenden Fall sowohl die anlage- als auch die betriebsbedingten akustischen und optischen Störwirkungen zu betrachten.

- **Auswirkungen auf Lebensraumvernetzung und -verbund**

  Beeinträchtigung von Vernetzungs- und Verbundbeziehungen treten z.B. auf, wenn funktionale Zusammenhänge von Lebensräumen gestört werden (z.B. Trennung von Brut- und Nahrungsräumen einer Tierart, Verlust wichtiger Teilhabitate, z.B. Nahrungsräume), wenn Tierwanderwege unterbrochen oder miteinander in Kontakt stehende Teilpopulationen durch eine Bebauung oder Nutzung voneinander getrennt werden (Barriereeffekte).

  Im vorliegenden Fall wären nur für bodenlebende Tierarten Barriereeffekte zu erwarten, während diese für hochmobile flugfähige Arten wie Vogelarten ausgeschlossen werden können. Für Fledermäuse wären Auswirkungen auf den Lebensraumverbund nur nicht auszuschließen, sollten sich in den Gebäuden des Plangebietes Quartiere befinden, die eine Funktion im Quartierverbund besitzen. Der Faktor muss deshalb sowohl für bodenlebende bzw. wenig mobile Arten als auch für Fledermausarten betrachtet werden.

- **Unmittelbare Gefährdung von Individuen**

  Anlage- und betriebsbedingt sind Verletzungen oder Tötungen von Individuen nicht völlig auszuschließen. Für Vogelarten und Fledermäuse sind aufgrund der geringen Fahrgeschwindigkeiten zwar keine Kollisionen mit den Fahrzeugen der späteren Betriebe des Plangebietes absehbar. Konflikte durch Vogelschlag an Glasfassaden sind derzeit aber nicht völlig auszuschließen. Da noch kein abschließendes Konzept zur Gestaltung der Gebäude oder ihrer Fassaden vorliegt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese großflächige Glasfassaden erhalten werden, die zu einer Steigerung der Tötungsgefahr durch Kollisionen an Glaselementen führen würden.

4.3 Abgrenzung des Untersuchungsraums

Die Abgrenzung des Untersuchungsraums muss sich an den zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens orientieren, die in den vorangegangenen Kapiteln **4.1** und **4.2** ausführlich beschrieben werden, sowie am zu erwartenden Artenbestand. Vorhabenbedingt können die Folgen der Änderung des Flächennutzungsplans auch zu dauerhaften Störwirkungen führen. Es bestehen aber bereits zumindest mäßig starke akustische und optische Vorbelastungen im Bereich von L 240 und der Geilenkirchener Straße, so dass der Untersuchungsraum in südlicher Richtung deutlich über das Plangebiet hinausgeht, während er an den nordwestlich und nordöstlich angrenzenden Straßen endet.

Daraus ergibt sich der in der folgenden **Abbildung 9** dargestellte Untersuchungsraum.

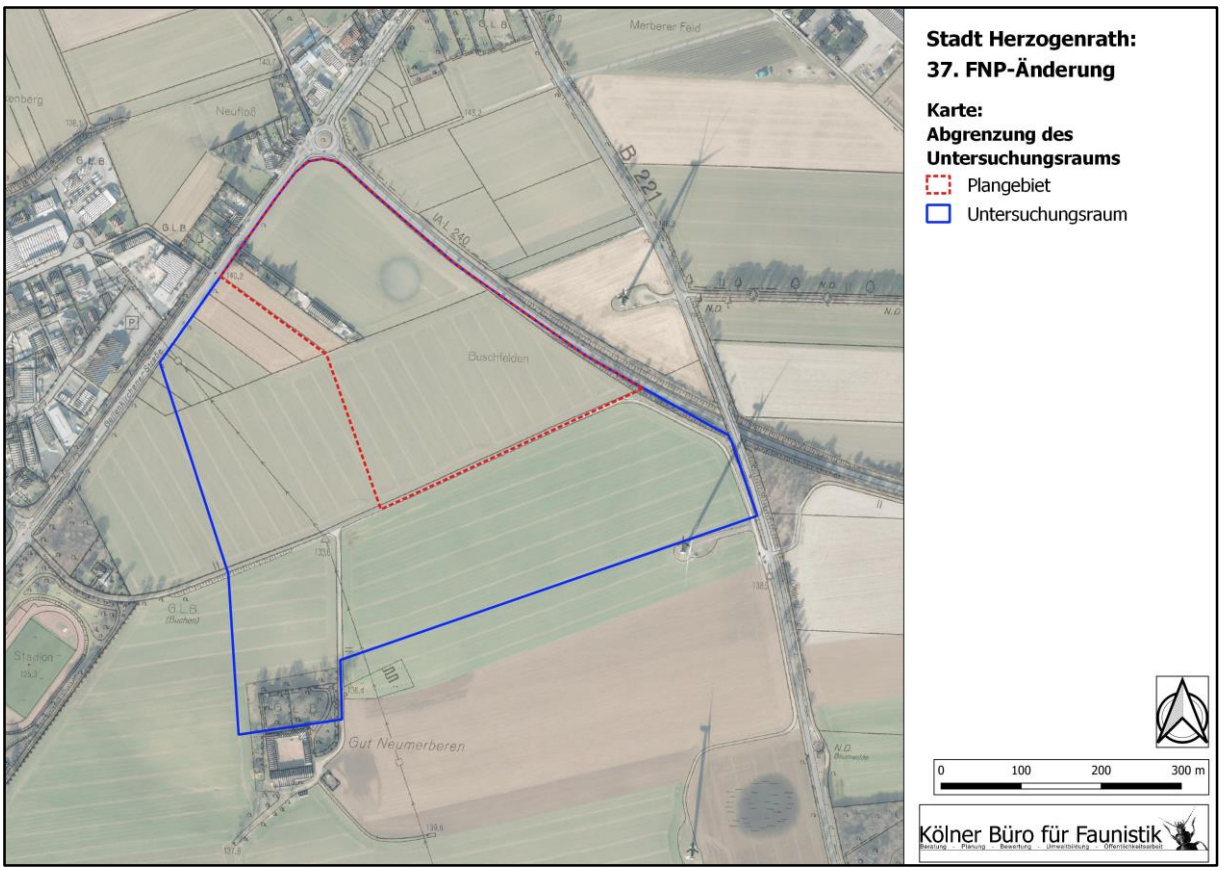

Abbildung 9: Abgrenzung des Untersuchungsraums für die im Jahr 2021 durchgeführten avifaunistischen Erfassungen. Kartengrundlage: Land NRW 2021.

5. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten

Im ersten Schritt wird geprüft, welche für die Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG relevanten Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, wildlebende Vogelarten) im Plangebiet und in seinem näheren Umfeld vorkommen. Basis dieser Prüfung sind Kartierungsarbeiten, die zwischen März und Juni 2021 durchgeführt wurden.

5.1 Europäische Vogelarten

Im Untersuchungsraum konnten im Jahr 2021 insgesamt 43 Vogelarten nachgewiesen werden, von denen 23 Arten hier Reviere besitzen. Unter diesen 23 Arten konnten 6 Arten mit Revierzentren innerhalb des Plangebietes nachgewiesen werden. 10 Arten treten im Untersuchungsraum als Nahrungsgäste auf, 5 Arten wurden als Durchzügler und weitere 5 Arten nur als Überflieger festgestellt. **Tabelle 1** zeigt die im Untersuchungsraum nachgewiesenen Vogelarten und beschreibt deren Vorkommen bzw. die Funktion des Untersuchungsraums für die jeweiligen Arten.

Tabelle 1: Im Jahr 2021 im Untersuchungsraum nachgewiesene Vogelarten und Beschreibung ihres Vorkommens. Status im Untersuchungsraum: B = Brutvogel im Plangebiet, (B) = Brutvogel im Untersuchungsraum außerhalb des Plangebietes, D = Durchzügler, NG = Nahrungsgast, Ü = Überflieger. **RL D**: Rote Liste-Status in Deutschland nach GRÜNEBERG et al. (2015), **RL NW** bzw. **RL NB**: Rote Liste-Status in Nordrhein-Westfalen bzw. im Naturraum „Niederrheinische Bucht" nach GRÜNEBERG et al. (2016): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), D = Gefährdung anzunehmen, aber Daten defizitär, S = von Schutzmaßnahmen abhängig, k.A. = keine Angabe. **Schutz**: Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; Anh. I bzw. Art. 4(2) = Art des Anhangs I bzw. nach Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie. Planungsrelevante Arten nach KIEL (2005) und dem MKULNV (2015) i.V.m. GRÜNEBERG et al. (2016) sind **fett** hervorgehoben.

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL NW	RL NB	Schutz	Vorkommen / Lebensraumfunktion
Amsel *Turdus merula*	B				§	Mäßig häufiger Brutvogel in den Gehölzbeständen des Untersuchungsraums, auch innerhalb des Plangebietes mit einem Revierzentrum auftretend.
Bachstelze *Motacilla alba*	NG		V	V	§	Lediglich als Nahrungsgast im Untersuchungsraum nachgewiesen, vermutlich Brutvogel im näheren Umfeld.
Blaumeise *Cyanistes caeruleus*	(B)				§	Mäßig häufiger Brutvogel in den Gehölzbeständen des Untersuchungsraums, innerhalb des Plangebietes keine Revierzentren.
Bluthänfling ***Linaria cannabina***	**(B)**	**3**	**3**	**2**	**§**	**Brutvogel mit 1 Revier im näheren östlichen Umfeld des Plangebietes. Im Untersuchungsraum keine weiteren Brutvorkommen.**
Braunkehlchen ***Saxicola rubetra***	**D**	**2**	**1 S**	**1**	**§, Art.4(2)**	**Lediglich als Durchzügler im Untersuchungsraum nachgewiesen.**
Buchfink *Fringilla coelebs*	(B)				§	Mäßig häufiger Brutvogel in den Gehölzbeständen des Untersuchungsraums, innerhalb des Plangebietes keine Revierzentren.

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL NW	RL NB	Schutz	Vorkommen / Lebensraumfunktion
Dohle *Coloeus monedula*	Ü				§	Regelmäßiger Überflieger über dem Untersuchungsraum.
Dorngrasmücke *Sylvia communis*	(B)				§	Seltener Brutvogel in den Gehölzbeständen des Untersuchungsraums, innerhalb des Plangebietes keine Revierzentren.
Elster *Pica pica*	Ü				§	Regelmäßiger Überflieger über dem Untersuchungsraum.
Feldlerche ***Alauda arvensis***	**B**	**3**	**3 S**	**3**	**§**	**Brutvogel auf den Ackerflächen des Untersuchungsraums. Im Plangebiet konnten 3 Revierzentren festgestellt werden, weitere Revierzentren liegen im Untersuchungsraum 30 m, 60 m und 120 m vom Plangebiet entfernt.**
Flussregenpfeifer ***Charadrius dubius***	**D**		**2**	**1**	**§§, Art.4(2)**	**Lediglich einmalig als Durchzügler im Untersuchungsraum nachgewiesen.**
Gartenbaumläufer *Certhia brachydactyla*	(B)				§	Seltener Brutvogel in den Gehölzbeständen des südlichen Untersuchungsraums, Revierzentren nur außerhalb des Plangebietes
Gartengrasmücke *Sylvia borin*	D				§	Seltener Brutvogel in den Gehölzbeständen des östlichen Untersuchungsraums, Revierzentren nur außerhalb des Plangebietes
Gartenrotschwanz ***Phoenicurus phoenicurus***	**D**	**V**	**2**	**1**	**§, Art.4(2)**	**Lediglich einmalig als Durchzügler im Untersuchungsraum nachgewiesen.**
Gelbspötter *Hippolais icterina*	(B)			2	§	Seltener Brutvogel in den Gehölzbeständen des östlichen Untersuchungsraums, Revierzentren nur außerhalb des Plangebietes
Goldammer *Emberiza citrinella*	(B)	V			§	Seltener Brutvogel in den Gehölzbeständen des östlichen Untersuchungsraums, Revierzentren nur außerhalb des Plangebietes
Grünling *Chloris chloris*	(B)				§	Seltener Brutvogel in den Gehölzbeständen des Untersuchungsraums, Revierzentren nur außerhalb des Plangebietes
Hausrotschwanz *Phoenicurus ochruros*	B				§	Brutvogel in den Gebäudestrukturen des Plangebietes mit 1 Revierzentrum.
Heckenbraunelle *Prunella modularis*	(B)				§	Mäßig häufiger Brutvogel in den Gehölzbeständen des Untersuchungsraums, innerhalb des Plangebietes keine Revierzentren.
Heringsmöwe ***Larus canus***	**Ü**				**§**	**Lediglich als Überflieger im Untersuchungsraum nachgewiesen.**
Hohltaube *Columba oenas*	NG				§	Einmaliger Nachweis von 3 nahrungssuchenden Individuen im südlichen Untersuchungsraum, im Plangebiet keine Nachweise.
Jagdfasan *Phasianus colchicus*	B	k.E.	k.E.	k.E.	§	Brutvogel im Untersuchungsraum und mit 1 Revier auch innerhalb des Plangebietes.
Kernbeißer *Coccothraustes coccothraustes*	(B)				§	Seltener Brutvogel in den Gehölzbeständen des südlichen Untersuchungsraums, Revierzentren nur außerhalb des Plangebietes

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL NW	RL NB	Schutz	Vorkommen / Lebensraumfunktion
Kohlmeise *Parus major*	(B)				§	Brutvogel in den Gehölzbeständen des Untersuchungsraums, Revierzentren nur außerhalb des Plangebietes
Mauersegler *Apus apus*	NG			V	§	Lediglich als Nahrungsgast im Untersuchungsraum nachgewiesen, Brutvogel im näheren Umfeld.
Mäusebussard ***Buteo buteo***	**NG**				**§§**	**Regelmäßiger Nahrungsgast im Untersuchungsraum und vereinzelt auch im Plangebiet.**
Mehlschwalbe ***Delichon urbicum***	**NG**	**3**	**3 S**	**2**	**§**	**Lediglich als Nahrungsgast im Untersuchungsraum nachgewiesen, Brutvogel im näheren Umfeld.**
Mönchsgrasmücke *Sylvia atricapilla*	B				§	Verbreiteter Brutvogel in den Gehölzbeständen des Untersuchungsraums, auch innerhalb des Plangebietes mit einem Revierzentrum auftretend.
Nilgans *Alopochen aegyptiacus*	NG	k.E.	k.E.	k.E.	§	Seltener Nahrungsgast im Untersuchungsraum und auch im Plangebiet.
Rabenkrähe *Corvus corone*	Ü				§	Regelmäßiger Überflieger über dem Untersuchungsraum.
Rauchschwalbe ***Hirundo rustica***	**NG**	**3**	**3**	**2**	**§**	**Lediglich als Nahrungsgast im Untersuchungsraum nachgewiesen, vermutlich Brutvogel im näheren Umfeld.**
Ringeltaube *Columba palumbus*	(B)				§	Mäßig häufiger Brutvogel in den Gehölzbeständen des Untersuchungsraums, innerhalb des Plangebietes keine Revierzentren.
Rotkehlchen *Erithacus rubecula*	(B)				§	Mäßig häufiger Brutvogel in den Gehölzbeständen des Untersuchungsraums, innerhalb des Plangebietes keine Revierzentren.
Rotmilan ***Milvus milvus***	**NG**	**V**	**S**	**2**	**§§, Anh.I**	**Lediglich als einmaliger Nahrungsgast im Untersuchungsraum nachgewiesen.**
Schafstelze *Motacilla flava*	Ü		V	2	§	Seltener Überflieger über dem Untersuchungsraum.
Singdrossel *Turdus philomelos*	(B)				§	Seltener Brutvogel in den Gehölzbeständen des Untersuchungsraums, Revierzentren nur außerhalb des Plangebietes
Star ***Sturnus vulgaris***	**(B)**	**3**	**3**	**3**	**§**	**Brutvogel mit 1 Revierpaar im südlichen Untersuchungsraum. Im Plangebiet nur als Nahrungsgast auftretend.**
Stieglitz *Carduelis carduelis*	(B)				§	Seltener Brutvogel in den Gehölzbeständen des Untersuchungsraums, Revierzentren nur außerhalb des Plangebietes.
Turmfalke ***Falco tinnunculus***	**NG**		**V**	**3**	**§§**	**Regelmäßiger Nahrungsgast im Untersuchungsraum und vereinzelt auch im Plangebiet.**
Wacholderdrossel *Turdus pilaris*	NG		V	2	§	Lediglich als einmaliger Nahrungsgast im südlichen Untersuchungsraum nachgewiesen.
Wiesenpieper ***Anthus pratensis***	**D**	**2**	**2**	**1**	**§, Art.4(2)**	**Lediglich als Durchzügler im Untersuchungsraum nachgewiesen.**

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL NW	RL NB	Schutz	Vorkommen / Lebensraumfunktion
Zaunkönig *Troglodytes troglodytes*	B				§	Mäßig häufiger Brutvogel in den Gehölzbeständen des Untersuchungsraums, auch innerhalb des Plangebietes mit einem Revierzentrum auftretend.
Zilpzalp *Phylloscopus collybita*	(B)				§	Mäßig häufiger Brutvogel in den Gehölzbeständen des Untersuchungsraums, innerhalb des Plangebietes keine Revierzentren.

5.1.1 Nicht-planungsrelevante Vogelarten

Für die Prüfung nach § 44 BNatSchG sind grundsätzlich alle wildlebenden Vogelarten relevant. Weit verbreitete und ungefährdete Arten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit werden aber nicht als „planungsrelevant“ im Sinne von KIEL (2005) eingestuft. Bei diesen Arten wird davon ausgegangen, dass im Regelfall keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten. Daher ist keine einzelartbezogene Betrachtung erforderlich. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist aber auch für diese Arten in der ASP in geeigneter Weise zu dokumentieren (MKUNLV 2016). Außerdem gilt auch für diese Arten das Verbot eingriffsbedingter Tötungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Unter den nicht-planungsrelevanten Vogelarten besitzen im Plangebiet selbst nur Amsel, Hausrotschwanz, Jagdfasan, Mönchsgrasmücke und Zaunkönig Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Die Arten nutzen die Gehölzbestände des Plangebietes zur Anlage von Nestern. Der Hausrotschwanz tritt im Plangebiet zudem als Gebäudebrüter auf, der Jagdfasan ist Bodenbrüter im Offenland.

5.1.2 Planungsrelevante Vogelarten

Nach Definition von KIEL (2005) und MKULNV (2015) in Verbindung mit der aktuellen landesweiten Roten Liste (GRÜNEBERG et al. 2016) sind von den 43 insgesamt erfassten Vogelarten 13 Arten als planungsrelevant zu betrachten. Die Heringsmöwe wurde lediglich beim Überfliegen des Untersuchungsraums beobachtet. Braunkehlchen, Flussregenpfeifer, Gartenrotschwanz und Wiesenpieper treten als Durchzügler auf. Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Rotmilan und Turmfalke sind Nahrungsgäste. Bluthänfling und Star besitzen im Umfeld des Plangebietes einzelne Revierzentren. Die einzige im Plangebiet brütende planungsrelevante Vogelart ist die Feldlerche. Sie brütet innerhalb des Plangebietes mit 3 Revierzentren. Weitere 3 Revierzentren liegen im Untersuchungsraum in einer Entfernung von 30 m, 60 m und 120 m zum Plangebiet (**Abbildung 10**).

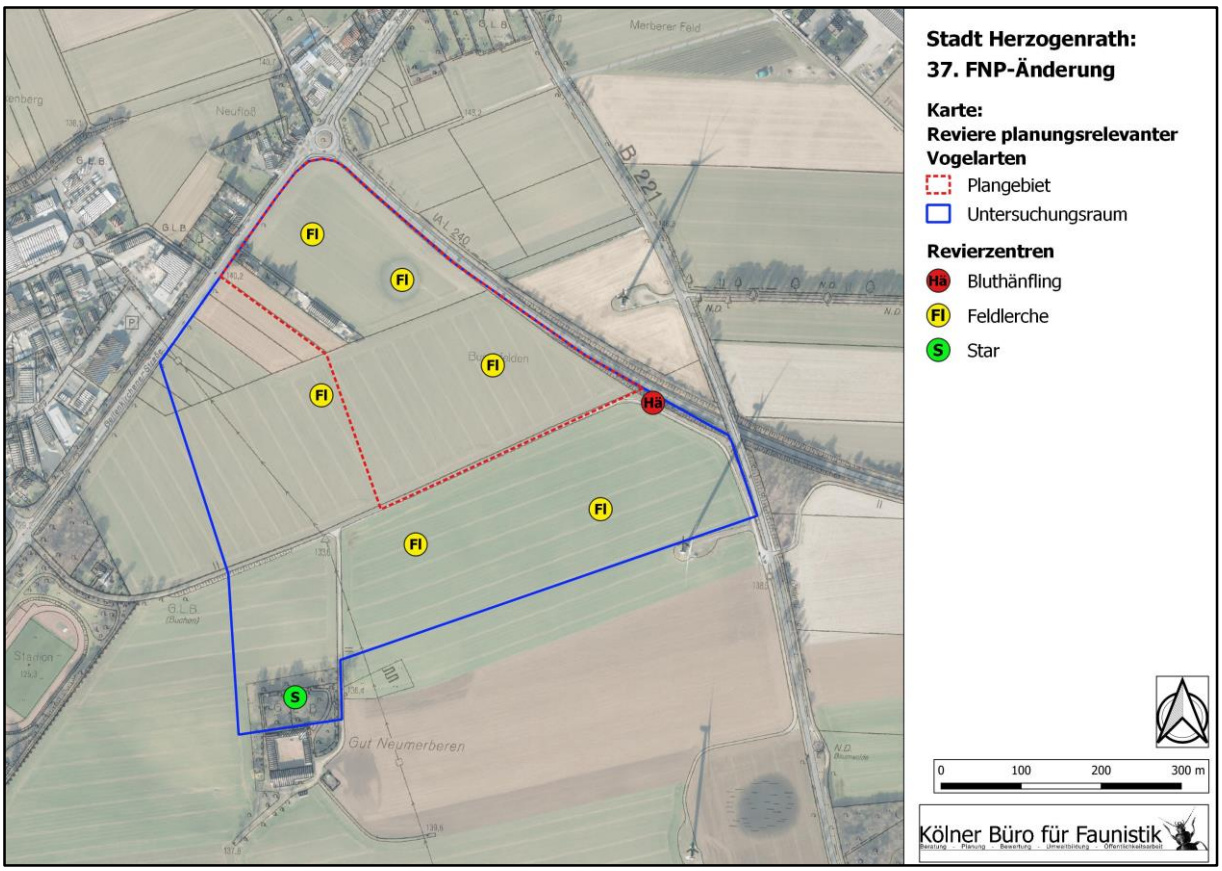

Abbildung 10: Reviere planungsrelevanter Brutvogelarten im Untersuchungsraum im Jahr 2021. Die Feldlerche ist die einzige planungsrelevante Vogelart, die als Brutvogel im Plangebiet festgestellt werden konnte. Bluthänfling und Star brüten ebenfalls im Untersuchungsraum, aber ausschließlich außerhalb des Plangebietes. Kartengrundlage: Land NRW 2021.

5.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

5.2.1 Fledermäuse

Eine konkrete Untersuchung der Fledermäuse wurde nicht durchgeführt. Im Rahmen der ASP - Stufe I konnte herausgearbeitet werden, dass für den Raum Herzogenrath nur Vorkommen von 2 Fledermausarten bekannt sind. Aufgrund der Lebensraumausstattung des Untersuchungsraums und seines näheren Umfeldes kann ein Vorkommen der Wasserfledermaus ausgeschlossen werden. Lediglich für die Zwergfledermaus ist ein Vorkommen im Plangebiet und seinem Umfeld denkbar, wobei der Gebäudebestand im Plangebiet möglicherweise auch Quartierfunktionen übernehmen kann. Die Nutzung der restlichen Bereiche des Plangebiets durch die Zwergfledermaus lässt sich auf eine gelegentliche Nahrungssuche einschränken (vgl. KBFF 2021).

Ein mögliches Vorkommen der Zwergfledermaus muss hier deshalb weiterhin betrachtet werden, so dass die Anhang IV-Art in der artenschutzrechtlichen Konflikteinschätzung weiter berücksichtigt wird.

5.2.2 Weitere Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Es wurden während der avifaunistischen Erhebungen keine Arten weiterer Artengruppen (z.B. Amphibien, Reptilien) festgestellt, die artenschutzrechtlich relevant sind. Auch die Potenzialabschätzung im Rahmen der ASP – Stufe I kommt zum Ergebnis, dass keine weiteren Anhang IV-Arten im Untersuchungsraum Lebensräume vorfinden (vgl. KBFF 2021). Weitere Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie müssen deshalb im Rahmen der Konflikteinschätzung nicht berücksichtigt werden.

6. Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten

Auf Grundlage der durch die eigenständigen Kartierungen ermittelten Erkenntnisse zu Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten im Plangebiet bzw. in dessen näherem Umfeld sowie der Ergebnisse der Einschätzung des Lebensraumpotenzials erfolgt eine Prognose möglicher Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplans auf Individuen bzw. Lebensräume dieser Arten und eine Bewertung dieser Wirkungen im Hinblick auf die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände. Dabei werden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Lebensraumverlusten, Individuenverlusten und Störwirkungen in die Betrachtung einbezogen, sollten diese notwendig werden. Diese Maßnahmen werden im nachfolgenden Kapitel **6.1** zusammengestellt.

Weiterhin wird die Notwendigkeit von Maßnahmen dargestellt, mit denen mögliche artenschutzrechtlich relevante Lebensraumverluste vorgezogen funktional ausgeglichen werden können. Diese Maßnahmen sind nur erforderlich, wenn es durch die Änderung des Flächennutzungsplans zu Zerstörungen bzw. Funktionsverlusten von Fortpflanzungs-/Ruhestätten planungsrelevanter Arten kommen würde.

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen

Ziel der Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen ist es, das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG von vorne herein auszuschließen. Solche Maßnahmen zielen meist auf die Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verbot der Gefährdung oder Tötung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien) oder der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), ggf. auch auf die Vermeidung einer erheblichen Störung artenschutzrelevanter Arten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ab. Maßnahmen zur Verminderung von Beeinträchtigungen artenschutzrechtlich relevanter Arten sind vor allem dann von Bedeutung, wenn sie geeignet sind, Auswirkungen auf diese Arten soweit zu reduzieren, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht eintreten werden. Dies ist auch im Zusammenhang mit der Frage der „Erheblichkeit“ von Störwirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG von Bedeutung.

Neben den Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen können in die Prüfung, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt, nach § 44 Abs. 5 BNatSchG auch „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ einbezogen werden. Die Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA 2009) spricht in diesem Zusammenhang von „Maßnahmen zur Sicherstellung der ökologischen

Funktionen betroffener Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang“. Diese werden auch „funktionserhaltende Maßnahmen“ genannt. Die Idee orientiert sich an den Ausführungen der EU-KOMMISSION (2006, 2007), die solche Maßnahmen als “measures that ensure the continued ecological functionality of a breeding site/resting place” (“CEF measures”) bezeichnet hat.

Im Folgenden werden drei Maßnahmenkategorien vorgestellt, die geeignet sind, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden. Dies sind:

- Vermeidungsmaßnahmen im engeren Sinn. Diese Maßnahmen zielen darauf ab, bestimmte artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch zeitliche oder räumliche Beschränkungen von Eingriffen zu vermeiden. In den meisten Fällen kann hierdurch eine direkte Gefährdung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG abgewendet werden.
- Verminderungsmaßnahmen. Durch diese Maßnahmen können z.B. Störwirkungen (etwa durch Lärm, Licht oder den Menschen selber) gemindert werden, so dass erhebliche Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht eintreten.
- Vorgezogene Ausgleichmaßnahmen / CEF-Maßnahmen: Diese Maßnahmen führen nicht zur Vermeidung oder Verminderung des entstehenden Schadens am eigentlichen Eingriffsort. Sie dienen jedoch dem funktionalen Ausgleich möglicher Beeinträchtigungen, noch bevor sich diese auf die betroffenen Arten auswirken. Hierdurch wird also ein Ausweichlebensraum geschaffen, der rechtzeitig zur Verfügung stehen und dem Ursprungshabitat mindestens gleichwertig sein muss, so dass das Lebensraumangebot für die betroffenen Arten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Im Sinne des Artenschutzes sind alle drei Maßnahmenkategorien als Vermeidungsmaßnahmen anzusehen, soweit ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände hierdurch ausgeschlossen werden kann.

Im Zusammenhang mit dem hier betrachteten Vorhaben sind folgende Maßnahmen von Bedeutung:

- **V1 Ausschlusszeiten für die Beseitigung von Gehölzen und Vegetation oder ökologische Baubegleitung**

  Maßnahmen zur Beseitigung der Baum-, Strauch- und Krautschicht sowie baubedingte Beanspruchungen von Vegetation und Gehölzen (z.B. Anlage von Lagerplätzen, Aufschüttungen, Befahren von Vegetationsflächen) sind außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit wildlebender Vogelarten (Zeitraum für Revierbesetzung, Balz und Brut bis

zum Ausfliegen der Jungtiere) durchzuführen. Die Maßnahmen zur Beseitigung der Vegetation sind außerhalb des Zeitraumes 1. März bis 30. September durchzuführen.

Sollte eine Flächeninanspruchnahme innerhalb der Brutzeit wildlebender Vogelarten stattfinden, sind entweder vorher Maßnahmen zur Vermeidung einer Brutansiedlung zu treffen (etwa durch Verminderung der Attraktivität von Flächen) oder es ist eine ökologische Baubegleitung einzurichten, die sicherstellt, dass Brutvorkommen vorab identifiziert und geschützt werden können.

Durch diese Maßnahme wird vermieden, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (unmittelbare Gefährdung von Individuen, Entwicklungsstadien) eintritt.

- **V2 Begrenzung der baubedingten Flächeninanspruchnahme:**

  Im Rahmen der Planung sollte es insgesamt möglich sein, die Flächeninanspruchnahmen so zu begrenzen, dass ein zusätzlicher Flächenverbrauch, der über das eigentliche Plangebiet bzw. die vorgesehenen Baufelder hinausgeht, vermieden wird. Insbesondere sollten die Gehölze im Randbereich des Plangebiets vor einer Inanspruchnahme oder sonstigen Schädigung geschützt werden, da sie das größte Lebensraumpotenzial für gehölzbrütende Vogelarten bieten und zudem Lebensraumfunktionen für Fledermäuse übernehmen können.

- **V3 Durchführung von Abrissmaßnahmen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten wildlebender Vogelarten oder ökologische Baubegleitung**

  Abrissmaßnahmen am Gebäudebestand im Plangebiet sind außerhalb der Brutzeit von Vogelarten durchzuführen, um zu vermeiden, dass Eier oder Jungvögel von an Gebäuden brütenden Vögeln durch Eingriffe direkt gefährdet werden.

  Falls Abrissarbeiten innerhalb der Brutzeit nicht zu vermeiden sind, ist durch vorgezogene Kontrollen bzw. eine ökologische Baubegleitung und ggf. zu ergreifende Schutzmaßnahmen sicherzustellen, dass es nicht zu einer Gefährdung von Vogelbruten kommt.

  Die Maßnahmen sind erforderlich, um das Eintreten des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (unmittelbare Gefährdung von Individuen, Entwicklungsstadien) für wildlebende Vogelarten zu vermeiden.

- **V4 Vorabkontrolle der zurückzubauenden Gebäude auf ihre Nutzung durch Fledermäuse**

  Es ist nicht ausgeschlossen, dass der Gebäudebestand Quartiere der Zwergfledermaus aufweist. Daher sollten vor Durchführung von Rückbauarbeiten sämtliche Quar-

tiermöglichkeiten für Fledermäuse auf Besatz, z.B. mit Hilfe einer Endoskopkamera, kontrolliert oder Einflugkontrollen mittels Bat-Detektoren durchgeführt werden, um direkte Gefährdungen von Individuen zu vermeiden. Bei Feststellung von Fledermausvorkommen sind weitergehende Schutzmaßnahmen zu treffen, z.B. ein Aufschieben der Maßnahme bis nach der Aufgabe des Quartiers oder eine fachgerechte Bergung und Versorgung der Tiere.

Auf Ebene der Änderung des Flächennutzungsplans liegen noch keine konkreten Vorgaben zur Gestaltung und Nutzung des Plangebietes sowie zu den einzelnen Bauvorhaben und Bauten vor. Im Rahmen weiterer Plan- und Genehmigungsebenen sind ggf. die folgenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu berücksichtigen, um artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen auszuschließen:

- **V5 Insekten- und Fledermaus-freundliche Straßenbeleuchtung**

  Um die Eignung des Plangebietes als Nahrungsraum und die Funktion linearer Strukturen als Flugweg zu erhalten, sollten die Verkehrswege im Plangebiet nur mit insekten- und somit auch fledermausfreundlichen Leuchtmitteln ausgestattet werden. Zu empfehlen sind warm-weiße LED-Lampen. Weiterhin sollten die Straßenlampen gezielt die Verkehrswege beleuchten, also nur nach unten strahlen, um Lichtemissionen in potenzielle Teillebensräume von Fledermäusen zu vermeiden.

- **V6 Vermeidung von Vogelschlag an Glasfassaden**

  Zum Einsatz von Glaselementen an Gebäuden liegen derzeit noch keine Aussagen vor. Sollten großflächige Glaselemente im Bereich der Fassaden verbaut werden, könnte die Gefahr einer Tötung von Tieren durch Vogelschlag signifikant steigen. Deshalb ist der Einsatz von Glaselementen und die davon ausgehende Gefahr für Vögel durch eine fachkundige Person (Faunist/-in) zu überprüfen, wenn eine konkrete Planung für die Fassadengestaltung der Gebäude vorliegt. Sollten Konflikte absehbar sein, z.B. beim Einbau von Glas in Ecksituationen oder aufgrund des Einbaus spiegelnder Gläser, wären entsprechende Konfliktpunkte durch den Einsatz von Vogelschutzglas zu entschärfen. Bezüglich der Auswahl von Vogelschutzglas bzw. auf konventionelle Glasscheiben aufzubringende Folien sei auf geprüfte Muster nach der österreichischen „DIN-Norm“ für Vogelschutzglas „ONR 191040“ verwiesen. Eine Auswahl zu empfehlender Muster zur Vermeidung von Vogelschlag ist RÖSSLER & DOPPLER (2014, 2019) zu entnehmen.

Neben diesen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im engeren Sinn werden zudem **funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen** notwendig, die vor der Inanspruchnahme von Flächen im Plangebiet durchzuführen sind. Hierbei handelt es sich um Maßnahmen zum

Schutz von Feldlerche und Zwergfledermaus, die durch die Inanspruchnahme von Feldflächen, die Anlage von Industrie- oder Gewerbebetrieben und den möglichen den Abbruch von Gebäudestrukturen im Plangebiet betroffen sind. Die folgenden Angaben zur Durchführung von funktionserhaltenden Ausgleichsmaßnahmen richten sich nach dem Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ des MKULNV (2013). Während der Flächenbedarf für die Feldlerche aufgrund der vorliegenden Ergebnisse der avifaunistischen Untersuchungen bereits zum aktuellen Zeitpunkt quantifiziert werden kann, können für die Zwergfledermaus hier nur allgemeine Angaben zur Art von Ausgleichsmaßnahmen zu machen.

M1: Maßnahmen für die Feldlerche

Im Zuge des Planvorhabens verliert die planungsrelevante Feldlerche einen Lebensraum. Es kommt zu einem Verlust von 3 Revieren der Feldlerche durch unmittelbaren Lebensraumverlust im Plangebiet. Zudem brüten 2 weitere Revierpaare der Art innerhalb der Meidedistanz zu höheren Vertikalstrukturen. Bei einer Ansiedlung von Industrie- oder Gewerbebetrieben ist davon auszugehen, dass diese beiden Paare ebenfalls verdrängt werden und somit ihre Lebensräume verlieren. In Summe ist somit bei Umsetzung der Planung von einem Verlust von 5 Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche auszugehen.

Die Revierverluste der Feldlerche können nach MKULNV (2013) durch Maßnahmen in der offenen Feldflur ausgeglichen werden mit dem Ziel, in diesen Maßnahmenbereichen eine Steigerung der Dichte der Zielarten zu erreichen. Zur Optimierung der Feldflur sind unterschiedliche Maßnahmen denkbar, etwa die Anlage von Feldrainen, Stilllegungsstreifen (Brachen) oder artenreichen Krautstreifen als Niststandorte und Nahrungsflächen für die Art.

Die zu schaffenden Strukturen sollten in der im weiteren Umfeld angrenzenden offenen, gehölzfreien Feldflur angelegt werden. An durch Erholungsverkehr stark frequentierten Wegen sowie im Bereich vertikaler Strukturen (Baumreihen, Wälder, größere Einzelbäume, Bebauungen) und Straßen sollte auf eine Anlage der Zusatzstrukturen verzichtet werden.

<u>Flächenbedarf und Voraussetzungen für die Flächeneignung</u>

Der Leitfaden des MKULNV (2013) formuliert für die Feldlerche als Regelempfehlung einen Flächenumfang für Ausgleichsmaßnahmen von 1 ha pro betroffenem Brutpaar. Gemäß Leitfaden kann davon jedoch in begründeten Fällen bzw. unter günstigen Rahmenbedingungen abgewichen werden. Es wird darüber berichtet, dass in Rheinischen Bördelandschaften bei paralleler Anlage mehrerer 10-12 m breiter Streifen aus Sommer- und Wintergetreide, Luzerne und Brache eine Maßnahmenfläche von 0,5 ha ausreichend ist. Das Plangebiet liegt in der beschriebenen Bördelandschaft und auch bei der Maßnahmenkonzeption besteht Übereinstimmung mit den im Leitfaden angesprochenen Voraussetzungen. Die Art der in der

nachfolgenden **Tabelle 2** vorgeschlagenen Maßnahmen und die Lage der Maßnahmenfläche tragen dazu bei, eine hohe Besiedlungsdichte auf den Ausgleichsflächen zu erreichen.

Die gebietsspezifischen Charakteristika in Bezug auf den erforderlichen Flächenumfang für die Feldlerche auf lokaler und regionaler Ebene werden auch durch andere Fachhinweise gestützt, etwa den „Grundlagen zur Umsetzung des Kompensationsbedarfs für die Feldlerche in Hessen“ von VSW & PNL (2010), nach denen hohe Steigerungspotenziale für die Siedlungsdichte der Feldlerche vor allem unter folgenden Prämissen anzunehmen sind:

- Maßnahmenfläche fernab von Strukturen, die die Feldlerche meidet;
- Maßnahmenfläche in Bereichen, die zu den Schwerpunktvorkommen der Art zählen (im vorliegenden Fall landwirtschaftlich genutzte Börden);
- Maßnahmenfläche in Niederungsgebieten.

Alle Aspekte, sowohl die Lage in den großflächigen Schwerpunktvorkommen der Art, insbesondere aber die Lage der Maßnahmenflächen abseits von Störungsquellen und vergrämenden Vertikalstrukturen, können bei der Maßnahmenplanung berücksichtigt werden.

Bei einer vollständigen Betroffenheit von 5 Brutpaaren durch unmittelbaren oder indirekten Flächenverlust ergibt sich somit nach fachgutachterlicher Einschätzung ein **Flächenbedarf von mindestens 2,5 ha für die Feldlerche**. Die Anlage entsprechender Zusatzstrukturen auf geeigneten Flächen in dem Gesamtumfang von mindestens 2,5 ha kann somit den Verlust von Lebensräumen der Feldlerche vollständig kompensieren.

Maßnahmenbeschreibung

Die Feldlerche profitiert vor allem von Maßnahmen, die zur Förderung des Nahrungsangebots sowie der Bereitstellung geeigneter Nischen für die Brut beitragen. Geeignet sind vor allem Blühstreifen (Wildkräutereinsaaten), Luzernebrachen oder Ackerbrachen. Diese Brachen sollten nicht zu dicht sein und Lücken in der Vegetation aufweisen.

In der nachfolgenden **Tabelle 2** sind geeignete Maßnahmen unter Berücksichtigung der Angaben des Leitfadens des MKULNV (2013) zusammengestellt, die für die Feldlerche geeignet sind.

Tabelle 2: Varianten von Einzelmaßnahmen zur Optimierung der Feldflur mit dem Ziel, die vorhabenbedingten Lebensraumverluste der Feldlerche zu kompensieren.

Maßnahme M1 – Überblick der Einzelmaßnahmen
M1a – Wildkräutereinsaat
Blühstreifen, Blühflächen: Belassen der Stoppelbrache über Winter, dann Einsaat der Mischung im Frühjahr oder Herbst. Nach vorangegangener Dauerbrache bzw. auf stark vergrasten Flächen ist eine vorherige herbstliche Pflugfurche angeraten. Wichtig sind: ein feines Saatbett (vergleichbar Raps) und das oberflächliche Ausbringen der Samen mit anschließendem Anwalzen. Breite 6-12 m entlang der Schlaggrenze oder innerhalb des Schlages. Für die Anlage der Blühstreifen ist ausschließlich eine der in NRW festgelegten Saatmischungen aus verschiedenen standortangepassten Pflanzenarten geeignet. Die Einsaat der Blühstreifen oder Blühflächen möglichst im Herbst, spätestens jedoch bis zum 15. März des Folgejahres; die Blühstreifen oder Blühflächen sind – sofern sie an andere Stelle verlegt werden sollen – bis zur Ernte der Hauptfrucht, wenigstens aber bis zum 31. Juli stehen zu lassen.
M1b – Anlage von Luzerne-Brachen
Begrünung von Stilllegungsflächen mit einem Saatgemenge mit hohem Luzerneanteil. Bei Luzerneansaaten ist ein Mulchen frühestens ab Mitte August möglich. Um der Feldlerche eine Reproduktion zu ermöglichen, soll zwischen dem 1. und 2. Schnitt ein Zeitraum von mind. 7 Wochen liegen. Es ist eine Mahdtechnik zu verwenden, die das Mahdgut sofort auf Schwad zusammenlegt und dadurch das Abdecken großer Flächen vermeidet (MKUNLV 2011). Die Maßnahme in Form von Brachestreifen (Breite 6-12 m) durchgeführt werden.
M1c – Anlage von Ackerbrache
Variante1: Anlage von sich selbst begrünenden Ackerbrachen. Jährliches Grubbern oder flaches Pflügen vom 20.09 – 15.03. Für die Zielart Rebhuhn empfiehlt sich ein später Bodenbearbeitungstermin im Frühjahr. **Variante2**: Anlage von Ackerbrachen mit Einsaat mit geeignetem Saatgut (NRW festgelegten Saatmischungen). Bodenbearbeitung findet vor dem 01.03 statt und die Einsaat erfolgt spätestens bis 31.05. Vorab Vereinbarung von Stoppelbrache oder Ernteverzicht. Die einjährigen Ackerstreifen müssen im Einsaatjahr bis zum 20. September stehen bleiben. Gleiches gilt bei dreijährigen Saatmischungen, diese müssen bis zum 20. September im vierten Vertragsjahr stehen bleiben. Die Maßnahme sollte in Form von Brachestreifen (Breite 6-12 m) durchgeführt werden. Vorlaufszeit: Nach Etablierung der Vegetation bzw. innerhalb der nächsten Brutperiode.

Abbildung 11 zeigt bespielhaft eine Kombination von Blühfläche und selbst begrünender Ackerbrache, die zur Kompensation von Offenlandlebensraum für die Feldlerche angelegt werden könnten.

Abbildung 11: Beispiel einer Kombination aus Blühfläche und selbst begrünender Ackerbrache.

Um die dauerhafte Funktionsfähigkeit der Maßnahmenflächen als hochwertiger Lebensraum für die Feldlerche zu gewährleisten, sollten die Maßnahmenstandorte alljährlich vor Beginn der Brutzeit auf ihre Struktur und Eignung überprüft werden. Diese Kontrollen sind durch Fachpersonal (Faunist/-in) durchzuführen.

M2: Maßnahmen für die Zwergfledermaus

Es kann derzeit nicht ausgeschlossen werden, dass die Zwergfledermaus im Gebäudebestand des Plangebietes einzelne Quartiere besitzt. Die Ansprüche der Art an ihre Wochenstuben, Zwischen- und Männchenquartiere sowie Winterquartiere sind aufgrund der Häufigkeit und weiten Verbreitung der Art bekannt (vgl. MEINIG 2011, 2020, MKULNV 2013). Deshalb kann gewährleistet werden, dass bei einer tatsächlichen Quartiernutzung im Plangebiet die betroffenen Quartiere durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden können.

Die folgende **Tabelle 3** fasst die Anforderungen an funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen zusammen, die sich für die Zwergfledermaus bei einer Betroffenheit von Quartieren ergeben.

Tabelle 3: Zusammenfassende Darstellung des Bedarfs an funktionserhaltenden Maßnahmen für die vorhabensbedingt potenziell betroffene Zwergfledermaus. **Status** im Untersuchungsraum: pQ = Art mit potenziellen Quartieren im Plangebiet. **RL D**: Rote Liste-Status in Deutschland nach MEINIG et al. (2020), **RL NW**: Rote Liste-Status in Nordrhein-Westfalen nach MEINIG et al. (2011): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), S = von Schutzmaßnahmen abhängig, * = ungefährdet. **Schutz**: Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; Anh. IV = Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Deutscher Name ***Wissenschaftl. Name***	**Qualitative und quantitative Anforderungen an funktionserhaltende Maßnahmen**
Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus* **Status**: Q **RL D**: * **RL NW**: * **Schutz**: §§, IV	➢ Habitat: Wochenstubenquartiere und Paarungsquartiere sind Spalten an und in Gebäuden (Gebäudeteile; engere Quartierstruktur) und das ungestörte Umfeld. Paarungsquartiere von Männchen stellen ggf. auch Kästen dar. Winterquartiere liegen oberirdisch in sehr engen Spalten in oder an Gebäuden (bedingt frostfrei), gelegentlich in trockenen unterirdischen Hohlräumen (dann des Öfteren individuenreiche Quartiere mit mehreren hundert Tieren), räumlich getrennt von den Sommerlebensräumen. ➢ Ausreichende Entfernung zu potenziellen Stör- & Gefahrenquellen sicherstellen. ➢ Durch die Anlage von Spalten / Hohlräumen als Hangplätze in störungsarmer Umgebung sollen Quartierverluste kompensiert werden. Durch die Maßnahme werden Hangplätze für Fledermäuse entweder durch die Schaffung von Hohlräumen entwickelt oder der Zugang zu bestehenden Hohlräumen geschaffen. Entwicklung von neuen Quartierstrukturen durch - Anbringung von Verschalungen, Flachkästen, Fassadenkästen; - Anlage von spaltenreichen Strukturen an Wänden / Mauern / Löchern in Hohlblockwänden. ➢ Maßnahme sollte sich 1:1 an der verloren gehenden Struktur orientieren (Exposition der Maßnahme, Besonnung, klimatische Gegebenheiten der Neuschaffung etc.). Es sollte möglichst das Quartierpotenzial in direkter Umgebung zu verloren gehenden Strukturen geprüft werden und wenn möglich auch optimiert werden. Neu zu schaffende Quartiere (Einflug) sollten mindestens 3 m hoch angelegt werden, nach Möglichkeit sollten Quartiere nach Süden oder Osten exponiert werden. Anlage möglichst in den strukturreichen Lagen der Ortschaften (z.B. alte Dorfkerne oder alte Hofgebäude). Nähe zu (alten) Baumgruppen und / oder Gewässern. Anbindung an sonstige Leitstrukturen. Vermeidung von Kollisionsgefahren (Ein-/Ausflugbereich nicht in unmittelbarer Nähe zu Straßen / in Ausrichtung auf eine Straße). Werden Fledermauskästen (s.u.) aufgehängt, sollen diese Gruppen von 5-10 Kästen bilden. ➢ Als Wochenstubenquartiere der Zwergfledermaus werden nach Erfahrungswerten folgende Kastentypen angenommen: Rundkästen (z.B. die Typen Fa. Schwegler Typ 2F, 2FN; Fa. Strobel: Rundkasten; Fa. Hasselfeldt: Typ FLH - Bayrischer Giebelkasten) und Flachkästen verschiedener Bauart (z.B. der Fledermausspaltenkasten FSPK der Fa. Hasselfeld. Lt. Herstellerangaben Einbausteine verschiedener Bauart (Kastentypen, die in die Wände integriert werden oder auf Wände aufgeschraubt werden), bspw. Fledermauseinbausteine der Firmen Hasselfeld, Schwegler und Strobel. ➢ Maßnahmenbedarf pro Quartier: Pro zu ersetzendem Quartier werden mindestens fünf neue Quartierangebote in räumlicher Nähe zueinander geschaffen. ➢ Wirksamkeit: Wirksam innerhalb von im Allgemeinen 2 Jahren (1-5 Jahre).

Um eine Quantifizierung und auch Aussagen zur Notwendigkeit der Ausgleichsmaßnahmen zu ermöglichen, sollten auf Ebene des Bebauungsplans Gebäudekontrollen erfolgen, in deren Rahmen überprüft wird, ob die Gebäude im Plangebiet der Zwergfledermaus als Quartier dienen und wie viele Quartiere hier von der Art genutzt werden.

Unabhängig von einer Industrie- oder Gewerbeansiedlung im Umfeld der im Plangebiet vorhandenen Bebauung (Ackerflächen) kann der Abbruch der Gebäudestrukturen erst erfolgen, wenn der Ausgleichsbedarf quantifiziert werden kann und die notwendigen funktionserhaltenden Ausgleichsmaßnahmen an einem geeigneten Standort durchgeführt wurden oder wenn diese Kontrollbegehungen zum Ergebnis kommen, dass keine Quartiernutzung durch die Zwergfledermaus stattfindet.

6.2 Betroffenheiten prüfrelevanter Arten und Bewertung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die nachfolgende Aufstellung betrifft alle Artengruppen und Einzelarten, die im Untersuchungsraum (vgl. Kapitel **4.3**) nachgewiesen wurden und unter die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung der Vorgaben gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG fallen. Behandelt werden daher folglich alle die Arten und Artengruppen, deren mögliche Betroffenheit über die Zulässigkeit des Vorhabens entscheidet (gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind dies die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten, vgl. Kapitel **1.2** und **2.1**). Die Arten werden nach taxonomischen Gruppen getrennt beschrieben, wobei „planungsrelevante“ Arten nach KIEL (2005) und MKULNV (2015) einzeln (Art für Art) abgehandelt werden. Nicht-planungsrelevante Arten (dies sind im vorliegenden Fall die nicht gefährdeten Vogelarten) werden, soweit möglich, zu Gruppen zusammengefasst, soweit die Lebensraumansprüche dies zulassen (Bildung ökologischer Gilden). Die Methodik der Prüfung artenschutzrechtlicher Belange erfolgt nach den in Kapitel **2.2** dargestellten Kriterien und unter Berücksichtigung der dort ebenfalls beschriebenen Datengrundlagen.

6.2.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

6.2.1.1 Nicht betroffene Arten

Neben der Zwergfledermaus ist nicht mit dem Auftreten weiterer Arten nach Anhang IV zu rechnen. Die Betroffenheit der Zwergfledermaus wird in Kapitel 6.2.1.2 dargestellt.

6.2.1.2 Art-für-Art-Protokolle potenziell betroffener Fledermausarten

Die potenzielle Betroffenheit der Zwergfledermaus wird im Folgenden detailliert in Form eines Art-für-Art-Protokolls abgehandelt, da eine Betroffenheit aufgrund der potenziellen Nutzung von Quartieren im Plangebiet nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. Grundlage für die Einschätzung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit sind sowohl die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im engeren Sinne als auch die dargestellte funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahme.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
Durch Plan / Vorhaben betroffene Art	Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Angaben zur Biologie:

Die Zwergfledermaus ist eine Gebäude bewohnende Fledermausart, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch im Siedlungsbereich als Kulturfolger vorkommt (SPEAKMAN et al. 1991, SIMON et al. 2004). Als Jagdgebiete dienen Gehölzbestände in Gewässernähe, Kleingehölze sowie Laub- und Mischwälder (VIERHAUS 1984, EICHSTÄDT 1992). Im Siedlungsbereich werden parkartig aufgelockerte Gehölzbestände aufgesucht. Die Art ist die in Deutschland am häufigsten nachgewiesene Fledermausart und kommt flächendeckend vor. Dies gilt ebenso für Nordrhein-Westfalen und die Niederrheinische Bucht (MKULNV 2015). Die Art gilt bundes- und landesweit nicht als gefährdet (MEINIG et al. 2011, 2020).

Vorkommen und Verbreitung:

Vorkommen im Plangebiet und seinem Umfeld wahrscheinlich. Als typische Art des Siedlungsbereichs ist mindestens eine Nutzung als Nahrungsraum wahrscheinlich. Auch eine Quartiernutzung im Plangebiet ist denkbar, da in den hier vorhandenen Gebäuden möglicherweise geeignete Strukturen vorhanden sind.

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

■		FFH-Anhang IV – Art
		europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	*
Nordrhein-Westfalen	*

Messtischblatt: 5102

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

atlantische Region

■	**grün**		günstig
	gelb		ungünstig / unzureichend
	rot		ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))

	A	günstig / hervorragend
	B	günstig / gut
	C	ungünstig / mittel - schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Ohne entsprechende Maßnahmen könnten Quartier der Art vorhabenbedingt beeinträchtigt oder zerstört werden. Dadurch könnten wiederum Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen und Tiere verletzt oder getötet werden. Entsprechend könnten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:

V4 Vorabkontrolle der zurückzubauenden Gebäude auf ihre Nutzung durch Fledermäuse

Vor Durchführung von Rückbauarbeiten sollten sämtliche Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse auf Besatz, z.B. mit Hilfe einer Endoskopkamera, kontrolliert oder Einflugkontrollen mittels Bat-Detektoren durchgeführt werden, um direkte Gefährdungen von Individuen zu vermeiden. Bei Feststellung von Fledermausvorkommen sind weitergehende Schutzmaßnahmen zu treffen, z.B. ein Aufschieben der Maßnahme bis nach der Aufgabe des Quartiers.

V5 Insekten- und Fledermaus-freundliche Straßenbeleuchtung

Um die Eignung des Plangebietes als Nahrungsraum und die Funktion linearer Strukturen als Flugweg zu erhalten, sollten die Verkehrswege im Plangebiet nur mit insekten- und somit auch fledermausfreundlichen Leuchtmitteln ausgestattet werden. Zu empfehlen sind warm-weiße LED-Lampen. Weiterhin sollten die Straßenlampen gezielt die Verkehrswege beleuchten, also nur nach unten strahlen, um Lichtemissionen in potenzielle Teillebensräume von Fledermäusen zu vermeiden.

Funktionserhaltende Maßnahmen:

M1 Maßnahmen für die Zwergfledermaus

Der Maßnahmenbedarf für die Zwergfledermaus sollte auf Ebene der Bauleitplanung ermittelt werden. Der Abbruch der Gebäudestrukturen kann erst erfolgen, wenn der Ausgleichsbedarf quantifiziert und die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt wurden oder wenn Kontrollbegehungen zum Ergebnis kommen, dass keine Quartiernutzung stattfindet.

Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten und Maßnahmen des Risikomanagements:

Die Lebensraumansprüche der Zwergfledermaus sind bekannt. Prognoseunsicherheiten bestehen nicht. Maßnahmen des Risikomanagements sind für die Art nicht durchzuführen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung, Fang oder Tötung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien): Die Art besitzt innerhalb des Plangebietes potenzielle Quartiere, so dass eine Tötung oder Verletzung bei deren Inanspruchnahme zu vermeiden ist. Sollte der Gebäudebestand vorhabenbedingt nicht erhalten werden können, müsste im Rahmen von Maßnahme V4 eine Kontrolle auf aktuellen Besatz vor dem Abbruch erfolgen. Durch die Maßnahme kann eine unmittelbare Gefährdung verhindert werden oder die Tötungsgefahr soweit gesenkt werden, dass sie nicht signifikant steigt. Auch Kollisionen mit Maschinen oder Fahrzeugen sind vorhabenbedingt nicht abzusehen, so dass i.V.m. § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. eintritt. **§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG** (Erhebliche Störung mit Auswirkungen auf die Lokalpopulation): Erhebliche Störungen sind nicht zu erwarten, da die Zwergfledermaus eine wenig lichtempfindliche Fledermausart ist und im Rahmen von Maßnahme V5 störende Lichtemissionen vermieden werden. Bzgl. der Entfernung von Gehölzstrukturen sind auch keine Auswirkungen auf Flugwege zu befürchten, da die Art sich nur wenig an Leitlinien orientiert (vgl. BRINKMANN et al. 2012). **§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG** (Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): Es ist nicht auszuschließen, dass Quartiere der Art vorhabenbedingt in Anspruch genommen werden. Eine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist deshalb nicht von vornherein auszuschließen. **§ 44 Abs. 5 BNatSchG**, Stellungnahme zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang: Die Funktion von Quartieren kann im Rahmen von Maßnahme M1 ausgeglichen werden. Da es möglich ist, den Ersatz von Quartieren im Aktionsraum der betroffenen Individuen durchzuführen, bliebe die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	■ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	■ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	■ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	■ nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei Anhang IV – Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein
Eine Ausnahmeprüfung ist nicht notwendig.		

6.2.2 Europäische Vogelarten

6.2.2.1 Vogelarten, für die eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen wird

Die in der nachfolgenden **Tabelle 4** aufgelisteten nachgewiesenen Vogelarten treten entweder im Untersuchungsraum als Gastvögel auf, wobei es sich um Nahrungsgäste oder Überflieger handelt, oder es handelt sich um Arten, die zwar im Untersuchungsraum, nicht aber im Plangebiet brüten und für die auch keine anderweitigen Betroffenheiten, etwa durch die Verdrängung infolge von den entstehenden Vertikalstrukturen, zu befürchten sind. Für diese Arten lassen sich Betroffenheiten durch das Vorhaben ausschließen, und zwar aus folgenden Gründen:

- Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG treten für diese Arten nicht ein. Da die Arten nicht auf den vorhabenbedingt beanspruchten Flächen brüten, besteht keine Gefahr, dass Nester, Eier oder Jungtiere beschädigt oder zerstört bzw. gefährdet werden. Sonstige betriebsbedingte Gefährdungen sind für diese Arten ebenfalls auszuschließen, da der bau- und betriebsbedingte Straßenverkehr im Plangebiet nicht mit Geschwindigkeiten stattfinden wird, die zu Verkehrsopfern bei Vögeln führen könnten und da eine Kollision an Glasflächen aufgrund von Maßnahme V6 ausgeschlossen wird.
- Der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist für die nachfolgend zusammengefassten Arten ebenfalls ausgeschlossen, da sie an Brutstandorten nicht von dauerhaften baubedingten Störungen betroffen sind und betriebsbedingte Störungen nicht erheblich über das bestehende Maß an Störwirkungen hinausgehen. Zudem entstehen keine für lokale Vorkommen relevanten Störungen in Teilhabitaten (z.B. essentiellen Nahrungsräumen). Für die nachfolgend ausgeführten Arten wird zudem eine Verdrängung infolge von indirekt wirkenden Störwirkungen, etwa durch die entstehenden Vertikalstrukturen im Plangebiet, ausgeschlossen.
- Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG könnten allenfalls für Gastvogelarten eintreten, die bestimmte Flächen im Untersuchungsraum regelmäßig (traditionell) zur Rast oder Überwinterung aufsuchen. Für Gastvögel, die keine Bindung an bestimmte Lebensräume bzw. Strukturen im Untersuchungsraum aufweisen, sind demgegenüber artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von vorneherein nicht zu erwarten, da im Fall einer Beeinträchtigung Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Brutvögel, die nicht im Plangebiet brüten, sondern nur im Umfeld und für die auch keine sonstigen unmittelbaren Störwirkungen, etwa durch das Unterschreiten von Fluchtdistanzen zu befürchten sind, verlieren aufgrund von Verminderungsmaßnahme V2 vorhabenbedingt ebenfalls keine Fortpflan-

zungs- oder Ruhestätten und es ist auch nicht zu befürchten, dass sie ihre derzeitigen Brutplätze durch vorhabensbedingte Auswirkungen aufgeben werden.

Tabelle 4 fasst die Gründe für den Ausschluss einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit der im Folgenden aufgeführten Vogelarten zusammen.

Tabelle 4: Durch die Änderung des Flächennutzungsplans artenschutzrechtlich nicht betroffene im Untersuchungsraum vorkommende Vogelarten. **Status** im Untersuchungsraum: B = Brutvogel im Plangebiet, (B) = Brutvogel im Untersuchungsraum außerhalb des Plangebietes, NG = Nahrungsgast, Ü = Überflieger. **RL D**: Rote Liste-Status in Deutschland nach GRÜNEBERG et al. (2015), **RL NW** bzw. **RL NB**: Rote Liste-Status in Nordrhein-Westfalen bzw. in der Großlandschaft „Niederrheinische Bucht" nach GRÜNEBERG et al. (2016): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), S = von Schutzmaßnahmen abhängig, k.E. = keine Einstufung. **Schutz**: Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; Anh. I bzw. Art. 4(2) = Art des Anhangs I bzw. nach Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie. Planungsrelevante Arten nach KIEL (2005) und dem MKULNV (2015) i.V.m. GRÜNEBERG et al. (2016) sind **fett** hervorgehoben.

Deutscher Name / *Wissenschaftl. Name*	**Status**	**RL D**	**RL NW**	**RL NB**	**Gründe für den Ausschluss artenschutzrechtlicher Betroffenheiten**
Bachstelze *Motacilla alba*	NG		V	V	Keine Verletzung oder Tötung: Lediglich als Nahrungsgast auftretend. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden (vgl. Maßnahme V6) zu erwarten. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden. Keine erhebliche Störung: Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der ungefährdeten Art, da der Untersuchungsraum kein essentielles Nahrungshabitat darstellt. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden. Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Kein Brutvogel im Untersuchungsraum. Der Untersuchungsraum stellt auch kein essentielles Nahrungshabitat der Art dar. Es kommt deshalb nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
Blaumeise *Cyanistes caeruleus*	(B)				Keine Verletzung oder Tötung: Brutvogel im Untersuchungsraum. Im Plangebiet aber nicht nachgewiesen. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit i.V.m. Maßnahme V2 ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- oder betriebsbedingten Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden (vgl. Maßnahme V6) zu erwarten. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden. Keine erhebliche Störung: Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind aufgrund der akustischen und optischen Vorbelastungen sowie der geringen Fluchtdistanz auszuschließen. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden. Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Kein Brutvogel im Plangebiet. Es kommt in Verbindung mit Maßnahme V2 nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung der im Umfeld des Plangebietes liegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Deutscher Name / *Wissenschaftl. Name*	**Status**	**RL D**	**RL NW**	**RL NB**	**Gründe für den Ausschluss artenschutzrechtlicher Betroffenheiten**
Bluthänfling *Linaria cannabina*	(B)	3	3	2	Keine Verletzung oder Tötung: Brutvogel im Untersuchungsraum. Im Plangebiet aber nicht nachgewiesen. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit i.V.m. Maßnahme V2 ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- oder betriebsbedingten Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden (vgl. Maßnahme V6) zu erwarten. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden. Keine erhebliche Störung: Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind aufgrund der akustischen und optischen Vorbelastungen sowie der geringen Fluchtdistanz auszuschließen. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden. Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Kein Brutvogel im Plangebiet. Es kommt in Verbindung mit Maßnahme V2 nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung der im Umfeld des Plangebietes liegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
Braunkehlchen *Saxicola rubetra*	D	2	1 S	1	Keine Verletzung oder Tötung: Lediglich als Durchzügler auftretend. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden (vgl. Maßnahme V6) zu erwarten. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden. Keine erhebliche Störung: Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich, da der Untersuchungsraum kein essentielles Rasthabitat darstellt. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden. Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Kein Brutvogel im Untersuchungsraum. Der Untersuchungsraum stellt auch kein essentielles Rasthabitat der Art dar. Es kommt deshalb nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
Buchfink *Fringilla coelebs*	(B)				Keine Verletzung oder Tötung: Brutvogel im Untersuchungsraum. Im Plangebiet aber nicht nachgewiesen. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit i.V.m. Maßnahme V2 ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- oder betriebsbedingten Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden (vgl. Maßnahme V6) zu erwarten. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden. Keine erhebliche Störung: Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind aufgrund der akustischen und optischen Vorbelastungen sowie der geringen Fluchtdistanz auszuschließen. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden. Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Kein Brutvogel im Plangebiet. Es kommt in Verbindung mit Maßnahme V2 nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung der im Umfeld des Plangebietes liegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Deutscher Name / *Wissenschaftl. Name*	**Status**	**RL D**	**RL NW**	**RL NB**	**Gründe für den Ausschluss artenschutzrechtlicher Betroffenheiten**
Dohle *Coloeus monedula*	Ü				Keine Verletzung oder Tötung: Lediglich als Überflieger auftretend. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- oder betriebsbedingten Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden zu erwarten (vgl. Maßnahme V6). Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden. Keine erhebliche Störung: Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der Art, da der Untersuchungsraum kein Rast- oder Nahrungshabitat darstellt. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden. Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Kein Brutvogel im Untersuchungsraum. Der Untersuchungsraum stellt auch kein Rast- oder Nahrungshabitat der Art dar. Es kommt deshalb nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
Dorngrasmücke *Sylvia communis*	(B)				Keine Verletzung oder Tötung: Brutvogel im Untersuchungsraum. Im Plangebiet aber nicht nachgewiesen. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit i.V.m. Maßnahme V2 ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- oder betriebsbedingten Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden (vgl. Maßnahme V6) zu erwarten. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden. Keine erhebliche Störung: Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind aufgrund der akustischen und optischen Vorbelastungen sowie der geringen Fluchtdistanz auszuschließen. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden. Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Kein Brutvogel im Plangebiet. Es kommt in Verbindung mit Maßnahme V2 nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung der im Umfeld des Plangebietes liegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
Elster *Pica pica*	Ü				Keine Verletzung oder Tötung: Lediglich als Überflieger auftretend. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- oder betriebsbedingten Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden zu erwarten (vgl. Maßnahme V6). Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden. Keine erhebliche Störung: Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der Art, da der Untersuchungsraum kein Rast- oder Nahrungshabitat darstellt. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden. Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Kein Brutvogel im Untersuchungsraum. Der Untersuchungsraum stellt auch kein Rast- oder Nahrungshabitat der Art dar. Es kommt deshalb nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Deutscher Name / *Wissenschaftl. Name*	**Status**	**RL D**	**RL NW**	**RL NB**	**Gründe für den Ausschluss artenschutzrechtlicher Betroffenheiten**
Flussregenpfeifer *Charadrius dubius*	D		2	1	Keine Verletzung oder Tötung: Lediglich als Durchzügler auftretend. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden (vgl. Maßnahme V6) zu erwarten. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden. Keine erhebliche Störung: Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich, da der Untersuchungsraum kein essentielles Rasthabitat darstellt. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden. Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Kein Brutvogel im Untersuchungsraum. Der Untersuchungsraum stellt auch kein essentielles Rasthabitat der Art dar. Es kommt deshalb nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
Gartenbaumläufer *Certhia brachydactyla*	(B)				Keine Verletzung oder Tötung: Brutvogel im Untersuchungsraum. Im Plangebiet aber nicht nachgewiesen. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit i.V.m. Maßnahme V2 ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- oder betriebsbedingten Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden (vgl. Maßnahme V6) zu erwarten. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden. Keine erhebliche Störung: Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind aufgrund der akustischen und optischen Vorbelastungen sowie der geringen Fluchtdistanz auszuschließen. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden. Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Kein Brutvogel im Plangebiet. Es kommt in Verbindung mit Maßnahme V2 nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung der im Umfeld des Plangebietes liegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
Gartengrasmücke *Sylvia borin*	D				Keine Verletzung oder Tötung: Lediglich als Durchzügler auftretend. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden (vgl. Maßnahme V6) zu erwarten. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden. Keine erhebliche Störung: Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich, da der Untersuchungsraum kein essentielles Rasthabitat darstellt. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden. Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Kein Brutvogel im Untersuchungsraum. Der Untersuchungsraum stellt auch kein essentielles Rasthabitat der Art dar. Es kommt deshalb nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Deutscher Name / *Wissenschaftl. Name*	**Status**	**RL D**	**RL NW**	**RL NB**	**Gründe für den Ausschluss artenschutzrechtlicher Betroffenheiten**
Gartenrotschwanz *Phoenicurus phoenicurus*	D	V	2	1	Keine Verletzung oder Tötung: Lediglich als Durchzügler auftretend. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden (vgl. Maßnahme V6) zu erwarten. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden. Keine erhebliche Störung: Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich, da der Untersuchungsraum kein essentielles Rasthabitat darstellt. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden. Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Kein Brutvogel im Untersuchungsraum. Der Untersuchungsraum stellt auch kein essentielles Rasthabitat der Art dar. Es kommt deshalb nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
Gelbspötter *Hippolais icterina*	(B)			2	Keine Verletzung oder Tötung: Brutvogel im Untersuchungsraum. Im Plangebiet aber nicht nachgewiesen. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit i.V.m. Maßnahme V2 ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- oder betriebsbedingten Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden (vgl. Maßnahme V6) zu erwarten. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden. Keine erhebliche Störung: Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind aufgrund der akustischen und optischen Vorbelastungen sowie der geringen Fluchtdistanz auszuschließen. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden. Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Kein Brutvogel im Plangebiet. Es kommt in Verbindung mit Maßnahme V2 nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung der im Umfeld des Plangebietes liegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
Goldammer *Emberiza citrinella*	(B)	V			Keine Verletzung oder Tötung: Brutvogel im Untersuchungsraum. Im Plangebiet aber nicht nachgewiesen. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit i.V.m. Maßnahme V2 ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- oder betriebsbedingten Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden (vgl. Maßnahme V6) zu erwarten. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden. Keine erhebliche Störung: Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind aufgrund der akustischen und optischen Vorbelastungen sowie der geringen Fluchtdistanz auszuschließen. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden. Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Kein Brutvogel im Plangebiet. Es kommt in Verbindung mit Maßnahme V2 nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung der im Umfeld des Plangebietes liegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Deutscher Name / *Wissenschaftl. Name*	**Status**	**RL D**	**RL NW**	**RL NB**	**Gründe für den Ausschluss artenschutzrechtlicher Betroffenheiten**
Grünling *Chloris chloris*	(B)				Keine Verletzung oder Tötung: Brutvogel im Untersuchungsraum. Im Plangebiet aber nicht nachgewiesen. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit i.V.m. Maßnahme V2 ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- oder betriebsbedingten Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden (vgl. Maßnahme V6) zu erwarten. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden. Keine erhebliche Störung: Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind aufgrund der akustischen und optischen Vorbelastungen sowie der geringen Fluchtdistanz auszuschließen. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden. Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Kein Brutvogel im Plangebiet. Es kommt in Verbindung mit Maßnahme V2 nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung der im Umfeld des Plangebietes liegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
Heckenbraunelle *Prunella modularis*	(B)				Keine Verletzung oder Tötung: Brutvogel im Untersuchungsraum. Im Plangebiet aber nicht nachgewiesen. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit i.V.m. Maßnahme V2 ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- oder betriebsbedingten Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden (vgl. Maßnahme V6) zu erwarten. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden. Keine erhebliche Störung: Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind aufgrund der akustischen und optischen Vorbelastungen sowie der geringen Fluchtdistanz auszuschließen. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden. Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Kein Brutvogel im Plangebiet. Es kommt in Verbindung mit Maßnahme V2 nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung der im Umfeld des Plangebietes liegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
Heringsmöwe *Larus canus*	Ü				Keine Verletzung oder Tötung: Lediglich als Überflieger auftretend. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- oder betriebsbedingten Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden zu erwarten (vgl. Maßnahme V6). Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden. Keine erhebliche Störung: Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der Art, da der Untersuchungsraum kein Rast- oder Nahrungshabitat darstellt. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden. Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Kein Brutvogel im Untersuchungsraum. Der Untersuchungsraum stellt auch kein Rast- oder Nahrungshabitat der Art dar. Es kommt deshalb nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Deutscher Name / *Wissenschaftl. Name*	**Status**	**RL D**	**RL NW**	**RL NB**	**Gründe für den Ausschluss artenschutzrechtlicher Betroffenheiten**
Hohltaube *Columba oenas*	NG				Keine Verletzung oder Tötung: Lediglich als Nahrungsgast auftretend. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden (vgl. Maßnahme V6) zu erwarten. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden. Keine erhebliche Störung: Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der ungefährdeten Art, da der Untersuchungsraum kein essentielles Nahrungshabitat darstellt. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden. Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Kein Brutvogel im Untersuchungsraum. Der Untersuchungsraum stellt auch kein essentielles Nahrungshabitat der Art dar. Es kommt deshalb nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
Kernbeißer *Coccothraustes coccothraustes*	(B)				Keine Verletzung oder Tötung: Brutvogel im Untersuchungsraum. Im Plangebiet aber nicht nachgewiesen. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit i.V.m. Maßnahme V2 ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- oder betriebsbedingten Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden (vgl. Maßnahme V6) zu erwarten. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden. Keine erhebliche Störung: Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind aufgrund der akustischen und optischen Vorbelastungen sowie der geringen Fluchtdistanz auszuschließen. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden. Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Kein Brutvogel im Plangebiet. Es kommt in Verbindung mit Maßnahme V2 nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung der im Umfeld des Plangebietes liegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
Kohlmeise *Parus major*	(B)				Keine Verletzung oder Tötung: Brutvogel in Gehölzen des Untersuchungsraums außerhalb des Plangebietes. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit i.V.m. Maßnahme V2 ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- oder betriebsbedingten Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden (vgl. Maßnahme V6) zu erwarten. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden. Keine erhebliche Störung: Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der ungefährdeten Art. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden. Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Kein Brutvogel im Plangebiet. Es kommt in Verbindung mit Maßnahme V2 nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung der im Umfeld des Plangebietes liegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Deutscher Name / *Wissenschaftl. Name*	**Status**	**RL D**	**RL NW**	**RL NB**	**Gründe für den Ausschluss artenschutzrechtlicher Betroffenheiten**
Mauersegler *Apus apus*	NG			V	Keine Verletzung oder Tötung: Lediglich als Nahrungsgast auftretend. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- oder betriebsbedingten Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden (vgl. Maßnahme V6) zu erwarten. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden. Keine erhebliche Störung: Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der ungefährdeten Art, da der Untersuchungsraum kein essentielles Nahrungshabitat darstellt. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden. Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Kein Brutvogel im Untersuchungsraum. Der Untersuchungsraum stellt auch kein essentielles Nahrungshabitat der Art dar. Es kommt deshalb nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
Mäusebussard *Buteo buteo*	NG				Keine Verletzung oder Tötung: Lediglich als Nahrungsgast auftretend. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- oder betriebsbedingten Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden (vgl. Maßnahme V6) zu erwarten. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden. Keine erhebliche Störung: Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der ungefährdeten Art, da der Untersuchungsraum kein essentielles Nahrungshabitat darstellt. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden. Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Kein Brutvogel im Untersuchungsraum. Der Untersuchungsraum stellt auch kein essentielles Nahrungshabitat der Art dar. Es kommt deshalb nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
Mehlschwalbe *Delichon urbicum*	NG	3	3 S	2	Keine Verletzung oder Tötung: Lediglich als Nahrungsgast auftretend. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- oder betriebsbedingten Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden (vgl. Maßnahme V6) zu erwarten. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden. Keine erhebliche Störung: Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der Art, da der Untersuchungsraum kein essentielles Nahrungshabitat darstellt. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden. Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Kein Brutvogel im Untersuchungsraum. Der Untersuchungsraum stellt auch kein essentielles Nahrungshabitat der Art dar. Es kommt deshalb nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Deutscher Name / *Wissenschaftl. Name*	**Status**	**RL D**	**RL NW**	**RL NB**	**Gründe für den Ausschluss artenschutzrechtlicher Betroffenheiten**
Nilgans *Alopochen aegyptiacus*	NG	k.E.	k.E.	k.E.	Keine Verletzung oder Tötung: Lediglich als Nahrungsgast auftretend. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- oder betriebsbedingten Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden (vgl. Maßnahme V6) zu erwarten. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden. Keine erhebliche Störung: Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der ungefährdeten Art, da der Untersuchungsraum kein essentielles Nahrungshabitat darstellt. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden. Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Kein Brutvogel im Untersuchungsraum. Der Untersuchungsraum stellt auch kein essentielles Nahrungshabitat der Art dar. Es kommt deshalb nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
Rabenkrähe *Corvus corone*	Ü				Keine Verletzung oder Tötung: Lediglich als Überflieger auftretend. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- oder betriebsbedingten Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden zu erwarten (vgl. Maßnahme V6). Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden. Keine erhebliche Störung: Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der Art, da der Untersuchungsraum kein Rast- oder Nahrungshabitat darstellt. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden. Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Kein Brutvogel im Untersuchungsraum. Der Untersuchungsraum stellt auch kein Rast- oder Nahrungshabitat der Art dar. Es kommt deshalb nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
Rauchschwalbe *Hirundo rustica*	NG	3	3	2	Keine Verletzung oder Tötung: Lediglich als Nahrungsgast auftretend. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- oder betriebsbedingten Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden (vgl. Maßnahme V6) zu erwarten. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden. Keine erhebliche Störung: Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der Art, da der Untersuchungsraum kein essentielles Nahrungshabitat darstellt. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden. Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Kein Brutvogel im Untersuchungsraum. Der Untersuchungsraum stellt auch kein essentielles Nahrungshabitat der Art dar. Es kommt deshalb nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Deutscher Name / *Wissenschaftl. Name*	**Status**	**RL D**	**RL NW**	**RL NB**	**Gründe für den Ausschluss artenschutzrechtlicher Betroffenheiten**
Ringeltaube *Columba palumbus*	(B)				Keine Verletzung oder Tötung: Brutvogel in Gehölzen des Untersuchungsraums außerhalb des Plangebietes. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit i.V.m. Maßnahme V2 ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- oder betriebsbedingten Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden (vgl. Maßnahme V6) zu erwarten. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden. Keine erhebliche Störung: Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der ungefährdeten Art. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden. Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Kein Brutvogel im Plangebiet. Es kommt in Verbindung mit Maßnahme V2 nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung der im Umfeld des Plangebietes liegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
Rotkehlchen *Erithacus rubecula*	(B)				Keine Verletzung oder Tötung: Brutvogel in Gehölzen des Untersuchungsraums außerhalb des Plangebietes. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit i.V.m. Maßnahme V2 ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- oder betriebsbedingten Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden (vgl. Maßnahme V6) zu erwarten. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden. Keine erhebliche Störung: Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der ungefährdeten Art. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden. Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Kein Brutvogel im Plangebiet. Es kommt in Verbindung mit Maßnahme V2 nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung der im Umfeld des Plangebietes liegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
Rotmilan *Milvus milvus*	NG	V	S	2	Keine Verletzung oder Tötung: Lediglich als Nahrungsgast auftretend. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- oder betriebsbedingten Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden (vgl. Maßnahme V6) zu erwarten. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden. Keine erhebliche Störung: Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der Art, da der Untersuchungsraum kein essentielles Nahrungshabitat darstellt. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden. Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Kein Brutvogel im Untersuchungsraum. Der Untersuchungsraum stellt auch kein essentielles Nahrungshabitat der Art dar. Es kommt deshalb nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Deutscher Name / *Wissenschaftl. Name*	**Status**	**RL D**	**RL NW**	**RL NB**	**Gründe für den Ausschluss artenschutzrechtlicher Betroffenheiten**
Schafstelze *Motacilla flava*	Ü				Keine Verletzung oder Tötung: Lediglich als Überflieger auftretend. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- oder betriebsbedingten Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden zu erwarten (vgl. Maßnahme V6). Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden. Keine erhebliche Störung: Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der Art, da der Untersuchungsraum kein Rast- oder Nahrungshabitat darstellt. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden. Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Kein Brutvogel im Untersuchungsraum. Der Untersuchungsraum stellt auch kein Rast- oder Nahrungshabitat der Art dar. Es kommt deshalb nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
Singdrossel *Turdus philomelos*	(B)				Keine Verletzung oder Tötung: Brutvogel in Gehölzen des Untersuchungsraums außerhalb des Plangebietes. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit i.V.m. Maßnahme V2 ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- oder betriebsbedingten Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden (vgl. Maßnahme V6) zu erwarten. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden. Keine erhebliche Störung: Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der ungefährdeten Art. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden. Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Kein Brutvogel im Plangebiet. Es kommt in Verbindung mit Maßnahme V2 nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung der im Umfeld des Plangebietes liegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
Star *Sturnus vulgaris*	(B)	3	3	3	Keine Verletzung oder Tötung: Brutvogel in Gehölzen des Untersuchungsraums außerhalb des Plangebietes. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit i.V.m. Maßnahme V2 ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- oder betriebsbedingten Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden (vgl. Maßnahme V6) zu erwarten. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden. Keine erhebliche Störung: Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich aufgrund der geringen Fluchtdistanz der Art. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden. Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Kein Brutvogel im Plangebiet. Es kommt in Verbindung mit Maßnahme V2 nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung der im Umfeld des Plangebietes liegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Deutscher Name / *Wissenschaftl. Name*	**Status**	**RL D**	**RL NW**	**RL NB**	**Gründe für den Ausschluss artenschutzrechtlicher Betroffenheiten**
Stieglitz *Carduelis carduelis*	(B)				Keine Verletzung oder Tötung: Brutvogel in Gehölzen des Untersuchungsraums außerhalb des Plangebietes. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit i.V.m. Maßnahme V2 ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- oder betriebsbedingten Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden (vgl. Maßnahme V6) zu erwarten. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden. Keine erhebliche Störung: Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der ungefährdeten Art. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden. Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Kein Brutvogel im Plangebiet. Es kommt in Verbindung mit Maßnahme V2 nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung der im Umfeld des Plangebietes liegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
Turmfalke *Falco tinnunculus*	NG		V	3	Keine Verletzung oder Tötung: Lediglich als Nahrungsgast auftretend. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- oder betriebsbedingten Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden (vgl. Maßnahme V6) zu erwarten. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden. Keine erhebliche Störung: Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der Art, da der Untersuchungsraum kein essentielles Nahrungshabitat darstellt. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden. Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Kein Brutvogel im Untersuchungsraum. Der Untersuchungsraum stellt auch kein essentielles Nahrungshabitat der Art dar. Es kommt deshalb nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
Wacholderdrossel *Turdus pilaris*	NG		V	2	Keine Verletzung oder Tötung: Lediglich als Nahrungsgast auftretend. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- oder betriebsbedingten Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden (vgl. Maßnahme V6) zu erwarten. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden. Keine erhebliche Störung: Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der Art, da der Untersuchungsraum kein essentielles Nahrungshabitat darstellt. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden. Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Kein Brutvogel im Untersuchungsraum. Der Untersuchungsraum stellt auch kein essentielles Nahrungshabitat der Art dar. Es kommt deshalb nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Deutscher Name / *Wissenschaftl. Name*	Status	RL D	RL NW	RL NB	Gründe für den Ausschluss artenschutzrechtlicher Betroffenheiten
Wiesenpieper *Anthus pratensis*	D	2	2	1	Keine Verletzung oder Tötung: Lediglich als Durchzügler auftretend. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden (vgl. Maßnahme V6) zu erwarten. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden. Keine erhebliche Störung: Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich, da der Untersuchungsraum kein essentielles Rasthabitat darstellt. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden. Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Kein Brutvogel im Untersuchungsraum. Der Untersuchungsraum stellt auch kein essentielles Rasthabitat der Art dar. Es kommt deshalb nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
Zilpzalp *Phylloscopus collybita*	(B)				Keine Verletzung oder Tötung: Brutvogel in Gehölzen des Untersuchungsraums außerhalb des Plangebietes. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit i.V.m. Maßnahme V2 ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- oder betriebsbedingten Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden (vgl. Maßnahme V6) zu erwarten. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden. Keine erhebliche Störung: Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der ungefährdeten Art. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden. Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Kein Brutvogel im Plangebiet. Es kommt in Verbindung mit Maßnahme V2 nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung der im Umfeld des Plangebietes liegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

6.2.2.2 Art-für-Art-Protokolle potenziell betroffener Vogelarten

Nachfolgend werden alle Vogelarten abgehandelt, für die eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nicht von vorne herein ausgeschlossen werden kann oder zumindest einer näheren Betrachtung bedarf, da sie innerhalb des Plangebietes als Brutvögel festgestellt wurden und deshalb Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für sie unerlässlich sind, um artenschutzrechtliche Betroffenheiten zu vermeiden. Dabei werden nicht planungsrelevante Arten nach KIEL (2005), soweit möglich, zu Gruppen zusammengefasst.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
Durch Plan / Vorhaben betroffene Art	Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Angaben zur Biologie:

Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Die Brutreviere sind 0,25 bis 5 Hektar groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 5 Brutpaaren auf 10 Hektar. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Ab Mitte April bis Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge (ANDRETZKE et al. 2005, BAUER et al. 2005b). Die Feldlerche ist in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet. Regionale Dichtezentren bilden die großen Bördelandschaften, das Westmünsterland sowie die Medebacher Bucht. Seit den 1970er-Jahren sind die Brutbestände durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft stark zurückgegangen. Der Gesamtbestand wird auf etwa 116.000 Brutpaare geschätzt (MKULNV 2015).

Vorkommen und Verbreitung im Untersuchungsraum:

Die Feldlerche brütet mit 3 Revierpaaren innerhalb des Plangebietes. Im näheren Umfeld des Plangebietes (<100 m) brüten 2 weitere Paare innerhalb der Meidedistanz der Art zu höheren Vertikalstrukturen. Im weiteren Umfeld des Plangebietes konnte ein weiteres Brutvorkommen lokalisiert werden.

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

		FFH-Anhang IV – Art
■		europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	3
Nordrhein-Westfalen	3

Messtischblätter: 5102

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

atlantische Region

	grün		günstig
■	**gelb**		ungünstig / unzureichend
	rot		ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))

	A	günstig / hervorragend
	B	günstig / gut
	C	ungünstig / mittel - schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Feldlerche verliert vorhabenbedingt 3 Brutplätze und damit Fortpflanzungs- und Ruhestätten direkt durch die Flächeninanspruchnahme. Weiterhin liegen 2 Brutplätze innerhalb der Meidedistanz der Art zu höheren Vertikalstrukturen, so dass die Lebensräume der dort reproduzierenden Individuen ebenfalls aufgegeben werden. Auch wäre eine unmittelbare Gefährdung von Eiern oder nicht flugfähigen Jungtieren und damit Entwicklungsstadien nicht auszuschließen, sollte die Flächeninanspruchnahme während der Brutzeiten oder Jungenaufzuchtzeiten vonstattengehen. Bei einer entsprechenden Gebäudegestaltung könnte es zudem zu einer Steigerung des Tötungsrisikos durch Kollisionen an Glasfassaden (Vogelschlag) kommen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:

V1 Ausschlusszeiten für die Beseitigung von Gehölzen und Vegetation oder ökologische Baubegleitung

Maßnahmen zur Beseitigung der Baum-, Strauch- und Krautschicht sowie baubedingte Beanspruchungen von Vegetation und Gehölzen (z.B. Anlage von Lagerplätzen, Aufschüttungen, Befahren von Vegetationsflächen) sind außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit wildlebender Vogelarten (Zeitraum für Revierbesetzung, Balz und Brut bis zum Ausfliegen der Jungtiere) durchzuführen. Die Maßnahmen zur Beseitigung der Vegetation sind außerhalb des Zeitraumes 1. März bis 30. September durchzuführen.

Sollte eine Flächeninanspruchnahme innerhalb der Brutzeit wildlebender Vogelarten stattfinden, sind entweder vorher Maßnahmen zur Vermeidung einer Brutansiedlung zu treffen (etwa durch Verminderung der Attraktivität von Flächen) oder es ist eine ökologische Baubegleitung einzurichten, die sicherstellt, dass Brutvorkommen vorab identifiziert und geschützt werden können.

V2 Begrenzung der baubedingten Flächeninanspruchnahme

Im Rahmen der Planung sollte es insgesamt möglich sein, die Flächeninanspruchnahmen so zu begrenzen, dass ein zusätzlicher Flächenverbrauch, der über das eigentliche Plangebiet bzw. die vorgesehenen Baufelder hinausgeht, vermieden wird.

V6 Vermeidung von Vogelschlag an Glasfassaden

Sollten großflächige Glaselemente im Bereich der Fassaden verbaut werden, könnte die Gefahr einer Tötung von Tieren durch Vogelschlag signifikant steigen. Deshalb sind der Einsatz von Glaselementen und die davon ausgehende Gefahr für Vögel durch eine fachkundige Person (Faunist/-in) zu überprüfen, wenn eine konkrete Planung für die Fassadengestaltung der Gebäude vorliegt. Sollten Konflikte absehbar sein, z.B. beim Einbau von Glas in Ecksituationen oder aufgrund des Einbaus spiegelnder Gläser, wären entsprechende Konfliktpunkte durch den Einsatz von Vogelschutzglas zu entschärfen.

Funktionserhaltende Maßnahmen:

M1 Maßnahmen für die Feldlerche

Die Feldlerche profitiert vor allem von Maßnahmen, die zur Förderung des Nahrungsangebots sowie der Bereitstellung geeigneter Nischen für die Brut beitragen. Geeignet sind vor allem Blühstreifen (Wildkräutereinsaaten), Luzernebrachen oder Ackerbrachen. Diese Brachen sollten nicht zu dicht sein und Lücken in der Vegetation aufweisen. Die betroffenen Offenlandarten profitieren vor allem von Maßnahmen, die zur Förderung des Nahrungsangebots sowie der Bereitstellung geeigneter Nischen für die Brut beitragen. Geeignet sind vor allem Blühstreifen (Wildkräutereinsaaten), Luzernebrachen oder Ackerbrachen gestaltet werden können. Diese Brachen sollten nicht zu dicht sein und Lücken in der Vegetation aufweisen. Die zu schaffenden Strukturen sollten in der im weiteren Umfeld angrenzenden offenen, gehölzfreien Feldflur angelegt werden. An durch Erholungsverkehr stark frequentierten Wegen sowie im Bereich vertikaler Strukturen (Baumreihen, Wälder, größere Einzelbäume, Bebauungen) und Straßen sollte auf eine Anlage der Zusatzstrukturen verzichtet werden.

Bei einer vollständigen Betroffenheit von 5 Brutpaaren durch unmittelbaren oder indirekten Flächenverlust ergibt sich nach fachgutachterlicher Einschätzung ein Flächenbedarf von mindestens 2,5 ha für die Feldlerche. Die Anlage entsprechender Zusatzstrukturen auf geeigneten Flächen in dem Gesamtumfang von mindestens 2,5 ha kann somit den Verlust von Lebensräumen der Feldlerche vollständig kompensieren.

Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten und Maßnahmen des Risikomanagements:

Aufgrund der geringen Betroffenheit und der Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung einer Gefährdung von Individuen sind keine Maßnahmen des Risikomanagements notwendig.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung, Fang oder Tötung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien):

Eine Gefährdung von Eiern oder Jungtieren wird vermieden, indem die Flächeninanspruchnahme außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der wildlebenden Vogelarten stattfindet. Da aber aus Gründen des Baufortschritts davon auszugehen ist, dass die Inanspruchnahme von Gehölzen, Krautflur und Stauden auch in Sommer und Frühjahr und somit auch innerhalb der Brutzeit notwendig werden kann, sind alternativ eine vorherige Kontrolle der Vegetationsbestände und Vergrämungsmaßnahmen vorgesehen, um eine unmittelbare Gefährdung zu verhindern und die Wahrscheinlichkeit einer Brutansiedlung im Plangebiet und seinem unmittelbaren Umfeld erheblich zu verringern (Maßnahme V1). Beeinträchtigungen ggf. im Umfeld brütender Individuen und ihrer Reproduktionsstadien werden durch Maßnahme V2 verhindert. Adulte Vögel könnten bei Verlust ihrer Lebensräume aktiv auf die Umgebung ausweichen und sind aufgrund der geringen Geschwindigkeiten durch den bau- und betriebsbedingten Verkehr nicht gefährdet. Kollisionen an Glasfassaden werden durch Maßnahme V6 verhindert. Ein Eintreten des Verbotstatbestands der § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V1, V2 und V6 also ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung mit Auswirkungen auf die Lokalpopulation):

Im Umfeld des Plangebietes brüten weitere Individuen der Art. Aufgrund der Meidedistanz zu höheren Vertikalstrukturen ist davon auszugehen, dass an 2 Brutplätzen im näheren Umfeld des Plangebietes der Lebensraum erheblich entwertet wird. Diese indirekte Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten überlagert potenzielle Störungen von Individuen. Deshalb wird eine Störwirkung mit erheblichen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Lokalpopulation ausgeschlossen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Die Feldlerche verliert 3 Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die direkte Inanspruchnahme von Brutplätzen, 2 weitere Fortpflanzungs- und Ruhestätte werden aufgrund der Entwertung des Lebensraums zerstört.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG, Stellungnahme zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang:

Für die Feldlerche werden funktionserhaltende Maßnahmen notwendig, die im Rahmen von Maßnahme M1 umgesetzt werden. Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen erfüllen bzgl. ihrer Art und Größe der Maßnahmenflächen die Anforderungen für die betroffenen Brutpaare der Art. Da die Maßnahmenflächen für die betroffenen Individuen erreichbar ist und die betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in die Maßnahmenflächen verlagert werden können, bleibt die ökologische Funktion der innerhalb des Plangebietes liegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Dem zu Folge tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ein.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	■ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	■ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	■ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	■ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei Anhang IV – Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein

Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht notwendig.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
Durch Plan / Vorhaben betroffene Art	

Gruppe der verbreiteten und ungefährdeten Brutvögel der Gehölzbestände, Gebüsche, Gärten, Parks und Wälder

Amsel (*Turdus merula*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*)

Angaben zur Biologie:

Die Arten dieser Gruppe wurden in den Gehölzbeständen des Plangebietes als Brutvogel festgestellt. Die Arten bebrüten ein breites Spektrum verschiedener Gehölze, so auch Sträucher, Gebüsche und junge Bäume und sind nicht auf Sonderstrukturen in älteren Gehölzen angewiesen (BAUER et al. 2005b). Nach den aktuellen Roten Listen sind die Arten in NRW und bundesweit verbreitet und nicht gefährdet (GRÜNEBERG et al. 2015, 2016).

Vorkommen und Verbreitung im Untersuchungsgebiet:

Die Arten der Gilde sind Brutvögel mit einzelnen Revieren in den Gehölzbeständen des Plangebietes. Sie nutzen diese sowie die Offenflächen des Plangebietes als Nahrungsraum.

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

		FFH-Anhang IV – Art
■		europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	*
Nordrhein-Westfalen	*

Messtischblatt: 5102

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

atlantische Region

■	**grün**		günstig
	gelb		ungünstig / unzureichend
	rot		ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))

	A	günstig / hervorragend
	B	günstig / gut
	C	ungünstig / mittel - schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Arten wurden innerhalb des Plangebietes als Brutvögel nachgewiesen. Daher könnte eine artenschutzrechtliche Betroffenheit entstehen. Sollten Gehölzstrukturen während der Brutzeit in Anspruch genommen werden, könnte es zur Zerstörung von Gelegen oder zur Tötung von Jungtieren kommen. Falls Individuen das Plangebiet noch als Nahrungsraum nutzen sollten (z.B. während der Bauzeit), könnten sie zudem durch mögliche Kollisionen an Glasfassaden getötet werden. Daher könnte eine artenschutzrechtliche Betroffenheit entstehen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:

V1 Ausschlusszeiten für die Beseitigung von Gehölzen und Vegetation oder ökologische Baubegleitung

Maßnahmen zur Beseitigung der Baum-, Strauch- und Krautschicht sowie baubedingte Beanspruchungen von Vegetation und Gehölzen (z.B. Anlage von Lagerplätzen, Aufschüttungen, Befahren von Vegetationsflächen) sind außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit wildlebender Vogelarten (Zeitraum für Revierbesetzung, Balz und Brut bis zum Ausfliegen der Jungtiere) durchzuführen. Die Maßnahmen zur Beseitigung der Vegetation sind außerhalb des Zeitraumes 1. März bis 30. September durchzuführen.

Sollte eine Flächeninanspruchnahme innerhalb der Brutzeit wildlebender Vogelarten stattfinden, sind entweder vorher Maßnahmen zur Vermeidung einer Brutansiedlung zu treffen (etwa durch Verminderung der Attraktivität von Flächen) oder es ist eine ökologische Baubegleitung einzurichten, die sicherstellt, dass Brutvorkommen vorab identifiziert und geschützt werden können.

V2 Begrenzung der baubedingten Flächeninanspruchnahme

Im Rahmen der Planung sollte es insgesamt möglich sein, die Flächeninanspruchnahmen so zu begrenzen, dass ein zusätzlicher Flächenverbrauch, der über das eigentliche Plangebiet bzw. die vorgesehenen Baufelder hinausgeht, vermieden wird.

V6 Vermeidung von Vogelschlag an Glasfassaden

Sollten großflächige Glaselemente im Bereich der Fassaden verbaut werden, könnte die Gefahr einer Tötung von Tieren durch Vogelschlag signifikant steigen. Deshalb sind der Einsatz von Glaselementen und die davon ausgehende Gefahr für Vögel durch eine fachkundige Person (Faunist/-in) zu überprüfen, wenn eine konkrete Planung für die Fassadengestaltung der Gebäude vorliegt. Sollten Konflikte absehbar sein, z.B. beim Einbau von Glas in Ecksituationen oder aufgrund des Einbaus spiegelnder Gläser, wären entsprechende Konfliktpunkte durch den Einsatz von Vogelschutzglas zu entschärfen.

Funktionserhaltende Maßnahmen:

Für die Gruppe der ungefährdeten Gehölzbrüter werden keine funktionserhaltenden Maßnahmen notwendig.

Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten und Maßnahmen des Risikomanagements:

Aufgrund der geringen Betroffenheit und der Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung einer Gefährdung von Individuen sind keine Maßnahmen des Risikomanagements notwendig.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung, Fang oder Tötung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien):

Eine Gefährdung von Eiern oder Jungtieren wird vermieden, indem die Flächeninanspruchnahme außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der wildlebenden Vogelarten stattfindet. Da die Gehölze als potenzielle Brutplätze außerhalb der Brutzeit der Arten entnommen werden können, würden nur im Ausnahmefall Vergrämungsmaßnahmen oder Nesterkontrollen (Maßnahme V1) notwendig. Auf Brutplätze im Umfeld des Plangebietes wird wegen Maßnahme V2 nicht zurückgegriffen, so dass auch dort keine Gelegezerstörung oder eine Tötung nicht flügger Jungvögel zu befürchten ist. Adulte Vögel könnten bei Verlust ihrer Lebensräume aktiv auf die Umgebung ausweichen und sind aufgrund der geringen Geschwindigkeiten durch den bau- und betriebsbedingten Verkehr nicht gefährdet. Kollisionen an Glasfassaden werden durch Maßnahme V6 ausgeschlossen. Ein Eintreten des Verbotstatbestands der § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V1, V2 und V6 also ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung mit Auswirkungen auf die Lokalpopulation):

Die Arten besitzen nur eine geringe Fluchtdistanz. Es ist davon auszugehen, dass die Brut- und Nahrungsräume auch im näheren Umfeld des Plangebietes weiter durch die vorkommenden Individuen genutzt werden können. Deshalb und wegen der Häufigkeit der Arten wird eine Störwirkung mit erheblichen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Lokalpopulation ausgeschlossen. Störwirkungen der innerhalb des Plangebietes brütenden Individuen werden durch die Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten überlagert.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Die Arten der Gilde verlieren jeweils einzelne Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG, Stellungnahme zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang:

Bei den betroffenen Arten handelt es sich um häufige und nicht gefährdete Vogelarten der Gehölzbestände, die nur geringe Ansprüche an ihre Lebensräume aufweisen. Es ist davon auszugehen, dass die betroffenen Individuen in die Gehölzbestände im näheren Umfeld des Plangebietes ausweichen können. Da diese Flächen für die betroffenen Individuen erreichbar sind und die betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in das Umfeld oder in die Maßnahmenfläche verlagert werden können, bleibt die ökologische Funktion der innerhalb des Plangebietes liegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Dem zu Folge tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ein.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	■ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	■ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	■ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	■ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei Anhang IV – Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein

Eine Ausnahmeprüfung nach **§ 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht notwendig**.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

Durch Plan / Vorhaben betroffene Art	

Gruppe der verbreiteten und ungefährdeten Brutvögel des Offenlandes

Jagdfasan (*Phasianus colchicus*)

Angaben zur Biologie:

Der Jagdfasan ist eine bodenbrütende Offen- und Halboffenlandart (BAUER et al. 2005a). In den aktuellen Roten Listen erfolgt für die nicht heimische Art keine Einstufung (GRÜNEBERG et al. 2015, 2016).

Vorkommen und Verbreitung im Untersuchungsgebiet:

Der Jagdfasan ist Brutvogel mit einem Revierzentrum im Plangebiet. Das Plangebiet und den Untersuchungsraum sowie das nähere Umfeld nutzt er auch zur Nahrungssuche.

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

		FFH-Anhang IV – Art
■		europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	k.E.
Nordrhein-Westfalen	k.E.

Messtischblatt: 5102

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

atlantische Region

■	**grün**		günstig
	gelb		ungünstig / unzureichend
	rot		ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))

	A	günstig / hervorragend
	B	günstig / gut
	C	ungünstig / mittel - schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Art wurde innerhalb des Plangebietes als Brutvogel nachgewiesen. Daher könnte eine artenschutzrechtliche Betroffenheit entstehen. Sollten Offenflächen während der Brutzeit in Anspruch genommen werden, könnte es zur Zerstörung von Gelegen oder zur Tötung von Jungtieren kommen. Falls Individuen das Plangebiet noch als Nahrungsraum nutzen sollten (z.B. während der Bauzeit), könnten sie zudem durch mögliche Kollisionen an Glasfassaden getötet werden. Daher könnte eine artenschutzrechtliche Betroffenheit entstehen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:

V1 Ausschlusszeiten für die Beseitigung von Gehölzen und Vegetation oder ökologische Baubegleitung

Maßnahmen zur Beseitigung der Baum-, Strauch- und Krautschicht sowie baubedingte Beanspruchungen von Vegetation und Gehölzen (z.B. Anlage von Lagerplätzen, Aufschüttungen, Befahren von Vegetationsflächen) sind außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit wildlebender Vogelarten (Zeitraum für Revierbesetzung, Balz und Brut bis zum Ausfliegen der Jungtiere) durchzuführen. Die Maßnahmen zur Beseitigung der Vegetation sind außerhalb des Zeitraumes 1. März bis 30. September durchzuführen. Sollte eine Flächeninanspruchnahme innerhalb der Brutzeit wildlebender Vogelarten stattfinden, sind entweder vorher Maßnahmen zur Vermeidung einer Brutansiedlung zu treffen (etwa durch Verminderung der Attraktivität von Flächen) oder es ist eine ökologische Baubegleitung einzurichten, die sicherstellt, dass Brutvorkommen vorab identifiziert und geschützt werden können.

V2 Begrenzung der baubedingten Flächeninanspruchnahme

Im Rahmen der Planung sollte es insgesamt möglich sein, die Flächeninanspruchnahmen so zu begrenzen, dass ein zusätzlicher Flächenverbrauch, der über das eigentliche Plangebiet bzw. die vorgesehenen Baufelder hinausgeht, vermieden wird.

V6 Vermeidung von Vogelschlag an Glasfassaden

Sollten großflächige Glaselemente im Bereich der Fassaden verbaut werden, könnte die Gefahr einer Tötung von Tieren durch Vogelschlag signifikant steigen. Deshalb sind der Einsatz von Glaselementen und die davon ausgehende Gefahr für Vögel durch eine fachkundige Person (Faunist/-in) zu überprüfen, wenn eine konkrete Planung für die Fassadengestaltung der Gebäude vorliegt. Sollten Konflikte absehbar sein, z.B. beim Einbau von Glas in Ecksituationen oder aufgrund des Einbaus spiegelnder Gläser, wären entsprechende Konfliktpunkte durch den Einsatz von Vogelschutzglas zu entschärfen.

Funktionserhaltende Maßnahmen:

Für die Gruppe der ungefährdeten Offenlandarten werden keine funktionserhaltenden Maßnahmen notwendig.

Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten und Maßnahmen des Risikomanagements:

Aufgrund der geringen Betroffenheit und der Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung einer Gefährdung von Individuen sind keine Maßnahmen des Risikomanagements notwendig.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung, Fang oder Tötung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien):

Eine Gefährdung von Eiern oder Jungtieren wird vermieden, indem die Flächeninanspruchnahme außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der wildlebenden Vogelarten stattfindet. Da aber aus Gründen des Baufortschritts davon auszugehen ist, dass die Inanspruchnahme von Gehölzen, Krautflur und Stauden auch in Sommer und Frühjahr und somit auch innerhalb der Brutzeit notwendig werden kann, sind alternativ eine vorherige Kontrolle der Vegetationsbestände und Vergrämungsmaßnahmen vorgesehen, um eine unmittelbare Gefährdung zu verhindern und die Wahrscheinlichkeit einer Brutansiedlung im Plangebiet und seinem unmittelbaren Umfeld erheblich zu verringern (Maßnahme V1). Beeinträchtigungen ggf. im Umfeld brütender Individuen und ihrer Reproduktionsstadien werden durch Maßnahme V2 verhindert. Adulte Vögel könnten bei Verlust ihrer Lebensräume aktiv auf die Umgebung ausweichen und sind aufgrund der geringen Geschwindigkeiten durch den bau- und betriebsbedingten Verkehr nicht gefährdet. Kollisionen an Glasfassaden werden durch Maßnahme V6 verhindert. Ein Eintreten des Verbotstatbestands der § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V1, V2 und V6 also ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung mit Auswirkungen auf die Lokalpopulation):

Die Art besitzt nur eine geringe Fluchtdistanz. Es ist davon auszugehen, dass die Brut- und Nahrungsräume auch im näheren Umfeld des Plangebietes weiter durch die vorkommenden Individuen genutzt werden können. Deshalb und wegen der Häufigkeit der Art wird eine Störwirkung mit erheblichen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Lokalpopulation ausgeschlossen. Störwirkungen der innerhalb des Plangebietes brütenden Individuen werden durch die Inanspruchnahme einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte überlagert.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Die Art verliert eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG, Stellungnahme zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang:

Beim Jagdfasan handelt es sich um eine häufige und nicht gefährdete Vogelart, die nur geringe Ansprüche an ihre Lebensräume aufweist. Es ist davon auszugehen, dass die betroffenen Individuen in das Offenland im näheren Umfeld des Plangebietes ausweichen können. Da diese Flächen für die betroffenen Individuen erreichbar sind und die betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in das Umfeld oder in die Maßnahmenfläche verlagert werden können, bleibt die ökologische Funktion der innerhalb des Plangebietes liegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Dem zu Folge tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ein.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	■ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	■ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	■ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	■ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei Anhang IV – Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein

Eine Ausnahmeprüfung nach **§ 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht notwendig**.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
Durch Plan / Vorhaben betroffene Art	

Gruppe der verbreiteten und ungefährdeten Gebäudebrüter

Hausrotschwanz (*Phoenicurus orchruros*)

Angaben zur Biologie:

Der Hausrotschwanz tritt in Mitteleuropa überwiegend als Gebäudebrüter auf (BAUER et al. 2005b). In den aktuellen Roten Listen gilt die Art landes- und bundesweit als ungefährdet (GRÜNEBERG et al. 2015, 2016).

Vorkommen und Verbreitung im Untersuchungsgebiet:

Der Hausrotschwanz ist Brutvogel mit einem Revierzentrum im Plangebiet. Das Plangebiet und den Untersuchungsraum sowie das nähere Umfeld nutzt er auch zur Nahrungssuche.

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

		FFH-Anhang IV – Art
■		europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	*
Nordrhein-Westfalen	*

Messtischblatt: 5102

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

atlantische Region

■	**grün**		günstig
	gelb		ungünstig / unzureichend
	rot		ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))

	A	günstig / hervorragend
	B	günstig / gut
	C	ungünstig / mittel - schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Art wurde innerhalb des Plangebietes als Brutvogel nachgewiesen. Daher könnte eine artenschutzrechtliche Betroffenheit entstehen. Sollten Gebäudestrukturen während der Brutzeit in Anspruch genommen werden, könnte es zur Zerstörung von Gelegen oder zur Tötung von Jungtieren kommen. Falls Individuen das Plangebiet noch als Nahrungsraum nutzen sollten (z.B. während der Bauzeit), könnten sie zudem durch mögliche Kollisionen an Glasfassaden getötet werden. Daher könnte eine artenschutzrechtliche Betroffenheit entstehen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:

V3 Durchführung von Abrissmaßnahmen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten wildlebender Vogelarten oder ökologische Baubegleitung

Abrissmaßnahmen am Gebäudebestand im Plangebiet sind außerhalb der Brutzeit von Vogelarten durchzuführen, um zu vermeiden, dass Eier oder Jungvögel von an Gebäuden brütenden Vögeln durch Eingriffe direkt gefährdet werden.

Falls Abrissarbeiten innerhalb der Brutzeit nicht zu vermeiden sind, ist durch vorgezogene Kontrollen bzw. eine ökologische Baubegleitung und ggf. zu ergreifende Schutzmaßnahmen sicherzustellen, dass es nicht zu einer Gefährdung von Vogelbruten kommt.

V6 Vermeidung von Vogelschlag an Glasfassaden

Sollten großflächige Glaselemente im Bereich der Fassaden verbaut werden, könnte die Gefahr einer Tötung von Tieren durch Vogelschlag signifikant steigen. Deshalb sind der Einsatz von Glaselementen und die davon ausgehende Gefahr für Vögel durch eine fachkundige Person (Faunist/-in) zu überprüfen, wenn eine konkrete Planung für die Fassadengestaltung der Gebäude vorliegt. Sollten Konflikte absehbar sein, z.B. beim Einbau von Glas in Ecksituationen oder aufgrund des Einbaus spiegelnder Gläser, wären entsprechende Konfliktpunkte durch den Einsatz von Vogelschutzglas zu entschärfen.

Funktionserhaltende Maßnahmen:

Für die Gruppe der ungefährdeten Gebäudebrüter werden keine funktionserhaltenden Maßnahmen notwendig.

Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten und Maßnahmen des Risikomanagements:

Aufgrund der geringen Betroffenheit und der Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung einer Gefährdung von Individuen sind keine Maßnahmen des Risikomanagements notwendig.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung, Fang oder Tötung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien):

Eine Gefährdung von Eiern oder Jungtieren wird vermieden, indem die Inanspruchnahme von Gebäuden außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der wildlebenden Vogelarten stattfindet oder Kontrollbegehungen stattfinden, in deren Rahmen eine aktuelle Nutzung von Nestern im Plangebiet überprüft wird. Adulte Vögel könnten bei Verlust ihrer Lebensräume aktiv auf die Umgebung ausweichen und sind aufgrund der geringen Geschwindigkeiten durch den bau- und betriebsbedingten Verkehr nicht gefährdet. Kollisionen an Glasfassaden werden durch Maßnahme V6 verhindert. Ein Eintreten des Verbotstatbestands der § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V3 und V6 also ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung mit Auswirkungen auf die Lokalpopulation):

Die Art besitzt nur eine geringe Fluchtdistanz. Es ist davon auszugehen, dass die Brut- und Nahrungsräume auch im näheren Umfeld des Plangebietes weiter durch die vorkommenden Individuen genutzt werden können. Deshalb und wegen der Häufigkeit der Art wird eine Störwirkung mit erheblichen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Lokalpopulation ausgeschlossen. Störwirkungen der innerhalb des Plangebietes brütenden Individuen werden durch die Inanspruchnahme einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte überlagert.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Die Art verliert eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG, Stellungnahme zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang:

Beim Hausrotschwanz handelt es sich um eine häufige und nicht gefährdete Vogelart, die nur geringe Ansprüche an ihre Lebensräume aufweist. Es ist davon auszugehen, dass die betroffenen Individuen in den Gebäudebestand im näheren Umfeld des Plangebietes ausweichen können. Da diese Flächen für die betroffenen Individuen erreichbar sind und die betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in das Umfeld verlagert werden können, bleibt die ökologische Funktion der innerhalb des Plangebietes liegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Dem zu Folge tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ein.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	■ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	■ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	■ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	■ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei Anhang IV – Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein

Eine Ausnahmeprüfung nach **§ 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht notwendig**.

7. Zusammenfassung und Fazit

Im nördlichen Bereich des Ortsteils Merkstein zwischen der L 240 und der Geilenkirchener Straße plant die Stadt Herzogenrath die 37. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP), um hier ein Gebiet für „gewerbliche und/oder industrielle Nutzung“ (GIB) auszuweisen. Das Plangebiet „GE Boscheler Berg-Ost“ ist etwa 9,3 ha groß und derzeit durch eine intensiv landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Im Zuge der Realisierung der Planung sind Betroffenheiten von Arten, die unter die Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG fallen, nicht von vornherein auszuschließen.

Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG sind die Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie die wildlebenden Vogelarten. Für die potenziell vorkommenden Vogelarten erfolgten eigenständige Erhebungen im Untersuchungsjahr 2021. Dies dient der Klärung, ob vorhabenbedingte Wirkfaktoren zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände führen können.

Grundlage der Konfliktermittlung der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG, nach dem eine Tötung oder Verletzung von Individuen (Nr. 1), eine erhebliche Störung (Nr. 2) oder eine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nr. 3) artenschutzrechtlich relevanter Arten verboten ist. Als artenschutzrechtlich relevant sind entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben die europäisch geschützten Arten (Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und wildlebende Vogelarten) zu betrachten. Die vorliegende Artenschutzprüfung kommt unter Zugrundelegung der genannten Rechtsgrundlagen zu folgendem Ergebnis:

1. Im Untersuchungsraum, der das Plangebiet und sein näheres Umfeld umfasst, konnten 43 Vogelarten nachgewiesen werden. Insgesamt 23 der nachgewiesenen Vogelarten brüten im Untersuchungsraum, 6 Arten konnten auch innerhalb des Plangebietes als Brutvögel festgestellt werden. Die anderen 20 Arten sind lediglich Durchzügler, Nahrungsgäste oder Überflieger. Unter den erfassten Vogelarten befinden sich auch 13 planungsrelevante Arten (Brut- oder Gastvögel) entsprechend der Definition von KIEL (2005) bzw. MKULNV (2016). Darunter können 4 Arten als Durchzügler, 5 Arten als Nahrungsgäste und 1 Art als Überflieger eingestuft werden. Bluthänfling und Star treten zwar im Untersuchungsraum, aber lediglich außerhalb des Plangebietes als Nahrungsgäste auf. Lediglich die Feldlerche brütet auch innerhalb des Plangebietes. Von ihr konnten 3 Revierzentren innerhalb und weitere 3 Revierzentren außerhalb des Plangebietes festgestellt werden.

2. Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie konnten im Untersuchungsraum im Rahmen von Zufallsbeobachtungen nicht nachgewiesen werden. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass die Zwergfledermaus im Gebäudebestand des Plangebietes Quartiere besitzt. Für weitere Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie anderer Artengruppen besitzt der Untersuchungsraum kein Lebensraumpotenzial.

3. Mit dem geplanten Vorhaben gehen unterschiedliche Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten einher. Im Vordergrund steht hierbei der Flächenverlust durch die geplante Bebauung. Daneben spielt vor allem die mögliche unmittelbare Gefährdung von Individuen durch die Flächeninanspruchnahme eine Rolle. Wirkfaktoren wie Lärm oder Licht sowie die Fragmentierung von Lebensräumen bzw. die Unterbrechung des Biotopverbunds müssen aber ebenfalls berücksichtigt werden.

4. Bei Berücksichtigung der genannten Wirkfaktoren kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit zahlreicher Arten durch das Vorhaben von vorne herein ausgeschlossen werden. Dies betrifft zunächst alle wildlebenden Vogelarten, die als Gastvögel im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden oder nur im Umfeld des Plangebietes brüten, aber das eigentliche Plangebiet nicht als Brutplatz nutzen. Bei all diesen Arten kann eine unmittelbare Betroffenheit von Individuen oder ihren Entwicklungsstadien ausgeschlossen werden. Erhebliche Störungen, die sich auf die lokalen Populationen auswirken, lassen sich ebenfalls ausschließen. Die genannten Arten verlieren durch das Vorhaben auch keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, da diese den Untersuchungsraum insgesamt nicht zur Fortpflanzung oder als Ruhestätte nutzen.

5. Für artenschutzrechtlich relevante und potenziell betroffene Arten werden geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgeschlagen, mit denen artenschutzrechtliche Betroffenheiten vermieden oder auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können. Sie bestehen aus einer zeitlichen Beschränkung der Flächeninanspruchnahme oder Kontrollbegehungen und evtl. Vergrämungen zum Schutz von Individuen der Zwergfledermaus sowie Eiern und Jungvögeln, der Begrenzung bau- und anlagebedingter Flächenbeanspruchungen für im näheren Umfeld des Plangebietes brütende Arten. Weiterhin werden Maßnahmen dargestellt, die Lichtemissionen und dadurch bedingte Auswirkungen auf die Zwergfledermaus mindern. Um Kollisionen von Vogelarten an Glasfassaden zu verhindern, empfiehlt eine weitere Maßnahme die Gestaltung von Gebäudefassaden vor dem Bau auf Konflikte bzgl. des Vogelschlags an Glas zu überprüfen und ggf. Maßnahmen vorzusehen. Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen können die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (unmittelbare Gefährdung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien) für den Großteil der nachgewiesenen artenschutzrechtlich relevanten Arten umgangen werden.

6. Da mit der Umsetzung des Bebauungsplans der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche (3 Brutplätze direkt, 2 weitere Brutplätze indirekt aufgrund ihres Meideverhaltens im Umfeld von höheren Vertikalstrukturen) verbunden ist, wird für die Art eine vorgezogen durchzuführende funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahme notwendig. Diese muss auf einer Flächengröße von mindestens 2,5 ha durch die Anlage von z.B. Blüh- oder Brachestreifen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Maßnahme und die Maßnahmenfläche werden ausführlich dargestellt. Wenn die Maßnahme M1 wie dargestellt durchgeführt wird, ist sie qualitativ und quantitativ geeignet, die vorhabensbedingt zerstörten Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche auszugleichen.

7. Da derzeit noch keine konkrete Aussage getroffen werden kann, ob der im Plangebiet liegende Gebäudebestand ein Quartier der Zwergfledermaus darstellt, wird auch für die Art eine funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahme dargestellt (Maßnahme M2). Es ist zu empfehlen, auf Ebene des Bebauungsplans eine Quartiernutzung zu kontrollieren und somit auch die Notwendigkeit der dargestellten Ausgleichsmaßnahme für die Zwergfledermaus zu überprüfen. Vorher kann der Abbruch der Gebäudestrukturen nicht erfolgen.

Zusammenfassend und unter Beachtung der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie der funktionserhaltenden Ausgleichsmaßnahmen kommt die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung zu dem Schluss, dass die 37. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Herzogenrath aus artenschutzrechtlicher Sicht nach den Vorgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V. mit § 44 Abs. 5 BNatSchG zulässig ist.

Für die Richtigkeit:

Köln, 12.11.2021

KÖLNER BÜRO
FÜR FAUNISTIK
Gottesweg 64 D-50969 Köln
T.: 0221 9231618 F.: 0221 9231620
www.kbff.de kontakt@kbff.de

Dr. Thomas Esser

8. Literatur und sonstige verwendete Quellen

ANDRETZKE, H., SCHIKORE, T. & K. SCHRÖDER (2005): Artsteckbriefe. In: SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell: 135-695.

BARTHEL, P.H. & T. KRÜGER (2018): Artenliste der Vögel Deutschlands. – Vogelwarte 56: 171-203.

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. – 2. Aufl., Aula-Verlag, Wiebelsheim: 808 S.

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes – Sperlingsvögel. – 2. Aufl., Aula-Verlag, Wiebelsheim: 622 S.

EICHSTÄDT, H. (1992): Untersuchungen zur Nahrungsökologie der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*, Schreber 1774). Unveröffentl. Diplomarbeit. Institut für Forstbotanik und Forstzoologie der TU Dresden. Gekürzt als: EICHSTÄDT, H. & W. BASSUS (1995): Untersuchungen zur Nahrungsökologie der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Nyctalus (N. F.) 5 (6): 561-584.

EUROPEAN COMMISSION (2006): Guidance on the strict protection of animal species of community interest provided by the `Habitats´ Directive 92/43/EEC. Draft Version 5.

EUROPEAN COMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final Version, February 2007.

FISCHER, S., FLADE, M. & J. SCHWARZ (2005): Revierkartierung. – In: SÜDBECK, P., ANDTRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell: 47-53.

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.

GRÜNEBERG, C., S.R.SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERCKENRATH, M.M.JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMEYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 6. Fassung, Stand: Juni 2016. – Charadrius 52, 1-2: 1-66.

KBFF (KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK, 2021): 37. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Herzogenrath „GE Boscheler Berg-Ost“. Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP), Stufe I. – unveröff. Gutachten i.A. der Stadt Herzogenrath, Köln: 31 S.

KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. – LÖBF-Mitteilungen 1/2005: 12-17.

LANA (LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ) (2009): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. Beschlossen in der 93. Sitzung der LANA am 29. Mai 2006 in der aktualisierten Fassung (Stand: 13.03.2009).

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2019): Datenbank „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“. Planungsrelevante Vogelarten für das Messtischblatt 5102, 2. Quadrant (https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/51022), Stand: 04.11.2021.

MEINIG, H., VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C. & R. HUTTERER (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand August 2011. – LANUV-Fachbericht 36, Band 2: 49-78.

MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & J. LANG (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand November 2019. – Natursch. Biol. Vielfalt 170 (2), Bonn-Bad Godesberg: 73 S.

MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg.) (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen, Schlussbericht, Stand 05.02.2013.

MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg.) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Düsseldorf: 266 S.

MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016.

RÖSSLER, M. & W. DOPPLER (2014): Vogelanprall an Glasflächen - Geprüfte Muster. – Faltblatt, 3. Auflage, Biologische Station Hohenau-Ringelsdorf, Wiener Umweltanwaltschaft.

RÖSSLER, M. & W. DOPPLER (2019): Vogelanprall an Glasflächen - Geprüfte Muster. – Faltblatt, 4. Auflage, Biologische Station Hohenau-Ringelsdorf, Wiener Umweltanwaltschaft.

SIMON, M. et al. (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Bonn-Bad Godesberg, Bundesamt für Naturschutz.

SPEAKMAN, J. R., RACEY, P. A., CATTO, C. M. C., WEBB, P. I., SWIFT, S. M. & A. M. BURNETT (1991): Minimum summer populations and densities of bats in N. E. Scotland, near the northern borders of their distributions. Journal of Zoology, London 225: 327-345.

VIERHAUS, R. (1984): Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus* (Schreber, 1774). In SCHRÖPFER, R., FELDMANN, R. & H. VIERHAUS (Hrsg.): Die Säugetiere Westfalens. Westfälisches Museum für Naturkunde Münster: 127-132.

VSW & PNL (STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND & PLANUNGSGRUPPE FÜR NATUR UND LANDSCHAFT GBR, 2010): Grundlagen zur Umsetzung des Kompensationsbedarfes für die Feldlerche (Alauda arvensis) in Hessen. – unveröff. Gutachten i.A. des Hessischen Landesamtes für Straßen- und Verkehrswesen, Wiesbaden: 17 S.

Lohmeyer

Entwurf

37. ÄNDERUNG FNP „GEWERBEGEBIET BOSCHELER BERG-OST“ IN HERZOGENRATH

- KLIMAGUTACHTEN -

Auftraggeber:

Stadtverwaltung Herzogenrath
Amt 61 Stadtplanung
Rathausplatz 1
52134 Herzogenrath

Bearbeitung:

Lohmeyer GmbH
Niederlassung Bochum

M.Sc. Met. Patrick Hogan

Dr. rer. nat. Rowell Hagemann

April 2022
Projekt 30188-23-02
Berichtsumfang 24 Seiten

Niederlassung Karlsruhe: An der Rossweid 15, 76229 Karlsruhe, Tel.: +49 (0) 721 / 62510-0, E-Mail: info.ka@lohmeyer.de
Niederlassung Dresden: Mohrenstraße 14, 01445 Radebeul, Tel.: +49 (0) 351 / 8394-0, E-Mail: info.dd@lohmeyer.de
Niederlassung Bochum: Wasserstraße 223, 44799 Bochum, Tel.: +49 (0) 2334 / 516685-0, E-Mail: info.bo@lohmeyer.de

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

1 ZUSAMMENFASSUNG 1

2 AUFGABENSTELLUNG 2

3 LOKALES KLIMA IM UNTERSUCHUNGSRAUM 4

4 EINGANGSDATEN 6

4.1 Topographie 6

4.2 Oberflächeneigenschaften 7

4.3 Gebäude 9

5 KALTLUFTSIMULATIONSRECHNUNGEN 10

5.1 Ergebnisse der Kaltluftberechnungen 10

5.2 Fazit 18

6 PLANUNGSEMPFEHLUNGEN 19

7 LITERATUR 20

A BESCHREIBUNG DES KALTLUFTMODELLS 22

Hinweise:

Vorliegender Bericht darf ohne schriftliche Zustimmung der Lohmeyer GmbH nicht auszugsweise vervielfältigt werden.

Die Tabellen und Abbildungen sind kapitelweise durchnummeriert.

Literaturstellen sind im Text durch Namen und Jahreszahl zitiert. Im Kapitel Literatur findet sich dann die genaue Angabe der Literaturstelle.

Es werden Dezimalpunkte (= wissenschaftliche Darstellung) verwendet, keine Dezimalkommas. Eine Abtrennung von Tausendern erfolgt durch Leerzeichen.

1 ZUSAMMENFASSUNG

Die Stadt Herzogenrath plant die Erweiterung des im Flächennutzungsplan bereits ausgewiesenen Gewerbegebietes im Bereich des nördlichen Ortsausgangs von Merkstein an der Geilenkirchener Straße. Die Erweiterung ist auf einer Fläche von ca. 9 ha geplant, die im FNP als landwirtschaftliche Fläche dargestellt ist. Der zu betrachtende Änderungsbereich liegt laut FIS Klimaanpassung NRW (LANUV) im Bereich eines nächtlichen Kaltluftentstehungsgebietes sowie innerhalb eines nordwestlich, Richtung Übach-Palenberg verlaufenden Kaltluftvolumenstroms.

Das Ingenieurbüro Lohmeyer wurde daher beauftragt, die klimatischen Gegebenheiten im betroffenen Gebiet zu untersuchen und Aussagen über die Auswirkungen einer möglichen Bebauung auf das Lokalklima zu treffen. Zudem waren Planungsempfehlungen zu möglichen Anpassungsmaßnahmen im Geltungsbereich zu erarbeiten.

Zur Quantifizierung und Bewertung möglicher Auswirkungen wurden für den Istfall und zwei Planfälle mikroskalige Kaltluftsimulationsrechnungen mit dem Rechenmodell *KLAM_21* durchgeführt.

Bei austauscharmen Strahlungswetterlagen bilden sich nachts unterschiedliche Kaltluftsysteme aus, die kühle Luft, die auf den Freiflächen des Umlandes produziert werden, in Richtung der Stadt Übach-Palenberg transportieren. Die positive thermische Ausgleichswirkung dieser Kaltluftströmung erfasst zum Teil erhebliche Teile von Übach-Palenberg.

Das Plangebiet wird von Kaltluftströmungen überstrichen, die Kaltluft von Süden kommend nach Übach transportieren. Dabei werden im Umfeld des Plangebiets Kaltluftvolumenstromdichten von niedriger Intensität prognostiziert.

Mit der Planung ist im nordwestlichen Umfeld mit einer gewissen Verringerung der Kaltluftströmungen zu rechnen. Dabei sind am Siedlungsrand von Übach-Palenberg und vereinzelten Bereichen in der Stadt die Änderungen als gering bis mäßig einzustufen. In den übrigen Siedlungsbereichen sind die Änderungen der Kaltluftströmungsverhältnisse geringer als 5 %.

Bei der weiteren Planung und der sich hieran anschließenden baulichen Umsetzung sind, vor dem Hintergrund der erwarteten Auswirkungen des Klimawandels mit verstärkter Häufung von heißen Tagen, die in **Kap. 6** formulierten Planungsempfehlungen und Maßnahmenvorschläge zu prüfen, um etwaige klimatische Auswirkungen durch die Planung in Übach-Palenberg zu minimieren.

2 AUFGABENSTELLUNG

Die Stadt Herzogenrath plant die Erweiterung des im Flächennutzungsplan bereits ausgewiesenen Gewerbegebietes im Bereich des nördlichen Ortsausgangs von Merkstein an der Geilenkirchener Straße (vgl. **Abb. 2.1** und **Abb. 2.2**). Die Erweiterung ist auf einer Fläche von ca. 9 ha geplant, die im FNP als landwirtschaftliche Fläche dargestellt ist.

Der zu betrachtende Änderungsbereich liegt laut FIS Klimaanpassung NRW (LANUV) im Bereich eines nächtlichen Kaltluftentstehungsgebietes sowie innerhalb eines nordwestlich, Richtung Übach-Palenberg, verlaufenden Kaltluftvolumenstroms.

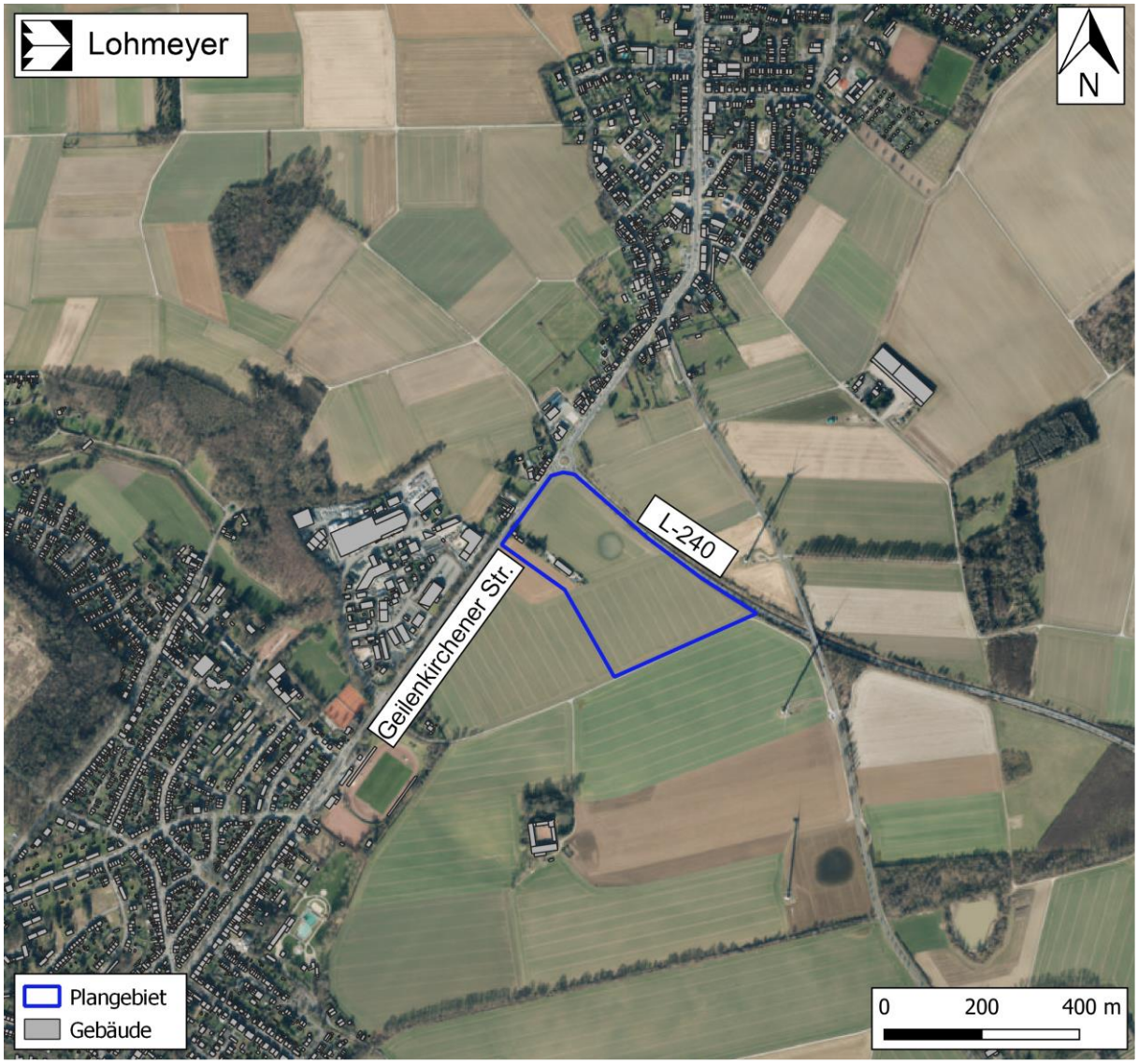

Abb. 2.1: Lageplan des Bauvorhabens (Quelle: Geobasisdaten NRW, WMS NW DOP, 2021)

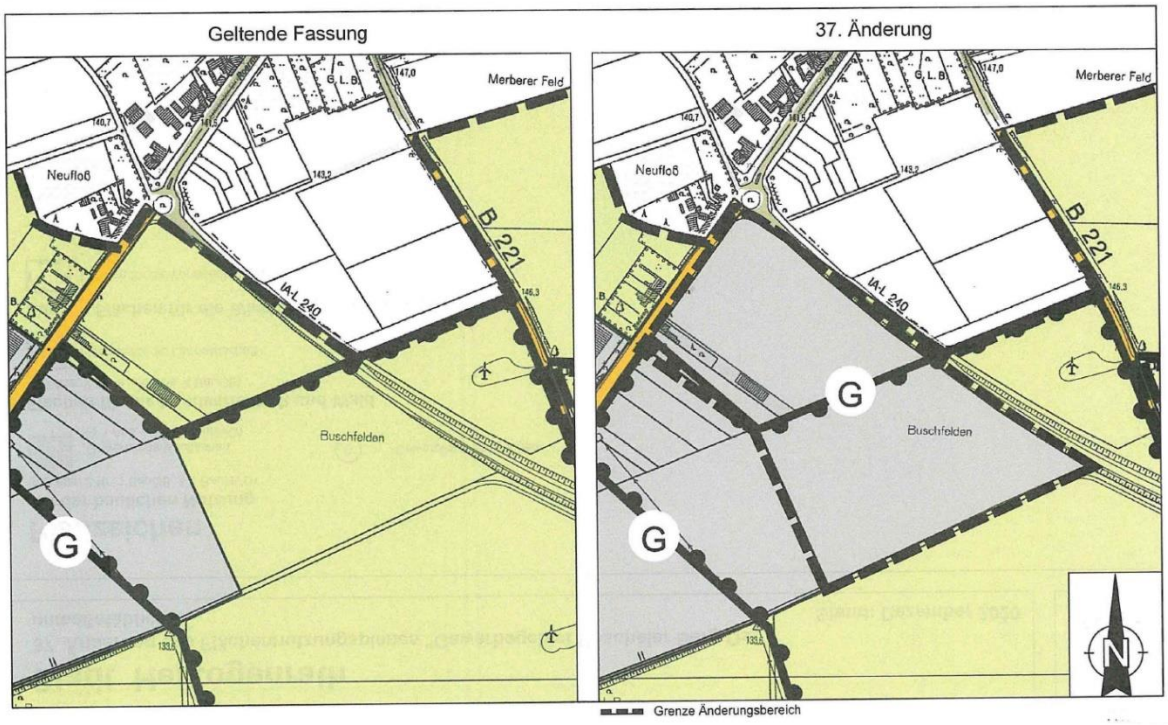

Abb. 2.2: Übersichtsplan des Bauvorhabens. Geltungsbereich der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Merkstein Gewerbegebiet Boscheler Berg-Ost. *G* bezeichnet Gewerbliche Bauflächen (Quelle: Stadt Herzogenrath, Stand: Dezember 2020; unmaßstäblich)

Zur umweltverträglichen Gestaltung des weiteren Planungsprozesses sollen die klimatischen Gegebenheiten im betroffenen Gebiet untersucht und Aussagen über die Auswirkungen einer möglichen Flächennutzungsänderung auf das Lokalklima getroffen werden; konkrete Planungen zur späteren Bebauung werden erst im Rahmen des anschließenden Bebauungsplanverfahrens erarbeitet. Zudem werden Planungsempfehlungen zu möglichen Anpassungsmaßnahmen im Geltungsbereich erarbeitet.

Folgende Untersuchungsfälle werden in diesem Gutachten betrachtet:

- **Istfall:** Gegenwärtige Bebauung und Landnutzung
- **Planfall:** Gegenwärtige Bebauung und Landnutzung unter Berücksichtigung der geänderten Flächennutzung im Plangebiet

Mit der vorliegenden lokalklimatischen Untersuchung sollen auf der Grundlage vorhandener Erkenntnisse und zusätzlicher Kaltluftberechnungen die derzeitige klima-ökologische Situation bewertet und der Einfluss der vorgesehenen Landnutzungsänderung auf das örtliche klimatische Wirkungsgefüge ermittelt werden. Auf der Grundlage der Untersuchungsergebnisse sind die klimaökologischen Auswirkungen zu bewerten und ggf. Möglichkeiten zur Optimierung der lokalklimatischen Situation aufzuzeigen.

3 LOKALES KLIMA IM UNTERSUCHUNGSRAUM

Die „Klimaanalysekarte Nachts“ der FIS Klimaanpassung NRW stellt das nächtliche Kaltluftströmungsfeld und die nächtliche Überwärmung in Siedlungsräumen um 4 Uhr morgens für eine austauscharme sommerliche Hochdruckwetterlage dar (vgl. **Abb. 3.1**). Der Kaltluftvolumenstrom gibt die Kaltluftmenge an, die pro Sekunde durch eine Querschnittsfläche fließt.

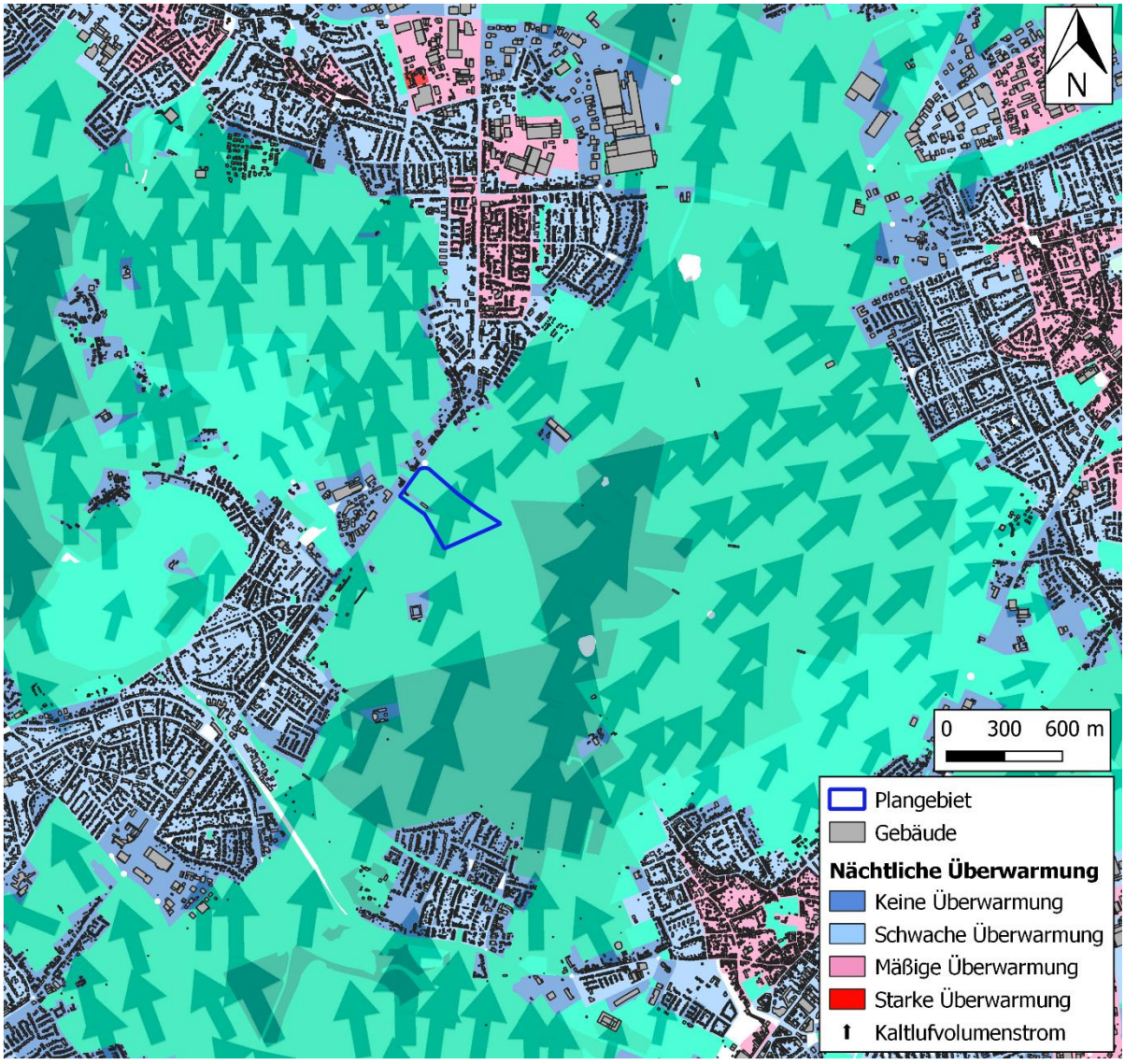

Abb. 3.1: Ausschnitt aus der FIS Klimaanpassung NRW, Klimaanalysekarte Nachts (LANUV)

Im Umfeld des Plangebietes überwiegen landwirtschaftliche Flächen, die während der Nacht zur Kaltluftproduktion beitragen. Der Klimaanalysekarte ist zu entnehmen, dass das Untersuchungsgebiet durch aus Süden kommende und in nördliche Richtungen führende Kaltluftströmungen geprägt ist, so auch im Bereich des Plangebiets. Nordwestlich des

Plangebiets sind Kaltluftströmungen dargestellt, die in nördliche Richtungen entlang des Siedlungsbereiches von Boscheln nach Übach führen. In diesen Bereichen liegen aufgrund der am Siedlungsrand lockeren Bebauungsstrukturen mit relativ hohen Grünflächenanteilen am Siedlungsrand und der damit verbundenen vergleichsweisen geringen nächtliche Überwärmung, vergleichsweise günstige bioklimatische Bedingungen vor. Die Eindringtiefe der Kaltluft ist mit ca. 200 m bis 400 m dargestellt. Nordöstlich des Plangebiets verlaufen Kaltluftströmungen entlang des östlichen Siedlungsbereiches von Boscheln.

4 EINGANGSDATEN

Die Eigenschaften der Kaltluft werden im Modell auf der Basis von Geländeeigenschaften (Neigung, Ausrichtung), der Landnutzung und Strömungshindernissen wie Gebäuden oder Dämmen bestimmt.

4.1 Topographie

Die Topographie des Untersuchungsgebietes wurde aus dem digitalen Geländemodell des Landes Nordrhein-Westfalen mit einer Auflösung von einem Meter und aus dem Geländemodell der Niederlanden mit zwanzig Metern abgeleitet (siehe **Abb. 4.1**). Das Gelände im Untersuchungsraum weist vorwiegend Höhen zwischen 80 m und 200 m ü. NHN, mit vereinzelten Bergehalden mit Höhen bis zur 250 m ü. NHN auf, und fällt von Süden nach Norden ab. Das Gelände ist geprägt von Geländeeinschnitten, die durch die Wurm und ihre Nebenflüsse, der Broich Bach und Anstelerbeek, entstanden sind.

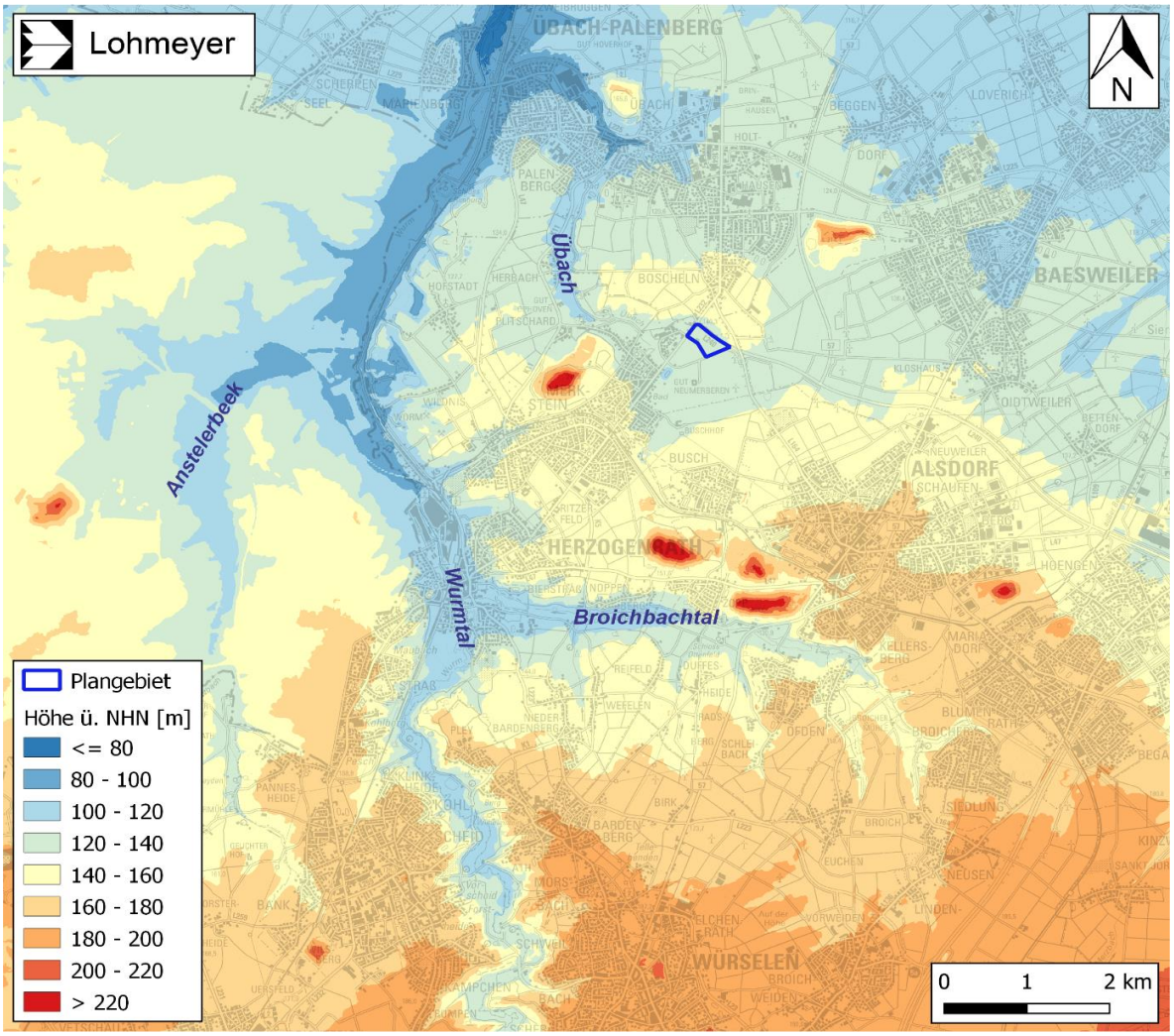

Abb. 4.1: Topographie und Abgrenzung des Rechengebiets

Das Plangebiet selbst liegt auf ca. 136 m über NHN und weist kaum Gefälle auf. Nördlich des Plangebietes steigt das Gelände leicht an, bis zu 148 m über NHN. Das westlich und südlich naheliegende Umfeld des Plangebietes ist von dem Übach geprägt. Dieser verläuft von zirka 130 m ü. NHN südlich des Plangebietes durch den Stadtteil Übach zur Wurm, in die er auf einer Höhe von 79 m ü. NHN mündet.

4.2 Oberflächeneigenschaften

Die Landnutzungsklassen, die einen wesentlichen Einfluss auf die lokale Kaltluftproduktion haben, wurden dem Copernicus Urban Atlas Datensatz und dem CORINE Datensatz der EU entnommen. Hierin sind die wichtigsten Formen der Landnutzung erfasst und klassifiziert. Im Umfeld der Planung wurden diese Daten auf der Grundlage von digitalen Planunterlagen und aktuellen Luftbildern ergänzt.

Da das Kaltluftmodell *KLAM_21* nur eine begrenzte Anzahl von parametrisierten Oberflächentypen zur Verfügung stellt, muss in der Regel eine Generalisierung der vorhandenen Landnutzungen vorgenommen werden. Die Nutzungsklassen, die im Rahmen der Simulationen berücksichtigt wurden, sind in der folgenden Abbildung für den Istfall dargestellt (**Abb. 4.2**).

Der Untersuchungsraum wird hauptsächlich durch unversiegelte Flächen wie Äcker und Wiesen und locker bis dicht bebauten Wohnsiedlungen geprägt. Neben kleinen Waldflächen verfügt das Untersuchungsgebiet auch über Brachflächen mit sukzessiver Verbuschung auf den Berghalden. Gegenwärtig befindet sich im Plangebiet eine unversiegelte Freifläche mit einem im südwestlichen Bereich gelegenen kleinen Streifen, der als Gartenfläche klassifiziert und zum Teil bebaut ist. Nordwestlich des Plangebietes liegt eine Reihe Wohnhäuser, die aufgrund des geringen Versiegelungsgrads und lockerer Bebauungsstruktur ebenso als Gärten klassifiziert ist. Direkt westlich angrenzend des Plangebietes ist ein Gewerbegebiet geplant, das als die parametrisierte Klassifizierung „Gewerbegebiet“ definiert ist. Damit sind typische gewerbliche Bebauungsstrukturen und Oberflächengestaltungen parametrisiert enthalten und so die Auswirkungen der Planung auf die Kaltluftströmung durch erhöhte Oberflächenrauigkeit, geringere Kaltluftproduktionsrate und verringerte Durchlässigkeit berücksichtigt.

Für den **Planfall** wird die Planung mittels Anpassung der Landnutzung im Plangebiet auf die Klassifizierung „Gewerbegebiet“ berücksichtigt.

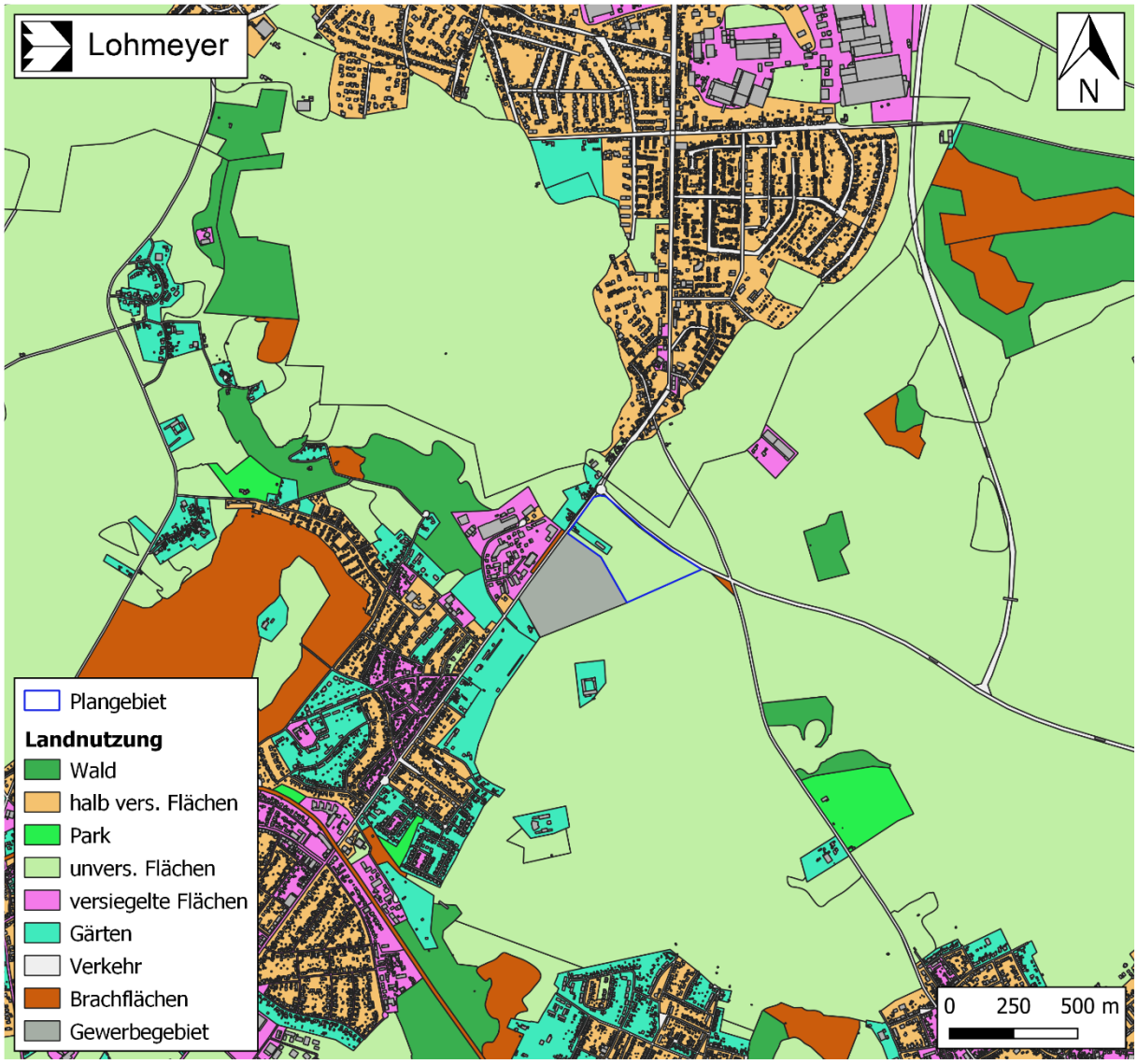

Abb. 4.2: KLAM_21-Landnutzungsklassen für den Istfall

4.3 Gebäude

Die **Abb. 4.3** zeigt die Gebäudehöhen der Bestandsbebauung.

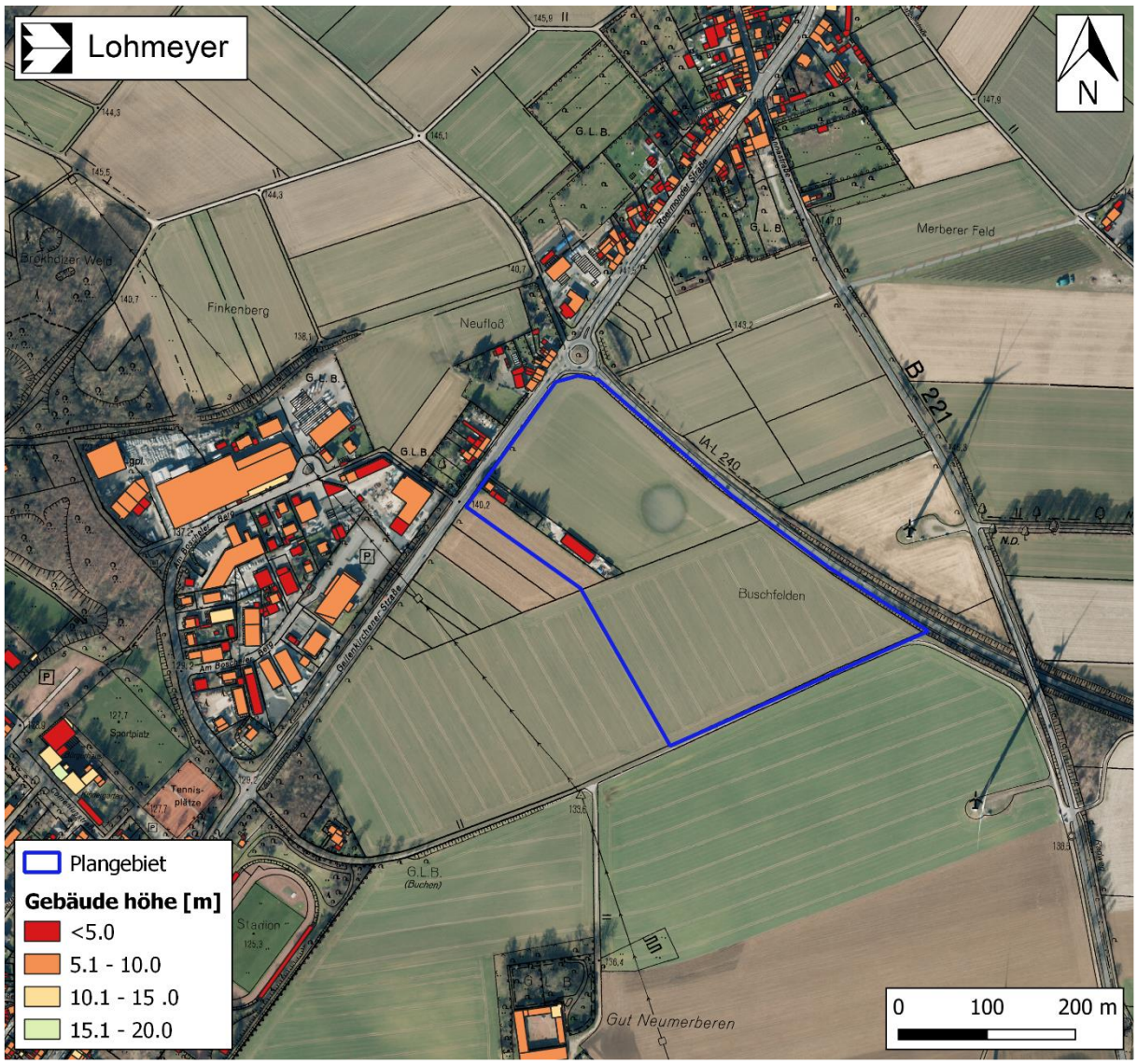

Abb. 4.3: Gebäudehöhen im nahen Umfeld der Planung für den Istfall

5 KALTLUFTSIMULATIONSRECHNUNGEN

Zur Bestimmung der Auswirkungen der geplanten Nutzungsänderungen auf die Kaltluftströmungen wurden Kaltluftsimulationen für die Bestandssituation und für den Planzustand mit dem Kaltluftmodell *KLAM_21* (Beschreibung siehe Anhang A1) durchgeführt. Die Abmessungen des Untersuchungsgebiets wurden so dimensioniert, dass die Einflüsse der umliegenden Geländeerhebungen auf die Kaltluftströmungen vollständig erfasst werden.

5.1 Ergebnisse der Kaltluftberechnungen

Auf der Grundlage der dargelegten Eingangsdaten wurde das Kaltluftgeschehen für eine windstille Strahlungsnacht mit *KLAM_21* für den **Istfall** und den **Planfall** simuliert. Die Kaltluftverhältnisse unterliegen im Laufe der Nacht einem dynamischen Wandel. Zu Beginn sind die Kaltluftabflussgeschwindigkeiten hoch, die Kaltluftschichtdicken jedoch noch gering. Kurz vor Sonnenaufgang werden sehr hohe Schichtdicken erreicht mit z. T. geringeren Fließgeschwindigkeiten aber deutlich höheren Volumenströmen und damit deutlich höherer Durchschlagskraft der Kaltluft. Um dieser Dynamik gerecht zu werden, werden hier verschiedene Zeitpunkte einer Kaltluftnacht separat betrachtet, und zwar die Anfangsphase der Kaltluftbildung, d.h. in den ersten Stunden nach Einsetzen der Kaltluftbildung, und bei ausgeprägten Kaltluftbedingungen, d.h. für über 3 Stunden andauernde Kaltluftbildung. Die **Abb. 5.1** bis **Abb. 5.5** zeigen das Kaltluftgeschehen zu diesen Zeitpunkten.

Für die Darstellung der Berechnungsergebnisse wurde ein Teilausschnitt des Rechengebietes mit dem Plangebiet und der direkten Umgebung gewählt, sodass die Reichweite der aus den Berechnungen abgeleiteten Beeinträchtigungen der Kaltluftströmungen dargestellt wird. Die Höhenlinien des digitalen Höhenmodells sind in grober Auflösung dargestellt; kleinere Einschnitte oder Aufschüttungen sind wegen der gewählten Stufung der Höhenlinien nicht erkennbar, sind aber im digitalen Geländemodell enthalten.

Die **Abb. 5.1** zeigt die Geschwindigkeit und Richtung der Kaltluftströmung für den **Istfall** in der Anfangsphase der Kaltluftbildung für einen wolkenlosen Strahlungstag bei einer autochthonen Wetterlage. Grundsätzlich treten in den ersten Stunden nach Sonnenuntergang die höchsten bodennahen Fließgeschwindigkeiten von Kaltluftströmungen auf. In den unbebauten Bereichen des Untersuchungsgebietes bilden sich bodennahe Strömungen aus, die die Hänge der Geländerücken mit Geschwindigkeiten bis ca. 1 m/s hinab strömen. In Bereichen mit geringer Längsneigung sind Strömungsgeschwindigkeiten unter 0.2 m/s berechnet. Im näheren Umfeld des Plangebietes wird die Ausbildung bodennaher Kaltluftabflüsse aufgrund der ebenen Neigung verhindert. An den Hangbereichen ca. 500 m nordwestlich des Plangebietes stellen sich in der Anfangsphase der Kaltluftbildung Hangabwinde ein, die in den

Siedlungsbereich von Übach-Palenberg fließen. Hier wird Frischluft von den Freiflächen dem Gefälle folgend transportiert.

Die **Abb. 5.2** zeigt für den **Istfall** die Höhe der Kaltluftschicht und die Volumenstromdichte in der Anfangsphase der Kaltluftbildung. Die Kaltlufthöhen schwanken zwischen wenigen Metern und ca. 40 m. Die Mächtigkeit der Kaltluftschicht und die Richtung der Kaltluftströmungen werden maßgeblich von der Topographie bestimmt. Aufgrund der höheren Dichte sammelt sich Kaltluft, ähnlich wie Wasser, in tieferliegenden Mulden, Senken, Tälern oder sonstigen Geländeeinschnitten an. Von den topographisch höher gelegenen Bereichen südlich des Plangebietes fließen geringe Kaltluftmengen, die im Umfeld des Plangebietes dem Verlauf des Übachs folgt. Westlich des Plangebiets verlaufen die Kaltluftströmungen entlang unversiegelter Gartenflächen und fördern die nächtliche Belüftung der Siedlungsbereiche von Merkstein. Im weiteren Verlauf fließen die Kaltluftströmungen gesammelt entlang des Übachs und weiter nördlich in Richtung Übach-Palenberg. In Zusammenhang mit den von Hangbereichen abströmenden Kaltluftmassen wird bereits in der Anfangsphase der Kaltluftbildung eine nächtliche Belüftung der Siedlungsbereiche von Übach-Palenberg gefördert. Im Plangebiet werden zu diesem Zeitpunkt Kaltluftströme von nur geringer Intensität prognostiziert mit Mächtigkeit der Kaltluftschichtdicke zwischen 12 m und 18 m.

Die **Abb. 5.3** zeigt die Kaltluftströmungsgeschwindigkeit bei ausgeprägten Kaltluft-bedingungen für den **Istfall**. Die Kaltluftströmungsgeschwindigkeiten nehmen im weiteren Verlauf der Nacht hauptsächlich nicht weiter zu, sondern tendenziell ab. In den oberen Hangbereichen der Geländeerhebungen sind Hangabwinde wirksam, wobei in den unteren Hangbereichen die geringen Kaltluftströmungsgeschwindigkeiten die Wirkungen der Kaltluftansammlung anzeigen. Im Bereich des Broichbachtals (**vgl. Abb. 4.1**) fließt zu diesem Zeitpunkt ein Teil der Strömung in Richtung Norden. Nördlich des Plangebietes sind Winde mit Strömungsgeschwindigkeiten bis ca. 0.9 m/s berechnet, die mit zunehmender Nähe zur Stadt Übach-Palenberg in der Geschwindigkeit aufgrund der gesammelten Kaltluftmassen abnehmen.

Mit andauernden Kaltluftbedingungen ist eine deutliche Zunahme der Kaltluftmächtigkeiten in den Tal-, Mulden und Senkenbereichen verbunden. Dies ist in **Abb. 5.4** für den **Istfall** aufgezeigt und zeigt in dem Broichbachtal Kaltluftmächtigkeiten über 60 m und in dem Gelände des Übachs bis zu 50 m. Im Wesentlichen werden Kaltluftvolumenstromdichten prognostiziert, die nach VDI-Richtlinie 3787 Blatt 5 „Lokale Kaltluft“ als von geringer Intensität einzustufen sind, Strömungen von mäßiger bis hoher Intensität treten nur in eng begrenzten Bereichen auf. Aufgrund der Überströmung des Broichbachtals fließen zu diesem Zeitpunkt Kaltluftströmungen zwischen Herzogenrath und Alsdorf in Richtung Norden. Das Plangebiet wird von aus Süden kommenden Kaltluftströmungen überstrichen, die im weiteren Verlauf

nach Nordwesten in Richtung des Siedlungsbereichs von Übach dargestellt sind und die entlang des Siedlungsrands von Boscheln verlaufen. Zum Teil überlagern sich die Strömungen mit Kaltluftansammlungen, die entlang des Übachs in Richtung des Siedlungsbereiches geführt werden und dort die nächtliche Belüftung fördern.

Aufgrund der Planung ergeben sich Änderungen der Kaltluftvolumenstromdichten. Mit der Änderung der Flächennutzung wird im Plangebiet die Kaltluft aufgezehrt und die Strömungsgeschwindigkeiten beeinflusst. Da die Planung nicht zu kompletten Einschränkungen der Kaltluftströmungen führt, sind die Ergebnisdarstellungen ähnlich zu denen für den Istfall. Dementsprechend wird im Folgenden die Darstellung der Abnahmen der Kaltluftvolumenstromdichte aufgezeigt. In der Abbildung sind die Bereiche dargestellt, in denen planungsbedingte Verringerungen der Kaltluftströmungen zu erwarten sind.

In **Abb. 5.5** ist die Abnahme der Kaltluftvolumenstromdichte bei ausgeprägter Kaltluftbildung für den **Planfall** aufgezeigt. Nordwestlich des Plangebietes treten leichte Reduktionen der Kaltluftvolumenstromdichte auf, die nur im Bereich der unmittelbar angrenzenden Bestandsbebauung einer relativen Änderung von größer als 10 % betragen. Am Rand des Siedlungsbereichs der Stadt Übach-Palenberg sind Verringerungen von 5 - 10 % berechnet. **Die nach VDI-Richtlinie 3787 Blatt 5 mittleren Verringerungen umfassen nur den äußersten Siedlungsrand, dabei werden aufgrund der Stadtrandlage und der hiermit verbundenen günstigen bioklimatischen Situation die Anwohner in diesem Bereich auch weiterhin bei Hitzewetterlagen geringen Wärmebelastungen ausgesetzt sein.** Im Siedlungsbereich der Stadtteil Übach-Palenberg sind die Verringerungen großteils geringer als 5 %; nur in vereinzelten Bereichen treten Verringerungen von 5 - 10% auf. **Damit sind in Anlehnung an die Ausführungen der VDI-Richtlinie 3787 Blatt 5 die Verringerungen als geringe Einschränkungen einzustufen.** Nordöstlich des Plangebietes sind die Veränderungen aufgrund der sehr niedrigen Intensitäten nicht zu erwähnen. Im Siedlungsbereich des Stadtteils Boscheln treten nur geringe Verringerungen auf. Aufgrund der im Plangebiet unter Berücksichtigung der modifizierten Flächennutzung eingeschränkten Strömungsverhältnisse ist südlich des Plangebiets der anströmende Kaltluftstrom hinsichtlich der Strömungsgeschwindigkeit abgeschwächt.

Insgesamt sind für die Bewohner der Stadt Übach-Palenberg nur geringfügige Erhöhungen der thermischen Belastungen zu erwarten, da die großräumigen Kaltluftströmungen in Siedlungsbereichen der Stadt durch die Planung nur gering beeinträchtigt werden.

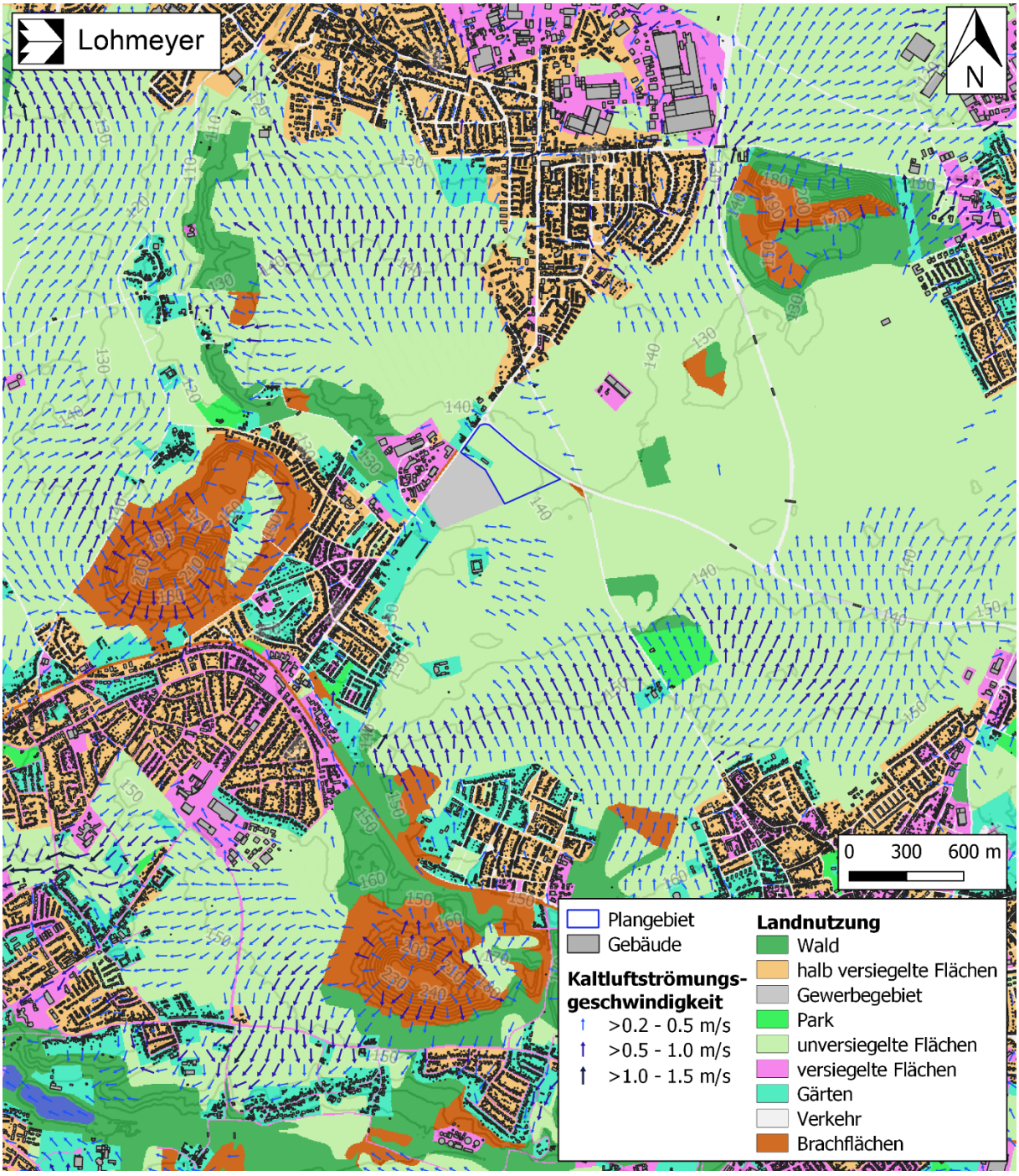

Abb. 5.1: Kaltluftströmungsgeschwindigkeiten in der Anfangsphase der Kaltluftbildung mit Landnutzung für den Istfall

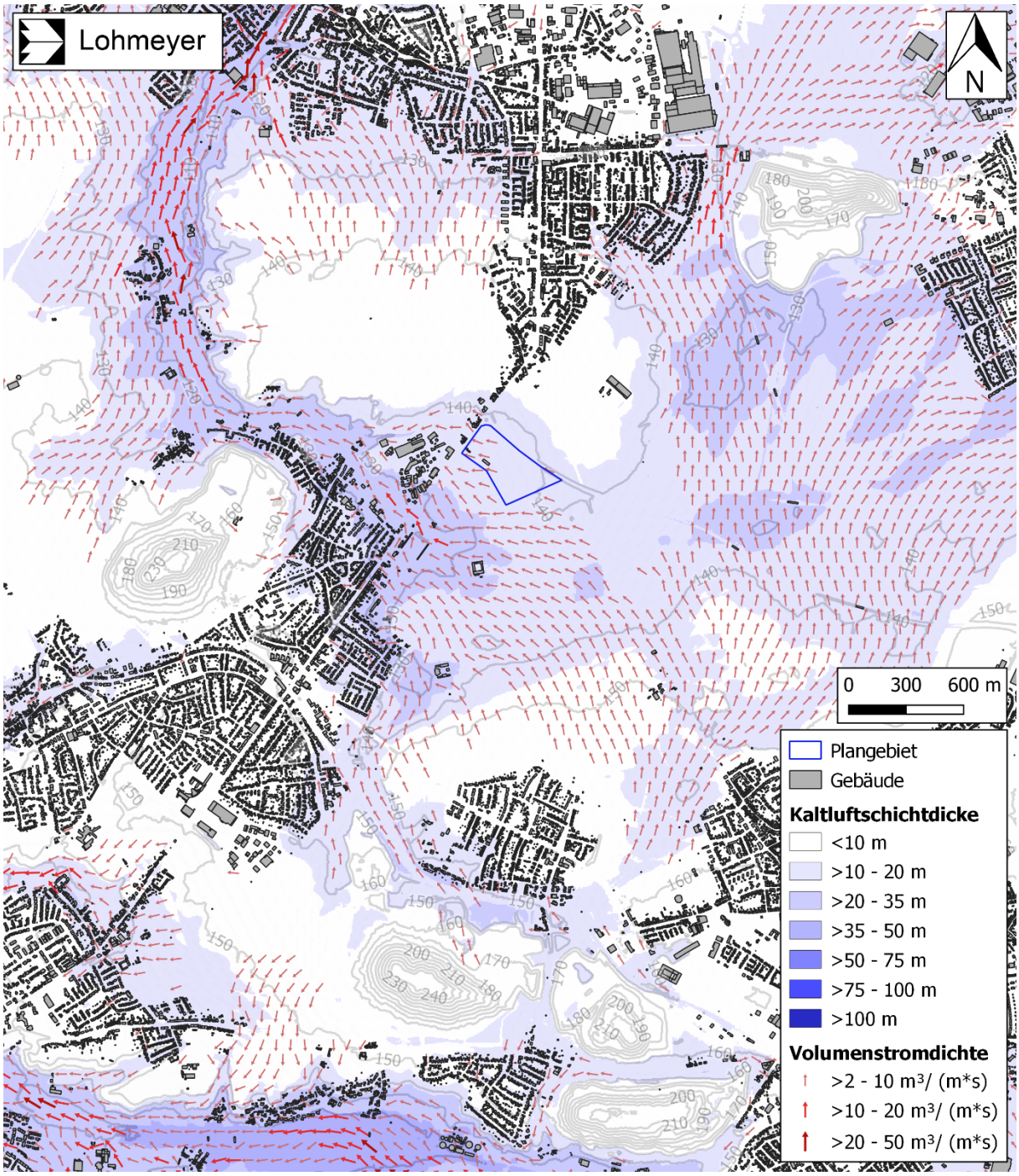

Abb. 5.2: Höhe der Kaltluftschicht und Volumenstromdichte in der Anfangsphase der Kaltluftbildung mit Landnutzung für den Istfall

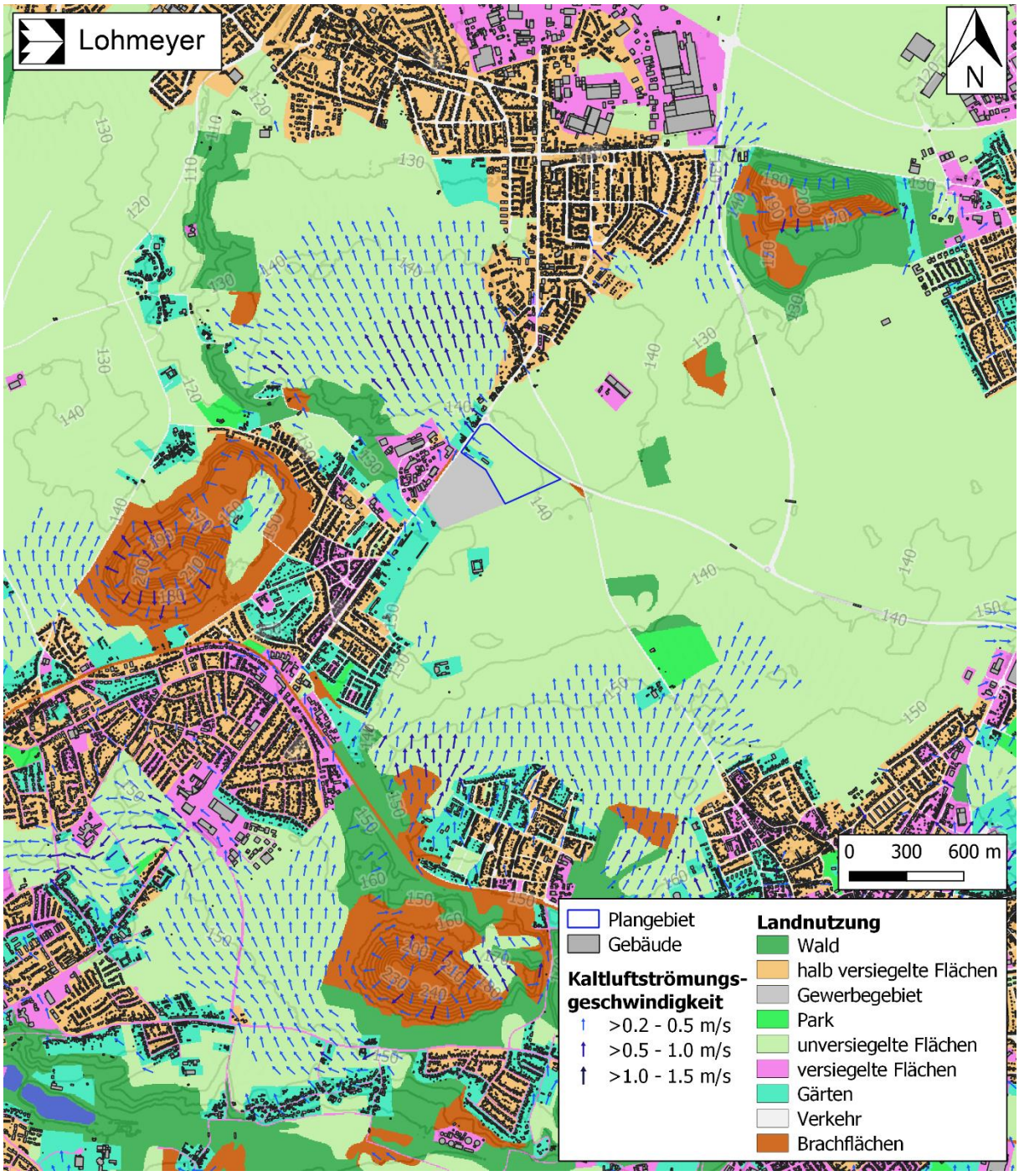

Abb. 5.3: Kaltluftströmungsgeschwindigkeiten bei ausgeprägter Kaltluftbildung mit Landnutzung für den Istfall

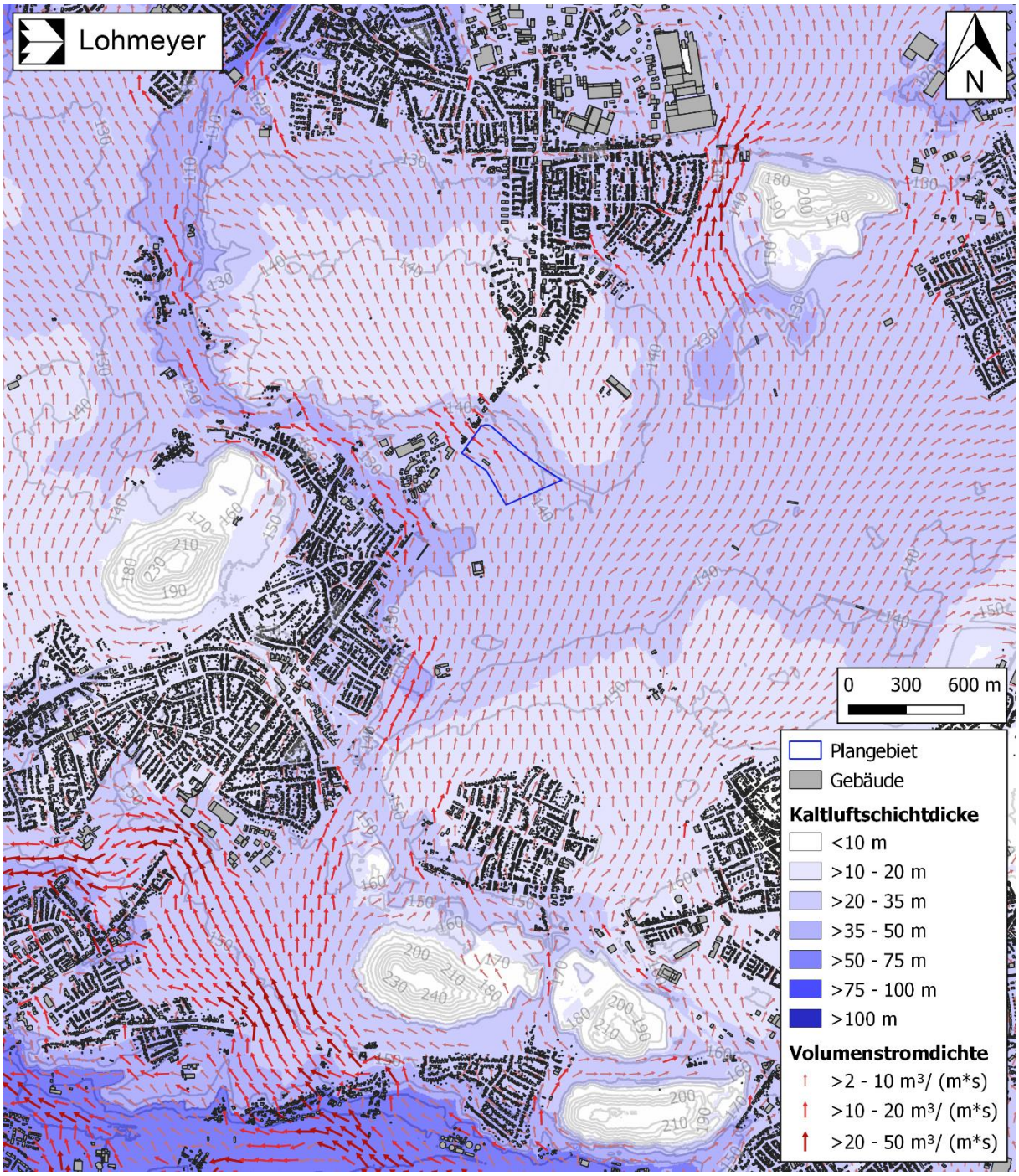

Abb. 5.4: Höhe der Kaltluftschicht und Volumenstromdichte bei ausgeprägter Kaltluftbildung mit Landnutzung für den Istfall

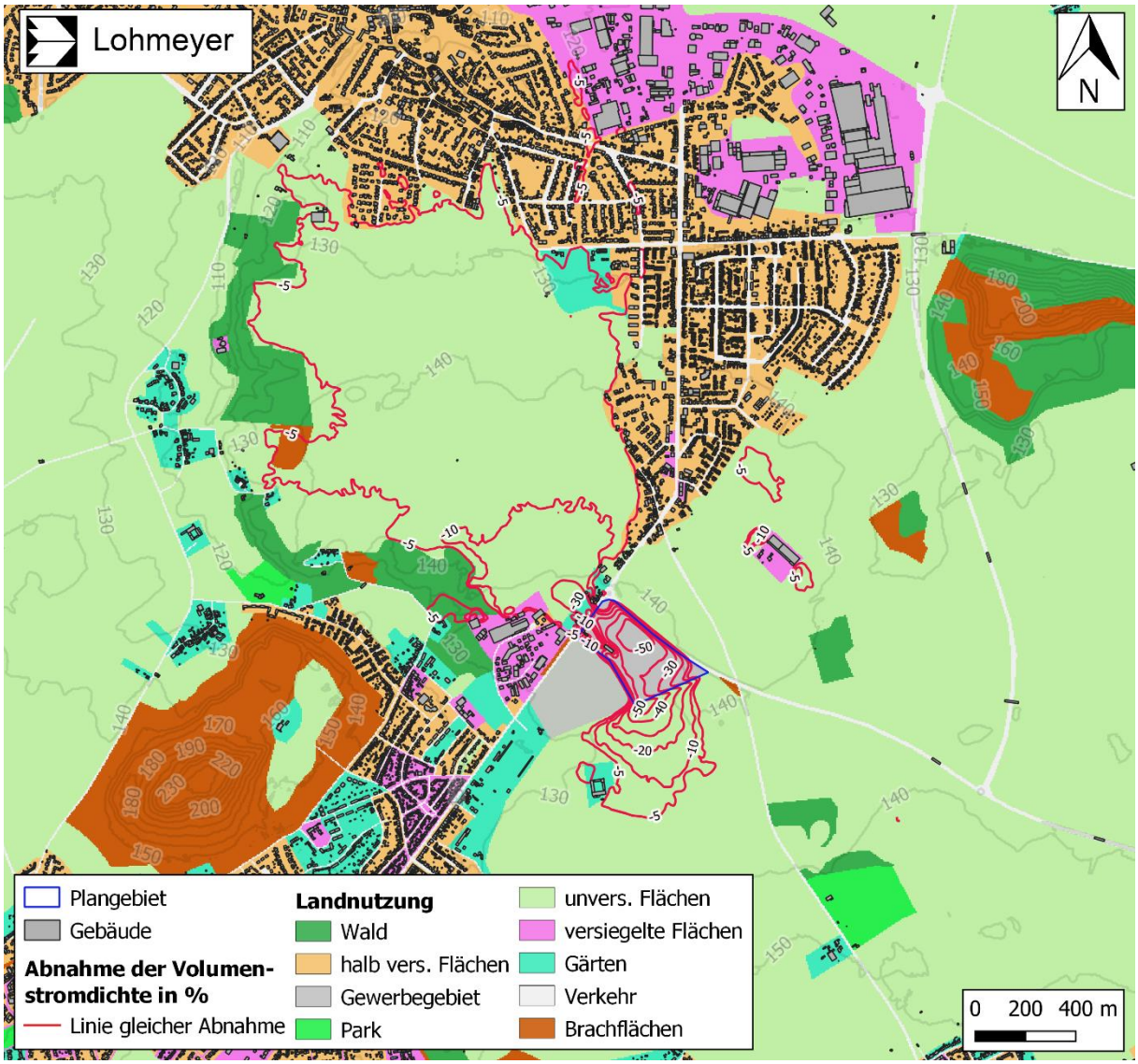

Abb. 5.5: Abnahme der Volumenstromdichte bei ausgeprägter Kaltluftbildung für den Planfall gegenüber dem Bestand mit Landnutzung

5.2 Fazit

Aus den vorliegenden Untersuchungen und den Ergebnissen der Simulationsrechnungen lassen sich folgende Rückschlüsse ableiten:

- Bei austauscharmen Strahlungswetterlagen bilden sich nachts unterschiedliche Kaltluftsysteme aus, die kühle Luft, die auf den Freiflächen des Umlandes produziert werden, in Richtung der Stadt Übach-Palenberg transportieren. Die positive thermische Ausgleichswirkung dieser Kaltluftströmung erfasst zum Teil erhebliche Teile von Übach-Palenberg.

- Das Plangebiet wird von Kaltluftströmungen überstrichen, die Kaltluft von Süden aus kommend nach Übach transportieren. Dabei werden im Umfeld des Plangebiets Kaltluftvolumenstromdichten von nur niedriger Intensität prognostiziert.

- Mit der Planung ist im nordwestlichen Umfeld mit einer gewissen Verringerung der Kaltluftströmungen zu rechnen. Dabei sind am Siedlungsrand von Übach-Palenberg und vereinzelten Bereichen in der Stadt die Änderungen als gering bis mäßig einzustufen. In den übrigen Siedlungsbereichen sind die Änderungen der Kaltluftströmungsverhältnisse geringer als 5 %.

6 PLANUNGSEMPFEHLUNGEN

Unter Berücksichtigung der zukünftig zunehmenden Wärmebelastung sind bei den Festsetzungen des Bebauungsplans folgende Empfehlungen zu prüfen.

Für das Gewerbegebiet werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen, um negative klimatische Auswirkungen durch eine Bebauung an der Stadt Übach-Palenberg zu minimieren:

- Zur Verbesserung der Durchströmung des Gewerbegebietes mit Kaltluft sollten die Gebäude in Strömungsrichtung angeordnet werden, d.h. eine Ausrichtung von Südost nach Nordwest aufweisen (siehe **Abb. 5.4**) und sich z.B. an der nördlich angrenzenden Bebauung orientieren.
- Durch eine Begrünung der Dachflächen und der Fassaden wird die Aufheizung der Oberflächen und somit die Lufterwärmung und die Wärmespeicherung in den Bauteilen gemindert. Dies wirkt sich ganztägig positiv auf die Wärmebelastung im Außenbereich aus und verbessert den thermischen Komfort im Inneren der Gebäude.
- Die Erwärmung der durch das Plangebiet strömenden Kaltluft kann durch großzügige Vegetationsausstattung gemildert werden, z. B. vegetationsreiche Grünflächen.
- Für Außenwände und Bodenbeläge im Außenbereich sind möglichst Farben mit einer hohen Albedo zu favorisieren, um eine starke Überhitzung der Oberflächen und eine starke Wärmespeicherung in den Baustoffen zu vermeiden.

7 LITERATUR

CORINE (2018): Deutsches Zentrum für Luft und Raumfahrt e.V. (DLR), Deutsches Fernerkundungsdatenzentrum (DFD): CORINE Land Cover 2018. Daten zur Bodenbedeckung Deutschland (DVD). Wessling, 2018.

DWD (2021): Internetseite zur Bioklima-Thematik: http://www. dwd.de/DE/klimaumwelt/ku_beratung/gesundheit/bioklima/bioklima_node.html. Offenbach, 2021.

Emonds, H. (1954): Das Bonner Stadtklima. Arbeiten zur Rheinischen Landeskunde, Nr. 7. Bonn, 1954.

GEFAG (2014): Einschätzungen zu möglichen Fragestellungen für ein Bauprojekt Im Bereich Trierer Str. / Nachtigallenweg / Im Wingert in Bonn-Poppelsdorf. Bonn, 2014.

GEO-NET (2018): Stadtklimaanalyse Bonn, Hannover Mai 2018.

Klaus, D. (1988): Aspekte des Bonner Stadtklimas. Arbeiten zur Rheinischen Landeskunde, 58, S. 63 – 83. 1988.

LANUV (2018) Landesamt für Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz: Fachinformationssystem Klimaanpassung, 2018. http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/

LANUV WEB (2021): Klimaatlas NRW, *https://www.klimaatlas.nrw.de/karte-klimaatlas*

Sievers, U. (2008): Das Kaltluftabflussmodell KLAM_21: Theoretische Grundlagen, Anwendung und Handhabung des PC-Modells. Berichte des Deutschen Wetterdienstes; 227, Offenbach am Main, 2005.

Sperber, H. (1976): Die Bedeutung des Stadtrandbereichs für das nächtliche Stadtklima. Dargestellt am Beispiel Bonns. Das Gartenamt, Heft 2/76, S. 93-103. 1976.

VDI-Richtlinie 3787, Blatt 1 (2014): Umweltmeteorologie – Klima- und Lufthygienekarten für Städte und Regionen, Februar 2014

VDI-Richtlinie 3787, Blatt 5 (2003): Umweltmeteorologie –Lokale Kaltluft, Dezember 2003.

ANHANG:

BESCHREIBUNG DES KALTLUFTMODELLS

A BESCHREIBUNG DES KALTLUFTMODELLS

A1 Allgemeines

Unter bestimmten meteorologischen Bedingungen können sich nachts über geneigtem Gelände sogenannte Kaltluftabflüsse bilden; dabei fließt in Bodennähe (bzw. bei Wald über dem Kronenraum) gebildete kalte Luft hangabwärts. Die Dicke solcher Kaltluftschichten liegt meist zwischen 1 m und 50 m, in Kaltluftsammelgebieten, in denen sich die Kaltluft staut, kann die Schicht auf über 100 m anwachsen. Die typische Fließgeschwindigkeit der Kaltluft liegt in der Größenordnung von 1 m/s bis 3 m/s. Die folgenden beiden meteorologischen Bedingungen müssen für die Ausbildung von Kaltluftabflüssen erfüllt sein:

i) wolkenarme Nächte: durch die aufgrund fehlender Wolken reduzierte Gegenstrahlung der Atmosphäre kann die Erdoberfläche kräftig auskühlen

ii) großräumig windschwache Situation: dadurch kann sich die Tendenz der Kaltluft, an geneigten Flächen abzufließen, gegenüber dem Umgebungswind durchsetzen.

Die Produktionsrate von Kaltluft hängt stark vom Untergrund ab: Freilandflächen weisen beispielsweise hohe Kaltluftproduktion auf, während sich bebaute Gebiete bezüglich der Kaltluftproduktion neutral bis kontraproduktiv (städtische Wärmeinsel) verhalten.

Unter Umweltgesichtspunkten hat Kaltluft, wie in der VDI-Richtlinie 3787 Blatt 5 (2003), zusammenfassend beschrieben, eine doppelte Bedeutung: zum einen kann Kaltluft nachts für Belüftung und damit Abkühlung thermisch belasteter Siedlungsgebiete sorgen. Zum anderen sorgt Kaltluft, die aus Reinluftgebieten kommt, für die nächtliche Belüftung schadstoffbelasteter Siedlungsräume. Kaltluft kann aber auch auf ihrem Weg Luftbeimengungen (Autoabgase, Geruchsstoffe etc.) aufnehmen und transportieren. Nimmt sie zu viele Schadstoffe auf, kann ihr Zufluss von Schaden sein. Vom Standpunkt der Regional- und Stadtplanung her ist es daher von großer Bedeutung, eventuelle Kaltluftabflüsse in einem Gebiet qualitativ und auch quantitativ bestimmen zu können.

A2 Modellbeschreibung

Um genauere Aussagen über die lokalklimatischen Verhältnisse und mögliche Auswirkungen durch die geplante Bebauung treffen zu können, wurden mikroklimatische Kaltluftsimulationsrechnungen mit einer horizontalen Auflösung von 3.0 m im Nesting-Verfahren durchgeführt. Nesting bedeutet, dass eine oder mehrere hoch aufgelöste „Kernbereiche“ in ein gröber aufgelösten „Einflussbereich“ eingebettet wird. Es wird ein um einen Faktor 5 vergröbertes Raster des Gesamtgebiets mit 15 m Auflösung bei 3 m

Grundauflösung erzeugt (Sievers, 2008). Hierdurch können die Einflüsse der Bebauung im Kernbereich auf die bodennahen Kaltluftströmungen im Untersuchungsgebiet erfasst werden. Eine detaillierte und belastbare Einschätzung der Auswirkungen der geplanten Änderung des Bebauungsplans auf die bodennahen Kaltluftsysteme im Untersuchungsgebiet wird somit ermöglicht.

Die Berechnungen wurden mit der aktuellen Version von *KLAM_21* durchgeführt. *KLAM_21* ist ein zweidimensionales, mathematisch-physikalisches Simulationsmodell, welches vom Deutschen Wetterdienst entwickelt wurde (Sievers, 2008). Das Modell ermöglicht die Ermittlung von Kaltluftabflüssen und Kaltluftansammlungen in orographisch gegliedertem Gelände und hat sich in zahlreichen Gutachten zur Standort-, Stadt- und Regionalplanung bewährt.

Die Kaltluftmodellierung mit *KLAM_21* berücksichtigt Angaben zur Geländehöhe und zur Flächennutzung innerhalb des in äquidistante Gitterzellen aufgeteilten Untersuchungsgebietes. Modellintern werden hieraus die Rauigkeitslängen der Oberflächen sowie die langwellige Ausstrahlung abgeleitet. Für Siedlungsbereiche oder bewaldete Flächen werden zusätzliche Kenngrößen, wie z.B. die mittlere Gebäudehöhe oder der Blattflächenindex berücksichtigt.

Das Modell simuliert die Bildung von Kaltluft und die sich im Laufe der Nacht entwickelten Kaltluftströmungen und ermöglicht für den Untersuchungsraum Aussagen zu Kaltlufthöhen, Strömungsgeschwindigkeiten und Volumenstromdichten. Angaben zur Größe und Lage des Untersuchungsgebietes können der **Tab. A2.1** und **Abb. 4.1** entnommen werden.

Gitterauflösung [m]	Ausdehnung in X-Richtung [m]	Ausdehnung in Y-Richtung [m]	Anzahl Rechenzellen
5.00	14 185	13 395	7 600 323

Tab. A1: Größe des KLAM_21-Rechengebiets

Gemeente Kerkrade

Domein Bestuur

Bezoekadres:
Markt 33, 6461 EC Kerkrade
Telefoonnummer: 14 045
E-mail: gemeentehuis@kerkrade.nl

AAN:
Stadt Herzogenrath
Postfach 1280
52112 HERZOGENRATH

Uw kenmerk: A 61-10006-18-27
Uw brief van: 22/02/2022

Stadt Herzogenrath
11. März 2022
A61 | X | R | Vb | tR

17.03.

Ons kenmerk: 22i0005823
Onderwerp: Ontvangstbevestiging

Datum: 25/02/2022

Geachte heer/mevrouw,

De gemeente Kerkrade heeft op 25/02/2022 uw brief / e-mail ontvangen inzake kennisgeving 37e wijziging bestemmingsplan GE Boscheler Berg-Ost.

Registratie:
In onze postregistratie hebben wij uw brief /e-mail geboekt onder nummer: 22i0005823.
Als u contact met ons wilt opnemen over de afhandeling of beantwoording ervan, verwijs dan altijd naar dit registratienummer. Wij kunnen dan gemakkelijk terugvinden waar uw contact over gaat.

Beantwoording:
Uw poststuk sturen wij door naar de behandelende ambtenaar of afdeling. U zult zo spoedig mogelijk bericht ontvangen dan wel geïnformeerd worden over de afhandeling van uw brief.

Vragen?
Voor tussentijdse informatie kunt u contact opnemen met de gemeente Kerkrade, telefonisch te bereiken onder nummer 14 045.

Gemeente Kerkrade
Cluster Documentaire Informatievoorziening en Archief.

Postbus 600, 6460 AP Kerkrade
Telefoon 045 - 5676767
Telefax 045 - 5676395

IBAN NL49 BNGH 0285004484
BIC BNGHNL2G

MIX
Papier van verantwoorde herkomst
FSC® C017135
www.fsc.org

Parkstad Limburg
Gemeente Kerkrade maakt deel uit van Parkstad Limburg

Von: Bauleitplanung
An: Natascha Krümberg
Datum: 01.03.2022 12:46
Betreff: Wtrlt: FP im Bereich "GE Boscheler Berg - Ost"

>>> "Karadag, Kevser (ASEAG)" <Kevser.Karadag@Aseag.de> 01.03.2022 12:37 >>>
Hier: 37.Änderung des Flächennutzungsplanes „GE Boscheler Berg – Ost“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
gegen die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Herzogenrath im Bereich „GE Boscheler Berg - Ost“ bestehen seitens der ASEAG grundsätzlich keine Bedenken.

Die Erschließung des Plangebietes durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) wird durch die auf der Geilenkirchener Straße verkehrenden Buslinien 21, 430, N3 und der Bushaltestelle „Boscheler Berg“ zurzeit ausreichend sichergestellt. Damit bestehen umsteigefreie Busverbindungen in Richtung Würselen, Aachen, Übach-Palenberg und Herzogenrath. Jedoch wird die Errichtung einer weiteren Haltestelle im geplanten Gewerbegebiet empfohlen, um kurze Fußwege zu gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.
Kevser Karadag
Betriebsplanung / Verkehrstechnik

ASEAG | Neuköllner Straße 1 | 52068 Aachen
E-Mail: kevser.karadag@aseag.de | Telefon: 0241 1688-3278

Besuchen Sie uns auf aseag.de, Instagram oder LinkedIn.

Sitz der Gesellschaft: Aachen | Registergericht Aachen, Handelsregister Abtlg. B Nr. 124
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Michael Ritzau | Vorstand: Michael Carmincke

Unsere Datenschutzinformationen finden Sie auf www.aseag.de/datenschutz

Jetzt movA entdecken. Die Mobilitäts-App der ASEAG.

BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Stadt Herzogenrath
Stadtentwicklung und Umwelt
Rathausplatz 1
52134 Herzogenrath

Nur per E-Mail natascha.kruemberg@herzogenrath.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum,
45-60-00 / K-III-0228-22	**Herr G. Schmidt**	**0228 5504-5463**	**baiudbwtoeb@bundeswehr.org**	**03.03.2022**

Anforderung einer Stellungnahme;

BETREFF 37.Änderung des FNP -Gewerbegebiet Boscheler Berg-Ost

hier: Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB

BEZUG Ihr Schreiben vom 22.02.2022 - Ihr Zeichen: A61-10006-18-27

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

G. Schmidt

Allgemeine Information: Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form(E-Mail /Internetlink) bereitzustellen und an den Organisationsbriefkasten BAIUDBwToeB@bundeswehr.org zu senden. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick).
Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 55045463
Fax + 49 (0) 228 55489-5763

WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR

Von: Bauleitplanung
An: Natascha Krümberg
Datum: 04.03.2022 07:32
Betreff: Wtrlt: Aktenzeichen: A 61-10006-18-27 Ihre Nachricht vom 22.02.2022 37. Änderung FNP GE Boscheler Berg - Ost

>>> "Maassen, Helmut" <helmut.maassen@westnetz.de> 04.03.2022 07:17 >>>
Sehr geehrte Damen und Herren,

diese Stellungnahme betrifft nur das von uns betreute Nieder- und Mittelspannungsnetz bis zur 35-kV-Spannungsebene.

Gegen die oben angeführten Planungen der Stadt Herzogenrath bestehen unsererseits keine Bedenken, da keine von uns betreuten Versorgungsanlagen betroffen sind.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Helmut Maaßen

Westnetz GmbH
Regionalzentrum Westliches Rheinland
Netzplanung
Neue Jülicher Straße 60, 52353 Düren
T +49(0)2421/47-2920
M +49(0)172/201 8509
F +49(0)2421/47-2034
mailto: helmut.maassen@westnetz.de

Geschäftsführung: Diddo Diddens, Dr. Jürgen Grönner, Dr. Patrick Wittenberg
Sitz der Gesellschaft: Dortmund
Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund
HandelsregisterNr. HRB 30872
USt-IdNr. DE325265170

EBV

10.03.

EBV GmbH, Myhler Straße 83, 41836 Hückelhoven

Stadt Herzogenrath
Dezernat III / A 61 Stadtplanung
Frau Krümberg
Postfach 1280
52112 Herzogenrath

Stadt Herzogenrath
09. März 2022
A61 | X | R | Vb | tR

Bergschädenabteilung
Myhler Str. 83, 41836 Hückelhoven

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Telefon-Durchwahl	Telefax	Datum
61-10006-18-27	Kr/Hu. 0527	(0 24 33) 444025-676	(0 24 33) 444025-649	07.03.2022

37. Änderung des Flächennutzungsplanes „GE Boscheler Berg – Ost“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Ihre Mitteilung vom 22.02.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Krümberg,

zum o.g. Flächennutzungsplan werden unsererseits keine Bedenken erhoben.

Eine Kennzeichnung nach § 5 (3) 2. BauGB ist nicht erforderlich.

Mit freundlichem Glückauf

EBV GmbH

i.V. i.A.

EBV GmbH
Myhler Straße 83
41836 Hückelhoven

Telefon (0 24 33) 4440-0
Telefax (0 24 33) 444025-649
info@EBV.de

Geschäftsführer:
Thomas Hofmann
Marita Karounos
Christian Tenbrock

Sitz der Gesellschaft:
Hückelhoven
Registergericht:
Mönchengladbach HRB 12679

Commerzbank Aachen
110977600 (BLZ 390 400 13)
SWIFT-BIC: COBADEFFXXX
IBAN: DE81390400130110977600

enwor - energie & wasser vor ort GmbH | Postfach 3330 | 52120 Herzogenrath

Stadt Herzogenrath
Rathausplatz 1
52134 Herzogenrath

09.03.2022

Marina Peil
T-DP Liegenschaften
Telefon 02407 579-3146
Telefax 02407 579-3335
marina.peil@enwor.de

Postanschrift
Kaiserstraße 100
52134 Herzogenrath

Technischer Betrieb
Kaiserstraße 86 I Herzogenrath
Mo. - Do. 08:00 - 16:00 Uhr
Fr. 08:00 - 15:00 Uhr
www.enwor.de

37. Änderung des Flächennutzungsplanes „GE Boscheler Berg Ost"
Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Fr. Krümberg,

gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Wir weisen auf folgende Planungen und Hinweise aus unserem Haus hin:

Parallelleitung L240:

Wie am 09.03.2022 telefonisch besprochen plant die enwor im Bereich des Plangebietes die Verlegung einer neuen Wassertransportleitung DA 355 entlang der Landstraße L240. Die neue Leitungstrasse wurde sowohl aus hydraulischen als auch wirtschaftlichen Gesichtspunkten ausgewählt. Zu ihrer Orientierung liegt diesem Schreiben ein Lageplan mit der Bestandsleitung und der geplanten Leitung bei.

Der Ausbau der Transportleitung dient der Versorgungssicherheit von Bürgern, Gewerbe und Industrie der Städte Herzogenrath und Übach-Palenberg mit einwandfreiem Trinkwasser. Um den stetig wachsenden Bedarf zu decken, soll das Projekt priorisiert verfolgt werden.

Bei Ankauf der Fläche durch die Stadt Herzogenrath soll die Leitung durch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit gesichert werden. Der Rechtsverlust soll der Stadt im Rahmen einer Entschädigung ausgeglichen werden.

Ihren Vorschlag entsprechend bitten wir zeitnah um ein orientierendes Gespräch mit der Stadt Herzogenrath und StraßenNRW. Ansprechpartner im Haus sind Hr. Niklas Richardt, 02407-579-3163, niklas.richardt@enwor.de und Fr. Marina Peil, 02407-579-3146, marina.peil@enwor.de.

Sonstige Versorgungsmedien (Strom, Gas) und Glasfaser (LWL):

Im Zuge des nachgelagerten Bauleitplanverfahrens muss durch den Erschließer ein umfassendes Versorgungskonzept entwickelt werden. Der Standort befindet sich im Grenzbereich des Versorgungsnetzes der enwor.

Im neuen Plangebiet sind den geplanten Ansiedlungen entsprechend, mind. 2 Flächen nach §9 (1) Nr. 12 für Ortsnetzstationen (Trafostationen) vorzusehen. Weitere Stationen sind bedarfsgerecht abzustimmen.

Die Gasleitung endet aktuell im Gewerbegebiet Boscheler Berg. LWL ist durchgängig in der Geilenkirchener Straße verlegt.

Freundliche Grüße

enwor – energie & wasser vor ort GmbH

i.A. Dirk Delsemmé

i.A. Marina Peil

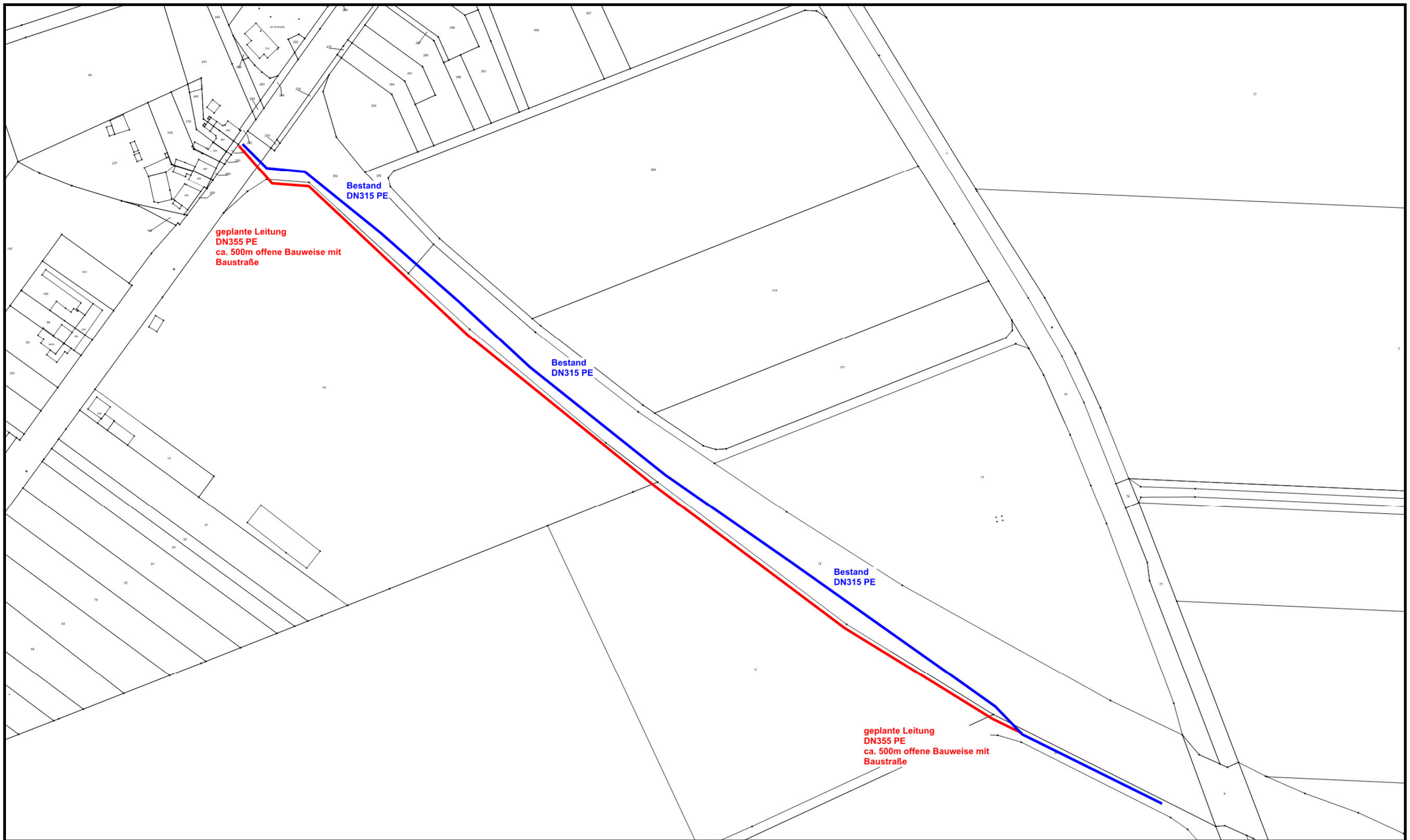

enwor - energie und wasser vor ort GmbH

Planwerk:	Liegenschaftkarte (ALKIS) (Bestand)
Maßstab:	1 : 2000
Datum:	09.03.2022
Ersteller:	Peil, Marina

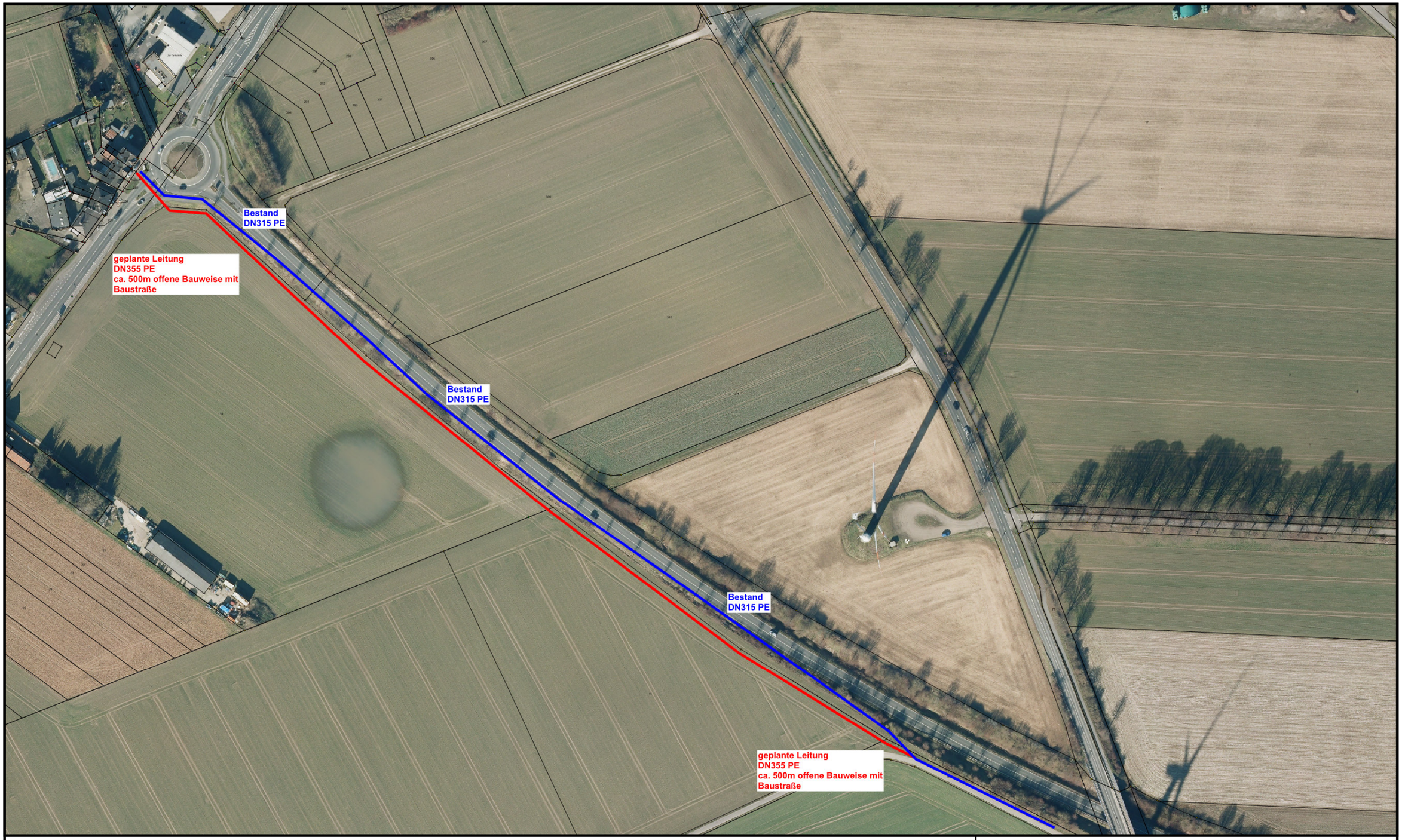

enwor - energie und wasser vor ort GmbH

Planwerk:	Liegenschaftkarte (ALKIS), Luftbild (Bestand)
Maßstab:	1 : 2000
Datum:	09.03.2022
Ersteller:	Peil, Marina

N

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Am Gut Wolf 9a, 52070 Aachen

Stadt Herzogenrath
A61 Stadtplanung
Natascha Krümberg
Rathausplatz 1
52134 Herzogenrath

REFERENZEN
ANSPRECHPARTNER Dominik Esser, BB1
TELEFONNUMMER +49 241 919-3161
DATUM 16.03.2022
BETRIFFT 37. Änderung des Flächennutzungsplanes "GE Boscheler Berg - Ost"

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

wir danken für die Information zu der o.g. Maßnahme. Als Anlage fügen wir 1 Satz Bestandspläne der Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom Technik GmbH bei. Die beigefügten Anlagen sind nur für die Planungszwecke bestimmt.

Gegen die Durchführung Ihres Vorhabens bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Unsererseits ist in diesem Bereich keine Maßnahme geplant.

Bei Arbeiten in der Nähe von unterirdischen Telekommunikationsanlagen ist die Kabelschutzanweisung zu beachten, damit Beschädigungen unserer Anlagen vermieden werden. Freigelegtes Trassenband darf weder entfernt noch verlegt werden, da es als Warnschutz auf das Vorhandensein von Kabeln aufmerksam machen soll.

Der vorgeschriebene Mindestabstand ist einzuhalten.

Sollte dies wegen örtlicher Gegebenheiten nicht möglich sein, so ist bei Näherungen ein Wärmeschutz bzw.

bei Kreuzungen ein mechanischer Schutz zwischen den Kabeln einzubauen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Dominik Esser, BB 1

Anlagen

- 1 Lageplan

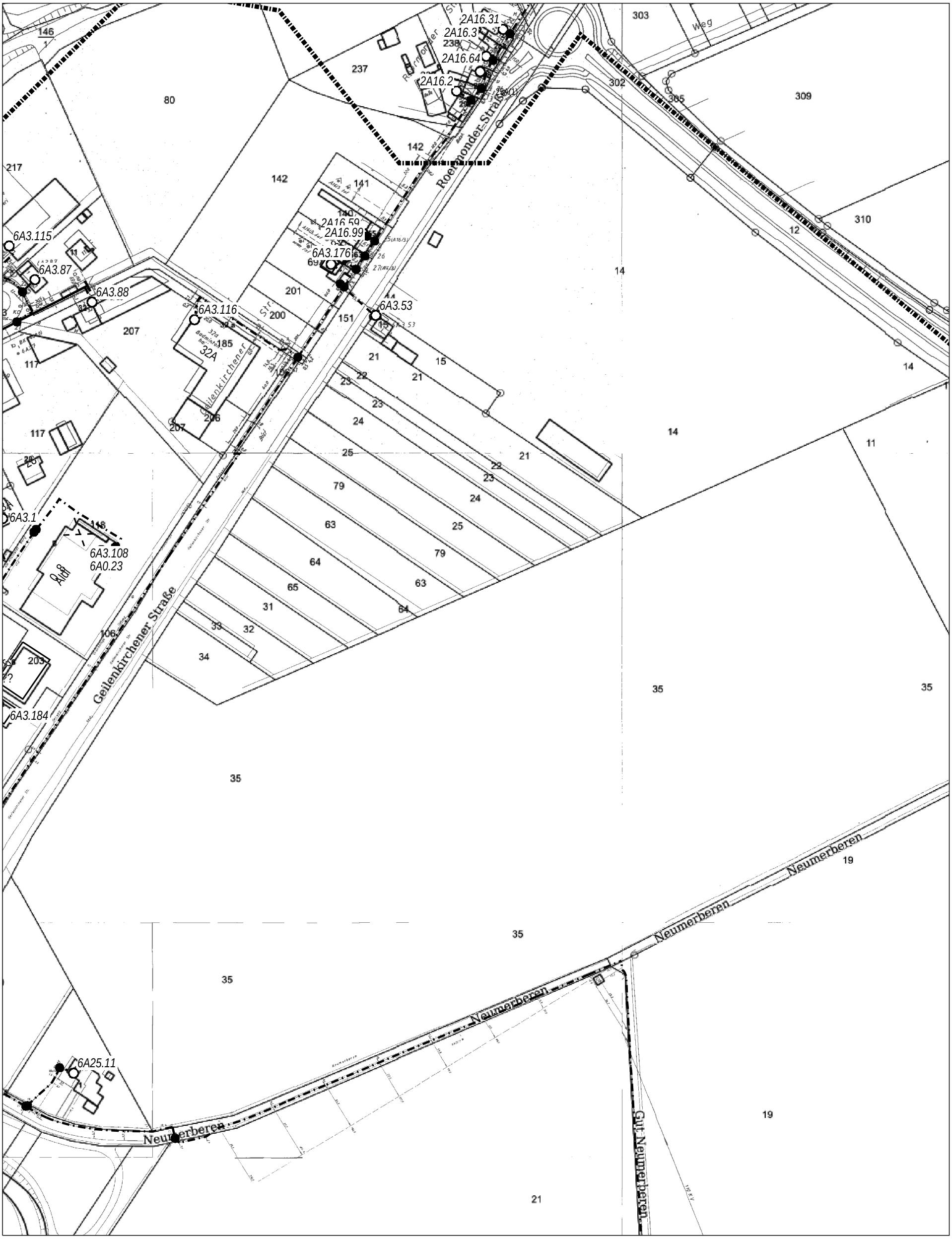

AT/Vh-Bez.:	**Kein aktiver Auftrag**			**AT/Vh-Nr.:**	**Kein aktiver Auftrag**
TI NL	**West**				
PTI	**Aachen**				
ONB	**Herzogenrath, Alsdorf**	**AsB**	**2, 6**		
Bemerkung:		**VsB**		**Sicht**	**Lageplan**
		Name	**A33579599**	**Maßstab**	**1:2000**
		Datum	**16.03.2022**	**Blatt**	**1**

Wasserverband Eifel-Rur | Postfach 10 25 64 | 52325 Düren

Stadt Herzogenrath
Postfach 1280
52112 Herzogenrath

Ihr Zeichen
A 61-10006-18-27

Ihre Nachricht vom
22.02.2022

Unser Zeichen
4.02-(Hop/NZ) 20218

Kontakt
Arno Hoppmann
4.02 Stabsstelle Flussgebiets- und Investitionsmanagement

T: +49 2421 494-1312
F: +49 2421 494-99-1312

M: arno.hoppmann@wver.de

Datum
21.03.2022

37. Änderung des Flächennutzungsplanes "GE Boscheler Berg - Ost" – Stadt Herzogenrath
hier: Stellungnahme des Wasserverbandes Eifel - Rur

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens des Wasserverbandes Eifel – Rur bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben. Die Entwässerungsplanung ist im weiteren Verfahren mit dem Wasserverband Eifel – Rur abzustimmen.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Arno Hoppmann
Stabsstellenleiter

PLEDOC
Ein Unternehmen der OGE

Netzauskunft

Telefon 0201/36 59 - 0
E-Mail netzauskunft@pledoc.de

PLEdoc GmbH · Postfach 12 02 55 · 45312 Essen

Stadt Herzogenrath
Dezernat III - A 61 Stadtplanung
Natascha Krümberg
Rathausplatz 1
52134 Herzogenrath

zuständig Ramona Kligge
Durchwahl 0201/3659-310

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
A 61 -10006-18-27	22.02.2022	PLEdoc	**20220300025**	**21.03.2022**

37. Änderung des Flächennutzungsplanes "GE Boscheler Berg - Ost" in Herzogenrath; Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)

Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.

Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.
Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig-

Anlage(n)
Übersichtskarte (© NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2020 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph

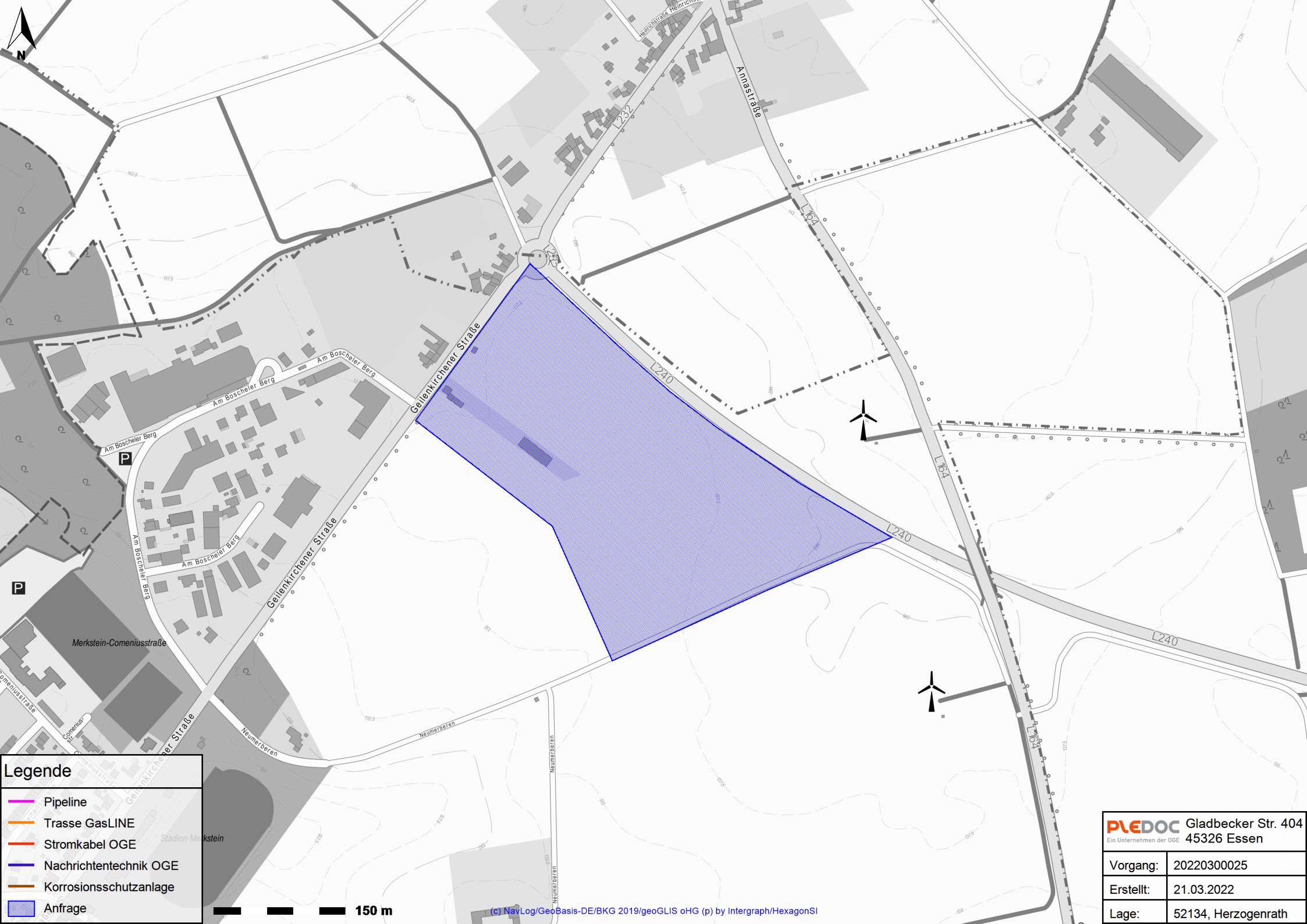
N
L232
Annastraße
L364
L240
Geilenkirchener Straße
Am Boscheler Berg
Merkstein-Comeniusstraße
Neumerberen
Legende
Pipeline
Trasse GasLINE
Stromkabel OGE
Nachrichtentechnik OGE
Korrosionsschutzanlage
Anfrage
150 m
(c) NavLog/GeoBasis-DE/BKG 2019/geoGLIS oHG (p) by Intergraph/HexagonSI
PLEDOC
Ein Unternehmen der OGE
Gladbecker Str. 404
45326 Essen
Vorgang: 20220300025
Erstellt: 21.03.2022
Lage: 52134, Herzogenrath

Bezirksregierung Köln

Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Stadt Herzogenrath
Dezernat III
A 61 Stadtplanung
Rathausplatz 1

52134 Herzogenrath

Aktenzeichen:
53.6.2-Pß

Auskunft erteilt:
Herr Pleiß

norbert.pleiss@brk.nrw.de
Zimmer: K 128
Telefon: (0221) 147 - 3297
Fax: (0221) 147 -

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchstermine nur nach
telefonischer Vereinbarung

Landeshauptkasse NRW:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDDXXX
Zahlungsavise bitte an
zentralebuchungsstelle@
brk.nrw.de

Bauleitplanung
37. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) „GE Boscheler Berg – Ost“

Ihr Schreiben vom 22.02.2022, Az. A 61-10006-18-27

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur o. a. Bauleitplanung nimmt das Dezernat 53 der Bezirksregierung Köln wie folgt Stellung:

a) Allgemeines/Zuständigkeiten

Bezüglich der allgemeinen immissionsschutzrechtlichen Belange (z. B. Lärm) wird von hier zunächst davon ausgegangen, dass diese von der Unteren Immissionsschutzbehörde der Städteregion Aachen vertreten werden und dass von Ihnen eine entsprechende Beteiligung erfolgt ist.

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 – 0
Fax: (0221) 147 - 3185
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de

Das Dezernat 53 ist jedoch zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungs- und Überwachungsbehörde für die Firma K. TEX Knein Technische Textilien GmbH (nachfolgend Knein), Am Boscheler Berg 32, 52134 Herzogenrath, die dort eine nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage zum Beschichten von Textilien betreibt und die sich im näheren Umfeld des Plangebietes befindet. Durch die v. g. Anlage der Firma Knein sind Immissionen an Lärm und Gerüchen im Anlagenumfeld nicht grundsätzlich auszuschließen. Von hier wird angeregt, die vorliegenden Angaben zu Lärm bzw. Gerüche im Umweltbericht diesbezüglich zu überprüfen. Eine ggf. weitergehende Betrachtung dazu kann nach hiesiger Auffassung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen.

b) § 50 BImSchG i. V. mit Betriebsbereichen nach § 3 Abs. 5a BImSchG („Störfallbetriebe“)

Das Plangebiet selber befindet sich nicht innerhalb von angemessenen Sicherheitsabständen nach § 3 Abs. 5c BImSchG bzw. Achtungsabständen ohne Detailkenntnisse nach Leitfaden KAS-18 bezogen auf Betriebsbereiche nach § 3 Abs. 5a BImSchG.

Hinsichtlich der möglichen Ansiedlung von Betriebsbereichen im Plangebiet wird angeregt, im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung entsprechende Regelungen zu treffen. In diesem Zusammenhang wird bereits jetzt auf das von der Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesumweltministerium (KAS) in Auftrag gegebenen Rechtsgutachten "Erarbeitung und Formulierung von Festsetzungsvorschlägen für die Umsetzung der Abstandsempfehlungen für Anlagen, die einen Betriebsbereich i.S.v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden, nach den Vorgaben

des BauGB und der BauNVO" der Anwaltskanzlei Redeker/Sellner/Dahs verwiesen, das sich zusammen mit dem Leitfaden „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG“ (KAS-18; 2. überarbeitete Fassung aus Nov. 2010) unter www.kas-bmu.de/kas-leitfaeden-arbeits-und-vollzugshilfen.html findet. In diesem Rechtsgutachten wird sich mit dem evtl. Ausschluss von Betriebsbereichen in einem Plangebiet oder einer entsprechenden Gliederung des Plangebietes nach störfallrechtlichen Gesichtspunkten auseinandergesetzt.

Weiterhin wird auf folgendes hingewiesen:

- Bei den Ausführungen auf den Seiten 9 und 10 im Umweltbericht („Seveso-III-Richtlinie (Störfallbetriebe)“) wird nicht darauf eingegangen, dass die Ansiedlung eines Betriebsbereiches im Plangebiet selber ggf. zu einem Konflikt führt.

- Bei den Ausführungen auf Seite 11 im Umweltbericht („Seveso-III-Richtlinie (Störfallbetriebe)“) wird nicht näher darauf eingegangen, was als „schützenwerte Nutzungen“ bzw. als „große Abstände“ angesehen wird. Eine entsprechende Klarstellung erscheint hier mit Bezug auf vorhandene Nutzungen im Umfeld des Plangebietes sinnvoll.

c) Energieleitungen/26. BImSchV

Das Dezernat 53 ist zudem als Obere Immissionsschutzbehörde zuständig für Niederfrequenzanlagen zur Fortleitung von Elektrizität einschließlich Bahnstromfernleitungen nach § 1 Absatz 2 Nr. 2 der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) mit einer Spannung von 110.000 Volt (110 kV) oder mehr. Von entsprechenden Leitungen zur Übertragung elektrischer Energie sowie Umspannanlagen, Ortsnetzstationen etc. können als Niederfrequenzanlagen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische und magnetische Felder hervorgerufen werden.

Für das weitere Bauleitplanverfahren wird angeregt, die Planunterlagen hinsichtlich der Angaben zu entsprechenden Leitungen und deren evtl. Auswirkungen zu überprüfen (siehe Eintrag einer Leitung westlich des Plangebietes in der vorliegenden Planzeichnung sowie Nennung von Starkstromleitungen auf Seite 9 im Umweltbericht).

Zur Einhaltung der Grenzwerte nach der 26. BImSchV (Verordnung über elektromagnetische Felder) ist ohne weitere Detailinformationen zu empfehlen, unmittelbar unterhalb von Hochspannungsfreileitungen sowie zusätzlich in einem an die äußeren Leiter der Freileitung angrenzenden Streifen eine Bebaubarkeit auszuschließen bzw. diejenigen Nutzungen auszuschließen, die mit dem mehr als nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen verbunden sind.

Die Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) definiert in ihrem Fachbericht „*Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder*“ (Stand 22.10.2014) für Niederfrequenzanlagen die Bereiche für maßgebliche Immissionsorte (siehe Ausführungen im Abschnitt II.3.1). Eine Auslegung des Begriffs für Nutzungen, die „nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen“ bestimmt sind, findet sich unter Abschnitt II.3.2 des v. g. Fachberichtes der LAI. Der v. g. Fachbericht kann auf der Homepage der LAI unter folgendem Link in der Rubrik „Physikalische Einwirkungen“ heruntergeladen werden:

https://www.lai-immissionsschutz.de/Veroeffentlichungen-67.html.

Für die maßgeblichen immissionsorte wird im v. g. Fachbericht eine andere Bemessung (Bezug auf den jeweils an den ruhenden äußeren Leiter angrenzenden Streifen) genannt als für den Schutzabstand im Abstandserlass des MUNLV NRW aus 2007 (Bezug auf die Trassenachse).

Gegebenenfalls sollten Sie zur Beurteilung schädlicher Umwelteinwirkungen durch elektrische und magnetische Felder beim Netzbetreiber die notwendigen Detailinformationen einholen. Die Aussagen zur Einhaltung der Grenzwerte nach der 26. BImSchV sollten sich entsprechend den LAI-Hinweisen auf die höchste betriebliche Anlagenauslastung beziehen.

d) Sonstiges

Für die Ausführungen in den Planunterlagen mit Bezug auf die Lärmaktionsplanung wird eine Überprüfung auf Aktualität angeregt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Pleiß

Dez. II
A 51 – Oliver Krings

23.03.2022

Dez. III
A 61 - Frau Krümberg

37. Änderung des Flächennutzungsplanes „GE Boscheler Berg – Ost“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. $ 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Frau Krümberg,

in o. g. Angelegenheit ergehen seitens der Jugendhilfeplanung keinerlei Hinweise.

Oliver Krings
(Amtsleiter)

Durchschrift

Bezirksregierung Arnsberg

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

Stadt Herzogenrath
Dezernat III - A 61 Stadtplanung
Postfach 12 80
52112 Herzogenrath

Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Datum: 23. März 2022
Seite 1 von 4

Aktenzeichen:
65.52.1-2022-110
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Habicht
joerg.habicht@bezreg-arnsberg.nrw.de
Telefon: 02931/82-3651
Fax: 02931/82-47219

Dienstgebäude:
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDD

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie auf der folgenden Internetseite:
https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/

37. Änderung des Flächennutzungsplanes „GE Boscheler Berg – Ost“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Ihr Schreiben vom 22.02.2022 - A 61-10006-18-27 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich des Umfanges und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung werden von hier aus keine Anregungen und Hinweise vorgetragen.

Hinsichtlich der bergbaulichen Verhältnisse und Bergschadensgefährdung teile ich Ihnen mit, dass sich die vorbezeichnete Planmaßnahme über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Anna Reststück“ sowie über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Reichskanzler 3“ befindet. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Anna Reststück“ ist die EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Reichskanzler 3“ ist die RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln.

Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Bergwerks-unternehmer / Feldeseigentümer zu regeln.

Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein Bergbau dokumentiert, der möglicherweise auch heute noch einwirkungsrelevant sein kann.

Der Vorhabensbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Vorhabensbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen.

Ferner ist der Planungs-/Vorhabensbereich nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen derzeit nicht betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Bearbeitungshinweis:

Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechtigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten

neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag:

(Habicht)

BUND
FREUNDE DER ERDE

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland

BUND NRW e.V.
(Kreisgruppe Aachen-Land)
Udo Thorwesten
Schnitzelgasse 74
52499 Baesweiler
Telefon: 0177 3320807
Mail: udo.thor@online.de
Datum: 25.03.2022

Stadt Herzogenrath
A 61 Stadtplanung
Frau Krümberg
Rathausplatz 1
52134 Herzogenrath

- Ihr Schreiben an: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW, Oberhausen, vom 22.02.2022, AZ.: A 61-10006-18-27

- **Stellungnahme des BUND-Landesverbands NRW zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes „GE Boscheler Berg– Ost", Az. Landesbüro der Naturschutzverbände: AC-121/22**

Guten Tag Frau Krümberg,

namens und in Vollmacht des anerkannten Naturschutzverbands Bund für Umwelt und Naturschutz NRW e.V. (BUND)/- Landesverband NRW- nehme ich zur o.g. Planung wie folgt Stellung:

ALLGEMEIN:

Die Stadt Herzogenrath möchte durch die Änderung des Flächennutzungsplanes eine Erweiterung des Gewerbegebietes „Boscheler Berg" ermöglichen. Der Änderungsbereich liegt in einem Freilandkorridor, der sich durch eine starke Frischluft- und Kaltluftproduktion auszeichnet.

KLIMA:

In der Begründung Teil A wird unter TZ 6.11 „Klimaschutz und Klimaanpassung" in Absatz 3 dargestellt, dass die thermische Belastung im Kaltlufteinwirkungsbereich in Boscheln (Übach-Palenberg) tagsüber im Bereich von 35 bis 41°C (physiologisch äquivalente Temperatur) liegt, was einer starken thermischen Belastung entspricht. Das trifft nur teilweise zu. In Abweichung von Ihrer Darstellung liegen jedoch Teile des Kaltlufteinwirkungsbereiches in einem Bereich, der einer **thermischen Belastung von >41°C** ausgesetzt ist, was einer **extremen thermischen Belastung** entspricht.
Die Kaltluftleitbahn, von der in Absatz 4 die Rede ist, hat nicht nur örtliche, sondern **überörtliche Bedeutung**. Weiter heißt es in der Begründung, dass im Rahmen des anschließenden

Bebauungsplanverfahrens Maßnahmen zum Klimaschutz zu treffen sind. Diese werden unter TZ 5.6 „Schutzgüter Luft und Klima" des Umweltberichtes Teil B im Kapitel „Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen" im Teilbereich „Klima" beispielhaft beschrieben. So sollen z.B. Regelungen zum Versiegelungsgrad und der Begrünung im Plangebiet sowie zur Höhe der geplanten Baukörper getroffen werden, um die Erhaltung des Kaltluftstroms in Richtung Übach-Palenberg zu gewährleisten.

Wissenschaftliche Studien belegen jedoch, dass durch **jeden** Baukörper, auch wenn er in der Höhe begrenzt ist, die Kaltluftströmung beeinträchtigt wird, so dass die angestrebte Erhaltung des Kaltluftstromes in dem bisherigen Maße nicht möglich sein wird. So bildet sich unter Kaltluftbedingungen im Luv der Baukörper ein Kaltluftstau, der bis an die Oberkante der Gebäude anwächst und diese dann überströmt. Der Kaltluftabfluss wird gehemmt und die Fließgeschwindigkeit somit verringert, was in der Konsequenz zu verringerten Kaltluftmengen im Zielbereich führt und schlimmstenfalls Bereiche von der Kaltluftversorgung ausschließt. In ungünstigen Fällen beeinflusst ein Gebäude sogar die Kaltuftabflussparameter in deutlich größeren Höhen, als das Gebäude selbst hoch ist. Das bedeutet, dass auch bei nur zweigeschossiger Bebauung eine deutliche Beeinträchtigung zumindest der Erdgeschosse des Kaltlufteinwirkungsbereiches in Boschelen eintreten wird. Dies wird Folgen für Leib und Leben der dort wohnenden Einwohner haben, vor allem, da nach allen Vorhersagen Hitzeperioden zunehmen werden.
Eine nur zweigeschossige Bebauung widerspricht aber dem Grundsatz der Vermeidung von Flächenverbrauch und ist deshalb abzulehnen.

BIOTOPVERBUND:

Die Fläche der geplanten Erweiterung des Gewerbegebietes gehört zu einem wichtigen Regionalen Grünzug, der sich von Alsdorf aus in Richtung West / Nordwest bis an die niederländische Grenze erstreckt und dort in anderer Form fortgeführt wird. Dieser Grünzug weist in westlicher Richtung zwei Engstellen auf: Einmal zwischen Baesweiler-Oidtweiler im Norden und Alsdorf-Neuweiler im Süden sowie noch weiter westlich zwischen dem Stadtteil Boschelen (Übach-Palenberg) und dem nordwestlichen Zipfel von Herzogenrath-Merkstein. An beiden Stellen erfüllt der Grünzug u.a. wichtige Gliederungsfunktionen. Daher halten wir es für absolut notwendig, beide Engstellen auf keinen Fall weiter zu verengen, da sonst die gewünschte sinnvolle Wirkung des Biotopverbundes nicht mehr erreicht werden kann. Das wird auch der Grund sein, warum die nördliche Teilfläche des geplanten Gewerbegebietes im Regionalplan als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen ist. Diese Ausweisung verbietet alleine schon die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Von großer Bedeutung ist die Verbindung zwischen den hochwertigen Einzelbiotopflächen des Biotopkatasters:
BK 5002-004 -Übachtal
BK 5002-059 -Dynamitwäldchen-
BK 5102-031 -Gut Neumerberen-
BK 5002-069 -ehem. Gut Altmerberen-
BK 5102-019 -Bergsenkungsgewässer und ehem. Grubenbahnlinie i.R. Friedhof Alsdorf-Nord.

Diese Biotopstrukturen sind von großer Bedeutung für Rast-, Zug- und Brutvögel, sowie den Amphibienverbund (Kreuz- und Geburtshelferkröte, Molche, Blindschleiche,). Es finden z.Zt. Optimierungs-Maßnahmen der Biologischen Station Stolberg statt, die mit europäischen Fördermitteln realisiert werden.

NAHERHOLUNG:

Die vorgenannte Achse dient der Naherholung in hohem Maße als fußläufige und Radfahr-Verbindung zwischen den Städter Alsdorf-Baesweiler-Übach-Palenberg und Herzogenrath-Merkstein.

HOCHWASSERSCHUTZ:

Die zusätzliche Versiegelung von Flächen im Einzugsgebiet des Übach bzw. der Wurm würden die Hochwassergefahr erheblich verschärfen und vor allem Übach-Palenberg und Geilenkirchen künftig höher belasten. Zudem bestehen bereits durch Bergsenkungen große Abflussprobleme im oberen Verlauf des Übach, wo das Wasser wegen gegenläufigem Gefälle gepumpt werden muss.

ARTENSCHUTZ:

Zum Artenschutz sind auch Zugvogeldaten und Amphibien, sowie Reptilien zu berücksichtigen. Im Falle einer Bebauung sind z. B. 6 Feldlerchen-Reviere unmittelbar betroffen. Diese Art ist planungsrelevant und in unserer Gegend besonders selten geworden.

Ergebnis der Stellungnahme:

Als Fazit der Auswirkungen und der dargestellten Informationen halten wir die Änderung des Flächennutzungsplanes zur Erweiterung des Gewerbegebietes nicht für zulässig, da dadurch u.a. Leib und Leben der Einwohner von Boschelen und umliegenden Städten beeinträchtigt und gefährdet werden könnte.

HINWEIS:

Bitte übermitteln Sie Ihre Entscheidung im Verfahren den anerkannten Naturschutzverbänden und dem Landesbüro der Naturschutzverbände NRW. Das Landesbüro ist zur Entgegennahme dieser Entscheidung durch die anerkannten Naturschutzverbände bevollmächtigt.

Freundliche Grüße

Udo Thorwesten

Von: Eike Lange <eike.lange@nabu-aachen-land.de>
An: <natascha.kruemberg@herzogenrath.de>
Datum: 26.03.2022 16:06
Betreff: A61 10006-18-27

NABU
Kreisverband Aachen-Land
Dr. Heinz-Eike Lange (1.Vorsitzender)
Sebastianusstr.58, 52146 WÜRSELEN. Tel. 02405-94708,
Mail: eike.lange@nabu-aachen-land.de
Über www.nabu-aachen-land.de können auch Sie Mitglied werden!

An die
Stadtverwaltung III / A61
52112 Herzogenrath
Btr, A61 10006-18-27
Sehr geehrte Frau Krümberg,
die geplante Umwidmung der Fläche von Erhaltungsfläche zu Gewerbegebiet ruft bei uns erhebliche Bedenken hervor. Aus einer weitflächigen Landwirtschaftlichen Nutzfläche soll ein Stück heraus geschnitten werden, wodurch der Störfaktor für die Umwelt mindestens um das Dreifache erhöht wird. Das Gebiet ist Teil eines Biotopverbundes in west-nordwestlicher Richtung. In unmittelbarer Nähe liegen die Biotope Gut alt und neu Merberen sowie die Bergsenkungen westlich des Alsdorfer Friedhofes beidseitig der L 221. Im Falle einer Bebauung sind 6 Feldlerchen-Reviere unmittelbar betroffen. Diese Art ist planungsrelevant und in unserer Gegend besonders selten geworden.
Die Bergsenkungen in weniger als 1000 m Entfernung zeigen einen nicht sehr sicheren Untergrund, der noch nicht entsprechend untersucht wurde.
Politisch gesehen ist ja auch eher mit einer Rezession als mit einem erhöhten Bedarf an Gewebefläche zu rechnen.
Deswegen lehnen wir die Flächennutzungsplanänderung ab.
Mit freundlichen Grüßen
Eike Lange

www.gd.nrw.de

Geologischer Dienst NRW

Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb – Postfach 10 07 63 · D-47707 Krefeld

Landesbetrieb
De-Greiff-Straße 195
D-47803 Krefeld
Fon +49 (0) 21 51 8 97-0
Fax +49 (0) 21 51 8 97-5 05
poststelle@gd.nrw.de
Helaba
Girozentrale
IBAN: DE31300500000004005617
BIC: WELADEDD

Stadt Herzogenrath
Der Bürgermeister
Bereich Stadtplanung
Postfach 1280

Bearbeiterin: Nina Helbing
Durchwahl: 897-219
E-Mail: nina.helbing@gd.nrw.de
Datum: 28. März 2022

Gesch.-Z.: 31.130/0964/2022

37. Änderung des Flächennutzungsplanes „GE Boscheler Berg-Ost“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB
Ihr Schreiben vom 22.02.2022; Ihr Zeichen: A 61-10006-18-27

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise:

Erdbebengefährdung

Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist.

Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen.

Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen:

- Stadt Herzogenrath, Gemarkung Merkstein: **3 / T**

Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.

Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.
Dies gilt insbesondere z. B. für Verwaltungsgebäude, Versammlungshallen, kulturelle Einrichtungen etc.

Schutzgut Boden

Die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Herzogenrath bereitet die Inanspruchnahme und Neuversiegelung von ca. 90.290 m^2 vor. Diese Gesamtsumme der Flächen- und Bodeninanspruchnahmen für die *37. Änderung des Flächennutzungsplans „GE Boscheler Berg Ost“* ist für die Stadt Herzogenrath in das Verhältnis zu dem 30 ha -Ziel der Bundesregierung zu setzen.

Bei Nichtdurchführung der Planung würde der Änderungsbereich weiterhin landwirtschaftlich genutzt und die > 9 ha große Fläche würde der landwirtschaftlichen Wertschöpfung mit den Böden hohen Ertragspotenzials weiterhin zur Verfügung stehen. Die natürliche Niederschlagswasserkapazität des 2 m – Raumes würde erhalten bleiben sowie die damit einhergehende natürliche klimatische Kühlungsfunktion (Lage innerhalb des Kaltluftzustroms).

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung werden keine Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen dargestellt. Auswirkungen der angestrebten vollständigen Versieglung werden nicht betrachtet. Bereits im unversiegelten Zustand erreicht die Fläche eine starke thermische Belastung bis 41 Grad C (vgl. Kap. 5.6. Umweltbericht, Stand 02.02.2022). Für die verbindliche Bauleitplanung sind unter Berücksichtigung der Bodenfläche Ausgleichsmaßnahmen zu planen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

(Helbing)

Polizeipräsidium
Aachen

Polizeipräsidium Aachen, Postfach 500111, 52085 Aachen

Stadt Herzogenrath
Dez. III A 61 Stadtplanung
Frau Krümberg
Rathausplatz 1

52134 Herzogenrath

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

Sachbearbeiter
Frau Zimutta

Telefon 0241/9577-34436
Fax 0241/9577-34405
E-Mail
Ute.Zimutta
@polizei.nrw.de

Dienstgebäude
Trierer Straße 501
52078 Aachen

Öffentliche Verkehrsmittel
Buslinien
15, 25, 35, 55, 65 und 66
Haltestelle
Königsberger Straße
Polizeipräsidium

Lieferanschrift
Trierer Straße 501
52078 Aachen
Telefon 0241/9577-0
Fax 0241/9577-20555
poststelle.aachen@polizei.nrw.de
www.polizei.nrw.de/aachen

Zahlungen an
Landeshauptkasse Düsseldorf
Helaba
IBAN
DE27 3005 0000 0004 0047 19
BIC
WELADEDD

37. Änderung der Flächennutzungsplanes ‚GE Boscheler Berg - Ost'

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Frau Krümberg,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Flächen des o. a. Änderungsbereiches sollen zukünftig als gewerbliche Bauflächen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB dargestellt werden, da die geplante Erweiterung der ausgewiesenen Bauflächen mit der derzeitigen Darstellung als Flächen für die Landwirtschaft nicht vereinbar ist.

Aus kriminalpräventiver Sicht bestehen gegen das o. g. Verfahren keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

- Zimutta -

Von: Bauleitplanung
An: Natascha Krümberg
Datum: 28.03.2022 15:53
Betreff: Wtrlt: Fehlanzeige: 37. FNP Änd. Herzogenrath "GE Boscheier Berg - Ost"

>>> Röhr, Marius <marius.roehr@lvr.de> 28.03.2022 15:51 >>>
Sehr geehrte Damen und Herren

zu der Beteiligung 37. FNP Änd. Herzogenrath "GE Boscheier Berg - Ost" melden wir eine Fehlanzeige,
da wir aus Fachsicht der Kulturlandschaftspflege keine Betroffenheit sehen.

Mit freundlichen Grüßen.

Marius Röhr
- Wissenschaftlicher Referent -

Landschaftsverband Rheinland
LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege
Fachbereich Regionale Kulturarbeit
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

Hausadresse:
Gürzenichquartier
Zimmer 1.11.03
Augustinerstraße 10-12
50667 Köln

Tel. +49 (221) 809-3399
marius.roehr@lvr.de
www.lvr.de

LVR-Abteilung Kulturlandschaftspflege

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) arbeitet als Kommunalverband mit rund 19.000 Beschäftigten für die 9,7 Millionen Menschen im Rheinland. Mit seinen 41 Schulen, zehn Kliniken, 20 Museen und Kultureinrichtungen, drei Heilpädagogischen Netzen, vier Jugendhilfeeinrichtungen und dem Landesjugendamt erfüllt er Aufgaben, die rheinlandweit wahrgenommen werden. Der LVR ist Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen und engagiert sich für Inklusion in allen Lebensbereichen. „Qualität für Menschen" ist sein Leitgedanke.

Die 13 kreisfreien Städte und die zwölf Kreise im Rheinland sowie die StädteRegion Aachen sind die Mitgliedskörperschaften des LVR. In der Landschaftsversammlung Rheinland gestalten gewählte Mitglieder aus den rheinischen Kommunen die Arbeit des Verbandes.

Straßen.NRW
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Regionalniederlassung Ville-Eifel

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Ville-Eifel
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen

Stadt Herzogenrath
Dezernat III
Postfach 12 80
52112 Herzogenrath

30.03.

Stadt Herzogenrath
28. März 2022
A 61 | X | R | Vb | tR

Kontakt: Frau Hess
Telefon: 02251-796-210
Fax: 0211-87565-1172210
E-Mail: marlis.hess@strassen.nrw.de
Zeichen: 54.02.08(056/22)/VE/4402
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 24.03.2022

37. Flächennutzungsplanänderung „GE Boscheler Berg-Ost"; Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB
Ihr Schreiben vom 22.02.2022; Az: A 61-10006-18-27

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung ist die Erschließung für den Straßenbaulastträger in Bezug auf mögliche Anbindungen an die L 162, L 232 sowie der L 240 in die Stellungnahme mit einzubringen.

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN: DE2030 0500 0000 0400 5815 BIC: WELADEDD
Steuernummer: 319/5922/5316

Regionalniederlassung Ville-Eifel

Jülicher Ring 101 - 103 · 53879 Euskirchen
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen
Telefon: 02251/796-0
kontakt.rnl.ve@strassen.nrw.de

Ich möchte hier gerne die Erschließung über die L 164 im Abschnitt 1.1 mittels planfreiem Knoten (holländische Rampen?!) vorschlagen.
Gründe:

- L 232 ist bereits stark belastet.
- L 240 soll weiter nach Westen ausgebaut werden, bekommt folglich mehr Verkehr. Damit wird auch der KVP L 232/ L 240 weiter beansprucht.
- L 164 ist mit knapp 5.000 Kfz belastet
- Es besteht bereits ein Brückenbauwerk über die L 240
- Verbindung zur Autobahn kürzer als über L 232/ L 240
- Keine weiteren Anbindungen an Landesstraßen erforderlich.
- Erweiterungen unproblematisch für den LB möglich.

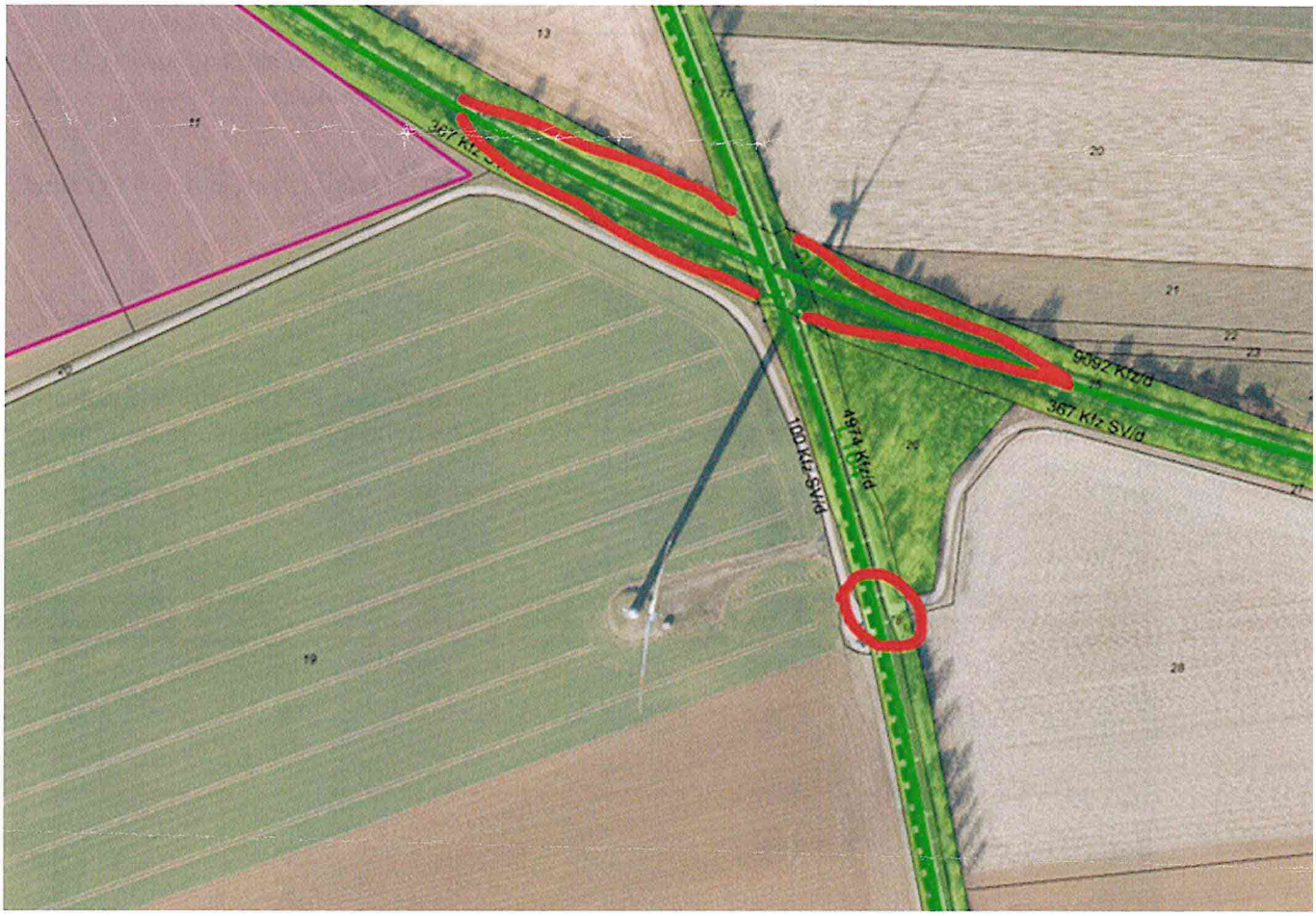

"Holländische Rampen" sind platzsparend. Die Anbindugn an die L 164 kann über eine andere sichere und leistungsfähige Knotenpunktform erfolgen.

Erschließung über die L 232 Abschnitt 13,4

OD

Der Knoten vorh. L 232/ Neumerberen/ Am Boscheler Berg benötigt wahrscheinlich eine Lichtsignalanlage. Die Radfahrer / Fußgänger werden zusätzlich gefährdet.

Neue Anbindung an die L 232 in der Gefällestrecke

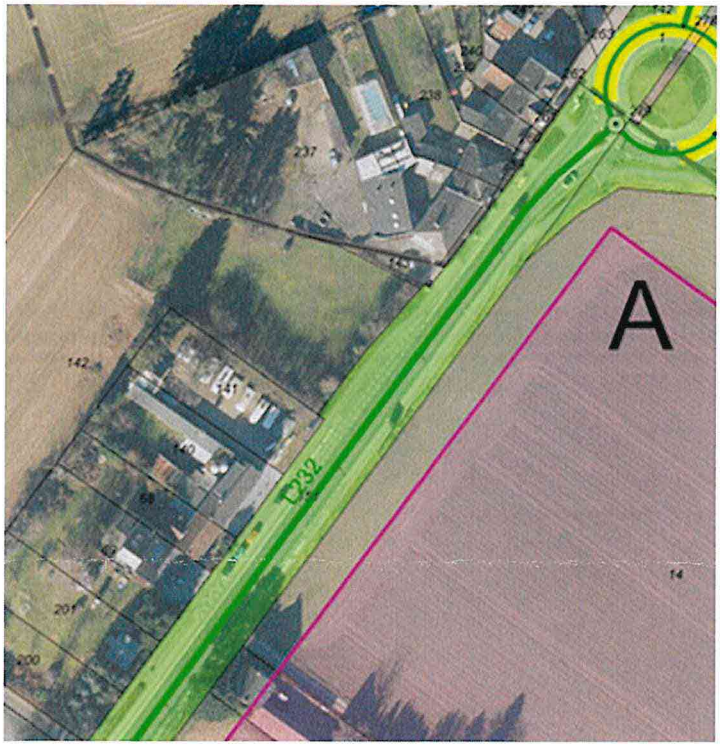

Im weiteren Verlauf der L 232 würde eine neue Anbindung in der Hanglage entstehen. Hier sind für die Radfahrer sichere Varianten zu erarbeiten. Neben den Themnen Radweg, Baumreihe, Entwässerung sind auch die Bushaltestellen von Bedeutung. Hier ist neben der Lage auch die Fußgängerquerung hinreichend darzustellen.

Anbindung an die L 240, Abschnitt 8,2

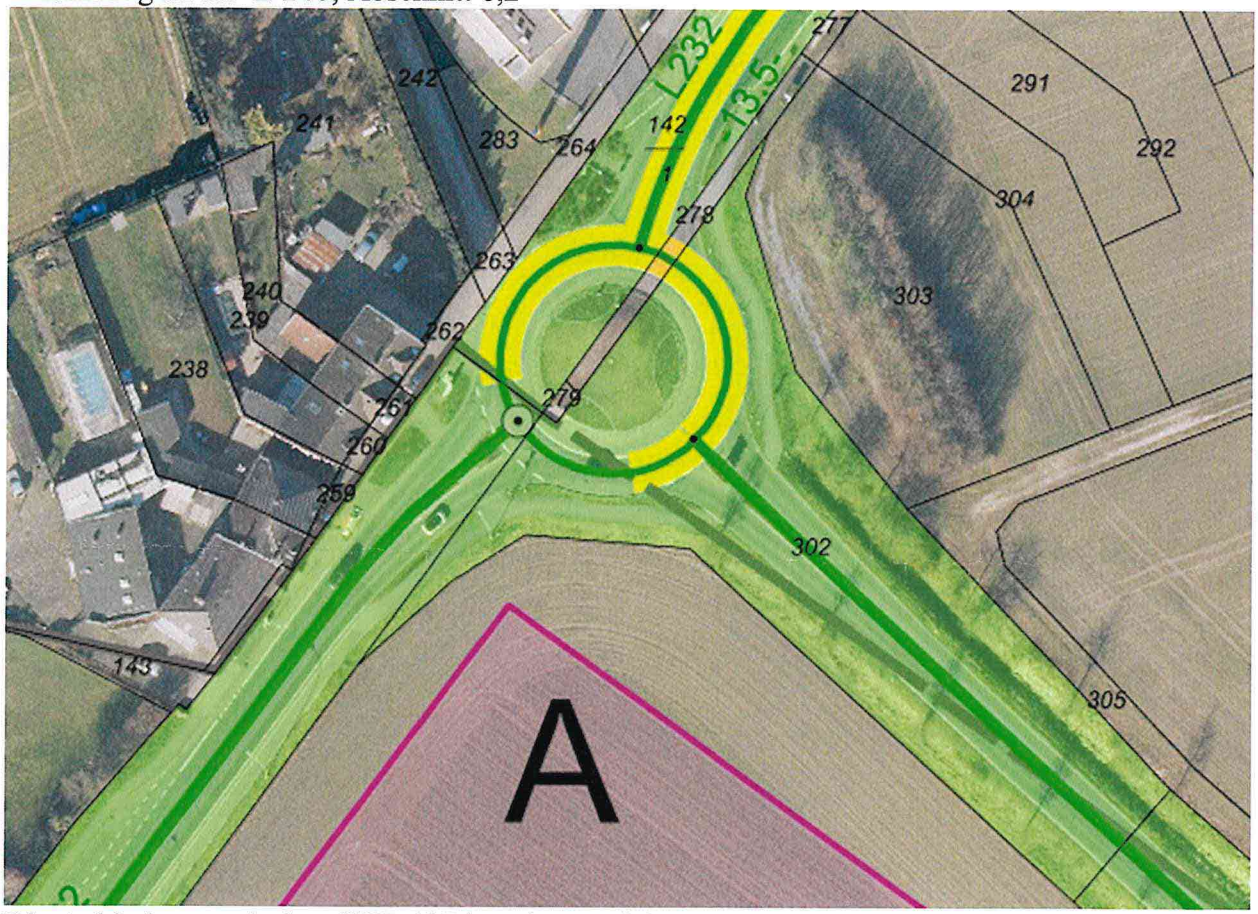

Die Anbindung zwischen KVP (OD) und Unterführung bei einem Abstand von ca. 550 m und einer derzeitigen Verkehrsbelastung von werktäglich ca. 9.500 Kfz ist nicht akzeptabel. Sinnvolle Lösungen mit der Berücksichtigung der Geländehöhen und unter Berücksichtigung der vorhandenen Bauwerke könnten problematisch werden.

In allen Fällen ist ein belastbares Verkehrsgutachten mit Analyse, Prognose 2030 mit und ohne Planfall aufzustellen. Sicherheitsaudits sind an den Bestandsknoten (RSAS und nach FaNaG) erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Marlis Hess

Industrie- und Handelskammer
Aachen

IHK Aachen | Postfach 10 07 40 | 52007 Aachen

Stadt Herzogenrath
Frau Krümberg
Rathausplatz 1
52134 Herzogenrath

Mail: bauleitplanung@herzogenrath.de

Theaterstraße 6 - 10
52062 Aachen
https://www.aachen.ihk.de

Auskunft erteilt
Nils Jagnow
Telefon: 0241 4460-234
Telefax: 0241 4460-316
E-Mail: intus@aachen.ihk.de

Unser Zeichen
jg/lb

Ihre Zeichen/
Ihre Nachricht vom
A 61-10006-18-27
22.02.2022

Aachen,
29. März 2022

Bauleitplanung
hier: 37. Änderung des Flächennutzungsplans „GE Boscheler Berg - Ost“

Guten Tag Frau Krümberg,

da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder - wo es der Fall ist - hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.

Freundliche Grüße

Industrie- und Handelskammer Aachen

Nils Jagnow
Referatsleiter

Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen

Kreisstellen Aachen/Düren/Euskirchen
Rütger-von-Scheven-Straße 44 · 52349 Düren

Stadt Herzogenrath
Dezernat III A 61 Stadtplanung
Frau Natascha Krümberg
Postfach 1280
52112 Herzogenrath

Kreisstelle
☒ **Aachen**
Mail: aachen@lwk.nrw.de
☐ **Düren**
Mail: dueren@lwk.nrw.de
☐ **Euskirchen**
Mail: euskirchen@lwk.nrw.de
Rütger-von-Scheven-Str. 44
52349 Düren
Tel.: 02421 5923-0, Fax -66
www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt: Dominik Wirtz
Durchwahl: -15
Fax : -66
Mail : dominik.wirtz@lwk.nrw.de
Ihr Schreiben: A 61-10006-18-27
vom: 14.01.2022
22-034_ Stadt Herzogenrath_37. Änd. FNP GE Boscheler Berg-Ost.docx
Düren 30.03.2022

37. Änderung des Flächennutzungsplanes „GE Boscheler Berg – Ost“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Krümberg,

aus agrarstruktureller Sicht bestehen Seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Aachen, schwerwiegende Bedenken bezüglich der Planungen.

Es sollen im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplanes 9,26 ha landwirtschaftliche Fläche zur Bebauung aus der Landwirtschaft entzogen werden.

Boden ist eine immer knapper werdende Ressource, die einem starken Interessenkonflikt unterliegt. Die Landwirtschaft verliert diesen Konflikt häufig aufgrund des Strukturwandels – beispielsweise zugunsten der Entstehung von Gewerbe-, Wohn- und Industriegebieten.

Aus agrarstruktureller Sicht ist es essenziell, dass der Verlust landwirtschaftlicher Flächen im Zuge von Planvorhaben auf das Minimum reduziert wird.

Im Landesentwicklungsplan heißt es dazu in den Erläuterungen zu Punkt 7.5-2:

„Die agrarstrukturellen Erfordernisse sollen bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen berücksichtigt werden. Nach Möglichkeit sollen für andere Nutzungen keine Flächen in Anspruch genommen werden, die eine hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit besitzen oder in anderer Weise für die Landwirtschaft besonders wertvoll sind.“

Die hier eingeplanten landwirtschaftlichen Flächen sind hier in ihrer Größe und Zuschnitt durchaus als wertvoll anzusehen. Hinzukommt die Tatsache, dass die dort vorliegenden

steinlosen Böden eine sehr hohe Bodenwertzahl von 70 bis 90 Punkten aufweisen und besten Boden für Sonderkulturen darstellen.

Die Flächen werden aktuell von drei landwirtschaftlichen Betrieben bewirtschaftet. Wir können Ihrer Aussage, dass das Planvorhaben keine Existenzbedrohung für landwirtschaftliche Betriebe darstellt, ohne weitere Prüfungen nicht zustimmen. Vor allem für einen dort wirtschaftenden Betrieb könnte der Flächenverlust zu starken Einkommensminderungen führen wenn sich keine Ausgleichsflächen finden lassen. Wir fordern diesbezüglich eine umfassende Prüfung des Sachverhalts.

Um den Verlust landwirtschaftlicher Flächen im Zuge von Planvorhaben auf das Minimum zu reduzieren, ist es essenziell die Anlage von Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen so weit wie möglich zu vermeiden.

Wir weisen deshalb auf § 15 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes hin:
Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf ***agrarstrukturelle Belange*** *Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist* ***vorrangig zu prüfen****, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.*

Für die Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sollte schon jetzt bedacht werden, nicht noch weitere landwirtschaftliche Flächen heranzuziehen und andere Möglichkeiten bereits zu prüfen.

Mit freundlichem Gruß

Dominik Wirtz

Von: "Becker, Oliver" <Oliver.Becker@lvr.de>
An: "natascha.kruemberg@herzogenrath.de" <natascha.kruemberg@herzogenrath.de>
CC: "Freund, Elisabeth" <Elisabeth.Freund@lvr.de>
Datum: 01.04.2022 07:51
Betreff: 37. Änderung des Flächennutzungsplanes "GE Boscheler Berg-Ost"

Sehr geehrte Frau Krümberg,

ich bedanke mich für die Übersendung der Planunterlagen zu den o.g. Planungen. Meine späte Stellungnahme bitte ich zu entschuldigen.

In Herzogenrath ist im Rahmen der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes „GE Boscheler Berg - Ost" die Erweiterung eines Gewerbegebietes vorgesehen.

Die Planungsfläche am nordöstlichen Rand der Kommune liegt auf fruchtbaren Parabraunerden, die in Verbindung mit ausreichender Wasserversorgung seit der frühen Jungsteinzeit (ca. 5500 v.Chr.) ideale Voraussetzungen für landwirtschaftliche Nutzung und eine daraus resultierende intensive Besiedlung boten, wie zahlreiche Fundstellen in der Region von der Steinzeit bis in die Neuzeit hinein belegen. Die meisten dieser Fundstellen sind in ihrer Erhaltung und Ausdehnung aber nicht überprüft worden. Diese bekannten Fundplätze spiegeln zudem nur einen geringen Ausschnitt der tatsächlich noch im Untergrund erhaltenen archäologischen Relikte wieder. Es handelt sich größtenteils um zufällig aufgesammelte Oberflächenfunde, die als Anzeiger für im Boden erhaltene Siedlungsspuren zu werten sind. Durch Tiefpflügen werden diese Siedlungsreste teilweise oberflächig zerstört und in ihnen enthaltene Fundobjekte an die Oberfläche gepflügt.

Aus dem Planungsareal selbst sind bisher keine Bodendenkmäler bekannt, dies ist jedoch – wie die jahrzehntelange Erfahrung der Bodendenkmalpflege gezeigt hat – vermutlich auf darauf zurückzuführen, dass hier bislang keine systematischen archäologischen Untersuchungen durchgeführt wurden. Auch das direkte Umfeld des Plangebietes wurde bisher nicht untersucht.
Etwa 280 m nordwestlich sowie 850 m südlich der Planungsfläche wurden Oberflächenfunde gemacht, die auf römische Trümmerstellen hinweisen. Zudem verläuft die vermutete Trasse einer römischen Straße von Roermond nach Aachen nur etwa 100 m östlich der Planfläche. Ihr kartierter Verlauf ist der Altliteratur entnommen, sie wurde archäologisch im Umfeld bislang noch nicht erfasst. Es ist anzunehmen, dass sich weitere römische Fundstellen oder auch solche anderer Zeitstellungen innerhalb der Planungsfläche erhalten haben.

Im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung sind auch die Auswirkungen des Vorhabens auf das archäologische Kulturgut (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d BauGB) zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 2 Abs. 4 BauGB). Darüber hinaus sind die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Voraussetzung hierfür ist ebenfalls die Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit dieser Belange im Rahmen der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3 BauGB).

Dies setzt zunächst eine Ermittlung und Konkretisierung der archäologischen Situation als Grundlage für die Umweltprüfung voraus. Das Ergebnis ist im Umweltbericht darzulegen und bei der Abwägung zu berücksichtigen. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind aus den vorgenannten Gründen zunächst entsprechend festzulegen.

Für das Plangebiet selbst liegen derzeit keine konkreten Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern vor. Jedoch ergeben sich aufgrund der siedlungsgünstigen Region, der Hinweise auf Fundstellen im Umfeld sowie der Größe der Planungsfläche von über 9 Hektar erste Hinweise auf Bodendenkmalsubstanz. Das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland beabsichtigt daher in einem ersten Schritt eine archäologische Grunderfassung des Plangebietes selbst durchzuführen. Dies setzt allerdings eine enge Zusammenarbeit mit Ihnen als Planungsträger und Untere Denkmalbehörde voraus. Voraussetzung für eine Begehung durch die Abteilung Prospektion des Fachamtes sind entsprechend vorbereitete (gepflügte und geeggte) Flächen. Die weitere Vorgehensweise bitte ich dann unmittelbar mit der hier zuständigen Abteilung Prospektion, Telefon 0228/9834-154, (e-mail abr.prospektion@lvr.de) abzustimmen.

Wie erwähnt, wird das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland als Grundlage für die vorzunehmende Umweltprüfung zunächst nur eine Grunderfassung, d.h. eine Oberflächenbegehung des Geländes durchführen. Sollten sich dabei konkrete Anhaltspunkte für die Existenz von Bodendenkmälern ergeben, so wären gegebenenfalls in einem zweiten Schritt weitere prospektive Maßnahmen durch die Stadt als Träger der Bauleitplanung zu veranlassen.

Erst auf der Grundlage entsprechender Ergebnisse wird sich abschließend beurteilen lassen, ob bzw. inwieweit mit der Planung negative Auswirkungen auf das archäologische Kulturgut verbunden sind und ob bzw. inwieweit den geplanten Festsetzungen Belange des Bodendenkmalschutzes entgegenstehen und eine planerische Berücksichtigung erforderlich machen. Der Zielsetzung des Denkmalschutzgesetzes NRW (§ 1 DSchG NRW), Bodendenkmäler im öffentlichen Interesse zu erhalten und vor Gefährdung zu schützen, sowie dem Planungsleitsatz des § 11 DSchG NRW ist dabei Rechnung zu tragen.

Über das Ergebnis der Grunderfassung werde ich Sie nach Vorliegen des entsprechenden Berichtes der Abteilung Prospektion umgehend wieder informieren.

Wenn Sie sich jedoch zu einem Transfer, d.h. für eine Verlagerung der Prüfung auf die verbindliche Bauleitplanug, entscheiden, dann muss in der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes ausdrücklich auf die archäologische Situation im Plangebiet und die daraus resultierenden möglichen Einschränkungen in der planerischen Nutzung hingewiesen werden.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Oliver Becker

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland

Endenicher Straße 133
53115 Bonn
Tel 0228/9834-187
Fax 0221/8284-0778

oliver.becker@lvr.de
www.lvr.de
www.bodendenkmalpflege.lvr.de

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) arbeitet als Kommunalverband mit rund 20.000 Beschäftigten für die 9,7 Millionen Menschen im Rheinland. Mit seinen 41 Schulen, zehn Kliniken, 20 Museen und Kultureinrichtungen, vier Jugendhilfeeinrichtungen, dem Landesjugendamt sowie dem Verbund Heilpädagogischer Hilfen erfüllt er Aufgaben, die rheinlandweit wahrgenommen werden. Der LVR ist Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen und engagiert sich für Inklusion in allen Lebensbereichen. „Qualität für Menschen" ist sein Leitgedanke.

Die 13 kreisfreien Städte und die zwölf Kreise im Rheinland sowie die StädteRegion Aachen sind die Mitgliedskörperschaften des LVR. In der Landschaftsversammlung Rheinland gestalten gewählte Mitglieder aus den rheinischen Kommunen die Arbeit des Verbandes.

Ihre Meinung ist uns wichtig! Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:

E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

Von: Bauleitplanung
An: Natascha Krümberg
Datum: 06.04.2022 10:40
Betreff: Wtrlt: Beteiligung gem. §4(1) BauGB 37. FNP-Änderung - GE Boscheler Berg- Ost -

>>> Michaela Gude-Starke 06.04.2022 10:40 >>>
Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 37. nderung des Flchennutzungsplanes zur Erweiterung eines bestehenden Gewerbegebietes bestehen aus Sicht der vorbereitenden Bauleitplanung der Stadt Aachen keine Bedenken.

Mit freundlichem Gru
Im Auftrag

Michaela Gude-Starke

Stadt Aachen
FB 61 Fachbereich fr Stadtentwickg, -planung und Mobilittsinfrastruktur
FB 61/100 vorbereitende Bauleitplanung

Verwaltungsgebude am Maschiertor
Lagerhausstrae 20

52 064 Aachen

Telefon: 0241 - 432 6116
Telefax: 0241 - 432 6199
e-mail: Michaela.Gude-Starke@mail.aachen.de

Dezernat 1
Amt 37 / Brandschutzdienststelle

Carsten Schütte
Tel.: 83-6403

08.04.2022

Amt 61 Stadtplanung
z.Hd. Fr. Krümberg

im Hause

Betreff: 37. Änderung des Flächennutzungsplanes „GE Boscheler Berg – Ost“
Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich Ihnen die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle zur Beteiligung bezüglich der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Herzogenrath „GE Boscheler Berg – Ost“ zur weiteren Verwendung.

Bedenken wegen des Brandschutzes bestehen demnach nicht, wenn die sich aus der angefügten Stellungnahme ergebenden Vorgaben entsprechend aufgenommen und eingehalten werden.

Nach Erlangen der Rechtskräftigkeit des Flächennutzungsplanes bitte ich um Zusendung einer Plandurchschrift für die Brandschutzdienststelle, da dieser als Grundlage für zukünftige Stellungnahmen im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren dient.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Carsten Schütte

Brandschutztechnische Stellungnahme

Vorhaben: 37. Änderung des Flächennutzungsplanes „GE Boscheler Berg – Ost"

Anlass: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Eingang: 24.02.2022

1. Allgemeines

a. In der folgenden Stellungnahme wird auf Grund der textlichen Beschreibung davon ausgegangen, dass es sich ausschließlich um ein reines Gewerbegebiet, ggf. mit industrieller Nutzung, handelt. Dementsprechend werden künftige Gebäude wahrscheinlich unter Zugrundelegung der „Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau – Industriebaurichtlinie NRW" errichtet.

b. Im Teil B (Umweltbericht) wird unter Punkt 5.1 die Situation der Feuerwache beschrieben. Entgegen der Beschreibung handelt es sich bei der nächstgelegenen Feuerwache in 2,5km Entfernung nicht um eine ständig besetzte Wache (24Std./365Tage), sondern um ein Gerätehaus des ehrenamtlichen Löschzuges Merkstein – Martinusstraße 31. Auch die dortige Ausstattung mit 14 Fahrzeugen sowie eines angegliederten Verwaltungsgebäudes ist nicht zutreffend. Die Fahrstrecke zur ständig besetzten Feuer- und Rettungswache Herzogenrath – Erkensmühle 8 beträgt ca. 4,6km.

2. Straßen/Anbindung

a. Im Teil A (Begründung) wird unter Punkt 6.8 eine mögliche Zuwegung zu dem Gewerbegebiet „Boscheler Berg-Ost" beschrieben. Eine Variante ist die ausschließliche Erschließung über die L240. Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes wird diese negativ bewertet. Das Gewerbegebiet liegt im äußersten Norden des Stadtgebietes. Daraus resultiert eine grundsätzlich verlängerte Anfahrt von der zentral gelegenen Feuer- und Rettungswache Herzogenrath – Erkensmühle 8. Eine frühzeitige Anbindung über die L232 - Geilenkirchener Straße, würde der zusätzlichen Verzögerung des Eintreffens, ausgelöst durch die ausschließliche Erschließung über die L240, positiv entgegenwirken.

3. Löschwasserversorgung

a. Die erforderliche Löschwassermenge richtet sich grundsätzlich nach dem Arbeitsblatt W405 der DVGW. Bei der Errichtung von Gewerbebauten, unter Heranziehung der Industriebaurichtlinie NRW, werden in Abhängigkeit der Größe der zu errichtenden Brandabschnitte konkretisierende Forderungen an die Löschwasserversorgung gestellt. Dies kann es zu einem Löschwasserbedarf von bis zu 192m³/h führen der ggf. als Grundschutz von der Gemeinde sichergestellt werden muß.

b. Der in der Änderung betrachtete Bereich wird in dem aktuellen Löschwasserbedarfsplan der Stadt Herzogenrath nicht beschrieben (s. Planausschnitt). Der Löschwasserbedarfsplan ist für diesen Bereich anzupassen. Durch den örtlichen Wasserversorger ist zu prüfen ob die daraus resultierende Löschwassermenge durch das vorhandene Leitungsnetz sichergestellt werden kann.

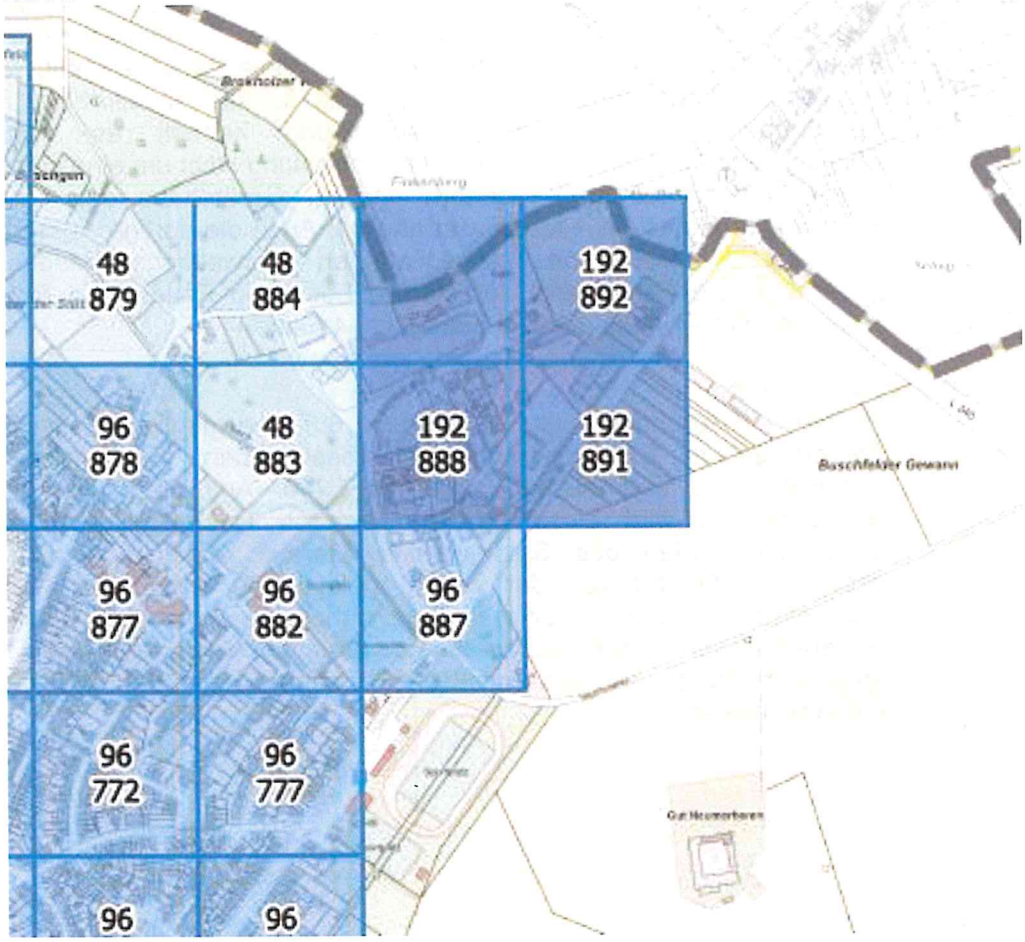

Im Auftrag

Carsten Schütte
Brandamtmann

StädteRegion Aachen

StädteRegion Aachen · 52090 Aachen
Stadt Herzogenrath
A 61 Stadtplanung
Frau Natascha Krümberg
Rathausplatz 1
52134 Herzogenrath

Der Städteregionsrat

S 64 - Mobilität und Klimaschutz

Dienstgebäude
Zollernstraße 20
52070 Aachen

Telefon Zentrale
0241 / 5198 - 0

Telefon Durchwahl
0241 / 5198 - 3586

Telefax
0241 / 5198 - 83586

E-Mail
Bettina.Tauber@
StaedteRegion-Aachen.de

Auskunft erteilt
Frau Tauber

Raum
F426

Aktenzeichen
(bitte immer angeben)
2022/019

Datum
08.04.2022

Telefax Zentrale
0241 / 53 31 90

Bürgertelefon
0800 / 5198 000

Internet
www.staedteregion-aachen.de

Bankverbindungen
Sparkasse Aachen
IBAN
DE21 3905 0000 0000 3042 0
BIC AACSDE33XXX

Postbank
IBAN
DE52 3701 0050 0102 9865 0
BIC PBNKDEFFXXX

Erreichbarkeit
Buslinien 3, 7, 11, 13, 14, 21, 27, 31, 33, 34, 36, 37, 51, 54, SB 63 bis Haltestelle Normaluhr. Ca. 5 Minuten Fußweg vom Hauptbahnhof.

*** Elektronischer Zugang zur StädteRegion Aachen**
Bitte beachten Sie die Hinweise unter www.staedteregion-aachen.de/eZugang

37. Änderung des Flächennutzungsplanes "GE Boscheler Berg-Ost"
Ihr Schreiben vom 04.03.2022

Sehr geehrte Frau Krümberg,

die StädteRegion Aachen nimmt zur vorgelegten Bauleitplanung wie folgt Stellung:

A 70 - Umweltamt

Allgemeiner Gewässerschutz:

Detaillierte Regelungen werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens festgelegt.

Ich diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass im Entwässerungskonzept des Bebauungsplans das aktuelle Niederschlagswasserbeseitigungskonzept zu berücksichtigen ist.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Bayrle unter der Tel.-Nr. 0241/5198-7057 zur Verfügung.

Immissionsschutz:

Belange sind nicht betroffen.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Schick unter der Tel.-Nr. 0241/5198-7029 zur Verfügung.

Bodenschutz und Altlasten:

Gemäß BauGB § 1a Abs. 2 soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden - Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Dazu ist bei Bauleitplänen, Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungen von den damit befassten Stellen zu prüfen, ob vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist (Landesbodenschutzgesetz §4 Abs. 2). Laut Begründung zur 37. Änderung des FNP Punkt 6 „Sonstige Planungsbelange / Auswirkungen" gibt es im Herzogenrather Stadtgebiet keine alternativen Standorte zur vorgelegten Planung.

Gegen die 37. Änderung des FNP bestehen keine Bedenken.

StädteRegion Aachen

Der Bebauungsplan Nr. III/82 ist im Verfahren. Ich weise bereits an dieser Stelle darauf hin, dass auf Grund der Größe des Plangebietes (> 5.000 m²) die DIN 19639 von Sept. 2019 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben" anzuwenden ist. In der weiteren Bauleitplanung sind Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Beeinträchtigung des Bodens zu erarbeiten. Ein dieser DIN entsprechendes Bodenschutzkonzept ist zu erstellen und dem B-Plan als Bestandteil beizufügen.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau A. Schneider unter der Tel.-Nr. 0241/5198-7048 zur Verfügung.

Natur und Landschaft:

Gegen die Aufstellung des B-Planes bestehen unter folgenden Voraussetzungen keine Bedenken:

- Im Rahmen der Artenschutzuntersuchung der Stufe II wurde festgestellt, dass von der Planung 5 Feldlerchenquartiere betroffen sein werden. Lage, Art und Umfang der erforderlichen, mindestens 2,5 Hektar umfassenden Ersatz-Lebensraumflächen sind einvernehmlich mit meiner unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Art und Umfang der erforderlichen Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in den Naturhaushalt sind im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum B-Plan Nr. III/82 einvernehmlich mit meiner unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Thyssen unter der Tel.-Nr. 0241/5198-7037 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

Frederic Wentz

Bürger 1

Von: Bauleitplanung
An:
Datum: 22.03.2022 14:52
Betreff: Wtrlt: Stellungnahme zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes "Gewerbegebiet Boscheler,Berg - Ost"

>>> <> 22.03.2022 14:36 >>>
Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Webseite der Stadt Herzoegnrath habe ich die Unterlagen zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes "Gewerbegebiet Boscheler Berg - Ost" eingesehen.

Dazu gebe ich folgende Stellungnahme zur Kenntnisnahme und weiteren Berücksichtigung ab. Ich bitte um Bestätigung meiner Eingabe.

Als unmittelbarer Anwohner des geplanten Gewerbegebietes bitte ich um detaillierte Ausarbeitung der möglichen Mehrbelastung durch Lärm, Schadstoffe (Staub, Geruchsbelästigung), Verkehrsaufkommen (Lärm und damit verbunde Schadstoffe), insbesondere da eine verkehrliche Anbindung noch nicht "zu Ende" geplant ist. Hier sollte keine Anbindung über die Geilenkirchener Straße erfolgen, alternativ wäre der Umbau des Knotens "Boscheler Berg" zu überdenken.

Für zu erwartendende Mehrbelastung und einer Minderung der Wohnqualität bitte ich um ausreichende Kompensationsmaßnahmen, wie z.B. einen 20m breiten Grünstreifen zur L232.

Grundsätzlich ist zudem für ausreichenden Schutz der Landschaft zu sorgen, die Artenvielfalt hat in den letzten Jahren wieder enorm zugenommen (Dachs, Marder, Raubvögel, Eichhörchnchen, Igel, Fasan, bis hin zu Rehen usw.). Auch das Thema Lichtemmission ist ausreichend zu berücksichtigen, um sowohl Flora und Fauna, als auch den Wohnbestand nicht zu belasten. (Auch dies wurd in der Vergangenheit m.M. nach im "Bestand" nicht ausreichend berücksichtigt - siehe z.B. die Errichtung eines Parkplatzes des Betriebes Fensterbau Kochs mit Flutlichtartigen Scheinwerfern und Blendwirkung im Boscheler Berg)

Um die Zerstörung des Landschaftsbildes nicht über Gebühr zu beanspruchen (derzeit Freifläche geprägt mit Windrädern) sollten die dort möglichen Geweberbetriebe nicht höher als der derzeitige Bestand sein (max. 2-3 Geschosse). Gleichzeitig ist auf integrierte Wohnbebauung vollständig zu verzichten und auch "so genannte Betriebswohnung" nicht dazu anregen, dass priviligierte Handwersbetriebe mit dem Bau einer Werkshalle üppige Wohnhäuser errichten dürfen. (Siehe Situation im Nordsternpark und Boscheler Berg.)

Das Schutzgut Mensch ist in der vorliegenden Ausarbeitung meiner Meinung nach nicht ausreichend berücksichtigt.

Weiterhin stellt sich die Frage, ob eine Erweiterung des Gebietes zum jetzigen Zeitpunkt überhaupt notwendig ist, wenn für den südlichen Teil (entlang der L232) noch kein Bebauungsplan als Gewerbegebiet vorliegt. Von Mangel an Gewerbeflächen kann also an dieser Stelle zunächst keine Rede sein.

Im Geoportal ist der Bereich als "LR-II-001 (Jülicher Börde)" gekennzeichnet, welcher mit folgenden Merkmalen beschrieben wird:
- Sicherung und Entwicklung nachhaltiger Nutzungssysteme der Bördenland-schaft durch schonende Bewirtschaftung.
-Anreicherung der Landschaft und Etablierung eines Biotopverbundes durch Bepflanzung entlang der Straßen und Flurwege.
- Erhalt und Förderung dörflicher Strukturen und gewachsener Ortsrandlagen durch Sicherung und Entwicklung eines Grüngürtels sowie Pflege und Entwick lung von Strukturelementen der Kulturlandschaft wie Obstweiden Hecken und parkartige Flächen

Eine Nutzung als Gewebefläche inkl. Großflächiger Versiegelung kann ich darin nirgendwo erkennen...

Zu guter Letzt wird in den Unterlagen auf einen "Walnussbaum auf privater Fläche" als geschützter Landschaftsbestandteil hingewiesen. Dieser befände sich auf dem Grundstück zu Hausnummer 663/663a. Hier wurde bereits in einer Mail an die Stadt Herzogenrath am 25.08.2008 mit Rückanwort vom 26.08.2008 darauf hingewiesen, dass der Baum bereits

im Jahr 1981 durch die Thyssengas GmbH entgegen der Zustimmung der Eigentümer (Eheleute Agnes und Franz Jansen) widerrechtlich gefällt wurde.

Es ist sehr bedauerlich, dass mehr als 40 Jahre später dieser Baum nach wie vor in den Unterlagen als geschützter Landschaftsbestandteil erscheint.

Abschließend wirft dies dann die berechtigte Frage auf, wie zuverlässig und aktuell die Aussagen der Gutachten und die Unterlagen der Stadt sind, die letztenendlich eine Änderungen des Flächennutzungsplanes in ein "Gewerbegebiet" befürworten.

Ich bitte um entsprechende Stellungnahme und Berücksichtigung.

Vielen Dank.
MfG

--

Bürger 2

Rheinischer Landwirtschafts-Verband e.V.
Kreisbauernschaft Aachen e.V.

Kreisbauernschaft Aachen e.V.
Geschäftsstelle: Langenberger Str. 8, 52349 Düren

Stadtverwaltung Herzogenrath
- A 61 / Stadtplanung -
Rathausplatz 1
52314 Herzogenrath

Euskirchen, den 31.03.2022
FNP

37. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet Boscheler Berg-Ost“
hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeigen wir, ordnungsgemäße Bevollmächtigung versichernd, die Interessenvertretung der [redacted], wohnhaft [redacted] sowie [redacted] sowie [redacted] an.

[redacted] und [redacted] sind im von der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes betroffenen Bereich Eigentümer mehrerer landwirtschaftlich genutzter Grundstücke, ihre [redacted] ist Nießbraucherin ebendieser Grundstücke.

Im Wege der frühzeitigen Beteiligung i.S, § 3 Abs. 1 BauGB nehmen wir namens und in deren Auftrag zu der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes wie folgt Stellung:

- Im Zuge der letzten Flurbereinigung wurde dem seit mehreren Jahrhunderten bestehenden Gutshof Neumerberen eine zusammenhängende und daher unter landwirtschaftlichen Gesichtspunkten optimal zu bewirtschaftende Fläche rund

um die Hofstelle zugewiesen. Sowohl vom Zuschnitt und der Topographie der Fläche als auch von deren Bodengüte her handelt es sich um beste Ackerböden.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass die beplanten Flächen - wie alle zum Gutshof gehörigen Flächen - mittels eines langfristigen Vertrages an einen landwirtschaftlichen Betrieb verpachtet sind.

- Zu erwähnen ist weiterhin, dass die um den Gutshof arrondierten Flächen aufgrund ihrer Gesamtgröße eine Eigenjagd darstellen. Diese ist an Jagdausübungsberechtigte verpachtet. Mit einer Nutzung der beplanten Flächen als Gewerbefläche würde ein Verlust des Status als Eigenjagd und damit ein nicht unerheblicher Wertverlust einhergehen.

- Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass die in der Nähe errichteten Windenergieanlagen der geplanten Ausweisung der Flächen als Gewerbeflächen entgegenstehen, da auf die von den Windenergieanlagen ausgehenden und auf das geplante Gewerbegebiet einwirkenden Geräuschimmissionen Rücksicht zu nehmen ist.

- Neben den bislang vorgebrachten Argumenten spricht auch der Verbrauch von eigentlich zur Produktion von Nahrungsmitteln vorgesehenen Flächen gegen die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplanes. Gleichfalls ist zu beachten, dass mit Ausweisung und späterer Nutzung von bisherigen landwirtschaftlichen Flächen als Gewerbeflächen den Bürgern Naherholungsbereiche entzogen und für den Klima- und Umweltschutz ökologisch bedeutsame Areale vernichtet werden.

  In diesem Zusammenhang wird vorgetragen, dass bereits jetzt Fehler bei Planung und Begründung der Flächeninanspruchnahme vorliegen.

- Aus vorstehenden Gründen sprechen sich sowohl die von uns vertretenen Eigentümerinnen als auch die Nießbraucherin gegen die geplante Ausweisung des Bereiches als Gewerbefläche aus und kündigen bereits jetzt an, alles Erforderliche zu unternehmen, um den Hof als wirtschaftliche Einheit in der jetzigen Form zu erhalten.

- Für [redacted] wird weiterhin vorgetragen, dass sie aufgrund der Nähe ihres Wohngebäudes mit der Anschrift [redacted] zum geplanten Gewerbegebiet Beeinträchtigungen durch Geräusche und Gerüche befürchtet und sich daher als Anwohnerin gegen die geplante Gewerbeflächenausweisung wendet. Hinzu kommt die durch die Ausweisung von Gewerbeflächen und die spätere Ansiedlung von Gewerbebetrieben zu befürchtende Wertminderung des zum landwirtschaftlichen Betrieb Gut Neumerberen gehörenden Anwesens.

Mit freundlichen Grüßen

Paul-Heinz Müller
Kreisgeschäftsführer

Vollmacht

Hiermit bevollmächtige ich

Name: [redacted]
Straße :
PLZ/Ort:

Herrn Rechtsanwalt Paul-Heinz Müller, Geschäftsführer der Kreisbauernschaft Aachen e.V. im Rheinischen Landwirtschafts-Verband e.V., Langenberger Straße 8 , 52349 Düren, mit der Wahrnehmung meiner Interessen

37. Änderung des Flächennutzungsplanes „GE Boscheler Berg-Ost"

der Stadt Herzogenrath

Die Vollmacht umfasst die außergerichtliche Erledigung der Angelegenheit durch Vergleich, die Vornahme einseitiger Rechtsgeschäfte und Willenserklärungen (zB Kündigungen) sowie die Entgegennahme von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen.

Diese Vollmacht schließt zugleich Prozessvollmacht ein und ermächtigt zu allen, den Rechtsstreit betreffenden Verfahrenshandlungen, insbesondere auch zur Erhebung der Widerklage, zur Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen, zur Bestellung eines Unterbevollmächtigten, zur Erledigung des Rechtsstreites durch Vergleich, Klagerücknahme, Verzicht und Anerkenntnis, zur Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln und –behelfen sowie zum Verzicht auf solche.

Düren, den 30.03.2022 [redacted]

Vollmacht

Hiermit bevollmächtige ich

Name: [redacted]
Straße :
PLZ/Ort:

Herrn Rechtsanwalt Paul-Heinz Müller, Geschäftsführer der Kreisbauernschaft Aachen e.V. im Rheinischen Landwirtschafts-Verband e.V., Langenberger Straße 8 , 52349 Düren, mit der Wahrnehmung meiner Interessen

37. Änderung des Flächennutzungsplanes „GE Boscheler Berg-Ost“

der Stadt Herzogenrath

Die Vollmacht umfasst die außergerichtliche Erledigung der Angelegenheit durch Vergleich, die Vornahme einseitiger Rechtsgeschäfte und Willenserklärungen (zB Kündigungen) sowie die Entgegennahme von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen.

Diese Vollmacht schließt zugleich Prozessvollmacht ein und ermächtigt zu allen, den Rechtsstreit betreffenden Verfahrenshandlungen, insbesondere auch zur Erhebung der Widerklage, zur Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen, zur Bestellung eines Unterbevollmächtigten, zur Erledigung des Rechtsstreites durch Vergleich, Klagerücknahme, Verzicht und Anerkenntnis, zur Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln und –behelfen sowie zum Verzicht auf solche.

Düren, den 30.03.2022 [redacted]

Vollmacht

Hiermit bevollmächtige ich

Name:
Straße :
PLZ/Ort:

[redacted]

Herrn Rechtsanwalt Paul-Heinz Müller, Geschäftsführer der Kreisbauernschaft Aachen e.V. im Rheinischen Landwirtschafts-Verband e.V., Langenberger Straße 8 , 52349 Düren, mit der Wahrnehmung meiner Interessen

37. Änderung des Flächennutzungsplanes „GE Boscheler Berg-Ost"

der Stadt Herzogenrath

Die Vollmacht umfasst die außergerichtliche Erledigung der Angelegenheit durch Vergleich, die Vornahme einseitiger Rechtsgeschäfte und Willenserklärungen (zB Kündigungen) sowie die Entgegennahme von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen.

Diese Vollmacht schließt zugleich Prozessvollmacht ein und ermächtigt zu allen, den Rechtsstreit betreffenden Verfahrenshandlungen, insbesondere auch zur Erhebung der Widerklage, zur Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen, zur Bestellung eines Unterbevollmächtigten, zur Erledigung des Rechtsstreites durch Vergleich, Klagerücknahme, Verzicht und Anerkenntnis, zur Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln und –behelfen sowie zum Verzicht auf solche.

Düren, den 30.03.2022

[redacted]

Bürger 3

Von: Bauleitplanung
An: [redacted]
Datum: 31.03.2022 17:25
Betreff: Wtrlt: Stellungnahme Änderung Flächennutzungsplan "Am Boscheler Berg - Ost"

>>> [redacted] 31.03.2022 16:11 >>>

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin der Pächter der landwirtschaftlichen Flächen der Familie [redacted]. Zu dieser Fläche gehört ua. auch die von der Flächennutzungsplanänderung betroffenen Fläche.
Der Verpachtung liegt ein langfristiger Pachtvertrag zugrunde, dessen Laufzeit erst anlässlich der Übernahme der Gesamtfläche des landwirtschaftlichen Betriebes der Familie [redacted] (nach Ausscheiden des vorherigen 2. Pächters) neu begonnen hat, so dass die Laufzeit noch über 20 Jahre besteht.
Bei diesem Betrieb handelt es sich um einen vollarondierten landwirtschaftlichen Betrieb, der über beste Bodenpunkte verfügt und durch besten, tiefgründigen Ackerboden ausgezeichnet ist. Speziell die betroffene Parzelle besteht aus einer gleichbleibenden Bodenqualität und ist aufgrund ihrer Beschaffenheit und ihres Zuschnitts besonders gut zu bewirtschaften.
Durch die Erschließungs- und Baumaßnahmen und anschließender Inbetriebnahme des Gewerbegebietes ist eine deutlich erschwerte Bewirtschaftung der übrigen Flächen schon durch das erhöhte Verkehrsaufkommen zu befürchten.
Der Wegfall der Fläche bedeutet für mich eine empfindliche Einbuße der Fläche und der Wirtschaftlichkeit. Die Fläche ist zur Absicherung des eigenen landwirtschaftlichen Familienbetriebes unverzichtbar. Daher bin ich mit einer Änderung des Flächennutzungsplanes nicht einverstanden.
Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Bürger 5

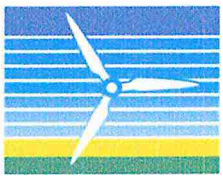

[redacted]

vorab als Email an: [redacted]

04.04. G.R.

[redacted]

Stadtverwaltung Herzogenrath

[redacted]

Rathausplatz 1

52134 Herzogenrath

Stadt Herzogenrath
31. März 2022
A61 | X | X | Vb | tR

[redacted]

Telefon [redacted]
mobil
E-Mail
Web

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum	Bearbeiter
			30.03.2022	[redacted]

37. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet Boscheler Berg – Ost

Widerspruch

Sehr geehrte [redacted] und sehr geehrte Damen und Herren,

als Betreiber von Windenergieanlagen in der rechtskräftig ausgewiesenen Windvorrangzone legen wir hiermit Widerspruch zu der o. g. Änderung ein.

Begründung
Die geplanten Änderungen hätten sehr relevante, negative Auswirkungen auf die Nutzung der Windvorrangzone. Der Betrieb von Windenergieanlagen könnte durch Auflagen (z. B. Abstände, Schall und Schattenwurf) stark eingeschränkt werden, ein wirtschaftlicher Betrieb wäre gefährdet.

Auch die Erneuerung von Windenergieanlagen am gleichen Standort oder das Repowering wären dadurch erheblich gefährdet eher sogar unmöglich.

Die geplanten Änderungen widersprechen den klimapolitischen Zielen der Stadt Herzogenrath, den Zielen der Änderung des FNP zur Ausweisung von Windvorrangzonen, den Zielen des Landes NRW, der Bundesrepublik Deutschland und dem für Deutschland verbindlichen Pariser Klimaschutzabkommen, da die Nutzung der Regenerativen Energien dadurch deutlich reduziert würde. Zwei der drei Windenergieanlagen würden künftig nicht weiter betrieben werden können. Damit würde die Stadt Herzogenrath hier die Regenerativen Energien um 2/3 reduzieren.

Wir sind bei unseren Investitionen in den Erneuerbaren Energien von der Bestandskraft der Windvorrangfläche ausgegangen und haben daher langfristige Pachtverträge über mehrere Jahrzehnte mit den Grundeigentümern abgeschlossen. Die geplanten Änderungen hätten negative Auswirkungen hierauf. Der Geltungsbereich der geplanten Änderung überdeckt einen relevanten Teil der Windvorrangzone. Dieser Bereich würde bei einer Bebauung der Nutzung der Windenergie entzogen.

[redacted]

[redacted]

Der Geltungsbereich überdeckt auch einen Bereich, in dem eine von uns betriebene WEA steht. Ausserdem haben wir dort Flächen langfristig gepachtet.

Die geplanten Änderungen entsprechen auch der von der Bundesregierung genannten neuen Realität durch den Angriffskrieg der russischen Föderation auf die Ukraine. Wir müssen die Regenerativen Energien ausbauen und nicht zurückdrehen. Wir müssen auch unsere wertvollen Ackerflächen für den Anbau von Lebensmitteln erhalten.

Fazit: Die geplanten Änderungen sind weder mit den klimapolitischen Zielen noch mit den agrarpolitischen Zielen vereinbar.

Falls die Stadtverwaltung Herzogenrath an den Änderungen festhalten will, bitten wir als unmittelbar Betroffener um schriftliche Mitteilung an die o. g. Adresse, denn wir werden dann juristisch dagegen vorgehen müssen.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Geschäftsführer

Bürger 4

Von: Bauleitplanung
An: [redacted]
Datum: 01.04.2022 07:58
Betreff: Wtrlt: Stellungnahme Änderung Flächennutzungsplan "Am Boscheler Berg - Ost"

>>> <[redacted]> 01.04.2022 00:45 >>>

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich stamme aus dem Irak und musste vor einigen Jahren aus meiner Heimat fliehen. Hier in Herzogenrath habe ich ein neues Zuhause gefunden und die Zukunft der Stadt ist mir wichtig. Daher möchte ich nicht, dass auf den beschriebenen Flächen ein Gewerbegebiet entsteht.

Je mehr man im Leben gesehen hat, umso besser weiß man, dass das Grüne der Natur wie Felder, Bäume, Wälder unendlich wichtig sind. Sie sind wichtig als Quelle zur Erholung und Erneuerung für uns Menschen und als Lebensraum für die Tiere. Wir Merksteiner nutzen die Felder, um frische Luft zu atmen, um mit unseren Hunden spazieren zu gehen und um die Ruhe zu genießen.

Meine Erfahrungen während der Kriege in meinem Heimatland sagen mir, dass es für ein Land nie gut ist, Ackerflächen zu zerstören. Wir wissen alle, was im Moment mit Russland und der Ukraine passiert. Wir sehen, wie teuer viele Produkte geworden sind, weil in den produzierenden Ländern Krieg ist. Weizen kann in der Ukraine nicht angebaut werden. Und dies führt zu großem Hunger in afrikanischen Ländern, die auf diesen Weizen angewiesen sind.
Die Situation zeigt, dass eine zu große Abhängigkeit von anderen Ländern schädlich ist. Ein Land muss immer in der Lage sein, seine Bewohner ohne fremde Hilfe zu ernähren. Die Ackerflächen hier in Merkstein müssen deshalb bleiben, um Lebensmittel und Futter zu liefern.

Wenn wir nur ein bisschen nachdenken, und unsere Zukunft planen, und wenn wir überlegen, was passieren kann, werden wir direkt bemerken wie wichtig die Felder für uns und das Klima sind. Wir haben Verantwortung für unsere Kinder und Enkelkinder. Arbeitsplätze sind nicht so wichtig wie die Natur und unsere Nahrung.

Ich hoffe sehr, dass Sie sich ebenfalls entscheiden, das zu schützen, was wirklich wichtig ist.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]